Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1861 bis 1876.

Erstes Heft.

Berlin.
In Kommission bei Julius Sittenfeld.
1879.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung.

I. Das neue Rathhaus 1

II. Der Magistrat, die Organe seiner Verwaltung, die Gemeindebeamten 9

III. Die Stadtverordneten 18

IV. Die Gemeindebehörden gegenüber den in die Berichtsperiode fallenden politischen und kriegerischen Ereignissen 21

V. Einfluß der Gesetzgebung auf die Kommunalverwaltung. Stellung derselben innerhalb des Organismus der preußischen Staatsverwaltung und gegenüber den staatlichen Lokalbehörden 34

VI. Das Gebiet der Stadt 37

VII. Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses 49

VIII. Die Betheiligung der Bürgerschaft an den Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 65

IX. Die von der Bevölkerung aufgebrachten Steuern 69

X. Das Kämmereivermögen:

A. Einnahmen vom Grundbesitz, vom Bergbau und von Gewässern 79

B. Einnahmen aus verschiedenen Berechtigungen 94

C. Die Kämmereidörfer 98

XI. Einnahmen aus der Verwaltung der städtischen Gasanstalt 101

XII. Dotationen und Renten 103

XIII. Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Grundstücke 109

VIV. Anleihen 113

XV. Generelle Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes 117

Anhang 123

Zu drei verschiedenen Malen hat der Magistrat über längere Perioden der Berliner Kommunalverwaltung Berichte veröffentlicht. Der erste derselben, im Jahre 1842 erschienen, umfaßte die Zeit von 1829—1840, der zweite, 1853 herausgegeben, behandelte die Jahre 1841—1850, der dritte endlich, 1863 publizirt, gab eine Darstellung der Verwaltung in dem Dezennium 1851—1860.

Indem wir diese Publikationen mit dem gegenwärtigen, die Verwaltung in den Jahren 1861—1876 umfassenden, Berichte wieder aufnehmen, werden die Verwaltungen anderer großen Städte eine — so hoffen wir — ihnen erwünschte Veranlassung haben, die Mittel, welche wir zur Erreichung der uns und ihnen im Wesentlichen gemeinsamen Zwecke anwenden, mit den Wegen zu vergleichen, auf welchen sie denselben Zielen zustreben. Die neu in unsere Kommunalverwaltung eintretenden Bürger und Beamten werden aus diesen Berichten über dasjenige, was auf den einzelnen Gebieten unserer Administration erreicht ist und was zu erreichen bleibt, schnell und sicher sich zu orientiren vermögen. Ein etwaiger künftiger Geschichtsschreiber Berlins wird in ihnen ein reiches Material für die Darstellung der politischen und sozialen Entwickelung unserer Stadt finden. Und sollte es ihnen gelingen, sich über diese Kreise hinaus Theilnahme zu gewinnen, so werden aus ihrer einfachen Darstellung des Ganges und der Resultate unserer Verwaltung jedem denkenden Leser die mannichfachen Probleme deutlich werden, welche die wachsende Anhäufung einer gewaltigen

Menschenzahl auf verhältnißmäßig kleinem Raum der Verwaltung unsres Gemeinwesens stellt.

Gilt es doch der enggeschaarten großstädtischen Bevölkerung die Möglichkeit des ungehinderten raschen Verkehrs zu sichern; die schädlichen Einflüsse solcher gewaltigen Agglomeration auf die Gesundheit der Bevölkerung nach Möglichkeit abzuwehren; dem in Armuth und körperliches Elend versunkenen Theile derselben die nothwendige Hülfe zu gewähren; dem moralischen Verderben, das in der „Wildniß frechen Städtelebens", unter dem „Wust verfeinerter Verbrechen" — wie ein klassisches Dichterwort die Schattenseiten großstädtischen Lebens bezeichnet — nur zu üppig wuchert, durch Einrichtungen im Schulwesen und für die Waisenpflege entgegenzuwirken, welche — soweit es Einrichtungen vermögen — den heranwachsenden Geschlechtern die Wege erschließen, um zu sittlicher und intellektueller Bildung zu gelangen; gilt es mit Einem Worte doch, alle die innern und äußern Hindernisse zu bekämpfen, welche besiegt werden müssen, wenn eine Großstadt, bei allem Glanze des Reichthums, der Wissenschaften und Künste, des Ruhmes nicht entbehren soll: eine allen ihren Einwohnern die freie Bethätigung ihrer Kräfte sichernde, in den öffentlichen Einrichtungen ihr leibliches und geistiges Wohl nach Möglichkeit fördernde, Kulturstätte zu sein.

Diese ideale Aufgabe auch nur annähernd zu erreichen, ist um so schwieriger, je plötzlicher die Entwickelung zur Großstadt ein Gemeinwesen überrascht.

Berlin hatte im Jahre 1829, von welchem die Darstellung des Eingangs gedachten ersten Verwaltungsberichts beginnt, eine Bevölkerung von 242 000,*) im Jahre 1876 war dieselbe auf 979 860 angewachsen; also in 47 Jahren eine Steigerung um 304,9 pCt.

Die Ausgaben der gesammten Kommunalverwaltung hatten im Jahre 1829 772 552 Thlr. = 2 317 656 Mark betragen; sie beliefen sich im Jahre 1876 auf 34 740 245 Mark, waren also in diesem 47jährigen Zeitraum um 1 398,9 pCt. gestiegen.

*) Es sind in dieser Publikation überall, wo nicht etwas anderes ausdrücklich bemerkt ist, die mittleren Bevölkerungsziffern nach den neuesten Feststellungen des städt. statist. Büreaus angesetzt, die zum Theil von den Angaben der früheren Verwaltungsberichte abweichen.

London — auf dessen Kommunikationsmittel, auf dessen Pflaster, auf dessen Parks, auf dessen Markthallen, auf dessen Vorkehrungen für Salubrität und Reinlichkeit wir vielfach mit Neid blicken — ist seit mehr als einem Jahrhundert Centrum einer reich entwickelten Industrie, eines weit über den Erdball verbreiteten Handelsverkehrs, eines durch keine feindlichen Invasionen erschütterten nationalen Reichthums; Berlin war bis zu Anfang der 40er Jahre eine Stadt, welche wesentlich nur den Charakter einer fürstlichen, durch die von unseren Königen aufgerufene Thätigkeit bedeutender Künstler in ihrer äußeren Gestalt schön und großartig gestalteten, Residenz trug. Wohl pulsirte in den gebildeten Kreisen der Gesellschaft ein reges, durch die Universität, die Akademie, das Theater, die öffentlichen Sammlungen gefördertes geistiges Leben. Aber neben jenen Kreisen bewegte sich ein noch in engen Bahnen des Erwerbes und geistigen Lebens befangenes Bürgerthum. Und zudem waren bis zu Anfang der 30er Jahre die Opfer, welche erst die französische Okkupation, dann die Befreiungskriege der verhältnißmäßig armen Provinz Brandenburg und ihrer Hauptstadt auferlegt hatten, kaum überwunden.

Unter schweren materiellen Lasten, bei dem Mangel eines kräftigen, unter dem wohlwollenden, aber doch absolutistischen Regiment zu eigener Thätigkeit für das Gemeinwesen nicht entwickelten Bürgersinnes hatte die Kommunalverwaltung einzusetzen, welche die Städteordnung vom 19. November 1808 in's Leben rief, um in der „Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden", derselben „eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten". Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen in der Residenz, bei den mannichfachen bisherigen Leistungen der Fürsten für deren äußere Gestaltung und ihre öffentlichen Einrichtungen, die der eigenen Initiative noch mehr als anderswo entwöhnten städtischen Behörden nicht sowohl die neuen Rechte freudig, als die neuen Lasten schmerzlich empfanden.

Zu der Zeit, in der die Darstellung des ersten Eingangs erwähnten zehnjährigen Verwaltungsberichtes anhebt, im Jahre 1829 — nachdem erst im Jahre 1819 die Auseinandersetzung zwischen Staats- und Stadtbehörden über die der Kommunalverwaltung zu freier Verfügung zu überlassenden

öffentlichen Einrichtungen beendet war — hatten die Kommunalbehörden sich einigermaßen in die neue Verfassung eingelebt, hatten sie es verschmerzen gelernt, daß sie gegen den Gewinn der Selbstverwaltung auf manche vom Staate der Residenz gewährten, aus der Zeit, wo die Fürsten Berlin lediglich als ihre Stadt betrachteten, herstammenden Leistungen Verzicht leisten mußten, fingen sie an, die Stadt nicht mehr blos als die Residenz des Königs, sondern zugleich als die Stadt der Bürger aufzufassen. Und doch, wie Vieles blieb in Berlin noch der Selbstverwaltung vorenthalten, was ihr in anderen Städten mit der Städteordnung zugefallen war, was zum Theil erst in der allerjüngsten Zeit in unsere Verwaltung übergegangen ist, zum Theil für dieselbe, jetzt als ein wünschenswerthes Gut betrachtet, noch zu erstreben bleibt.

Von dem Jahre 1841, mit welchem der zweite zehnjährige Verwaltungsbericht beginnt, kann man in der That eine neue Epoche Berlins datiren. Nicht nur deshalb, weil die seit dem, im Jahre 1840 erfolgten, Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm's IV. angeregte freie geistige und politische Richtung nicht ohne Einfluß blieb auch auf das Interesse an den öffentlichen städtischen Angelegenheiten und auf die Richtung, welche die Verwaltung dieser Angelegenheiten nahm, sondern auch weil mit dem erst seit dem Anfange der 40er Jahre in schneller Progression wachsenden Bau der Eisenbahnen, mit der Gründung und dem raschen Erblühen der Berliner Maschinenbauanstalten, mit der wachsenden Bedeutung der hiesigen Börse Berlin anfing, eine Centralstätte für die Industrie und den Handel zu werden.

Die außerordentlich schnelle Zunahme der Bevölkerung, welche, trotz der in den Jahren 1848 und 1849 eintretenden Abnahme beziehungsweise sehr unbedeutenden Zunahme, von 1840 bis Ende 1850 von 322 630 auf 419 720, also um 30,1 pCt. stieg, ist das Symptom dieses raschen, auch durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 nur auf kurze Zeit unterbrochenen Aufschwunges, der sich auch während des Dezenniums der dritten Berichtsperiode fortsetzte, an deren Schluß im Jahre 1860 die Bevölkerung auf 493 400 gestiegen war.

Unsere jetzige Berichtsperiode beginnt mit dem Jahre der Thronbesteigung König Wilhelm's. Ein insofern bedeutungsvoller Zufall, als wiederum die politischen Ereignisse, welche seit diesem Thronwechsel sich

entwickelten und innerhalb der jetzt darzustellenden Periode durch die Kriege mit Dänemark, Oesterreich, Frankreich, durch die Stiftung des Norddeutschen Bundes und die Gründung des Deutschen Reiches sich vollzogen, nicht nur auf unsere städtische Verwaltung von bedeutendem unmittelbaren Einfluß waren, sondern auch mittelbar der Entwickelung des ganzen Gemeinwesens Berlins, das nun die Hauptstadt des Deutschen Reiches, die Residenz des deutschen Kaisers, der Sitz des deutschen Reichstages und der meisten deutschen Reichsbehörden wurde, eine neue Signatur geben mußten. In geistiger Beziehung durch die aus den neu erworbenen Provinzen der Monarchie und aus den anderen deutschen Staaten zeitweise oder dauernd dem sozialen Leben Berlins gewonnenen Elemente; in Bezug auf die äußere Gestalt der Stadt durch die für die Bedürfnisse der Reichsverwaltung hervorgerufenen monumentalen Bauten; in Beziehung auf die materiellen Existenzbedingungen durch das bereits allmälig vorbereitete, nunmehr durch das Eindringen der französischen Milliarden rasch bis zu einem völlig unerwarteten Grade geförderte, allgemeine Sinken des Geldwerthes.

Es war eine durch den Luxus einzelner zu schnellem Reichthum gelangter Kreise, durch die bei leichter Kreditgewährung und zeitweilig rascherem Konsum maßlos ausgedehnte Produktion in ihren Wirkungen noch gesteigerte Folge der Verminderung des Geldwerthes, daß auf der einen Seite die Löhne der Handarbeit eine Höhe erreichten, welche für die Arbeiter eine starke Versuchung zu Uebermuth und Verschwendung wurde; daß andererseits jene Epoche des leichten Verdienstes an der Börse, bei der Lohnarbeit, beim Handel, insbesondere auch bei dem Handel mit Grundstücken für die auf *feste Renten und Besoldungen* Angewiesenen, bis zu der — naturgemäß erst nach einiger Zeit, wenigstens für die Beamten eintretenden — Ausgleichung eine Zeit der Sorgen und Bedrängniß war, die besonders in der „Wohnungsnoth" zur Erscheinung kam.

Den Rückschlag, welcher auf diese sogenannte Gründerperiode folgte, zu schildern, ist hier nicht der Ort. Er beginnt sich gegen das Ende unserer diesmaligen Berichtsperiode fühlbar zu machen.

Wie mit der wachsenden Fluth der Bevölkerung die Aufgaben der städtischen Verwaltung sich steigerten und mit dem zeitweilig großen Ueberfluß der Wohlhabenden, mit dem reichlichen Einkommen der arbeitenden

Klassen auch die Mittel wuchsen, diesen Aufgaben gerecht zu werden, wird der nachfolgende Bericht — dessen ersten Theil wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben — im Einzelnen zeigen. Wir eröffnen ihn mit einer Geschichte der Stätte, in welcher alle Administrationen städtischer Verwaltungszweige ihren Sitz finden sollten, ihn wirklich aber nur die Mehrzahl derselben gefunden hat. Sie wird ein äußerliches Bild davon geben, in welchem Umfange die Berliner Kommunalverwaltung die Maße überwachsen hat, in denen sie in den früheren Berichtsepochen noch sich bewegte.

Berlin, 15. Mai 1879.

Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

I.

Das neue Rathhaus.

In dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1851 bis 1860 ist mitgetheilt worden, wie die Kommunalverwaltung erst 1847 in den Besitz sämmtlicher Räumlichkeiten des alten, an der Ecke der König- und Spandauerstraße gelegenen Berliner Rathhauses, gelangt ist, wie auch die damals frei gewordenen, bis dahin von der Vormundschafts- und Hypotheken-Abtheilung des Königlichen Stadtgerichts benutzten Lokalitäten, dem Mangel an genügendem Raum für die städtischen Büreaus nicht in ausreichendem Maße abhalfen und wie man zu dem Entschlusse kam, auf dem ganzen von der König-, Spandauer-, Jüdenstraße und der Nagelgasse (jetzt Rathhausstraße) umschlossenen Viereck ein neues Rathhaus nach dem Plane des Königlichen Bauraths Waesemann zu errichten.

Die Grundsteinlegung zu diesem Neubau erfolgte am 11. Juni 1861 an der Stelle, wo der Thurm sich erheben sollte. In Gegenwart Sr. Majestät des Königs Wilhelm fand die Feier unter großer Theilnahme der Einwohnerschaft, insbesondere der Gewerke statt, welche sich mit ihren Fahnen und Emblemen eingefunden hatten. In den Grundstein, in einen kupfernen Kasten verschlossen, wurden gelegt:

1. eine Urkunde, ausgestellt von Magistrat und Stadtverordneten, über den beschlossenen Bau des neuen Rathhauses;
2. ein Verzeichniß sämmtlicher beim Bau desselben thätigen Personen;
3. zwei Steinplatten mit Lithographien vom Rathhause;
4. die verschiedenen zur Zeit im Umlauf befindlichen Münzen;
5. die neuesten Stücke sämmtlicher in Berlin erschienenen Tagesblätter;
6. der Wohnungsanzeiger und der Adreßkalender von Berlin;
7. eine Blücher-Medaille, eine Huldigungs-Medaille und eine Reformations-Medaille.

Bei der Vermauerung des in den Grundstein gesenkten Kastens that der König die ersten drei Hammerschläge mit den Worten:

„An Gottes Segen ist Alles gelegen. Er spende ihn auch auf diesen Bau, auf daß derselbe eine Stätte altpreußischen Bürgersinnes und altpreußischer Bürgertugend werde."

Der Bau des Rathhauses wurde in zwei Hälften ausgeführt. Der Theil vom Thurm bis zur Jüdenstraße, der Theil in der Jüdenstraße selbst und an dieser und der Rathhausstraße wurde zunächst fertig gestellt. In diese Räume siedelten im Jahre 1865 die im alten Rathhause befindlichen Büreaus über und wurde darauf die erste Sitzung des Magistrats in dem neuen Sitzungssaale am 30. Juni 1865 abgehalten. Der zweite Theil des Rathhauses, der vornehmlich die Räume für die Stadtverordneten-Versammlung und die Festräume enthält, sowie der Thurm wurden bis zum Jahre 1870 vollendet.

Die erste Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung — welche bis dahin im Kölnischen Rathhause getagt hatte — in dem neuen Rathhause fand am 6. Januar 1870 statt.

Die Räume im Kellergeschoß des Rathhauses werden zum Theil als Restaurationslokal, zum Theil zu Dienstwohnungen für Beamte und für Hausverwaltungszwecke benutzt. Die Räume im Erdgeschoß und in den übrigen Stockwerken dienen dagegen, mit Ausnahme der zu Festen und größeren Versammlungen bestimmten, sich auf alle Stockwerke vertheilenden Räume, als Konferenzzimmer, Arbeitszimmer des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters und der Mitglieder des Magistrates, wie des Vorsitzenden der Stadtverordneten und als Kassenlokale und Büreaus.

Der ursprüngliche Gedanke, in dem neuen Rathhause eine Dienstwohnung für den Oberbürgermeister herzustellen, hat aufgegeben werden müssen. Man war schon während des Baues zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Neubau kaum sämmtliche Büreaus der städtischen Centralverwaltung werde aufnehmen können. Diese Voraussetzung hat sich während unserer Berichtsperiode noch in weit höherem Maße bestätigt, als man damals annehmen konnte. Es sind — abgesehen von der Verwaltung der städtischen Gaswerke, welcher das Kölnische Rathhaus*) vom 1. April 1870 ab gegen eine zur Kämmereikasse zu zahlende jährliche Miethe von 21 000 ℳ überlassen worden war und abgesehen von den Büreaus der Wasser- und der Kanalisationswerke und der Sparkasse — in anderen Localitäten untergebracht:

das Büreau für die Wahlangelegenheiten,
das statistische Büreau,
die Büreaus der Gewerbeabtheilung,
10 Steuer-Annahmestellen,

*) Das Kölnische Rathhaus — ursprünglich der Sitz des Rathes der Stadt Köln, nach der Vereinigung derselben mit Berlin im Jahre 1710 in seiner jetzigen Gestalt ausgebaut — hatte bis zur Vollendung des neuen an die Stelle des Berliner tretenden Rathhauses den Versammlungssaal der Stadtverordneten und die Büreaus der Servisdeputation, und bis zur Erbauung des jetzigen Kölnischen Gymnasiums in der Wallstraße auch diese Schulanstalt beherbergt.

6 Bauinspektions-Büreaus,
das Märkische Provinzial-Museum,
das Büreau der Ortspolizeiverwaltung für die Kanalisation von Berlin.

Die gesammte Grundfläche, welche zur Erbauung des neuen Rathhauses, sowie zur Regulirung der Bürgersteige und Herstellung der neuen Rathhausstraße erforderlich gewesen ist, beträgt überhaupt 899 Quadratruthen 134 Quadratfuß. Der Grund und Boden des alten Rathhauses und das Planum der alten mit eingebauten Nagelgasse belief sich auf 183 Quadratruthen 54 Quadratfuß, so daß zur Erbauung des Rathhauses 716 Quadratruthen 80 Quadratfuß angekauft sind.

Der Kaufpreis der Grundstücke betrug	2 731 350 M.
dazu der Werth des alten Rathhauses	548 640 „
Die Baukosten des Hauses haben betragen	6 444 882 „
Summa	9 724 872 M.

Ueber die architektonische Gestaltung des mit diesem Kostenaufwand hergestellten Neubaues geben wir, unter Bezugnahme auf die Grundrisse S. 8 und die perspektivische Ansicht S. 7, nach dem von dem Berliner Architektenvereine herausgegebenen Werke „Berlin und seine Bauten“ die folgende Beschreibung:

„Das Rathhaus bildet im Grundriß ein Oblong von 98,2 m zu 88,2 m — es enthält im Innern 3 Höfe, deren größter 55,5 m zu 24,5 m mißt. An den Ecken, sowie in der Axe der 3 Nebenfronten sind Risalite angeordnet, in der Mitte der Hauptfront erhebt sich der große Thurm. Das Kellergeschoß ist 4,1 m, das Erdgeschoß 5,83 m hoch — darüber folgen zwei Stockwerke von je 4,71 m Höhe, die in einem Theil des Gebäudes jedoch zu einem einzigen Hauptgeschoß zusammengezogen sind und endlich das 5,5 m hohe Obergeschoß.

Die Höhe des Gebäudes vom Straßenpflaster bis zur Attica beträgt 25,9 m, des Thurmes bis gleichfalls zur Attica 72,6 m; der Haupteingang führt durch ein im Unterbau des Thurmes angeordnetes Vestibul auf einer einarmigen 6 m breiten, von Gallerien umgebenen Treppe in einen den Centralraum des Hauses bildenden Vorsaal, hinter dem ein zweites Treppenhaus liegt, dessen Mittellauf zum 2. Stock emporführt, während durch zwei weitere seitliche Läufe das Obergeschoß erstiegen wird. Von Ost nach West durchschneidet das Erdgeschoß eine breite Durchfahrthalle, von welcher die beiden Treppen des Ostflügels, sowie die besonderen zu den Hauptsälen der Westhälfte führenden Treppen zugänglich sind.

Im Kellergeschoß ist die ganze vordere Hälfte des Gebäudes zu einem großartigen Restaurationslokale eingerichtet. Das Erdgeschoß enthält durchweg Geschäftsräume, darunter im Hauptflügel die mit breiten Vorhallen versehenen Kassenlokale. Das Hauptgeschoß enthält in dem durch

1*

eine Zwischendecke getheilten Ost- und Südflügel wiederum Geschäftsräume, während im Nord- und Westflügel die Repräsentationsräume des Hauses liegen. Links vom Thurm, durch eine Gallerie von der Straße geschieden, befindet sich der Sitzungssaal des Magistrats, rechts die Bibliothek; an der Westfront der große, hier durch das Obergeschoß reichende Festsaal (29,$_{82}$ zu 18,$_{52}$ m) mit mehreren Nebenräumen, zwischen diesem und dem Vorsaal der Sitzungssaal der Stadtverordneten (17,$_{58}$ m im Quadrat). Unter Zuziehung des Vorsaals und der Gallerien des Haupt-Treppenhauses läßt sich das ganze nordwestliche Drittheil des Gebäudes als zusammenhängendes Festlokal benutzen. Im Obergeschoß sind über dem centralen Vorsaale und dem Stadtverordnetensaale zwei zu Bürgerversammlungen 2c. benutzte Säle angeordnet. Der ganze übrige Raum ist wiederum zu Büreaus ausgenutzt, von denen diejenigen der Bauverwaltung die großen Räume der Hauptfront — darunter eine als Bauarchiv benutzte Halle im Thurm — einnehmen.

Die in bedeutenden Stärken angelegten Mauern sind in den Fassaden mit dunkelrothen Backsteinen und Terrakotten von Laubaner resp. Hermsdorfer Thon verblendet; zur Sockelbekleidung und zur Gesimsabdeckung in den Straßenfassaden ist Granit, zur Gesimsabdeckung in den Höfen Schiefer verwendet. Die massiven Fenstereinsätze, sowie die Säulen des Thurmes sind in Sandstein hergestellt.

Die reichen Fenstergitter des Erdgeschosses bestehen aus Schmiedeeisen." — „Längs des Gebäudes in der Hauptfront in der Königstraße zieht sich ein Balkon entlang, an dessen Brüstung Relief-Darstellungen aus der Geschichte Berlins angebracht werden sollen.*) Das Innere des Gebäudes ist nur in einzelnen Theilen mit dem projectirten Schmuck versehen, die großen Wandflächen im Treppenhause, sowie in der Vorhalle zum Magistrats-Sitzungssaale harren noch der Ausschmückung und sind Dispositionen dieserhalb bisher nicht getroffen worden. Das Treppenhaus und die Thurmhalle sind mit Glasgemälden, der in farbigem Stuckmarmor decorirte Festsaal, der in Holz getäfelte Stadtverordnetensaal, die Bibliothek und das Lesezimmer sind mit kleineren Wand- und Deckengemälden, der Saal des Magistrats ist mit den Portraits der preußischen Fürsten geschmückt."

Die gesammten Festräume des Rathhauses, einschließlich der im Obergeschoß liegenden Säle, sind von den städtischen Behörden nur Ein Mal, am 17. April 1871,

*) Dieselben sind in den Jahren 1877 bis 1879 nach Modellen des Professor Calandrelli und der Bildhauer Geyer, Schweinitz und Brodwolf durch die March'sche Thonwaarenfabrik zu Charlottenburg unter Leitung der genannten Künstler ausgeführt worden.

um den Zusammentritt des ersten deutschen Reichstages (vgl. Abschnitt 4) durch ein Fest zu feiern benutzt worden, auf welchem auch Ihre Majestäten der **Kaiser** und die **Kaiserin**, sowie Se. Kaiserliche Hoheit der **Kronprinz**, die Prinzen **Carl** und **Friedrich Carl** erschienen.

Der große Saal wird jährlich am Geburtstage des Kaisers benutzt, indem die Mitglieder der städtischen Behörden an diesem Tage sich in demselben zu einem Festmahle vereinigen.

Abgesehen von dieser Benutzung des Festsaales durch die Kommunalbehörden selbst ist er durch Beschluß derselben verschiedene Male zur Veranstaltung von Koncerten und Bazaren für nationale und Wohlthätigkeitszwecke, zur Abhaltung von Versammlungen, Privatvereinen und in Berlin zusammentretenden Kongressen zur Disposition gestellt worden.

Die Kosten der Unterhaltung des Rathhauses, in welchem die Festsäle durch Luftheizung, die übrigen Räume durch Warmwasserheizung erwärmt werden, stellen sich jährlich auf ca. 113 000 *M.* Hierunter sind aber auch diejenigen Kosten enthalten, welche in Folge der Ausdehnung der Geschäfte in der städtischen Verwaltung für Veränderungen in den Büreaus und durch Vermehrung der Utensilien herbeigeführt wurden. Eine Einnahme wird aus dem Rathhause nur durch Vermiethung des Kellers erzielt.

Der Besuch der Festräume und der größeren Säle des Rathhauses ist dem Publikum ohne Entgelt an fünf Tagen der Woche, die Besteigung des Thurms, welcher wegen seiner Höhe einen freien Ueberblick über die Stadt und ihre Umgebung gewährt, während des Sommers gegen ein Eintrittsgeld von 50 Pfennigen, das für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, gestattet.

Mit dem Bau des Rathhauses und durch dessen Zurücktreten gegen die frühere Baufluchtlinie wurde der an der Spandauer- und Königstraße belegene altehrwürdige Theil des Hauses vollständig abgetrennt. Es hat dieser Theil die Bezeichnung „die Gerichtslaube“ geführt. Der alte Bau bestand aus zwei Räumlichkeiten: einer unteren und einer oberen Halle — beide quadratisch, beide laubenartig mit vier von einem Mittelpfeiler oder einer Mittelsäule getragenen Kreuzgewölben bedeckt. Die untere Halle war einst ringsum offen, die obere geschlossen. Am Eckstrebepfeiler befand sich der sog. Kaak, die symbolische Groteske der Prangerstelle und in der Mitte der Gerichtsbaum, an dessen Capitälen in symbolischen Gestalten die menschlichen Leidenschaften dargestellt waren, angebracht.

In der Gerichtslaube haben einst die Berliner Schöffen das Urtheil gefunden und durch den Mund ihres Vorsitzenden, des landesherrlichen Richters, verkündet. Bei den beiden Berlin verheerenden Bränden in den Jahren 1370 und 1484 ist die Gerichtslaube erheblich beschädigt und dann im Laufe der Zeit durch Zusätze und Umgestaltungen in ihrer äußeren Form nicht unerheblich verändert worden. Mit Einführung des römischen Rechtsverfahrens, das schriftlich und in geschlossenen Räumen

geübt wurde — in Berlin schon seit 1516 — fand die Zumauerung der offenen Arkaden der unteren Halle statt und ward hier das sogenannte Städtegewölbe oder der Ort eingerichtet, wo durch Einzahlung von allen Städten her die Schulden des Landesherrn getilgt wurden.

In der oberen Halle erfolgte dann 1555 die Errichtung des Rathsstuhls, eines schönen, lichten und gewölbten Raumes, dessen zierliche Sterngewölbe von einer flachen Mittelsäule getragen wurden.

Hier waren corinthische Formen verwendet, während den Säulenschaft die vier Wappen der beiden regierenden und der beiden ruhenden Bürgermeister schmückten.

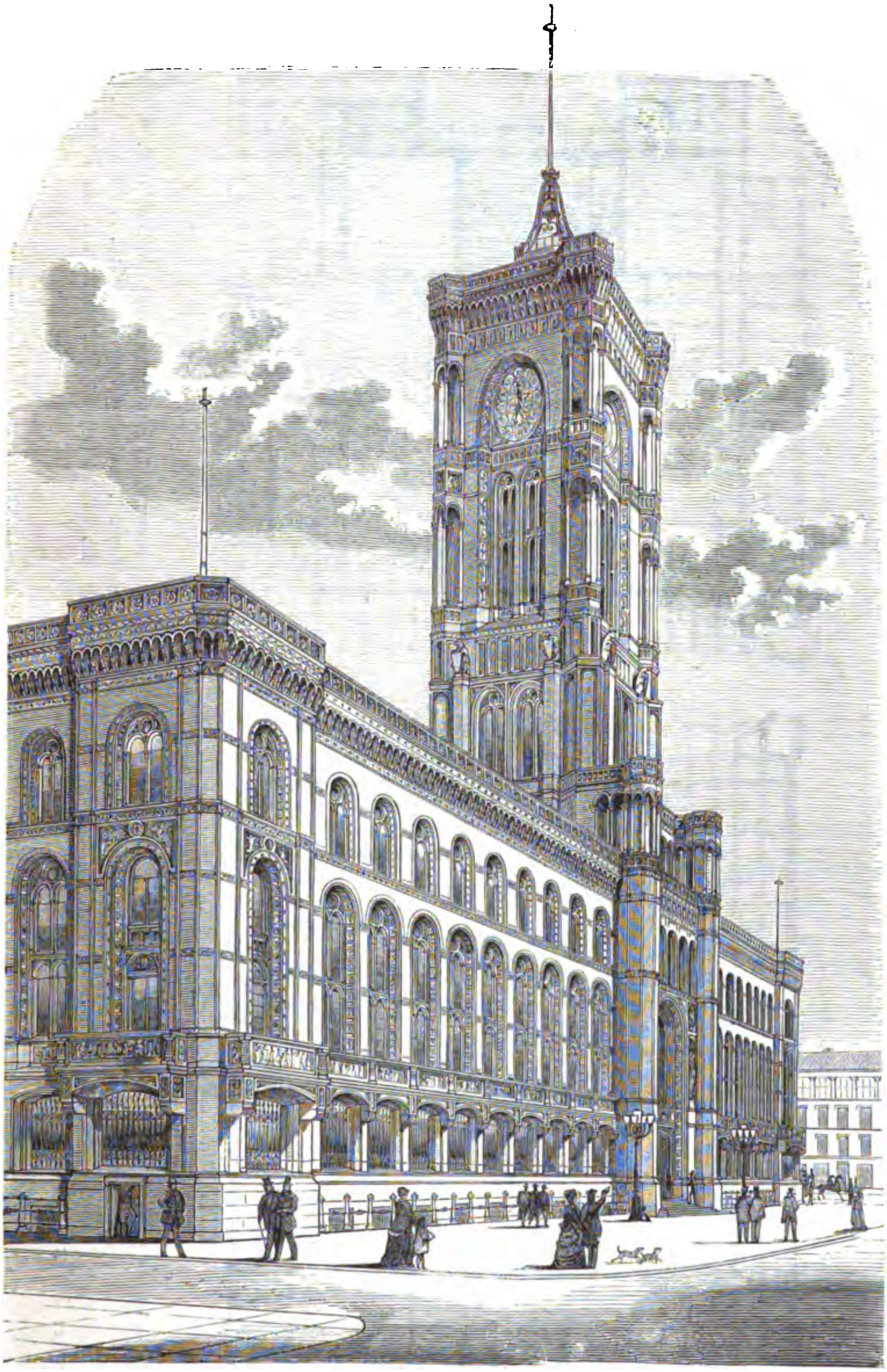
Die Frage, ob dies geschichtlich hoch interessante Bauwerk erhalten werden solle, hat während des Baues des Rathhauses und nach Vollendung desselben die Kommunalbehörden wiederholt beschäftigt. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich am 5. Mai 1869 für die Beseitigung desselben.

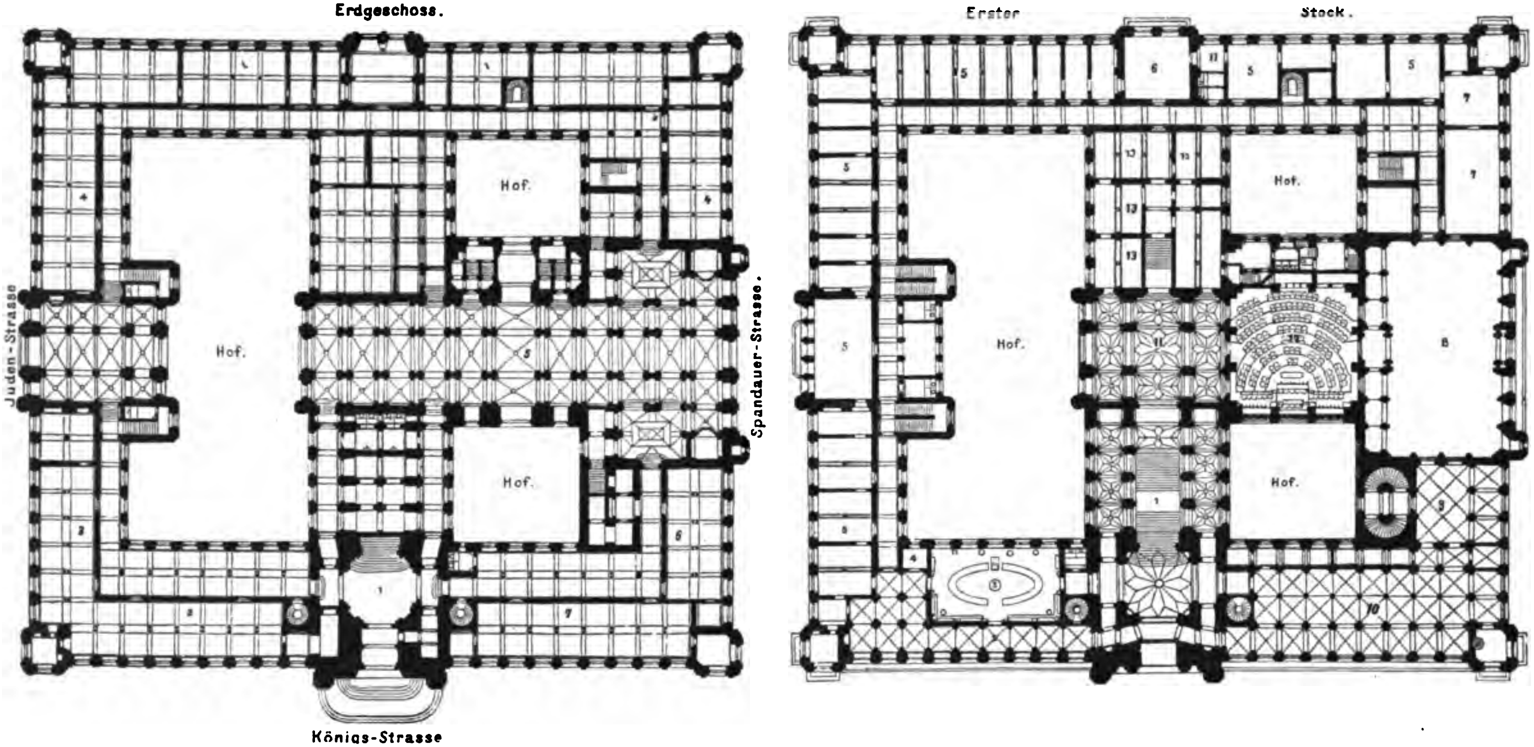
Die Ausführung dieses Beschlusses wurde indessen seitens des Magistrates vorläufig ausgesetzt, weil inzwischen Verhandlungen mit der Staatsregierung, welche sich lebhaft für die Erhaltung interessirte, angeknüpft waren.

Unterm 6. März 1871 bestimmte dann Se. Majestät der Kaiser, daß zwar die Beseitigung der Gerichtslaube genehmigt werden solle, zugleich wurde aber dem Magistrat mitgetheilt, daß Se. Majestät die käufliche Ueberlassung und die Aufstellung an einem anderen Orte auf Seine Kosten wünsche. Die städtischen Behörden beeilten sich, diesem Wunsche nachzukommen und überließen die Gerichtslaube unentgeltlich, trugen auch die Kosten des Abbruchs. Das alte Baudenkmal wurde in Folge dessen in der Zeit vom 11. bis 17. März 1871 abgebrochen, im October 1871 aber im Park des Königlichen Schlosses Babelsberg bei Potsdam wieder aufgebaut.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne der erfreulichen Thatsachen zu gedenken, die uns den Beweis geliefert haben, daß es auch in unserer Zeit nicht an Männern fehlt, die bereit sind, einen aus den Mitteln der Gesammtheit errichteten Monumentalbau durch die Widmung künstlerischen Schmuckes zu verschönen. Die marmornen Statuen König Friedrich II. und König Friedrich Wilhelm III., welche den Festsaal zieren, sind ein Geschenk des Kommerzienraths Flatau, die bronzene Statue Kaiser Wilhelms in der einen Nische der Hauptfassade ist ein Geschenk des Geheimen Kommerzienraths Ebeling, der in edelstem künstlerischen Geschmack ausgeführte kostbare Tafelaufsatz für den Festsaal ein Geschenk des Stadtraths Löwe.*)

*) Die beiden folgenden und den in Abschnitt VI eingefügten Holzschnitt zu geben, sind wir durch gütige Vermittelung des Architektenvereins in den Stand gesetzt.





Erdgeschoß: 1 Vestibül. 2, 3. Stadt-Hauptkasse und Armenkasse. 4. Steuerverwaltung. 5. Große Durchfahrt. 6. Feuerversicherung. 7. Stiftungskasse.

Erster Stock: 1. Haupt-Treppenhaus. 2. Gallerie. 3 Sitzungssaal des Magistrats. 4. Nebenraum. 5. Zentralverwaltung des Magistrats. 6. Zimmer des Oberbürgermeisters. 7. Konferenzzimmer. 8. Festsaal. 9. Lesesaal. 10. Bibliothek 11. Vorsaal. 12. Sitzungssaal der Stadtverordneten. 13. Zimmer der Stadtverordneten.

II.

Der Magistrat; die Organe seiner Verwaltung; die Gemeindebeamten.

Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 — das geltende Verfassungsgesetz für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie — setzte im §. 29 die Zahl der unbesoldeten Mitglieder, welche außer dem Bürgermeister, dem zweiten Bürgermeister und den nach Bedürfniß erforderlichen sonstigen besoldeten Mitgliedern den Magistrat zu bilden hätten, nach der Einwohnerzahl der Stadt fest; bestimmte aber zugleich, daß, wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen, es bei dieser Zahl verbleibe, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorzubehalten, eine Aenderung getroffen sei.

Eine solche statutarische Anordnung ist für den Magistrat von Berlin nicht beschlossen worden. Er besteht wie schon im Jahre 1860 aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, zwei Stadtsyndici, dem Stadtkämmerer, zwei Stadtschulräthen, zwei Stadtbauräthen, acht besoldeten Stadträthen, zusammen 17 besoldeten Mitgliedern und aus 17 unbesoldeten, im Ganzen also aus 34 Mitgliedern.

Während in dem Kollegium des Magistrats sich die gesammte Verwaltung concentrirt, und er dieselbe insbesondere nach außen hin und der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber zu vertreten hat, muß doch in Berlin in sehr ausgedehntem Maße von der Bestimmung des §. 59 der Städteordnung Gebrauch gemacht werden, nach welchem zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden können. Am Schlusse unserer Berichtsperiode bestanden außer der Abtheilung des Magistrats für das Gewerbewesen, die nur aus Mitgliedern unseres Kollegiums gebildet ist, „zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige“ folgende gemischte Deputationen:

1. die Steuer- und Einquartierungsdeputation mit folgenden Abtheilungen:
   a) I. Abtheilung für Haus-, Mieths-, Hundesteuersachen,
   b) II. Abtheilung für Staats-Klassensteuer, Gemeinde-Einkommensteuer, Einquartierungs-Angelegenheiten und Meldeamt,
   c) III. Abtheilung, Steuereinziehungs- und Executionsamt.

   Die drei Abtheilungen treten zum Plenum zusammen, sobald Sachen von principieller Bedeutung für die ganze Steuerverwaltung zur Berathung vorliegen;
2. die Armendirektion.

   In dem Plenum derselben werden die sämmtlichen Angelegenheiten der allgemeinen öffentlichen und die der Wohlthätigkeits-Armenpflege bearbeitet.

   Für die Verwaltung der der Armenpflege dienenden Institute bestehen:
   a) die Abtheilung für die Verwaltung des Arbeitshauses und der Irren-Verpflegungsanstalt,
   b) die Abtheilung für die Waisenverwaltung, und
   c) das Kuratorium des Friedrich-Wilhelm-Hospitals;
3. die Baudeputation mit folgenden Abtheilungen:
   a) Abtheilung I für den Hochbau,
   b) Abtheilung II für den Tiefbau.

   Beide Abtheilungen treten zum Plenum zusammen, wenn Sachen von allgemeiner Wichtigkeit für die Bauverwaltung, insonderheit Abänderungsprojecte bezüglich des Bebauungsplans zur Berathung vorliegen;
4. die Deputation für das Straßenreinigungswesen;
5. die Schuldeputation;
6. die Grundeigenthumsdeputation;
7. die Deputation für die Verwaltung der städtischen Park-, Garten- und Baumanlagen;
8. die Invaliden- und Veteranen-Unterstützungsdeputation;
9. die Deputation zur Beschaffung der Brennmaterialien;
10. die Deputation zur Beschaffung der Schreibmaterialien;
11. die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege mit folgenden Unterabtheilungen:
    a) Kuratorium für die Verwaltung des städtischen allgemeinen Krankenhauses im Friedrichshain,
    b) Kuratorium für die Verwaltung der städtischen Siechenanstalt, Gitschinerstraße 104/105,
    c) Kuratorium für die Verwaltung des städtischen Barackenlazareths in Moabit;

12. die Deputation für Statistik;
13. das Kuratorium für das städtische Erleuchtungswesen;
14. das Kuratorium für die städtischen Wasserwerke;
15. das Kuratorium der Sparkasse;
16. das Kuratorium für das städtische Turnwesen;
17. das Kuratorium der Friedrichswerderschen Gewerbeschule.

In welchem Maße bei dem Magistrat und seinen Deputationen die Geschäfte gewachsen sind, wird am besten veranschaulicht durch eine vergleichende Zusammenstellung des Umfanges der Kassenverwaltung im ersten und letzten Jahre unserer Berichtsperiode. Die städtischen Kassen waren — abgesehen von der Sparkasse, der Erleuchtungs-, der Wasserwerks- und Kanalisationskasse — befaßt

1861	mit einer Ausgabe von 10 070 870,51 M.,	mit einer Einnahme von	10 588 521,78 M.
1876	" " " " 34 740 245,26	" " " "	34 121 238,51 "
	also 1876 mehr 24 669 374,75 M.		23 532 716,73 M.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß bei der gewaltigen Steigerung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte auch die Zahl der Subalternbeamten in erheblichem Maße steigen mußte. Die Zahl der festangestellten Subalternbeamten — abgesehen von den Beamten der Sparkasse, der Gasanstalten u. s. w., welche Abtheilungen ihre Angestellten aus ihren eigenen Einnahmen zu besolden haben, und abgesehen von den den städtischen Anstalten vorstehenden Directoren, Inspectoren, sowie von den in der Bauverwaltung unter Leitung der Stadtbauräthe und bei der Park- und Gartenverwaltung thätigen Technikern — betrug

Anfangs 1861	114,
und stieg bis Ende 1876 auf	322,
vermehrte sich also um	208.

Zu mechanischen Hülfsleistungen — als Steuererheber und Executoren, Stadtsergeanten, Diener, Arbeitshausaufseher rc. — waren fest angestellt, von den bei oben gedachten Abtheilungen angestellten Personen abgesehen,

Anfangs 1861	122,
Ende 1876	334,
also 1876 mehr	212.

An die besoldeten Subaltern- und zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Beamten wurden von der Stadthauptkasse an Gehältern gezahlt:

im Jahre 1861	323 184,43 M.
im Jahre 1876	1 619 079 "
mithin mehr 1876	1 295 894,57 M.

Das erhebliche Mehr des Jahres 1876 erklärt sich nicht nur aus der vermehrten Zahl der Beamten, sondern zugleich aus der erheblichen Aufbesserung der Gehälter, welche in Folge der in der Einleitung bereits berührten allgemeinen, den Werth des Geldes erheblich herunterdrückenden Verhältnisse seit dem 1. Januar 1873 eingetreten ist.

Der in Folge der desfallsigen Kommunalbeschlüsse gegenwärtig bestehende Normal-Besoldungsetat enthält folgende Gehaltsstufen:

1. Büreau- und Kassenbeamte.

a) 26 mit den höchsten Gehältern dotirte Stellen und zwar:
je 3 Stellen mit 6 000, 5 700 und 5 400 M,
5 Stellen mit à 5 100 M und je 6 Stellen mit 4 800 und 4 500 M;

b) 14 Gehaltsstufen für Magistratssecretäre und Assistenten mit je 26, zusammen also 364 Stellen mit 4 400 bis 1 800 M Gehalt, von Stufe zu Stufe um 200 M fallend.

2. Steuererheber, Rathswaagemeister, Aufseher bei der Grundeigenthumsverwaltung, des Brennmaterialien-Depotplatzes und der Hundesteuerverwaltung.

Im Ganzen 224 Stellen in 7 Stufen à 32 Stellen. Das Einkommen beginnt mit 1 400 M Gehalt und 100 M Functionszulage der Steuererheber und steigt von Stufe zu Stufe um je 100 M, so daß das höchste Diensteinkommen in 2 000 M Gehalt und 700 M Functionszulage besteht.

3. Stadtsergeanten, Diener und Arbeitshausaufseher.

177 Stellen in 7 Stufen, von denen die beiden ersten je 26 und die übrigen je 25 Stellen enthalten.

Die Besoldung beträgt als Minimum 1 400 M und als Maximum 2 000 M, jedesmal um 100 M steigend.

Für die sämmtlichen Beamten entscheidet beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nicht allein die Anciennetät, sondern zugleich die Brauchbarkeit, die Befähigung, der Fleiß und die Führung. Dies gilt besonders für die Büreau- und Kassenbeamten in Betreff der höheren Gehaltsstufen von 3 600 M aufwärts. Die höchsten Gehaltssätze von 4 500 bis 6 000 M sind für diejenigen Büreau- und Kassenstellen ausgesetzt, welche die vorzüglichste Qualification und besonderes Vertrauen erfordern.

In welchem Maße das Hülfspersonal, zu welchem außer den mit Aussicht auf Anstellung angenommenen Diätarien die zur dauernden oder vorübergehenden Beschäftigung angenommenen Büreauhülfsarbeiter, Hülfssteuererheber, Hülfsexecutoren, Hülfsdiener ꝛc. gehören, sich vermehrt hat, ergiebt sich am besten aus einer Vergleichung der 1861 und 1876 gezahlten Diäten. Es sind von der Stadthauptkasse gezahlt worden:

1861	55 780,75 M.
1876	473 141,67 „
mithin 1876 mehr	417 360,92 M.

Ebenso erheblich stellt sich die Zunahme im Kanzleipersonal. An Copialien hat die Stadthauptkasse gezahlt:

1861	26 070,18 M.
1876	265 657,66 „
also mehr 1876	239 587,48 M.

Nach §. 65 der Städteordnung haben die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen zu erhalten, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen, also zur Zeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872. Die früher üblich gewesenen Pensionsbeiträge werden seit dem 1. October 1871 von den Gemeindebeamten nicht mehr erhoben, nachdem diese Beiträge den Staatsbeamten bereits seit dem 1. Januar 1868 erlassen waren. An Dienstpensionen wurden an frühere Subaltern- ꝛc. Beamte und Lehrer gezahlt:

1861	40 930,03 M.
1876	187 420,67 „
mithin 1876 mehr	146 490,64 M.

Jeder besoldete Gemeindebeamte ist verpflichtet, der Kommunalbeamten-Sterbekasse beizutreten. Nach dem revidirten Statut dieser Kasse vom 6. März 1875 beträgt jetzt das Sterbegeld 360 M. und der Jahresbeitrag 6 M.; das Antrittsgeld schwankt je nach dem Lebensalter des Aufzunehmenden zwischen 2 M. und 20 M. Auch den Ehefrauen der Mitglieder ist der Beitritt gestattet.

Die Zahl der Mitglieder betrug:

Ende 1861	863,
Ende 1876	3 592,
mithin 1876 mehr	2 729.

Es wurden

	vereinnahmt an Beiträgen und Antrittsgeldern:	verausgabt an Sterbegeldern:
1861 . . .	6 487,25 *M.*	3 360 *M.*
1876 . . .	23 007,25 "	20 249,50 "
also 1876 mehr	16 520 *M.*	16 889,50 *M.*

Das Kapitalvermögen der Kasse betrug:

Ende 1861	64 350 *M.*
Ende 1876	178 500 "
also 1876 mehr	114 150 *M.*

Ferner ist jeder verheirathete etatsmäßig angestellte Beamte und Lehrer verpflichtet, der Kommunal-Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten und seiner Ehefrau eine Wittwenpension in Höhe des vierten Theils seines jedesmaligen Diensteinkommens zu versichern. Die höchste Versicherungssumme darf jedoch nur 2 100 *M.* betragen. Die Versicherungssumme muß stets durch 75 theilbar sein und schwankt der Beitrag für 75 *M.* Versicherung je nach dem Lebensalter der Eheleute zwischen 4,50 *M.* und 32,75 *M.* jährlich Die Anstalt ist durch Statut vom 20. December 1853 gegründet und am 1. Januar 1854 ins Leben getreten. Bis zum 1. Juli 1873 konnte nur ein Fünftel des Diensteinkommens als Wittwenpension versichert werden, welches Fünftel aber den Betrag von 500 Thlr. oder 1 500 *M.* nicht überschreiten durfte; von diesem Zeitpunkte ab ist durch Nachtrag vom 30. Juni 1873 zum Statut die Versicherungssumme auf den vierten Theil des jedesmaligen Diensteinkommens unter Begrenzung des Maximums derselben auf 2 100 *M.* festgesetzt worden.

Die Zahl der Mitglieder betrug:

Ende 1861	406,
Ende 1876	1 627,
also mehr 1876	1 221.

Es wurden

	vereinnahmt an Beiträgen:	verausgabt an Wittwenpensionen:
1861	14 592,87 *M.*	5 185 *M.*
1876	107 046,04 "	71 737,50 "
mithin mehr 1876	92 453,17 *M.*	66 552,50 *M.*

Die Kommunal-Wittwenverpflegungsanstalt ist mit der Stadthauptkasse in der Weise verbunden, daß die letztere alle Einnahmen empfängt und ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge der Mitglieder ausreichen oder nicht, dafür auch alle Ausgaben zu leisten hat. Ein eigenes Kapitalvermögen besitzt deshalb die Anstalt nicht, hat aber bis jetzt noch alljährlich bedeutende Ueberschüsse erzielt.

In der **lokalen** Verwaltung — abgesehen von der für die Veranlagung der Staats- und Kommunalsteuern in Folge besonderer Gesetze und Reglements eintretenden Mitwirkung der in die Einschätzungskommissionen resp. als Servisverordnete in großer Zahl berufenen Bürger — werden der Magistrat und seine Deputationen unterstützt:

1. durch die Bezirksvorsteher (deren waren 1876 194, Ende 1860 122, also 1876 mehr: 72);
2. durch die Armenkommissionen (in welchen Ende 1860 829, 1876 1 394, also mehr 565 Bürger thätig waren);
3. durch die Schulkommissionen (in welchen Ende 1860 351, 1876 1 024, also mehr 673 Bürger fungirten);
4. durch die seit dem 1. Januar 1867 als eigene Organe der Waisenverwaltung konstituirten Waisenämter, denen mit einer in Folge der neuen Vormundschaftsordnung erweiterten Kompetenz im Jahre 1876 der Name „Waisenräthe" beigelegt wurde. Es fungirten in diesem Jahre als Mitglieder derselben 315 Bürger, deren Thätigkeit von 249 Waisenpflegerinnen unterstützt wurde.

Eine Vereinigung von unbesoldeten Gemeindebeamten zu kollegialisch berathenden und beschließenden Verwaltungskörpern — wie solche in diesen Armenkommissionen, Schulkommissionen, Waisenräthen bei uns besteht — hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht vorgeschrieben oder auch nur ausdrücklich zugelassen.

Sie hatte, den ähnlichen Bestimmungen der älteren Städteordnungen folgend, in §. 60 verordnet:

> „Städte von größerem Umfang oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.
>
> Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirkes auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.
>
> Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen."

Schon unter der Herrschaft der Städteordnung vom 19. November 1808 hatte es sich indessen gezeigt, daß ein lokales Organ, welches „als Unterbehörde des Magistrats" in Beziehung „auf örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w., Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen und die ihr vom Magistrat gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen

hat",*) das Bedürfniß der Berliner Centralverwaltung nach einer zweckmäßigen lokalen Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu befriedigen vermochte.

Es waren im Wege der Autonomie und durch ortsstatutarische Anordnungen neben den Bezirksvorstehern erst die Armenkommissionen, dann die Schulkommissionen, zuletzt die Waisenämter in den Organismus unserer städtischen Verwaltung aufgenommen worden.

Während die Bezirksvorsteher in den ihnen verbleibenden Angelegenheiten, deren Umfang die revidirte Städteordnung nur durch beispielsweise Aufzählung einzelner Geschäfte und ein hinzugefügtes „Und so weiter" zu bezeichnen vermochte, auf eine rein berichtende, ausführende, begutachtende Thätigkeit beschränkt blieben, konnten jene Kommissionen, eben weil ihr Wirkungskreis ein bestimmt begrenzter war und weil sie eine kollegialische Unterbehörde des Magistrats waren, innerhalb ihres Wirkungskreises eine viel selbständigere Aktionsfreiheit erhalten und damit der Centralverwaltung des betreffenden Ressorts Geschäfte abgenommen werden, welche rasch und sachgemäß nur durch eine dem Verwaltungsobjekt — also hier den Armen, den Waisen, den schulpflichtigen Kindern — unmittelbar nahestehende Instanz zu erledigen sind.

Ob nicht in dieser Richtung innerhalb des Rahmens der bestehenden Städteverfassung noch weiter gegangen werden könne? Diese Frage, welche man sich gewöhnt hat als die „der Dezentralisation der städtischen Verwaltung" zu bezeichnen, hat die Kommunalbehörden wiederholt beschäftigt.

Es konnte ja nicht verkannt werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen die Städteordnung von 1808 — und ihre Bestimmungen sind, was die Organisation der städtischen Verwaltung betrifft, im Wesentlichen unverändert in die späteren die Verfassung der Gemeinden resp. der Städte in den östlichen Provinzen ordnenden Gesetze übergegangen — erlassen wurde, heute für eine nicht unerhebliche Anzahl preußischer Städte, vor allen für Berlin, nicht mehr zutreffen. Unsere Stadt war die einzige in der damaligen preußischen Monarchie, deren Einwohnerzahl 100 000 überstieg. Aber auch der Stadtbezirk von Berlin umschloß im Jahre 1809, mit einem Flächeninhalt von rot. 3 500 ha, eine Civilbevölkerung von nicht mehr als ca. 150 000 Personen, im Jahre 1876 wohnte innerhalb des auf 5 923 ha erweiterten Stadtbezirkes eine Civilbevölkerung von rund Einer Million.

Wenn für die Mehrzahl der Stadtgemeinden, ja selbst bis zu einem gewissen Grade für Berlin in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts auf eine Vertrautheit mit den lokalen Bedürfnissen des ganzen Stadtgebietes bei den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten gerechnet werden durfte, wie sollte eine solche bei der Gesammtheit derselben noch heute möglich sein?

Ein **nachbarliches Interesse** — von dessen Voraussetzung eine auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhende Gemeindeverfassung ausgehen muß — ist in

*) So bezeichnet §. 79 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 die Stellung resp. die Funktionen der Bezirksvorsteher.

großen Städten nicht mehr bei den Genossen des ganzen Stadtgebietes, sondern nur noch bei den Genossen kleinerer Bezirke möglich. Die Verwerthung dieses Interesses aber ist eine wesentliche Bedingung, um der Selbstverwaltung, wie sie der Begründer der preußischen Stadtverfassung sich dachte, auch in den kommunalen Angelegenheiten einer Großstadt ihre fruchtbringende Wirksamkeit zu sichern und um den in zahlreichen Klassen ihrer Bevölkerung mehr und mehr schwindenden Sinn für diese Angelegenheiten und für die Theilnahme an der Kommunalverwaltung zu beleben.

Die Thätigkeit der Bürger in den für die Armen- und Schulverwaltung bestehenden Bezirkskommissionen öffnet der Wirksamkeit bürgerlichen Gemeinsinns in der Verwaltung doch nur eine beschränkte Bahn. Sie entlastet überdies nur einzelne Centralverwaltungen; während es bei den anderen mit dem steigenden Anwachsen der Geschäfte von Jahr zu Jahr um so schwieriger wird, den an die Kommune herantretenden Aufgaben zu genügen, als die Vermehrung der Mitgliederzahl des Magistrates und seiner Deputationen und die Ausdehnung der Büreaus über eine gewisse Grenze hinaus ohne schwere Inkonvenienzen nicht durchzuführen ist.

Aus diesen Erwägungen war der Plan über die Einrichtung von Bezirksdeputationen, denen für ihren Bezirk die Administration einzelner Verwaltungszweige mit einer nur durch den Etat und die allgemeinen Anweisungen des Magistrats beschränkten Selbständigkeit überwiesen werden sollte, hervorgegangen, welcher im Jahre 1872 vom Magistrat den Stadtverordneten vorgelegt wurde.

Nachdem es nicht gelungen ist, weder über diese Vorlage, noch über eine anderweite Lösung der Frage zu einer Verständigung zu gelangen, hat der Magistrat in der Erwägung, daß eine neue Städteordnung das Bedürfniß großstädtischer Gemeinden anerkennen werde, ihre Verwaltung in anderer Weise zu organisiren, als dies für kleine und mittlere Städte geschehen kann, und für eine solche Organisation eine unzweifelhafte gesetzliche Grundlage schaffen werde, die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Frage der „Dezentralisation" bis zu dem voraussichtlich nicht mehr fernen Zeitpunkt vertagt, wo die Staatsregierung, nachdem der im Jahre 1876 dem Landtage vorgelegte Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen Erledigung nicht gefunden hat, veranlaßt sein wird, die gesetzgeberischen Berathungen über die Stadtverfassungen der Monarchie, sei es der ganzen, sei es einzelner Theile derselben, wieder aufzunehmen.

III.

Die Stadtverordneten.

Ueber die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen hatte die Städteordnung vom 30. Mai 1853 ähnliche Bestimmungen getroffen, wie über die Zahl der Mitglieder des Magistrates. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung hatte bei Erlaß jener Städteordnung aus 102 Mitgliedern bestanden. Ein Bedürfniß, diese Zahl zu vermehren, war durch die im Jahre 1861 eingetretene Erweiterung des Stadtbezirkes (vergl. Abschn. 6) hervorgerufen. Es sollte den neu inkorporirten Gebieten eine Vertretung durch Bildung von zwei neuen Stadtverordneten-Wahlbezirken, deren jeder drei Vertreter (jede Abtheilung einen) zu wählen hätte, geschafft werden und wurde demgemäß durch einen vom 29. Juni 1862 von der Königlichen Regierung genehmigten Kommunalbeschluß, der mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit trat, die Zahl der Stadtverordneten auf 108 erhöht.

Nach §. 48 der Städteordnung ist es der Stadtverordneten-Versammlung überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen. Von dieser Befugniß ist in Berlin Gebrauch gemacht und sind die Geschäfte der Stadtverordneten bis zum Jahre 1875 auf Grund einer am 3. April 1856 von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossenen Geschäftsordnung, welcher der Magistrat am 24. desselben Monats seine Zustimmung ertheilte, gehandhabt worden. Diese Geschäftsordnung ist am 1. März 1875 außer Wirksamkeit und an ihre Stelle die neue Geschäftsordnung getreten, welche — so wie sie jetzt in Folge einiger später eingetretenen Abänderungen in Kraft steht — im Anhang sub I abgedruckt ist.

Die durch dieselbe gegen das bisherige Verfahren herbeigeführten wesentlichsten Abänderungen sind:

1. daß die nach der früheren Geschäftsordnung für alle wichtigeren Vorlagen eintretende Vorberathung durch einen ständigen Ausschuß, die sogenannte Geldbewilligungsdeputation, nicht mehr stattfindet;
2. daß die seitens des Vorstehers der Versammlung früher bewirkte Ernennung von Referenten über die Vorlagen aufgehört hat, indem ohne

Weiteres die Berathung im Plenum der Versammlung erfolgt und nur der letzteren zusteht, event. die Ernennung von Berichterstattern oder die Niedersetzung von Ausschüssen zu beschließen;

3. daß diese Ausschüsse nicht unmittelbar vom Plenum der Versammlung, sondern von den alljährlich durch das Loos zu bildenden 5 Abtheilungen derselben gewählt werden;
4. daß Kommissarien des Magistrats, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich das Gegentheil beschließt, an den Verhandlungen der Ausschüsse Theil nehmen können und daher dem Magistrate von dem Zusammentritte der Ausschüsse, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen Kenntniß gegeben werden muß.

Die Ausschüsse bestehen aus 5, 10 oder 15 Mitgliedern, welche durch jede der 5 Abtheilungen mit einem, zweien oder dreien Stadtverordneten zu wählen sind. — Dauernde Ausschüsse, deren Mitglieder alljährlich neu gewählt werden, bestehen:

a) für die Anstellung von besoldeten Gemeindebeamten;
b) für die Wahl der unbesoldeten Gemeindebeamten und der Schiedsmänner;
c) für Petitionen;
d) für Rechnungssachen.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat Sitzungen gehalten:

im Jahre 1861 55,
» » 1876 . . . . 47.

Außerdem sind

a) im Jahre 1861 von den damaligen vorberathenden Deputationen der Stadtverordneten-Versammlung 78 Sitzungen,
b) im Jahre 1876 von den auf Grund der neuen Geschäftsordnung bestehenden ständigen und den für einzelne Gegenstände besonders eingesetzten Ausschüssen 96 Sitzungen

gehalten worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung sind erledigt worden:

I. Vorlagen des Magistrats:

im Jahre 1861 . . . . . . 2 032,
» » 1876 . . . . . . 2 101.

Hierbei sind nicht eingerechnet:

für das Jahr 1861:

Vorlagen über Gewerbe-, Hausstands- und Einzugsgeld-, Rehabilitirungs- und Niederlassungssachen 1 048;

für das Jahr 1876:

Vorlagen in Bezug auf Naturalisations- und Aufnahmegesuche 46.

II. Anträge von Mitgliedern:

im Jahre 1861 36,
" " 1876 . . . . 20.

III. Petitionen an die Stadtverordneten-Versammlung:

im Jahre 1861 133,
" " 1876 . . . . . . 136.

In dem Büreau der Stadtverordneten-Versammlung werden alle Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kanzleiarbeiten, welche zur ordnungs- und geschäftsmäßigen Erledigung der Vorlagen erforderlich sind, geleistet. Die Zahl der hierher vom Magistrate überwiesenen Subalternbeamten betrug bis zum Jahre 1868 5, und ist denselben alsdann ein sechster Beamte hinzugetreten, welcher hauptsächlich in Etats- und Rechnungsangelegenheiten thätig ist.

Unerwähnt können wir am Schlusse dieses Abschnittes unserer Berichterstattung nicht lassen, daß fast während des ganzen Zeitraums, welchen dieselbe umfaßt, nämlich vom 8. Januar 1863 bis zum 7. Januar 1875, das Amt des Vorstehers der Versammlung von dem Stadtverordneten **Kochhann** geführt worden ist. Derselbe, welcher schon vorher vom Juli 1839 bis August 1850 und dann vom Januar 1859 ab Mitglied der Versammlung war und auch noch nach seinem im Mai 1875 erfolgten Ausscheiden aus derselben als Bürgerdeputirter thätig blieb, wurde in Anerkennung seiner großen und vieljährigen Verdienste um die Stadt von den Gemeindebehörden unterm 15. Januar 1875 zum Ehrenbürger Berlins ernannt. Seine Portrait-Büste in Marmor — ein Geschenk des früheren Stadtverordneten **Halske** — ist in dem großen, neben dem Festsaal belegenen Konferenzzimmer aufgestellt.

IV.

Die Gemeindebehörden von Berlin

gegenüber den in die Berichtsperiode fallenden politischen Ereignissen.

Die allgemeinen staatlichen Verhältnisse, unter deren Einfluß die Kommunalverwaltung in der betreffenden Epoche gestanden hatte, sind von den früheren in der Einleitung erwähnten Berichten gar nicht oder doch nur andeutungsweise berührt worden (vergl. z. B. Verw.-Ber. pro 1841/50 S. 12).

Die Umgestaltung, welche jene Verhältnisse in unserer Berichtsperiode erfahren haben, sind von weltgeschichtlicher Bedeutung. Die großen politischen und kriegerischen Ereignisse, die diese Umgestaltung herbeiführten, hatten die Gemüther der ganzen Nation auf das Tiefste ergriffen, hatten alle Kreise derselben in Mitleidenschaft gezogen, haben auf die Entwickelung unserer Stadt die nachhaltigste Wirkung geübt. Dem Bilde, welches unser Bericht von der Geschichte der Berliner Kommunalverwaltung geben soll, würde die Darstellung ihrer erhebendsten Momente fehlen, wenn in demselben nicht auch die Stellung, welche jenen Ereignissen gegenüber in Wort und That die Behörden unserer Stadt eingenommen haben, verzeichnet würde.

Indessen sei es, bevor wir zu dieser Darstellung übergehen, gestattet, in einer kurzen Betrachtung über die verschiedenartige Natur der aus dem allgemeinen Beruf der Gemeindebehörden sich ergebenden Aufgaben die Gesichtspunkte hervortreten zu lassen, aus denen die Berliner Kommunalverwaltung von jeher ihre Stellung zu dem Staate und zu dem Monarchen aufgefaßt hat.

Die Aufgaben, welche die Verwaltung einer Stadtgemeinde zu erfüllen hat, sind theils solche, welche ihr von dem Staate ausdrücklich übertragen worden sind, theils solche, denen sie aus eigenen Entschlüssen sich unterzogen hat. Man hat die ersteren als die *staatlichen*, die anderen als die *wirthschaftlichen* Aufgaben der Gemeinde bezeichnet. Jene können — weil es sich dabei um eine Thätigkeit handelt, welche begrifflich an sich dem Staate zukommt oder doch von ihm als ihm zukommend bisher in Anspruch genommen worden ist — nur *fest begrenzte* sein und

sie können vom Staate auf die Stadtgemeinde nur durch die Gesetzgebung oder durch Vereinbarung der Stadtgemeinde mit der Staatsgewalt übergehen.

Welche wirthschaftlichen Aufgaben dagegen die Verwaltung einer Gemeinde in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen will, dafür sind ihr, in Preußen wenigstens, durch die Gesetzgebung keine Grenzen gesteckt.

Aus dem Begriffe der Gemeinde, sofern sie die Genossenschaft der auf einem bestimmten geographisch abgegrenzten Gebiet (dem Gemeindebezirk) in nachbarlicher Verbindung lebenden Menschen bildet, folgt bloß die Beschränkung, daß die Repräsentanten dieser Genossenschaft nur wirthschaftliche Aufgaben, welche für diese Genossenschaft ein Interesse haben, in Angriff nehmen und mit den Mitteln der Genossenschaft (den Erträgen aus dem Eigenthum derselben und den Beiträgen ihrer Mitglieder) erfüllen können.

Da aber die Gemeinde nicht nur eine Genossenschaft, sondern eine Korporation ist,*) welche eine, in ihren Repräsentanten zur Erscheinung kommende, Willens- und Handelnsfreiheit hat, wird es, soweit die Gesetze diese Willens- und Handelnsfreiheit nicht ausdrücklich beschränken, von den Beschlüssen derer, in denen die rechtliche Persönlichkeit der Gemeinde zum Ausdruck kommt, in den Städten also von den Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten abhängen, ob sie im Interesse der Bedeutung und Ehre der Korporation, nicht auch für andere als rein wirthschaftliche Zwecke die Mittel der Gemeinde verwenden wollen.

Dürften nicht auch in dieser Richtung die preußischen Gemeindebehörden sich frei bewegen, so bliebe von der Wirksamkeit der Kommunalverwaltung Alles ausgeschlossen, was über die wirthschaftliche Nothdurft der Gemeindemitglieder hinausgeht, was über sie hinaus aus ethischen Motiven deutsche Stadtgemeinden von jeher in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen haben. Dahin gehört die Errichtung von Denkmälern, die Verherrlichung des Andenkens berühmter Männer oder wichtiger Ereignisse durch Stiftungen, der künstlerische Schmuck der Stadt und ihrer hervorragenden Bauten, die in Zeiten der Gefahr und des Krieges über die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde hinaus freiwillig von derselben übernommenen Opfer, die Veranstaltungen zur Feier großer politischer Ereignisse, die Aufwendungen, um denen Ehre und Dank zu erweisen, die solche Ereignisse durch ihre kriegerischen Thaten herbeigeführt haben.

Nach allen diesen Richtungen hat in mit dem wachsenden Bewußtsein der Bürgerschaft von ihrer Kraft und Bedeutung steigender Progression die Kommunalverwaltung

---

*) §§. 9 und 10 der Städteordnung vom 30. Mai 1853:

„Die Stadtgemeinden sind Korporationen, denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu."

„In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselbe vertreten."

von Berlin sich bethätigt. Als Vertreterin der Residenzstadt des Souverains hat sie von jeher in einem besonderen, von ihrer Seite pietätsvoll gepflegten, von der anderen mit huldreichem Wohlwollen erwiederten Verhältniß zu dem Könige und der Königlichen Familie gestanden. Doch konnte die Bekundung ehrfurchtsvoller Antheilnahme, welcher die Vertreter der Stadt an denjenigen Wendepunkten, wo ein Austausch von Glückwünschen allgemein gebräuchlich ist, Ausdruck geben, bei großen Krisen unseres Staatslebens nicht erfolgen, ohne die freimüthige Aussprache von Bedenken, zu denen die Lage des Vaterlandes Veranlassung zu geben schien.

Eine solche Krisis war der in der ersten Hälfte der 60er Jahre zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause schwebende, aus Veranlassung der Reorganisation der Armee entsprungene Konflikt, dessen Erwähnung in den zu Neujahr 1863 an Se. Majestät den König erlassenen Adressen weder der Magistrat noch die Stadtverordneten unterlassen zu dürfen glaubten.

Die Antwort auf diese Adressen lautete:

> Dem Magistrate und den Stadtverordneten danke Ich für die guten Wünsche und die Versicherung treuer Hingebung, welche Mir dieselben beim Jahreswechsel dargebracht haben. Wenn dabei die allgemeine Lage des Landes berührt worden ist, so giebt Mir dies Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Zustand, welcher ein Konflikt genannt wird, nicht sowohl zu einer Verwirrung der Gemüther führt, als aus einer solchen, leider noch fortdauernden Verwirrung hervorgegangen ist. An Meinem aufrichtigen Willen, die Verfassung aufrecht zu erhalten und zu schützen, darf Niemand zweifeln, dem es nicht darum zu thun ist, Mißtrauen zu säen und der Einheit von König und Land entgegen zu arbeiten. Was Ich nach gewissenhafter und inniger Ueberzeugung zum Wohle des Vaterlandes für erforderlich halte, muß Ich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, mit allen Mir zu Gebote stehenden Mitteln, zu verwirklichen suchen und Ich darf Mich in diesem Bestreben durch vorübergehende Verkennung Meiner Absichten nicht irre machen lassen. Die Aufgabe der Verständigen und Wohlgesinnten aller Klassen der Bevölkerung und namentlich auch der aus dem Vertrauen ihrer Mitbürger hervorgegangenen Gemeindevertreter ist es, die Verhältnisse ruhig und parteilos zu prüfen, die aus solcher Prüfung gewonnene Einsicht in denjenigen Kreisen zu verbreiten, auf welche sie Einfluß haben, sowie ein Verständniß der Lage der Dinge und Meiner Absichten unter denen herbeizuführen, deren Mißtrauen oder Besorgniß aus irrigen Auffassungen hervorgeht. Geschieht dies nach besten Kräften, so wird unter des Allmächtigen Hülfe bald die Beruhigung der Gemüther wieder einkehren,

welche mit Mir jeder treue Sohn des Vaterlandes für die Wohlfahrt und Geltung Preußens herbeisehnt.

Berlin, den 3. Januar 1863.

gez. Wilhelm.

Diese Beruhigung der Gemüther kehrte in der That ein, aber erst, nachdem dem dänischen Kriege des Jahres 1864 der österreichische des Jahres 1866, und diesem die, durch die durchaus korrekte Haltung der Staatsregierung bei Vorlage des unterm 14. September 1866 Allerhöchst vollzogenen Indemnitätsgesetzes*) herbeigeführte Versöhnung zwischen der Regierung und der Volksvertretung gefolgt war.

Inzwischen hatten die städtischen Behörden ihrer Freude über den ruhmvollen Ausgang des Krieges und die durch die Stiftung des Norddeutschen Bundes herbeigeführte Einigung der diesseits des Mains gelegenen Theile des deutschen Vaterlandes in Adressen an den König und die prinzlichen Heerführer Ausdruck gegeben.

Die dem König nach dessen Rückkehr aus dem Felde von beiden Kommunalbehörden in corpore am 5. August 1866 überreichte Adresse hatte folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die heißen Segenswünsche, mit welchen Eure Königliche Majestät bei Ihrer Abreise zur Armee die Bevölkerung unserer Stadt begleitete, sind erfüllt.

Der Herr der Heerschaaren hat den Sieg an unsere Fahnen geknüpft.

In einer kurzen Woche stürmten unsere Truppen — die mit Begeisterung die Prinzen des Königlichen Hauses, in der Entscheidungsschlacht Eure Majestät Selbst die Gefahren des Kampfes theilen sahen — in Böhmens Waldgebirgen von Triumph zu Triumph.

Ein in der Kriegsgeschichte fast beispielloser Siegeslauf führte sie in Monatsfrist von den Grenzen der schönen Provinz, welche der Feind bereits als sichere Beute betrachtete, vor die Thore seiner Hauptstadt.

Mit Staunen sieht Europa die Erfolge, welche wir der auf volksthümlicher Grundlage beruhenden Einrichtung unseres Heerwesens, der Intelligenz und Entschlossenheit der Führer, der Hingebung und dem Muthe der Offiziere und Soldaten verdanken.

Es wagt nicht länger die Berechtigung des nationalen Gedankens zu verkennen, in dem dieser Krieg von Eurer Majestät geführt worden ist,

---

*) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866. G.-S. S. 563 ff.

die Kraft zu mißachten, welche Preußen für denselben einzusetzen im Stande ist.

So sieht sich Eurer Majestät stärkster Feind gezwungen, die Grundlagen eines Friedens anzunehmen, welcher die politische Gestaltung Deutschlands von dem hemmenden Druck der Interessen des Oesterreichischen Kaiserhauses befreit und unter Eurer Majestät Herrschaft und Führung ein neues Staatswesen erstehen läßt, dessen geschlossene Kraft auch die Gefahren, welche die Zukunft bringen könnte, erfolgreich bestehen und die Erkenntniß immer weiter verbreiten wird, daß nur Preußen die politischen Schäden heilen kann, an denen Deutschland seit Jahrhunderten krankt.

So krönen die Erfolge dieses Krieges die Thaten des Großen Kurfürsten, des Einzigen Friedrich!

Die Geschichte wird es würdigen, daß die, unserem Staate für die politische Kräftigung Deutschlands, für die Erhaltung seiner Kulturgüter gestellte Aufgabe von Eurer Königlichen Majestät, wie von Ihren glorreichen Ahnen, mit hohem Sinn erfaßt, mit entschlossenem Muthe erfüllt worden ist.

Der Gegenwart geziemt es, Eurer Majestät Dank zu sagen, daß Allerhöchst Sie durch die Weisheit und Energie Ihrer Politik, wie Ihrer Kriegführung das Vaterland vor drohenden Gefahren gesichert, seine Macht und seinen Ruhm vermehrt und zu seinem Schutze ein Heer gebildet haben, das nicht nur heldenmüthig zu kämpfen und die Entbehrungen des Feldlagers und der Märsche mit Aufopferung zu tragen, sondern auch die Pflichten der Menschlichkeit und Sitte zu achten weiß.

Indem wir Namens der Haupt- und Residenzstadt diesem Danke Ausdruck geben, bitten wir Eure Majestät, denselben mit unseren innigen Glückwünschen zu Allerhöchst Ihrer sieg- und ruhmgekrönten Heimkehr huldreich entgegenzunehmen.

Von der Feier, welche seitens der Stadt in Veranlassung des Einzugs der Truppen am 20. und 21. September durch Schmückung der via triumphalis, durch die Erleuchtung der öffentlichen Gebäude; am 22. dess. Mts. durch das Seiner Majestät dem König, den Generalen, Stabsoffizieren und den Deputationen sämmtlicher beim Einzug betheiligten Truppentheile gegebene Festmahl veranstaltet wurde, ist in dem Kommunalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin*) eine ausführliche Beschreibung geliefert, auf welche wir verweisen dürfen. Das aber müssen wir hier hervorheben, daß diese Veranstaltungen trotz der erheblichen Kosten, die sie veranlaßten,**) damals

*) Nr. 41, 44, 45, 47 und 48.

**) Sie betrugen rot. 463 000 ℳ

nirgend einer mißwollenden Kritik begegneten; im Gegentheil in der Bürgerschaft lebhaften Beifall fanden. Es mag um so mehr gestattet sein, eine Aeußerung der Presse hier anzuführen, weil dadurch das Verdienst der Männer, die für die künstlerische Gestaltung des Festes thätig waren, der Vergessenheit entrissen wird:

> Der ersten Stadt dieser mächtigen preußischen Monarchie mußte es natürlich anheimfallen, dem Feste zur Feier des Sieges, dem Glanz- und Ruhepunkt an den Pforten eines neuen Zeitabschnittes des Staates, einen großartigen und bleibenden Ausdruck zu geben. Es galt nicht allein dem Könige, den Prinzen, welche das Heer geführt, und diesem Heere selbst die Huldigungen der Nation entgegen zu tragen, es galt das volle Verständniß für diese mächtige Zeit, für die erreichten und die zu erreichenden Ziele an den Tag zu legen; in der möglichst großartigsten und sinnigsten Ausstattung dieses Festes ehrt die Stadt, ehrt das Volk sich selbst. Danken und anerkennen wir daher an dieser Stelle vor Allem den städtischen Behörden für die volle Würdigung und richtige Erkenntniß ihrer Aufgabe und für die wahrhaft großartige Gewährung von Mitteln für das Fest, unstreitig das großartigste, welches Berlin je erlebt hat!
>
> Einzig in ihrer Art, wie die Siege, denen diese Feier galt, waren auch die Veranstaltungen zu derselben. So sinnig und schön in der Idee, so großartig und imposant in der Ausführung, hat kaum je zuvor, weder in Berlin, noch in einer anderen Weltstadt, die Freude über errungene Kriegserfolge Ausdruck gefunden, als es hier in des Wortes kühnster Bedeutung gelungen war. In dem Entwurf des Ganzen, in der unglaublich kurzen Zeit, welche erforderlich war, um diese umfassenden Veranstaltungen auszuführen, spiegelt sich der vollste Enthusiasmus und zugleich das tiefste Verständniß für die großen Ereignisse der jüngsten Zeit wieder. Der Stadtbaurath Meyer legte unter dem 23. August das Programm zu der Ausschmückung der Feststraße und der Beleuchtung der Stadt für den zweiten Einzugstag der Truppen vor und zog zur Ausführung die hervorragendsten baukünstlerischen Kräfte der Residenz heran, durch deren Wahl er sich selber ehrte. Es wurde ein Komité gebildet, bestehend aus dem Oberhofbaurath und Professor Strack, dem Baumeister und Professor der Bau-Akademie Adler, dem Professor und Königlichen Landbaumeister a. D. Gropius. Aus den gemeinsamen Berathungen dieser Herren entstand unter Zugrundelegung des Meyer'schen Entwurfes die prachtvolle Herstellung jener Siegesstraße, welche ihres Gleichen sucht. Die Dekoration des Pariser Platzes bis zum Denkmal Friedrich des Großen hatte Professor Gropius, die Dekoration der Feststraße vom Denkmal Friedrich des Großen, sowie die Ausführung zweier großen, am Eingang der Linden

stehenden Trophäen der Professor Strack, die Ausschmückung des Museums und Schloßplatzes behufs Abhaltung eines feierlichen Tedeums der Professor Adler übernommen.

Ein dauerndes künstlerisches Andenken an die Einzugsfeier ging demnächst in den Besitz Seiner Majestät des Königs über, indem die Stadt durch ihren berühmten Mitbürger, den Maler Adolph Menzel, die Verse Scherenberg's, mit denen die Sprecherin der Jungfrauen am Brandenburger Thor den König begrüßt hatte, illustriren ließ und dieses — seitdem auch mehrfach ausgestellte und viel bewunderte — Prachtblatt Seiner Majestät zum Geschenk machte.

Als jene Feste vorüber waren und im Publikum nach der berechtigten Freude über die errungenen Erfolge, die, schon in der Adresse der Kommunalbehörden an den König leise angedeutete, Besorgniß rege wurde, daß die gegen Dänemark und Oesterreich errungenen Erfolge durch einen dritten Krieg gegen Frankreich zu vertheidigen sein würden, ahnte Niemand, daß der geniale Staatsmann, der die auswärtige Politik Preußens leitete, jene Verträge mit den süddeutschen Staaten bereits abgeschlossen hatte, welche für diese Eventualität das Zusammenstehen der gesammten deutschen Nation sicherstellten.

Was die Stadt Berlin, als dieser erwartete neue Krieg 1870 ausbrach, an Leistungen zu übernehmen hatte, was sie während der Dauer desselben für Opfer gebracht hat, wird ein späterer Abschnitt unseres Berichtes darlegen. Die Stimmung unserer Bürgerschaft beim Beginn und beim Schluß dieses mit gewaltigen Anstrengungen zum glorreichen Ende geführten, durch die Begründung der Einheit des deutschen Volks in Kaiser und Reich mit den herrlichsten Erfolgen gekrönten Kampfes, mögen auch hier, dem Zwecke unseres Berichtes gemäß, die Worte charakterisiren, mit welchen die Kommunalbehörden dem Könige von Preußen bei seinem Abgange zur Armee Lebewohl sagten, mit welchen sie den deutschen Kaiser bei der Rückkehr in seine Residenz begrüßten.

Jene Abschiedsworte, niedergelegt in der Adresse vom 18. Juli 1870, lauteten:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Seit acht Tagen vernahm die Bevölkerung unserer Stadt erst mit Befremden, dann mit wachsender Entrüstung, was in der Hauptstadt des Nachbarreiches, was in dem stillen Thale, wo Ew. Majestät von den Sorgen Allerhöchstihres schweren Königlichen Amtes Erholung suchten, sich begab.

In dem Augenblick, da die Gemüther in der äußersten Spannung sind, kehren Ew. Königliche Majestät in unsere Mitte zurück. Unsere Männer und Frauen, Alt und Jung eilt den geliebten Herrscher zu begrüßen, Ihm mit freudigem Zuruf zu danken, daß Er einem unerhörten

Attentat gegen die Würde und Unabhängigkeit der Nation die gebührende Zurechtweisung ertheilt hat.

In demselben Augenblick verbreitet sich die Nachricht, daß die Würfel gefallen, daß die französische Regierung den Krieg erklärt hat.

Die Spannung ist gelöst. Die feste Ruhe und Entschlossenheit, die aus dem ernsten Antlitz des verehrten Königs sprechen, zu seinem Vorbild nehmend, kehrt Jeder heim, auch an seinem Theile entschlossen, mit Ernst und Festigkeit seine Pflicht zu thun.

Wie schmerzlich es für ein arbeitsames, die Güter der Kultur hochschätzendes Volk ist, aus den Werken des Friedens zu blutiger Kriegsarbeit gerissen zu werden, kein Opfer ist zu groß, wenn es gilt, räuberischem Anfall auf die Unabhängigkeit der Nation, auf die Unverletzlichkeit ihres Bodens zu begegnen.

Wenn jetzt zwei Völker, die in dem Austausch ihrer Friedensarbeit, in dem Ausbau ihrer Institutionen, in der Entwickelung ihrer inneren Wohlfahrt glücklich, frei und unabhängig neben einander wohnen könnten, durch eine Regierung, welche es nicht ertragen kann, daß es neben der französischen eine deutsche Volksgemeinschaft geben soll, genöthigt werden, sich blutig zu bekämpfen — Eure Majestät und das deutsche Volk können reinen Gewissens die Hände zum Himmel erheben. Sie sind nicht schuld an diesem ungeheuren Frevel.

Mit diesem guten Bewußtsein geht Preußen, geht das in Waffenbrüderschaft mit ihm stehende Deutschland in einen Krieg, zu dem es mit demselben Uebermuth gefordert wird, welcher dereinst nach langem Leid die lange getrennten deutschen Stämme zu gemeinsamer glorreicher Waffenthat zusammenführte.

Wohl uns, daß wir heute schon bei dem Beginn des Kampfes in Einheit zusammenstehen!

Das Vertrauen auf die gewonnene nationale Gemeinschaft, das Vertrauen auf Ew. Königl. Majestät einheitliche Führung der deutschen Wehrkräfte wird denen, die nicht so glücklich sind, an dem beginnenden Unabhängigkeitskampfe unmittelbar theilzunehmen, die schweren Sorgen und Pflichten tragen helfen, die ihnen für die im Felde stehenden Brüder zu übernehmen obliegt.

Ew. Königl. Majestät unserer vollen Hingabe für diese Pflichten zu versichern und Zeugniß abzulegen von der muthigen, entschlossenen und opferbereiten Stimmung unserer Bürgerschaft, war uns in diesem verhängnißvollen Augenblick Bedürfniß.

Für unsere Wünsche und Hoffnungen haben wir nicht ruhmredige Worte, sondern nur das Gebet:

Gott schütze den König!
Gott segne das Vaterland!

Die nach der Rückkehr Seiner Majestät am 20. März 1871, wiederum von den Kommunalbehörden, in ihrer Gesammtheit überreichte Adresse hatte folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Geendet ist der gewaltige Kampf, welchen des Nachbarn thörichter Hochmuth uns aufzwang. Siegreich sind durchgekämpft alle die blutigen Schlachten; ohne Wanken und ohne Klagen sind überstanden die schweren Mühen, die harten Entbehrungen; mit Ergebung ist getragen der bittere Schmerz um alle die Theuren, die freudig ihr Blut und ihr Leben dahingegeben haben für unser Wohl. Des Vaterlandes Gefahr, des greisen Heldenkönigs Ruf und Vorgang hatten die Arme und Herzen gestählt; staunend erkennt es die Welt, was deutscher Muth vermag und deutsche Kraft.

Und den Thaten gleich erweist sich der Lohn.

Im Drange der Gefahr, unter dem Drucke der Entbehrungen, in der Freude des Sieges haben die nur zu lange getrennten Herzen der deutschen Stämme sich wiedergefunden; zurückgewonnen sind zwei herrliche Länder, die unsere Zwietracht uns entriß; wiedererstanden ist in neuem Glanze das alte deutsche Reich.

Wahrlich, der Herr hat Großes an unserem Lande gethan; wir preisen in Demuth seinen heiligen Namen.

Majestät! Es sind nun mehr als vier und ein halbes Jahrhundert verflossen, seit Gottes gnädige Fürsorge das ruhmreiche Geschlecht der Hollenzollern zur Rettung sandte unserer armen, tief zerrütteten Mark. In dieser langen Zeit haben die Fürsten dieses Hauses, ohne je zu ermüden, mit väterlichem Ernste für uns gearbeitet und gesorgt; sie haben die strenge Pflichterfüllung, die feste Säule unseres Staates, durch eigenes Beispiel ihrem Volke gelehrt; sie haben sich die ersten Diener des Staates genannt und sie sind es gewesen. So ist es erreicht durch lange harte Arbeit, nicht durch des Glückes Gunst, daß Preußen jetzt herrlich dasteht unter den Völkern der Erde.

Und was Preußen gewonnen hatte, gewonnen war es für Deutschland.

Als die Feinde anstürmten von West und von Nord, war der Große Kurfürst Deutschlands Schild und Schwert; als deutsche Sitte und deutsches Wesen in Verachtung lag, richtete das deutsche Volk sich empor an des Großen Königs ewig denkwürdigen Thaten; als der übermächtige Corse die Welt in Banden hielt, da war es vor allen Friedrich Wilhelm mit dem preußischen Heerbann, der die Schmach tilgte und die Fesseln zerschlug.

Deutschlands Wiedergeburt durch Preußens Größe, das ist das große Ziel, dem alle jene trefflichen Fürsten dienten, auch wenn das Ziel, welches sie selbst sich gesteckt, weit davon ablag.

Dieses hohe Ziel in voller Klarheit erkannt, den Weg, der dazu führt, mit festem Schritt verfolgt, die Hemmnisse, die sich entgegenstellten, mit mächtigem Arm zertrümmert zu haben, ist Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät hellstrahlendes, unsterbliches Verdienst.

Allergnädigster Kaiser und König!

Es ist jetzt vollendet das große Werk: der Hohenstaufen ruhmreiches Szepter ruht sicher in der Hohenzollern starker Hand. Möge es Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät vergönnt sein, der Früchte Ihrer Anstrengung noch lange Zeit Sich zu freuen inmitten der Liebe und Verehrung des gesammten deutschen Volkes, inmitten der Bewunderung der Welt. Möge es dem deutschen Volke beschieden sein, daß die Weisheit, Festigkeit und Heldenkraft, welche das Reich gegründet, noch viele Jahre über ihm walte, daß der Kaiser, der Deutschlands Grenzen ruhmvoll erweitert und Deutschlands Banner mit unverwelklichem Lorbeer geschmückt hat, auch ein Mehrer des deutschen Reiches werde an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Das walte Gott!

Der Rückkehr Sr. Majestät und der prinzlichen Heerführer — denen die Kommunalbehörden durch Deputationen Glückwunschadressen überreicht hatten — folgte bereits am 21. März der Zusammentritt des ersten Deutschen Reichstages. Nachdem von demselben die (unterm 16. April 1871 vom Kaiser verkündete) „Verfassung des Deutschen Reiches" angenommen war, fand am 17. April das von der Stadt den Vertretern des deutschen Volkes gegebene Fest statt, welches bereits im Abschnitt I. erwähnt worden ist.

An dieser Stelle mag es aber gestattet sein, wegen der Beziehungen zwischen dem Reiche und seiner Hauptstadt, deren sie erwähnt, die Rede mitzutheilen, mit welcher der Präsident des Reichstags, Dr. Eduard Simson, die Begrüßungsrede, welche Bürgermeister Hedemann an denselben gerichtet hatte, erwiederte. Sie lautete:

Hochverehrte Herren vom Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung!

Im Namen der großen politischen Körperschaft, die ich in diesen Tagen nach Außen zu vertreten berufen bin, versuche ich eine Erwiederung auf den freundlichen und wohlthuenden Gruß, mit dem Sie uns empfangen.

Die größeste Gemeinde des deutschen Staats, mehr als vier Jahrhunderte die Residenz des Herrscherhauses, aus welcher unser erhabener Kaiser hervorgegangen, giebt diesen edlen Räumen mit dem Gedanken an Kaiser und Reich die Weihe.

Als Kaiser und Reich vor nun fast zwei Menschenaltern von der Weltbühne verschwanden, da schien auch der Untergang des preußischen Staats nahe.

Unter den Mitteln, durch welche seine Wiederaufrichtung gelang, nahm die Herstellung freier Städteverfassungen eine hervorragende Stelle ein. Der Freiherr vom Stein erkannte, wie schwer ein Volk erkranken mußte, das in seinen wichtigsten Gliedmaßen, den Gemeinden, verkümmert war. Auf seinen Rath unternahm König Friedrich Wilhelm der Dritte gesegneten Andenkens, ein neuer Städtegründer zu werden; man hat mit Recht gesagt, ein Städtegründer in viel tieferem Sinn, als König Heinrich gewesen ist.

Da zeigte sich, welche Fülle von opferfreudiger Hingebung an das Gemeinwohl, von Arbeitslust und Arbeitskraft für seine Zwecke in unserm Volk verborgen lag. Da erwies sich der Dienst an der Gemeinde — unter den weltlichen Einrichtungen des Landes — alsbald, neben der Schule und dem Heer, als eine beiden ebenbürtige Erziehungsanstalt der Nation und nachmals als die wirksamste Vorbereitung des Mannes für den Beruf der Volksvertretung.

Nun steigt nach Kämpfen und Siegen ohne Gleichen endlich die Erfüllung, „die schönste Tochter des größten Vaters“, segnend zu uns nieder. Wie sollte die Hoheit dieser Tage — deren Gehalt kein Mitlebender ganz zu durchschauen vermag, die Worte überall nicht wiedergeben können, und meine Worte auch nicht versuchen sollen, wiederzugeben —, nicht gerade die Herzen Ihrer Mitbürger glühend und lebendig durchziehen und entflammen? Ihre Stadt, durch weise Führung und leuchtendes Muster großer Fürsten und durch einen dem entsprechenden Geist ihrer Bürger aus dürftigen Anfängen in immer gesteigerter und beschleunigter Entwickelung zu staunenswerther Größe und Bedeutung erhoben, darf sich mit frohem Stolz dessen bewußt werden, was auch sie insbesondere auf dem Grunde der Freiheit und Selbständigkeit ihres Gemeindelebens —

mittelbar und unmittelbar — in Bürgermuth und Bürgertugend — für die endliche Erreichung der höchsten vaterländischen Ziele mitgewirkt hat. In diesem Sinne, hochverehrte Herren, nehmen wir die Berührung des Deutschen Reichstages mit den verfassungsmäßigen Vertretern der großartigen Stätte seiner Wirksamkeit zu gutem und glücklichem Vorzeichen für beide.

Mögen in der Residenz des Deutschen Kaisers, dem Sitze der Reichsregierung, dem Versammlungsort des Deutschen Reichstages, fortan die Geschicke des Vaterlandes alle Zeit zu Heil und Gedeihen, zu Freiheit und Frieden entschieden werden.

Möge die vorschreitende Entwickelung des Reichs auch dieser mächtigsten unter seinen Gemeinden mit allen besten Gütern des Staats, stetig und nachhaltig, in Wissenschaft und Kunst, in Gewerbefleiß und Handel, zu Gute kommen und jede fernere Begegnung zwischen uns den nämlichen Charakter des Wohlwollens und Einverständnisses an sich tragen, den Sie in die erste mit so viel Glanz und so viel Anmuth zu legen verstanden.

Meine Herren! wir danken Ihnen für den uns bereiteten Empfang von ganzem, tief und freudig bewegten Herzen.

Dieser Feier der ersten deutschen Volksvertretung folgte erst am 16. Juni 1871 der festliche, mit der Enthüllung des Denkmals König Friedrich Wilhelms III. im Lustgarten schließende Einzug der Truppen. Nach dem zur Feier desselben von den Kommunalbehörden festgestellten Programm übernahm die Stadt die Ausschmückung der via triumphalis — wobei sie sich wiederum der Unterstützung der ersten Künstler Berlins zu erfreuen hatte — und die Erleuchtung der Denkmäler und der öffentlichen städtischen Gebäude am Abend des Einzugstages; gewährte als Quartierzuschuß jedem Soldaten ein baares Geldgeschenk von 3 M., jedem Unteroffizier ein solches von 6 M., bewilligte für die zurückkehrenden Landwehrmänner und Reservisten behufs ihrer Unterstützung zur Wiedereinrichtung in ihren bürgerlichen und Gewerbsverhältnissen eine Summe von 300 000 M.

Die für diese Zwecke wie für die zur Begrüßung des Reichstages am 16. April 1871 veranstaltete Festlichkeit erforderlichen Aufwendungen betrugen 455 431 M. Sie wurden, soweit nicht der Quartierzuschuß aus der Sublevationskasse und die Unterstützung der Landwehrmänner und Reservisten aus der für Kriegszwecke zum Etat gestellten Summe von 1 000 000 M. bestritten werden konnten, durch einen für die Zeit vom 1. Juli bis ult. Dezember 1871 zur Erhebung kommenden Zuschlag zur städtischen Einkommensteuer von 10 Sgr. pro Thaler gedeckt.

Es war dies das erste Mal, daß von der Berliner Stadtverordneten-Versammlung zur Veranstaltung einer nationalen Feier eine besondere Besteuerung ge-

nehmigt wurde. Daß es geschah und daß diese Last von der Bürgerschaft, welche überdies unmittelbar in erheblichster Weise durch Ausschmückung der Häuser und Straßen, durch Bewirthung der Soldaten an den Kosten der Festlichkeiten sich betheiligte, gern getragen wurde, beweist, wie tief damals die Bevölkerung unserer Stadt von der Bedeutung der großen Ereignisse erfüllt war, welche die Jahrhunderte alte Sehnsucht des deutschen Volkes durch die Wiederaufrichtung von Kaiser und Reich befriedigt hatten.

Die hervorragenden Verdienste, welche Fürst Bismark und General v. Moltke sich um die Erreichung dieses Zieles erworben, ehrte die Stadt durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Aufstellung ihrer von Drake gefertigten Marmorbüsten in einem der Festräume des Rathhauses.

V.

Einfluß der Gesetzgebung auf die Kommunal-Verwaltung.

Stellung derselben innerhalb des Organismus der preußischen Staatsverwaltung und gegenüber den staatlichen Lokalbehörden.

Die durch den Krieg von 1866 herbeigeführte Erweiterung des preußischen Staatsgebietes, das immer lebhafter hervortretende Bedürfniß einer Reform der für dasselbe bestehenden Verwaltungsorganisation, die Nothwendigkeit, die Grenzen zwischen der Autorität der Staatsgewalt und der Bewegungsfreiheit der Religionsgesellschaften fester zu ziehen; auf der anderen Seite das Streben, innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes, demnächst innerhalb des deutschen Reichsgebietes neben der zum Schutze der Nation erforderlichen Gleichmäßigkeit der militärischen Einrichtungen zugleich behufs der Förderung ihrer Wohlfahrt die Einheit des Geldes, des Gewichtes, des Gerichtsverfahrens herbeizuführen und einheitliche Bestimmungen über Indigenat, Freizügigkeit, Gewerbebetrieb, öffentliches Unterstützungswesen zu treffen, hat in der Zeit von 1866 bis 1876 sowohl die preußische Landes- wie die Reichsgesetzgebung zu einer außerordentlich lebhaften Thätigkeit angespornt. Wie mehrere der in dieser Periode ergangenen Reichs- und Landesgesetze, insbesondere die Gewerbeordnung, die Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes, die Gesetze, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände eine unmittelbare Einwirkung auf einzelne Zweige der kommunalen Verwaltung geübt haben, wird im Laufe dieser Berichterstattung an den betreffenden Stellen zur Sprache kommen. Was die allgemeine Stellung der Stadtgemeinde Berlin in dem Staatsorganismus betrifft, so schien für dieselbe von weittragender Bedeutung der §. 2 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 werden zu sollen, indem derselbe bestimmte:

> Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Da aber dies hier vorbehaltene Gesetz über den besonderen Kommunalverband, welchen Berlin mit angrenzenden Gebieten bilden soll, bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist, so ist die Wirkung jener Bestimmung bisher nur die negative geblieben, daß die Stadtgemeinde resp. der Stadtkreis Berlin nicht mehr zur Provinz Brandenburg gehört, daß aber — in Ermangelung neuer positiver gesetzlicher Anordnungen — die Königliche Regierung zu Potsdam und der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg die staatlichen Aufsichtsinstanzen für die Stadt Berlin geblieben sind, welche bisher überhaupt nur insofern an der neuen Verwaltungsorganisation partizipirt, als in Folge des Zuständigkeitsgesetzes vom 29. Juni 1875 ein, aus dem ersten Bürgermeister resp. seinem Stellvertreter und vier Magistratsmitgliedern gebildeter, Stadtausschuß für den Stadtkreis Berlin als Verwaltungsbeschlußbehörde wie als Verwaltungsgericht und ein, aus zwei ernannten und drei vom Magistrat und den Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Sitzung gewählten Mitgliedern, bestehendes Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin seit dem 1. Oktober 1876 mit der in dem Zuständigkeitsgesetz bestimmten Kompetenz in Wirksamkeit sind.

Auch die Stellung des Magistrats den anderen Lokalbehörden Berlins, insbesondere dem Königlichen Polizei-Präsidium und der Königlichen Ministerial-Baukommission gegenüber blieb bis gegen den Schluß unserer Berichtsperiode unverändert. Erst mit dem letzten Jahre derselben, nämlich vom 1. Januar 1876 ab, ist in diesem Verhältniß eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Durch die an die Minister der Finanzen, des Innern und des Handels unterm 28. Dezember 1875 erlassene Kabinetsordre war nicht nur die Königliche Zustimmung zu dem Abschluß des zwischen Kommissarien der Minister und Deputirten des Magistrates — von letzterem auf Grund eines Stadtverordnetenbeschlusses vom 19. November 1874 — vereinbarten Vertrages zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin betreffend die Uebernahme der fiskalischen Straßen und Brückenbau- und Unterhaltungslast durch die Stadtgemeinde Berlin ausgesprochen, sondern der Minister des Innern zugleich ermächtigt worden:

„die örtliche Straßenbaupolizei in Berlin, worunter die gesammte auf die Anlegung, Regulirung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche örtliche Polizei daselbst begriffen ist, der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung nach §. 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 widerruflich zu überlassen."

„Soweit nicht — heißt es in dieser Kabinetsordre weiter — die §§. 5, 8, 9, 10 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ort-

schaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 561) besondere Vorschriften enthalten, verbleiben dem Polizei-Präsidium zu Berlin die Rechte einer Landes-Polizeibehörde über die der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung überlassene Straßenbaupolizei."

Der in dieser Allerhöchsten Kabinetsordre in Bezug genommene, im Anhang unter II. abgedruckte Vertrag war von dem Magistrat am 11. Dezember 1875 gezeichnet und wurde am 30. Dezember von der Königlichen Ministerial-Baukommission vollzogen, am 31. Dezember 1875 von dem Handels- und Finanzminister genehmigt.

Durch diese Akte ist die Stadt endlich, nach Jahre langen Differenzen mit den Staatsbehörden betreffs des Dispositionsrechtes über die Straßen, in den zweifellosen Besitz ihrer Straßen und Plätze sowie der in Gemäßheit §. 62 der Städteordnung auszuübenden Straßenbaupolizei gelangt. Die Kommunalbehörden waren sich bei Abschluß jenes Vertrages dessen vollkommen bewußt, daß die Rente von 556 431 ℳ, welche der Fiskus für die Befreiung von der ihm obliegenden Baulast übernahm, nicht ausreichen werde, um die Unterhaltung der bisher fiskalischen Straßen und Brücken in einer den heutigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise zu bewirken. Aber sie wollten auch um den Preis bedeutender Opfer auf jenen der Gemeinde naturgemäß zustehenden Besitz und auf ein so wesentliches Stück der Selbstverwaltung nicht verzichten; sie wollten die Beschaffenheit ihrer Verkehrsmittel nicht ferner von den Bewilligungen des Finanzministers und des Abgeordnetenhauses abhängig machen, welche, ohne daß man, bei ihrer Verpflichtung das Interesse sämmtlicher preußischen Steuerzahler im Auge zu behalten, ihnen daraus einen Vorwurf machen kann, jene rechtlich dem Fiskus obgelegenen Leistungen, namentlich soweit sie das Straßenpflaster betrafen, nur innerhalb der Grenzen des unbedingt Nothwendigen zu erfüllen geneigt gewesen waren.

VI.

Das Gebiet der Stadt.

In den Bemerkungen, mit denen wir diesen Bericht einleiteten, haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die politischen Ereignisse, die sich seit der Thronbesteigung König Wilhelm's entwickelten, auf die Hauptstadt des Landes gehabt haben. Es fällt aber der Anfangstermin unserer Berichterstattung nicht nur mit jenem für den ganzen preußischen Staat so bedeutungsvollen Ereigniß zusammen, sondern auch mit einer anderen Thatsache, welche, von Bedeutung nur für unsere Stadt, den weitgreifendsten Einfluß auf die Berliner Kommunalverwaltung gehabt hat. Wir meinen die Erweiterung des Weichbildes von Berlin, welche sich auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Januar 1860 mit dem 1. Januar 1861 vollzog und den Flächeninhalt des Stadtbezirkes um mehr als zwei Drittel, von 3 511 auf 5 923 ha erweiterte.

Jahrzehnte lange Verhandlungen zwischen den verschiedenen bei einer Veränderung der Grenzen benachbarter Kreise und Gemeinden betheiligten Behörden waren jener schließlichen Entscheidung des Staatsoberhauptes — des damaligen Prinzregenten — vorangegangen.

Nach den Bestimmungen im §. 3 und 4 der Städteordnung vom 19. November 1808 sollten zum Stadtbezirk sämmtliche Grundstücke der Städte und Vorstädte gehören. Man deutete diese Vorschrift Anfangs nach ihrem engsten Begriff und verstand unter Stadt nur den mit der Mauer umgebenen Häuser-Komplex und die sich ganz unmittelbar und ohne Unterbrechung anschließenden Etablissements außerhalb der Stadtmauern, mußte aber doch später zu der Ueberzeugung kommen, daß die gänzliche Ausschließung der städtischen Feldmark — die in früheren Zeiten stets zum Weichbild der Stadt gerechnet worden war —, zu mancherlei Inkonvenienzen führte. Die Zweifel, welche über die Zugehörigkeit einzelner auf dem linken Spreeufer außerhalb der Mauern belegener Etablissements bestanden, fanden ihre definitive Erledigung erst, als es im Jahre 1841 zu dem Abschluß eines Rezesses zwischen der Stadt Berlin einerseits, dem Kreise Teltow, der Stadt Charlottenburg, den Gemeinden

Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf und dem Domainenfiskus andererseits kam, welcher am 21. Juni 1841 von der Königlichen Regierung bestätigt, die Grenzen des Stadtbezirkes so festsetzte, wie sie auf der anliegenden Karte durch einen rothen Streifen bezeichnet sind.

Diese Fixirung der Grenzen des Berliner Weichbildes erfolgte in dem Beginn einer Epoche, welche die natürliche Anziehungskraft, welche Berlin vermöge seiner ausgezeichnet günstigen geographischen Lage besitzt,*) durch den Bau zahlreicher hier mündender und von hier ausgehender Eisenbahnen, wie durch die rasche Entwickelung des Handels und der Industrie**) in der wirksamsten Weise steigern sollte.

Die Anzahl derjenigen, welche nicht ihrem Domizil nach, aber ihrem Beruf, ihrer Beschäftigung, ihrer Arbeitsstätte nach Berliner waren, während sie ihre Wohnung außerhalb der Grenzen des Stadtbezirks in benachbarten Kolonien und Gemeinden hatten, wuchs in gleichem, wenn nicht in stärkerem Verhältniß, wie die Bevölkerung des Stadtbezirkes selbst. In ununterbrochener Fortsetzung völlig bebauter Berliner Straßen nahm eine stadtartige Bebauung außerhalb des Stadtbezirks belegene Flächen in immer größerem Umfang in Anspruch. Zudem verlangte die neue Gesetzgebung, daß jedes Grundstück einem Gemeindeverband angehören solle und vor den Thoren Berlins lagen weite Territorien, mit zum Theil zahlreicher Bevölkerung,***) welche keinem Gemeindeverband angehörten. Daß ein Theil derselben in Betreff der Polizeiverwaltung ganz, ein anderer Theil wenigstens in Betreff der Sicherheitspolizei zu dem Verwaltungsgebiet des Polizei-Präsidiums von Berlin gelegt war, war an sich durchaus zweckmäßig, aber es war doch eine anomale Inkongruenz, daß der Verwaltungsbezirk der Berliner Ortspolizeiverwaltung verschieden war von dem der Berliner Kommunalverwaltung.

So unterstützten administrative Erfordernisse die Wünsche der außerhalb des Stadtbezirkes wohnenden, aber nach ihrem Berufe der Stadt angehörigen Bewohner jener, theils gemeindelosen, theils dem Centrum der Gemeinden, denen sie angehörten, fern liegenden Territorien in solchem Grade, daß es gerechtfertigt erschien, „in Ermangelung der — nicht zu erzielenden — Einwilligung aller Betheiligten“ die als im öffentlichen Interesse nothwendig erkannte Erweiterung des Berliner Stadtbezirkes auf Grund §. 4 Alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 durch Königliche Verordnung herbeizuführen.

Durch diese Verordnung, die oben erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1860, wurden vom 1. Januar 1861 an folgende Territorien mit dem Stadtbezirk von Berlin vereinigt:

*) Vergl. hierüber die treffenden Bemerkungen in dem Werke „Berlin und seine Bauten“ S. 1 ff.

**) Vergl. die Einleitung dieses Berichtes.

***) Im Jahre 1860 hatten der Wedding mit dem Gesundbrunnen 10 716, Alt- und Neu-Moabit 6 534 Einwohner.

I. Auf dem linken Spreeufer:

1. die zu Alt-Schöneberg gehörigen Grundstücke vor dem Potsdamer Thore bis zum Botanischen Garten, einschließlich des letzteren;
2. die zu Tempelhof gehörigen Grundstücke vor dem Halleschen Thore, einschließlich des Kreuzberges;
3. der nördliche Theil der Hasenhaide bis zur Bordschicht des südlichen Grabens der durch dieselbe führenden Chaussee;
4. ein kleiner Theil der Feldmark Deutsch-Rixdorf nördlich von dem Rollkruge und der nach der Hasenhaide führenden Chaussee;
5. der zu Charlottenburg gehörige Theil der Lützower Feldmark, welcher zwischen der Feldmark von Alt-Schöneberg und dem Zoologischen Garten liegt, südwestlich durch die alte Lützowerwegstraße (jetzt Lützowstraße), nördlich durch den Landwehrgraben begrenzt wird und in welchem das Etablissement Park Birkenwäldchen sich befand;
6. die Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes vor dem Brandenburger Thor;
7. der Thiergarten mit Ausschluß
   a) der unbewohnten Theile desselben,
   b) des zur Charlottenburger Feldmark gehörigen Seeparks, sowie
   c) des Schlosses Bellevue und des Schloßgartens.

II. Auf dem rechten Spreeufer:

1. von der Tegeler Forst ein kleiner Theil, welcher vor Kurzem der Stadt Berlin tauschweise überlassen war;
2. Alt-Moabit nebst dem Kleinen Thiergarten;
3. Neu-Moabit;
4. der Wedding;
5. das Louisenbad nebst der Kolonie am Louisenbade;
6. das Terrain der ehemaligen Pulvermühlen.

In dem nebenstehenden Plane ist die Grenze des durch diese Inkorporationen erweiterten Stadtbezirkes mit einem grünen Streifen bezeichnet.

Ein Blick auf denselben zeigt, daß Erweiterungen nur auf der Süd- und Westseite der Residenz erfolgt sind, während im Norden und Osten die alte Weichbildgrenze unberührt geblieben ist.

Von der durch diese 2 412 ha umfassende Inkorporation von 3 511 auf 5 923 ha erweiterten Fläche des ganzen Stadtbezirkes sind ca. 177 ha oder rot. 3 pCt. von Wasser bedeckte Flächen und 87 ha oder rund 1,5 pCt. mit Parkanlagen bestanden, nicht eingerechnet den vom Weichbilde ausgeschlossenen Thiergarten.

Von der Gesammtfläche liegen im Spreethal . . . . 4 045 ha,
während . . . . 1 878 =
auf die Ränder zu beiden Seiten des Flußlaufes vertheilt sind.

Während das Stadtgebiet durch die Inkorporation an Fläche einen Zuwachs von rot. 59 pCt. erhielt, war der Gewinn an Einwohnerzahl und Gebäuden, d. h. also an Steuerobjekten, ein weitaus geringerer.

Unmittelbar vor Erweiterung des Weichbildes besaß Berlin eine Einwohnerzahl von . . . . 493 400 Seelen,
die in Folge der Einverleibung bewirkte Zunahme der Bevölkerung betrug rot. 35 500 =
mithin nur etwas mehr als 7 pCt. der bisherigen Einwohnerschaft.

Die Gesammtziffer der Bevölkerung stellte sich demzufolge auf 528 900 Seelen.

In sehr viel stärkerem Verhältniß vermehrten sich durch die erfolgten Inkorporationen die nunmehr zum Stadtbezirk gehörigen Gebäude, wie folgende Tabelle zeigt:

	Anzahl vor der Inkorporation.	Zuwachs in Folge der Inkorporation.	rot. pCt	Gesammtzahl nach erfolgter Inkorporation. Stückzahl.
Privat-Wohngebäude . .	9 661	1 481	15	11 142
Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine	802	139	17	941
Ställe und Schuppen . .	7 173	1 090	15	8 263

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Erweiterung des Stadtbezirkes von Berlin erfolgt war, hatte die sich als nothwendig ergebende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten im Verwaltungswege zu erfolgen. Da hierbei erhebliche Interessen der Stadt Charlottenburg, der ländlichen Kreise und Gemeinden mit denen der Stadtgemeinde Berlin kollidirten, so gelang es nicht, alle streitigen Punkte gütlich zu vermitteln. Es mußte daher in Gemäßheit §. 2 Alinea 7 der Städteordnung die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt werden. Sie erfolgte in einem Reskript vom 13. Juni 1861 und entsprach im Wesentlichen den Wünschen der Berliner Kommunalbehörden, denen überdies bei mehreren zu Ungunsten Berlins entschiedenen Punkten der Rechtsweg vorbehalten wurde.

Das Detail jener Verhandlungen und ihres endlichen Abschlusses ist gegenwärtig von keinem erheblichen Interesse mehr.

Von dauernder Bedeutung aber war es, daß durch die gleichzeitig mit der wegen der Erweiterung des Gemeindebezirks von Berlin erlassene Königliche Verordnung vom 28. Januar 1860 durch Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage das für den alten Stadtbezirk bestehende Recht*) der Stadtgemeinde gegenüber den Unternehmern von Straßenanlagen beziehungsweise gegenüber den Adjazenten neu gepflasterter Straßen auch für die inkommunalisirten Bezirke als geltend anerkannt wurde.

In Ermangelung eines solchen Rechtes würden die Opfer, welche der Stadthaushalt zu bringen hatte, um die öffentlichen Einrichtungen der neu gewonnenen Stadttheile den im alten Stadtbezirk bestehenden entsprechend herzustellen, noch weit bedeutender geworden sein, als sie es ohnehin sein mußten.

Uebrigens hat sich das ursprüngliche Mißverhältniß zwischen dem Flächeninhalt und der Bevölkerungszahl der inkorporirten Gebiete wie die Ungleichmäßigkeit zwischen den alten und neuen Gebieten in Betreff der steuerlichen Leistungen seitdem bedeutend vermindert. Bei der wachsenden Anziehungskraft der Hauptstadt und seit der vom Jahre 1868 an eintretenden stetigen Steigerung der Miethspreise ergriff die Bauspekulation begierig Besitz von dem der stadtartigen Bebauung neu erschlossenen Terrain. So konnte die Bevölkerung des „neuen Weichbildes" — mit welchem Ausdruck man sich gewöhnte, das inkorporirte Gebiet zu bezeichnen — vom Ende des Jahres 1860 bis zum Jahre 1875 von rot. 35 500 auf 152 774, also um rot. 330 pCt. steigen, während die Naturalzählung Ende 1875 für die alten Stadttheile eine Bevölkerungszahl von 814 084 Einwohnern ergab, also in dem alten Stadtgebiet seit dem Jahre 1860, an dessen Schlusse Berlin in seinen alten Grenzen 493 400 Einwohner zählte, die Bevölkerung nur um 65 pCt. gestiegen war. Rechnet man zu jenen

	493 400 Einwohnern
von 1860 die damalige Bevölkerung der aufgenommenen Gebiete mit	35 500 "
hinzu, so machte von	528 900 Einwohnern,

der Summe beider Ziffern, die letztere ca. $6^1/_2$ pCt. aus, während von der Gesammtbevölkerung Berlins von 966 858, wie sie bei der Zählung Ende 1875 ermittelt wurde, auf das Gebiet des neuen Weichbildes 152 774 Personen, also nahezu 16 pCt. fielen.

Wie der durch diesen Zuwachs gesteigerte gewerbliche Verkehr auf die Prosperität des alten Berlin zurückgewirkt hat, läßt sich in Zahlen nicht darstellen. Daß aber an Stelle der bei ihrer Aufnahme zum großen Theil wenig steuerkräftigen neuen Mitglieder der Berliner Stadtgemeinde gegenwärtig in dem neuen Weichbilde eine der

*) Vergl. in Betreff desselben die im Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 55 ff. abgedruckte Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838 sub 11.

übrigen Einwohnerschaft in ihrer Steuerkraft vollkommen ebenbürtige Bevölkerung zur Seite steht, geht daraus hervor, daß im Jahre 1875 von der mit 8 920 739 M. veranlagten Gemeinde-Einkommensteuer das neue Weichbild, mit Ausschluß der in demselben ihren Sitz habenden juristischen Personen und Aktiengesellschaften, 1 777 938 M., das sind $19{,}_{93}$ pCt., aufzubringen hatte, während nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihr Antheil nur 16 pCt. betragen haben würde.

Die nächste Konsequenz der Erweiterung des Weichbildes war die Beseitigung des Verkehrshindernisses, welches die Stadtmauer zwischen den innerhalb und außerhalb der Thore belegenen Theilen des nunmehrigen Stadtbezirkes bildete. Bereits im Jahre 1861 wurden Verhandlungen über die Niederlegung dieser im 18. Jahrhundert auf Kosten des Staates an Stelle der alten Fortifikationen angelegten Umfriedigung der alten Stadt eingeleitet. Da bei diesen Verhandlungen wegen der militärischen, polizeilichen, steuerlichen Interessen die verschiedensten Staatsbehörden konkurrirten und da es zugleich darauf ankam, im Wege der Uebereinkunft die Verpflichtungen zu reguliren, welche in Betreff des Abbruches der Mauer, wie in Betreff der Regulirung der entstehenden Ringstraßen einerseits der Fiskus, andererseits die Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen habe,*) so kann es nicht überraschen, daß mehrere Jahre vergingen, ehe es zu einem definitiven Abschluß kam. Derselbe erfolgte schließlich dahin, daß die zur Niederlegung der Mauer und zur Anlage der neuen Straßen erforderlichen Arbeiten auf dem linken Spreeufer und auf der Strecke vom Unterbaum bis zum Neuen Thor vom Fiskus, auf dem weiteren rechten Spreeufer von der Stadtgemeinde ausgeführt werden sollten.

In Gemäßheit dieser Abmachungen erfolgte der Abbruch der Mauer in den Jahren 1867 und 1868 und wurden in Folge desselben demnächst auch die Stadtthore beseitigt mit Ausnahme des Brandenburger, welchem monumentalen Prachtbau seitens des Staates ein anderweiter Abschluß gegeben wurde.

Die seitdem als Ring der inneren Stadt entstandenen schönen, breiten, zum Theil mit architektonisch hervorragenden Gebäuden besetzten, stark bevölkerten Straßen: Sommer-, Königgrätzer-, Gitschiner-, Skalitzer-, Friedens-, Lothringer-, Elsasserstraße verdankten ihre Entstehung der, in richtiger Erkenntniß der für die großstädtische Ent-

---

*) Die Unterhaltungspflicht hinsichts der Berliner Straßen war bekanntlich (vergl. den Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 57 sub 11) zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde derartig getheilt, daß der Fiskus die bis zum 1. Januar 1837 angelegten, die Stadtgemeinde die nach jenem Termin angelegten im Straßenpflaster zu unterhalten hatte. Diesem bestehenden Rechtsverhältniß entsprach die im Text erwähnte Uebereinkunft in ihren finanziellen Wirkungen, beseitigte aber den Mißstand, der bei der buchstäblichen Anwendung jener Vorschriften dadurch entstanden wäre, daß beide Verpflichtete gleichzeitig eine Straßenstrecke (der eine, soweit das Terrain diesseits, der andere, soweit es jenseits der Stadtmauer belegen gewesen war zu reguliren gehabt hätten.

wickelung Berlins nothwendigen Bedingungen, von den Staats- und Stadtbehörden als gemeinsames Werk ausgeführten Niederlegung der Stadtmauer.

Für die fernere bauliche Entwickelung der nunmehr immer inniger mit der alten Stadt zusammenwachsenden neuen Stadttheile war der bereits im Jahre 1858 von dem Polizei-Präsidium für die Umgebungen Berlins in Angriff genommene Bebauungsplan maßgebend, welcher, nachdem die Kommunalbehörden über die einzelnen Abtheilungen desselben gehört worden waren, im Jahre 1862 die Königliche Genehmigung erhielt. Seine Bezeichnung „Bebauungsplan für die Umgebungen Berlins" war nun nicht mehr passend, indem seine Festsetzungen, von welchen nur die alten Stadttheile ausgeschlossen waren, einen großen Theil des jetzigen Stadtbezirkes umfaßten, wenn er auch nach einzelnen Richtungen, namentlich westlich bis Charlottenburg und östlich bis Lichtenberg, über die Grenzen desselben hinausgreift.

In der That war auch insbesondere in der Richtung nach Westen eine Norm für den weiteren stadtartigen Ausbau von außerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Straßen geboten. Denn, wie andere großstädtische Bevölkerungen, so drängte auch die Berliner vorzugsweise in dieser Richtung über ihre eigentlichen Grenzen hinaus. Hier sind während unserer Berichtsperiode wiederum im unmittelbaren Anschluß an vorhandene dem Stadtbezirk angehörige Straßen neue auf den Gemeindebezirken von Charlottenburg und Schöneberg belegene Straßen entstanden, ja es liegen zum Theil an demselben Straßenfahrdamm auf der einen Seite zu Berlin, auf der anderen Seite zu Charlottenburg gehörige Häuser, die einen so gut wie die anderen von Personen bewohnt, welche ihrem Beruf, ihrer Beschäftigung, ihrer Lebensstellung nach Berliner sind.

Für die Einverleibung dieser Territorien werden ähnliche Motive geltend gemacht, wie diejenigen, welche zu den Inkorporationen des Jahres 1861 führten, und so schweben bereits seit dem Jahre 1873 abermals Verhandlungen über die Aufnahme einzelner im Westen und Süden der Stadt belegener Territorien in das Berliner Weichbild.

Es kann bei der Expansionskraft Berlins um so weniger ausbleiben, daß die Frage der Erweiterung des Stadtbezirkes von Zeit zu Zeit wieder auftaucht, als einerseits die raschen und billigen Verkehrsmittel, welche die neueste Zeit in den Pferdeeisenbahnen der Bevölkerung zur Disposition gestellt hat, der lebhaften Neigung eines Theiles derselben die Wohnstätte außerhalb der Geschäftsgegenden zu suchen, entgegenkommt und als andererseits die Bildung vollkommen lebenskräftiger Gemeinden in der Nachbarschaft Berlins erst in ihren Anfängen begriffen ist. Wie sich diese Nachbargemeinden aber auch weiter entwickeln mögen, es werden gewisse öffentliche Einrichtungen auf dem Berlin benachbarten Gebiete, welche eben des nachbarlichen Zusammenhanges wegen für die Bevölkerung Berlins ebenso, wie für die Bewohner der Nachbargemeinden wünschenswerth ja nothwendig sind, nicht geschaffen werden können ohne eine Organisation, welche die Stadt Berlin und ihre Nachbargemeinden für die Her-

stellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen zu einer einheitlichen Aktion zusammenfaßt, man bezeichne diese Organisation nun als einen weiteren Kommunalverband oder — wie es der im Anfange des Jahres 1875 dem Landtag vorgelegte, aber nicht zur Erledigung gekommene Gesetzentwurf beabsichtigte — als die „Provinz Berlin".

Neben der durch die Organisation der lokalen Administration hervorgerufenen Eintheilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke, Armenkommissions-, Schulkommissionsbezirke*) ist für gewisse Zweige der Verwaltung auch an der in der Geschichte unserer Stadt begründeten Unterscheidung einzelner größerer Stadttheile festgehalten worden.

Das heutige Berlin ist aus der am nördlichen Ufer der Spree belegenen mittelalterlichen Fischer- und Handelsstadt gleichen Namens durch eine lange Reihe fortgesetzter Inkorporationen benachbarter Gemeinden und Territorien erwachsen.

Von der im Jahre 1397 erfolgten Vereinigung des Rathes jenes alten Berlin und des Rathes der benachbarten, auf der Insel zwischen der Spree und ihrem südlichen Nebenarm belegenen ziemlich gleichaltrigen Stadt Köln zur Verwaltung gewisser für gemeinsam erklärter Angelegenheiten kam es im Jahre 1709 zur unbedingten Vereinigung der Verwaltung nicht nur dieser beiden Schwesterstädte, sondern auch zur Aufhebung der besonderen Verwaltungen, welche für die im 17. Jahrhundert an den Grenzen des alten Berlin und des alten Köln entstandenen Städte: der Dorotheenstadt, des Friedrichs-Werder und der Friedrichsstadt eingerichtet worden waren, indem König Friedrich I. unterm 17. Januar 1709**) anordnete, daß diese Städte und alle Vorstädte künftig nur einen einzigen Stadtrath bilden, daß die Privilegien, welche eine Stadt bisher vor der andern hatte, aufgehoben sein und alle Städte nur Eine Körperschaft bilden und den gemeinsamen Namen Berlin führen sollten.

Von den Stadttheilen, welche jenen alten Stadtgebieten entsprachen und den Namen derselben heut noch tragen, bilden***) die Reviere Berlin, Köln, Friedrichswerder mit Neu-Köln — das erst im 17. und 18. Jahrhundert bebaute vorstädtische Terrain des alten Köln — den inneren, von den alten Festungsgräben umschlossenen, Kern des heutigen Berlin; die Reviere Dorotheenstadt und Friedrichsstadt einen Theil des um jenen Kern gelagerten ersten konzentrischen, zwischen jenen Festungsgräben und der alten Stadtmauer belegenen, Ringes. Dieser wird außerdem ausgefüllt:

---

*) Vergl. S. 34 u. ff.

**) Vergl. Mylius, C. C. M. Th. 5 Abth. 1 Kap. 4 Nr. 57.

***) Vergl. die Einleitung zu dem Werke „Berlin und seine Bauten", welchem wir auch die S. 46 aufgenommene Zeichnung entlehnt haben.

auf dem rechten Spreeufer:

durch die außerhalb der Fortifikationen entstandenen früheren Vorstädte, welche theils nach den alten Thoren, vor welchen sie lagen, theils nach Personen und Ereignissen den Namen

das Stralower Revier,

die Königstadt (so benannt nach der Heimkehr König Friedrich I. von der Krönung in Königsberg, früher Georgen-Vorstadt),

das Spandauer Revier oder die Sophienstadt führen

und

durch die, erst seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts stadtartig bebaute Friedrich-Wilhelmstadt, deren Areal früher zum Spandower Revier gehörte;

auf dem linken Spreeufer:

durch die nach der Königin Luise benannte Luisenstadt, die frühere Köpnicker Vorstadt und das Köpnicker Feld, dessen Bebauung erst seit den fünfziger Jahren begonnen hat.

Den zweiten Ring zwischen der alten Stadtmauer und der neuesten Weichbildsgrenze bilden:

auf dem rechten Spreeufer:

die vor dem Oranienburger, Rosenthaler und Schönhauser Thor zum größten Theil erst in der neueren Zeit entstandenen Straßen, welche, weil dies Gebiet an das innere Spandauer Revier anstößt, den Namen des äußeren Spandauer Reviers führen oder als Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt bezeichnet werden

und

die durch die Weichbildserweiterung von 1861 dem Stadtgebiet einverleibten Reviere Moabit (die ehemalige Berliner Stadthaide) und Wedding;

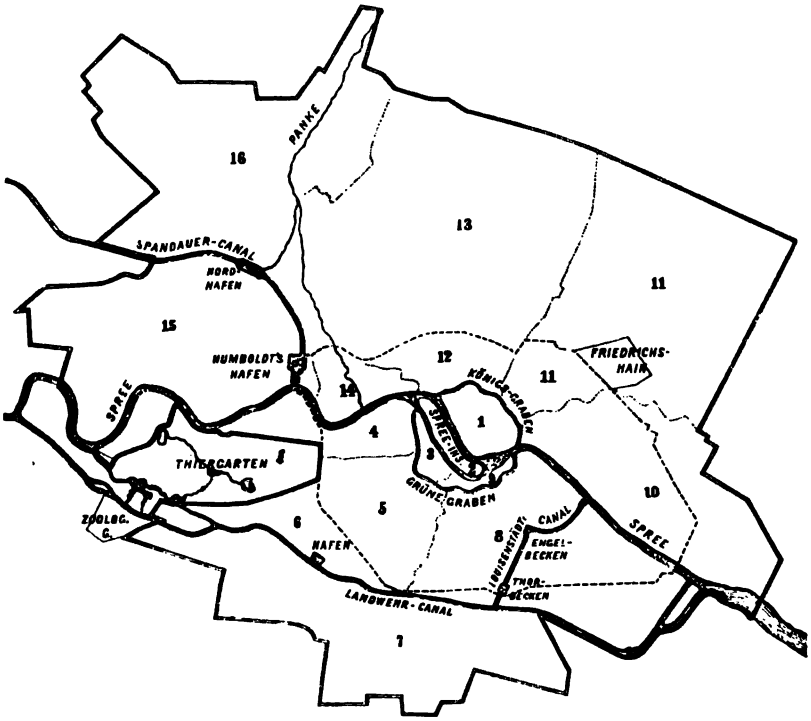
auf dem linken Spreeufer:

die frühere Vorstadt vor dem Potsdamer Thor wegen des Anschlusses an die Friedrichstadt das äußere Friedrichstädtische Revier genannt

und

das seit 1861 im Westen des früheren Weichbildes inkorporirte Gebiet, das nach den Gemeinden, denen es früher angehörte, den Namen Schöneberger und Tempelhofer Revier führt.

Diese 16 Stadttheile — deren eben beschriebene Lage die nachstehende Zeichnung veranschaulicht — bilden schon seit längerer Zeit die Grundlage für die Arbeiten unseres statistischen Büreaus. Auch ist nach ihnen das im Jahre 1872 abgefaßte, den gesammten Immobiliarbesitz der Kommune nachweisende Grundbuch der Stadt Berlin aufgestellt.



——— - - Weichbildgrenze - - - - Stadttheilgrenze .... frühere Stadtmauer.

Fig. 2 Uebersichtkarte des Berliner Weichbildes.

1 Alt-Berlin. 2 Alt-Köln. 3 Friedrichswerder. 4 Dorotheenstadt (Neustadt). 5 Friedrichstadt. 6 Aeußere Friedrichstadt (Potsdamer Vorstadt). 7 Schöneberger und Tempelhofer Revier. 8 Luisenstadt (Köpnicker Feld). 9 Neu-Köln. 10 Stralauer Revier (Stralauer Vorstadt). 11 Innere und äußere Königstadt (Georgen-Vorstadt und Landsberger und Prenzlauer Vorstadt). 12 Spandauer Revier (Sophienstadt). 13 Aeußeres Spandauer Revier (Oranienburger, Rosenthaler und Schönhauser Vorstadt). 14 Friedrich-Wilhelmstadt. 15 Alt- und Neu-Moabit. 16 Wedding (Kolonie Wedding und Kolonie Luisenbad).

Neuerdings sind jene historischen Stadttheilungen aber auch mehreren unmittelbar administrativen Zwecken dienenden Einrichtungen zu Grunde gelegt worden.

Zuerst — jedoch mit den aus der ungleichartigen Bevölkerungszahl jener Stadttheile gebotenen Modifikationen — der, in Folge des über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung ergangenen preußischen Gesetzes vom 9. März 1874, nothwendig gewordenen Bildung von dreizehn Standesamts-

bezirken;*) welche aus dem beiliegenden Plan näher ersichtliche Eintheilung demnächst auch dazu benutzt wurde, um

1. statt der früheren alleinigen Zahlstelle für städtische Steuern, in jedem Standesamtsbezirke eine Steuer-Annahmestelle zu errichten, (doch dient die im Rathhause befindliche Steuer-Annahmestelle für die Standesamtsbezirke 1 und 2);

um

2. die Bezirke der bei der Tiefbauverwaltung beschäftigten 6 Bauinspektionen zu bilden, bei welcher Eintheilung

   1. das Standesamt 1 und 9, d. i. Berlin, Alt-Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Spandauer Revier,
   2. " " 2, 3, 4, d. i. Friedrichstadt, Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt,
   3. " " 5 und 6, d. i. die Luisenstadt und Neu-Köln,
   4. " " 7 und 8, d. i. die Königstadt und das Stralauer Revier,
   5. " " 10 und 11, d. i. die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt,
   6. " " 12 und 13, d. i. Friedrich-Wilhelmstadt, der Wedding und Moabit

   je einen Bauinspektionsbezirk bilden;

um endlich

3. nach der Begründung von 6 Schulinspektorstellen die Schulkreise zu bilden, in deren jedem ein Schulinspektor die Aufsicht über sämmtliche in dem Kreise belegenen Gemeindeschulen und Privatschulen führt. Bei dieser Eintheilung bilden den Schulkreis

   I. die Standesamtsbezirke 1, 2 und 12,
   II. die Standesamtsbezirke 3, 4 und der die Stadtbezirke 61, 64, 65, 68—70, 73—76 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 5,
   III. der Rest des Standesamtsbezirkes 5, nämlich die Stadtbezirke 62, 63, 66, 67, 71, 72 und der Standesamtsbezirk 6,
   IV. der Standesamtsbezirk 7 und der die Stadtbezirke 124—127, 136, 137 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 8,

*) Vier Stadttheile, Berlin, Köln, Friedrichswerder, die Dorotheenstadt — letztere mit Ausnahme der Hinderfinnstraße — wurden Einem Standesamt, dem Ersten, zugetheilt.

V. der Rest des Standesamtsbezirkes 8, nämlich die Stadtbezirke 128 bis 135 und der ganze 9. und 10. Standesamtsbezirk,

VI. der Bezirk der Standesämter 11 und 13.*)

Auch war es diese Eintheilung des städtischen Gebietes in Standesamtsbezirke, welchem der Magistrat seinen in Abschnitt 2 erwähnten, die Errichtung von Bezirksdeputationen bezweckenden Vorschlag **) zu Grunde gelegt hatte.

---

*) Die Eintheilungen der Bauinspektionsbezirke und die der Schulkreise werden mit der Eintheilung der Standesamtsbezirke durch den am Schlusse dieses Berichtes beigefügten Plan veranschaulicht, welcher zugleich den Bebauungsplan, soweit er das Stadtgebiet betrifft, darstellt.

**) Vergl. S. 17.

VII.

Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses.

Wie sich aus dem vorigen Abschnitt ergiebt, war im Anfang unserer sechszehnjährigen Berichtsperiode die Bevölkerungszahl des erweiterten Stadtgebietes auf 528 900 anzunehmen. Für den Jahresschluß 1876 ist die Bevölkerungszahl auf 995 470 Einwohner berechnet.

Die fünf Zählungen, welche innerhalb der Berichtsperiode stattfanden, ergaben 547 571, 633 279, 702 437, 825 937, 966 858 Einwohner, für den 3. Dezember der Jahre 1861, 1864, 1867 und den ersten Dezember der Jahre 1871 und 1875.

Es hat also in sechszehn Jahren ziemlich genau eine Verdoppelung der Bevölkerung stattgefunden, ein Verhältniß, das, wenn auch bei der jetzigen Entwickelung des industriellen Lebens der Städte nicht unerhört, doch unter Städten dieser Größe sich nur bei New-York in ähnlicher Weise gezeigt hat. Vergleicht man damit die Zunahme in den beiden letzten sechszehnjährigen Perioden, so betrug dieselbe von 1844 auf 1850 nur 36, von 1828 auf 1844 nur 54 pCt.; eine Verdoppelung fand erst von 1830 auf 1860 statt. Noch weiter zurück dauerte die Verdoppelungsperiode auf 1830 66 (bezw. 77) Jahre, und eine vierte Verdoppelungsperiode führt nahe an die erste Zählung der Stadt Berlin zurück, welche noch in dem Jahre der Vereinigung der fünf Städte Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt ausgeführt wurde.

Daß die Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Theilen der Stadt eine ungleiche gewesen, ergiebt sich schon aus dem, was im vorigen Abschnitt über das unverhältnißmäßig starke Anwachsen der Bevölkerung in dem neuen Weichbilde bemerkt worden ist. Während der rapiden Entwickelung dieses neuen Stadtgebietes ist in der Altstadt und in den sie umgebenden Stadttheilen ein allmäliger Stillstand und zeitweiser Rückgang der Bevölkerung eingetreten.

Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, ist die jährliche Zunahme keine gleichmäßige gewesen; sie wechselt vielmehr nach den einzelnen Jahren zwischen dem Minimum

4

Von der Gesammtfläche liegen im Spreethal . . . . 4 045 ha,
während . . . . 1 878 „
auf die Ränder zu beiden Seiten des Flußlaufes vertheilt sind.

Während das Stadtgebiet durch die Inkorporation an Fläche einen Zuwachs von rot. 59 pCt. erhielt, war der Gewinn an Einwohnerzahl und Gebäuden, d. h. also an Steuerobjekten, ein weitaus geringerer.

Unmittelbar vor Erweiterung des Weichbildes besaß Berlin eine Einwohnerzahl von . . . . 493 400 Seelen,
die in Folge der Einverleibung bewirkte Zunahme der Bevölkerung betrug rot. 35 500 „
mithin nur etwas mehr als 7 pCt. der bisherigen Einwohnerschaft.

Die Gesammtziffer der Bevölkerung stellte sich demzufolge auf 528 900 Seelen.

In sehr viel stärkerem Verhältniß vermehrten sich durch die erfolgten Inkorporationen die nunmehr zum Stadtbezirk gehörigen Gebäude, wie folgende Tabelle zeigt:

	Anzahl vor der Inkorporation.	Zuwachs in Folge der Inkorporation.		Gesammtzahl nach erfolgter Inkorporation.
			rot. pCt	Stückzahl.
Privat-Wohngebäude . .	9 661	1 481	15	11 142
Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine	802	139	17	941
Ställe und Schuppen . .	7 173	1 090	15	8 263

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Erweiterung des Stadtbezirkes von Berlin erfolgt war, hatte die sich als nothwendig ergebende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten im Verwaltungswege zu erfolgen. Da hierbei erhebliche Interessen der Stadt Charlottenburg, der ländlichen Kreise und Gemeinden mit denen der Stadtgemeinde Berlin kollidirten, so gelang es nicht, alle streitigen Punkte gütlich zu vermitteln. Es mußte daher in Gemäßheit §. 2 Alinea 7 der Städteordnung die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt werden. Sie erfolgte in einem Reskript vom 13. Juni 1861 und entsprach im Wesentlichen den Wünschen der Berliner Kommunalbehörden, denen überdies bei mehreren zu Ungunsten Berlins entschiedenen Punkten der Rechtsweg vorbehalten wurde.

Das Detail jener Verhandlungen und ihres endlichen Abschlusses ist gegenwärtig von keinem erheblichen Interesse mehr.

Von dauernder Bedeutung aber war es, daß durch die gleichzeitig mit der wegen der Erweiterung des Gemeindebezirks von Berlin erlassene Königliche Verordnung vom 28. Januar 1860 durch Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage das für den alten Stadtbezirk bestehende Recht*) der Stadtgemeinde gegenüber den Unternehmern von Straßenanlagen beziehungsweise gegenüber den Adjazenten neu gepflasterter Straßen auch für die inkommunalisirten Bezirke als geltend anerkannt wurde.

In Ermangelung eines solchen Rechtes würden die Opfer, welche der Stadthaushalt zu bringen hatte, um die öffentlichen Einrichtungen der neu gewonnenen Stadttheile den im alten Stadtbezirk bestehenden entsprechend herzustellen, noch weit bedeutender geworden sein, als sie es ohnehin sein mußten.

Uebrigens hat sich das ursprüngliche Mißverhältniß zwischen dem Flächeninhalt und der Bevölkerungszahl der inkorporirten Gebiete wie die Ungleichmäßigkeit zwischen den alten und neuen Gebieten in Betreff der steuerlichen Leistungen seitdem bedeutend vermindert. Bei der wachsenden Anziehungskraft der Hauptstadt und seit der vom Jahre 1868 an eintretenden stetigen Steigerung der Miethspreise ergriff die Bauspekulation begierig Besitz von dem der stadtartigen Bebauung neu erschlossenen Terrain. So konnte die Bevölkerung des „neuen Weichbildes" — mit welchem Ausdruck man sich gewöhnte, das inkorporirte Gebiet zu bezeichnen — vom Ende des Jahres 1860 bis zum Jahre 1875 von rot. 35 500 auf 152 774, also um rot. 330 pCt. steigen, während die Naturalzählung Ende 1875 für die alten Stadttheile eine Bevölkerungszahl von 814 084 Einwohnern ergab, also in dem alten Stadtgebiet seit dem Jahre 1860, an dessen Schlusse Berlin in seinen alten Grenzen 493 400 Einwohner zählte, die Bevölkerung nur um 65 pCt. gestiegen war. Rechnet man zu jenen

	493 400 Einwohnern
von 1860 die damalige Bevölkerung der aufgenommenen Gebiete mit	35 500 "
hinzu, so machte von	528 900 Einwohnern,

der Summe beider Ziffern, die letztere ca. $6^1/_2$ pCt. aus, während von der Gesammtbevölkerung Berlins von 966 858, wie sie bei der Zählung Ende 1875 ermittelt wurde, auf das Gebiet des neuen Weichbildes 152 774 Personen, also nahezu 16 pCt. fielen.

Wie der durch diesen Zuwachs gesteigerte gewerbliche Verkehr auf die Prosperität des alten Berlin zurückgewirkt hat, läßt sich in Zahlen nicht darstellen. Daß aber an Stelle der bei ihrer Aufnahme zum großen Theil wenig steuerkräftigen neuen Mitglieder der Berliner Stadtgemeinde gegenwärtig in dem neuen Weichbilde eine der

*) Vergl. in Betreff desselben die im Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 55 ff. abgedruckte Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838 sub 11.

übrigen Einwohnerschaft in ihrer Steuerkraft vollkommen ebenbürtige Bevölkerung zur Seite steht, geht daraus hervor, daß im Jahre 1875 von der mit 8 920 739 ℳ veranlagten Gemeinde-Einkommensteuer das neue Weichbild, mit Ausschluß der in demselben ihren Sitz habenden juristischen Personen und Aktiengesellschaften, 1 777 938 ℳ, das sind 19,93 pCt., aufzubringen hatte, während nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihr Antheil nur 16 pCt. betragen haben würde.

Die nächste Konsequenz der Erweiterung des Weichbildes war die Beseitigung des Verkehrshindernisses, welches die Stadtmauer zwischen den innerhalb und außerhalb der Thore belegenen Theilen des nunmehrigen Stadtbezirkes bildete. Bereits im Jahre 1861 wurden Verhandlungen über die Niederlegung dieser im 18. Jahrhundert auf Kosten des Staates an Stelle der alten Fortifikationen angelegten Umfriedigung der alten Stadt eingeleitet. Da bei diesen Verhandlungen wegen der militärischen, polizeilichen, steuerlichen Interessen die verschiedensten Staatsbehörden konkurrirten und da es zugleich darauf ankam, im Wege der Uebereinkunft die Verpflichtungen zu reguliren, welche in Betreff des Abbruches der Mauer, wie in Betreff der Regulirung der entstehenden Ringstraßen einerseits der Fiskus, andererseits die Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen habe,*) so kann es nicht überraschen, daß mehrere Jahre vergingen, ehe es zu einem definitiven Abschluß kam. Derselbe erfolgte schließlich dahin, daß die zur Niederlegung der Mauer und zur Anlage der neuen Straßen erforderlichen Arbeiten auf dem linken Spreeufer und auf der Strecke vom Unterbaum bis zum Neuen Thor vom Fiskus, auf dem weiteren rechten Spreeufer von der Stadtgemeinde ausgeführt werden sollten.

In Gemäßheit dieser Abmachungen erfolgte der Abbruch der Mauer in den Jahren 1867 und 1868 und wurden in Folge desselben demnächst auch die Stadtthore beseitigt mit Ausnahme des Brandenburger, welchem monumentalen Prachtbau seitens des Staates ein anderweiter Abschluß gegeben wurde.

Die seitdem als Ring der inneren Stadt entstandenen schönen, breiten, zum Theil mit architektonisch hervorragenden Gebäuden besetzten, stark bevölkerten Straßen: Sommer-, Königgrätzer-, Gitschiner-, Skalitzer-, Friedens-, Lothringer-, Elsasserstraße verdankten ihre Entstehung der, in richtiger Erkenntniß der für die großstädtische Ent-

---

*) Die Unterhaltungspflicht hinsichts der Berliner Straßen war bekanntlich (vergl. den Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 57 sub 11) zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde derartig getheilt, daß der Fiskus die bis zum 1. Januar 1837 angelegten, die Stadtgemeinde die nach jenem Termin angelegten im Straßenpflaster zu unterhalten hatte. Diesem bestehenden Rechtsverhältniß entsprach die im Text erwähnte Uebereinkunft in ihren finanziellen Wirkungen, beseitigte aber den Mißstand, der bei der buchstäblichen Anwendung jener Vorschriften dadurch entstanden wäre, daß beide Verpflichtete gleichzeitig eine Straßenstrecke (der eine, soweit das Terrain diesseits, der andere, soweit es jenseits der Stadtmauer belegen gewesen war zu reguliren gehabt hätten.

wickelung Berlins nothwendigen Bedingungen, von den Staats- und Stadtbehörden als gemeinsames Werk ausgeführten Niederlegung der Stadtmauer.

Für die fernere bauliche Entwickelung der nunmehr immer inniger mit der alten Stadt zusammenwachsenden neuen Stadttheile war der bereits im Jahre 1858 von dem Polizei-Präsidium für die Umgebungen Berlins in Angriff genommene Bebauungsplan maßgebend, welcher, nachdem die Kommunalbehörden über die einzelnen Abtheilungen desselben gehört worden waren, im Jahre 1862 die Königliche Genehmigung erhielt. Seine Bezeichnung „Bebauungsplan für die Umgebungen Berlins" war nun nicht mehr passend, indem seine Festsetzungen, von welchen nur die alten Stadttheile ausgeschlossen waren, einen großen Theil des jetzigen Stadtbezirkes umfaßten, wenn er auch nach einzelnen Richtungen, namentlich westlich bis Charlottenburg und östlich bis Lichtenberg, über die Grenzen desselben hinausgreift.

In der That war auch insbesondere in der Richtung nach Westen eine Norm für den weiteren stadtartigen Ausbau von außerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Straßen geboten. Denn, wie andere großstädtische Bevölkerungen, so drängte auch die Berliner vorzugsweise in dieser Richtung über ihre eigentlichen Grenzen hinaus. Hier sind während unserer Berichtsperiode wiederum im unmittelbaren Anschluß an vorhandene dem Stadtbezirk angehörige Straßen neue auf den Gemeindebezirken von Charlottenburg und Schöneberg belegene Straßen entstanden, ja es liegen zum Theil an demselben Straßenfahrdamm auf der einen Seite zu Berlin, auf der anderen Seite zu Charlottenburg gehörige Häuser, die einen so gut wie die anderen von Personen bewohnt, welche ihrem Beruf, ihrer Beschäftigung, ihrer Lebensstellung nach Berliner sind.

Für die Einverleibung dieser Territorien werden ähnliche Motive geltend gemacht, wie diejenigen, welche zu den Inkorporationen des Jahres 1861 führten, und so schweben bereits seit dem Jahre 1873 abermals Verhandlungen über die Aufnahme einzelner im Westen und Süden der Stadt belegener Territorien in das Berliner Weichbild.

Es kann bei der Expansionskraft Berlins um so weniger ausbleiben, daß die Frage der Erweiterung des Stadtbezirkes von Zeit zu Zeit wieder auftaucht, als einerseits die raschen und billigen Verkehrsmittel, welche die neueste Zeit in den Pferdeeisenbahnen der Bevölkerung zur Disposition gestellt hat, der lebhaften Neigung eines Theiles derselben die Wohnstätte außerhalb der Geschäftsgegenden zu suchen, entgegenkommt und als andererseits die Bildung vollkommen lebenskräftiger Gemeinden in der Nachbarschaft Berlins erst in ihren Anfängen begriffen ist. Wie sich diese Nachbargemeinden aber auch weiter entwickeln mögen, es werden gewisse öffentliche Einrichtungen auf dem Berlin benachbarten Gebiete, welche eben des nachbarlichen Zusammenhanges wegen für die Bevölkerung Berlins ebenso, wie für die Bewohner der Nachbargemeinden wünschenswerth ja nothwendig sind, nicht geschaffen werden können ohne eine Organisation, welche die Stadt Berlin und ihre Nachbargemeinden für die Her-

stellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen zu einer einheitlichen Aktion zusammenfaßt, man bezeichne diese Organisation nun als einen weiteren Kommunalverband oder — wie es der im Anfange des Jahres 1875 dem Landtag vorgelegte, aber nicht zur Erledigung gekommene Gesetzentwurf beabsichtigte — als die „Provinz Berlin".

Neben der durch die Organisation der lokalen Administration hervorgerufenen Eintheilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke, Armenkommissions-, Schulkommissionsbezirke *) ist für gewisse Zweige der Verwaltung auch an der in der Geschichte unserer Stadt begründeten Unterscheidung einzelner größerer Stadttheile festgehalten worden.

Das heutige Berlin ist aus der am nördlichen Ufer der Spree belegenen mittelalterlichen Fischer- und Handelsstadt gleichen Namens durch eine lange Reihe fortgesetzter Inkorporationen benachbarter Gemeinden und Territorien erwachsen.

Von der im Jahre 1397 erfolgten Vereinigung des Rathes jenes alten Berlin und des Rathes der benachbarten, auf der Insel zwischen der Spree und ihrem südlichen Nebenarm belegenen ziemlich gleichaltrigen Stadt Köln zur Verwaltung gewisser für gemeinsam erklärter Angelegenheiten kam es im Jahre 1709 zur unbedingten Vereinigung der Verwaltung nicht nur dieser beiden Schwesterstädte, sondern auch zur Aufhebung der besonderen Verwaltungen, welche für die im 17. Jahrhundert an den Grenzen des alten Berlin und des alten Köln entstandenen Städte: der Dorotheenstadt, des Friedrichs-Werder und der Friedrichsstadt eingerichtet worden waren, indem König Friedrich I. unterm 17. Januar 1709 **) anordnete, daß diese Städte und alle Vorstädte künftig nur einen einzigen Stadtrath bilden, daß die Privilegien, welche eine Stadt bisher vor der andern hatte, aufgehoben sein und alle Städte nur Eine Körperschaft bilden und den gemeinsamen Namen Berlin führen sollten.

Von den Stadttheilen, welche jenen alten Stadtgebieten entsprachen und den Namen derselben heut noch tragen, bilden***) die Reviere Berlin, Köln, Friedrichswerder mit Neu-Köln — das erst im 17. und 18. Jahrhundert bebaute vorstädtische Terrain des alten Köln — den inneren, von den alten Festungsgräben umschlossenen, Kern des heutigen Berlin; die Reviere Dorotheenstadt und Friedrichsstadt einen Theil des um jenen Kern gelagerten ersten konzentrischen, zwischen jenen Festungsgräben und der alten Stadtmauer belegenen, Ringes. Dieser wird außerdem ausgefüllt:

---

*) Vergl. S. 34 u. ff.

**) Vergl. Mylius, C. C. M. Th. 5 Abth. 1 Kap. 4 Nr. 57.

***) Vergl. die Einleitung zu dem Werke „Berlin und seine Bauten", welchem wir auch die S. 46 aufgenommene Zeichnung entlehnt haben.

auf dem rechten Spreeufer:

durch die außerhalb der Fortifikationen entstandenen früheren Vorstädte, welche theils nach den alten Thoren, vor welchen sie lagen, theils nach Personen und Ereignissen den Namen

das Stralower Revier,

die Königstadt (so benannt nach der Heimkehr König Friedrich I. von der Krönung in Königsberg, früher Georgen-Vorstadt),

das Spandauer Revier oder die Sophienstadt führen

und

durch die, erst seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts stadtartig bebaute Friedrich-Wilhelmstadt, deren Areal früher zum Spandower Revier gehörte;

auf dem linken Spreeufer:

durch die nach der Königin Luise benannte Luisenstadt, die frühere Köpnicker Vorstadt und das Köpnicker Feld, dessen Bebauung erst seit den fünfziger Jahren begonnen hat.

Den zweiten Ring zwischen der alten Stadtmauer und der neuesten Weichbildsgrenze bilden:

auf dem rechten Spreeufer:

die vor dem Oranienburger, Rosenthaler und Schönhauser Thor zum größten Theil erst in der neueren Zeit entstandenen Straßen, welche, weil dies Gebiet an das innere Spandauer Revier anstößt, den Namen des äußeren Spandauer Reviers führen oder als Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt bezeichnet werden

und

die durch die Weichbildserweiterung von 1861 dem Stadtgebiet einverleibten Reviere Moabit (die ehemalige Berliner Stadthaide) und Wedding;

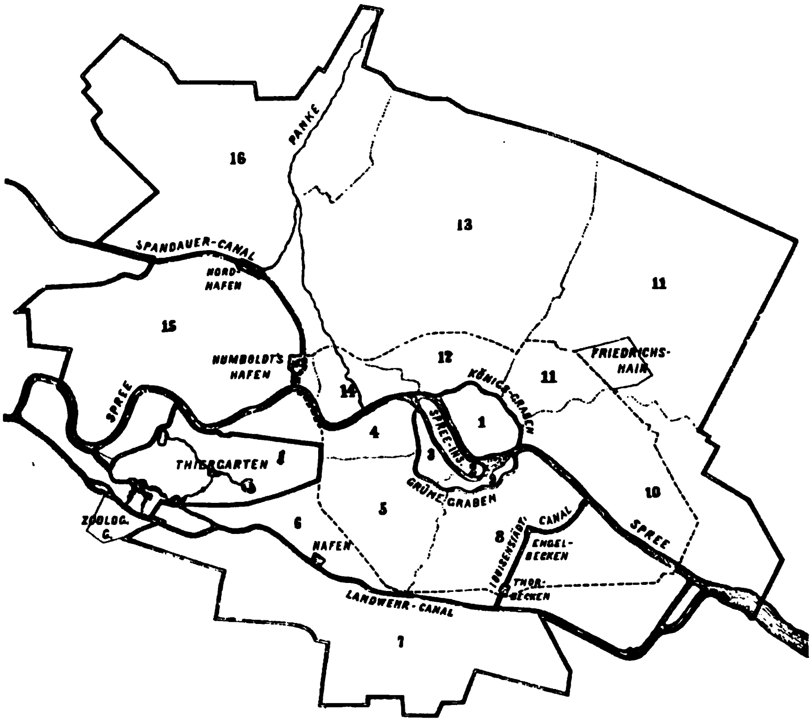
auf dem linken Spreeufer:

die frühere Vorstadt vor dem Potsdamer Thor wegen des Anschlusses an die Friedrichstadt das äußere Friedrichstädtische Revier genannt

und

das seit 1861 im Westen des früheren Weichbildes inkorporirte Gebiet, das nach den Gemeinden, denen es früher angehörte, den Namen Schöneberger und Tempelhofer Revier führt.

Diese 16 Stadttheile — deren eben beschriebene Lage die nachstehende Zeichnung veranschaulicht — bilden schon seit längerer Zeit die Grundlage für die Arbeiten unseres statistischen Büreaus. Auch ist nach ihnen das im Jahre 1872 abgefaßte, den gesammten Immobiliarbesitz der Kommune nachweisende Grundbuch der Stadt Berlin aufgestellt.



—·—·—— Weichbildgrenze .... Stadttheilgrenze .... frühere Stadtmauer.

Fig. 2 Uebersichtkarte des Berliner Weichbildes.

1 Alt-Berlin. 2 Alt-Köln. 3 Friedrichswerder. 4 Dorotheenstadt (Neustadt). 5 Friedrichstadt. 6 Aeußere Friedrichstadt (Potsdamer Vorstadt). 7 Schöneberger und Tempelhofer Revier. 8 Luisenstadt (Köpnicker Feld). 9 Neu-Köln. 10 Stralauer Revier (Stralauer Vorstadt). 11 Innere und äußere Königstadt (Georgen-Vorstadt und Landsberger und Prenzlauer Vorstadt). 12 Spandauer Revier (Sophienstadt). 13 Aeußeres Spandauer Revier (Oranienburger, Rosenthaler und Schönhauser Vorstadt). 14 Friedrich-Wilhelmstadt. 15 Alt- und Neu-Moabit. 16 Wedding (Kolonie Wedding und Kolonie Luisenbad).

Neuerdings sind jene historischen Stadttheilungen aber auch mehreren unmittelbar administrativen Zwecken dienenden Einrichtungen zu Grunde gelegt worden.

Zuerst — jedoch mit den aus der ungleichartigen Bevölkerungszahl jener Stadttheile gebotenen Modifikationen — der, in Folge des über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung ergangenen preußischen Gesetzes vom 9. März 1874, nothwendig gewordenen Bildung von dreizehn Standesamts-

bezirken;*) welche aus dem beiliegenden Plan näher ersichtliche Eintheilung demnächst auch dazu benutzt wurde, um

1. statt der früheren alleinigen Zahlstelle für städtische Steuern, in jedem Standesamtsbezirke eine Steuer-Annahmestelle zu errichten, (doch dient die im Rathhause befindliche Steuer-Annahmestelle für die Standesamtsbezirke 1 und 2);

   um

2. die Bezirke der bei der Tiefbauverwaltung beschäftigten 6 Bauinspektionen zu bilden, bei welcher Eintheilung

   1. das Standesamt 1 und 9, d. i. Berlin, Alt-Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Spandauer Revier,
   2. " " 2, 3, 4, d. i. Friedrichstadt, Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt,
   3. " " 5 und 6, d. i. die Luisenstadt und Neu-Köln,
   4. " " 7 und 8, d. i. die Königstadt und das Stralauer Revier,
   5. " " 10 und 11, d. i. die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt,
   6. " " 12 und 13, d. i. Friedrich-Wilhelmstadt, der Wedding und Moabit

   je einen Bauinspektionsbezirk bilden;

   um endlich

3. nach der Begründung von 6 Schulinspektorstellen die Schulkreise zu bilden, in deren jedem ein Schulinspektor die Aufsicht über sämmtliche in dem Kreise belegenen Gemeindeschulen und Privatschulen führt. Bei dieser Eintheilung bilden den Schulkreis

   I. die Standesamtsbezirke 1, 2 und 12,

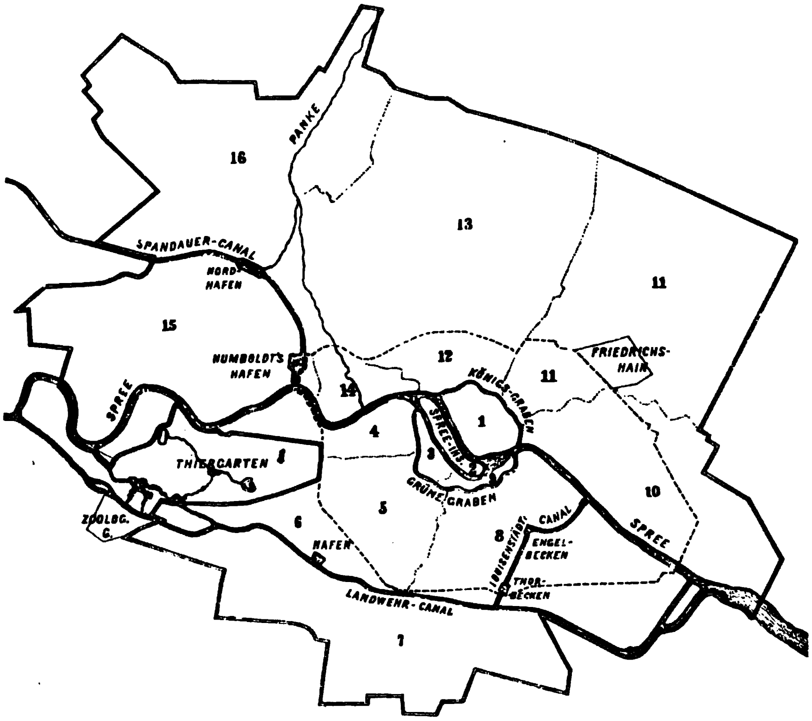
   II. die Standesamtsbezirke 3, 4 und der die Stadtbezirke 61, 64, 65, 68—70, 73—76 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 5,

   III. der Rest des Standesamtsbezirkes 5, nämlich die Stadtbezirke 62, 63, 66, 67, 71, 72 und der Standesamtsbezirk 6,

   IV. der Standesamtsbezirk 7 und der die Stadtbezirke 124—127, 136, 137 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 8,

*) Vier Stadttheile, Berlin, Köln, Friedrichswerder, die Dorotheenstadt — letztere mit Ausnahme der Hinderſinnstraße — wurden Einem Standesamt, dem Ersten, zugetheilt.

Diese 16 Stadttheile — deren eben beschriebene Lage die nachstehende Zeichnung veranschaulicht — bilden schon seit längerer Zeit die Grundlage für die Arbeiten unseres statistischen Büreaus. Auch ist nach ihnen das im Jahre 1872 abgefaßte, den gesammten Immobiliarbesitz der Kommune nachweisende Grundbuch der Stadt Berlin aufgestellt.



—·—·— Weichbildgrenze .... Stadttheilgrenze .... frühere Stadtmauer.

Fig. 2 Uebersichtkarte des Berliner Weichbildes.

1 Alt-Berlin. 2 Alt-Köln. 3 Friedrichswerder. 4 Dorotheenstadt (Neustadt). 5 Friedrichstadt. 6 Aeußere Friedrichstadt (Potsdamer Vorstadt). 7 Schöneberger und Tempelhofer Revier. 8 Luisenstadt (Köpnicker Feld). 9 Neu-Köln. 10 Stralauer Revier (Stralauer Vorstadt). 11 Innere und äußere Königstadt (Georgen-Vorstadt und Landsberger und Prenzlauer Vorstadt). 12 Spandauer Revier (Sophienstadt). 13 Aeußeres Spandauer Revier (Oranienburger, Rosenthaler und Schönhauser Vorstadt). 14 Friedrich-Wilhelmstadt. 15 Alt- und Neu-Moabit. 16 Wedding (Kolonie Wedding und Kolonie Luisenbad).

Neuerdings sind jene historischen Stadttheilungen aber auch mehreren unmittelbar administrativen Zwecken dienenden Einrichtungen zu Grunde gelegt worden.

Zuerst — jedoch mit den aus der ungleichartigen Bevölkerungszahl jener Stadttheile gebotenen Modifikationen — der, in Folge des über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung ergangenen preußischen Gesetzes vom 9. März 1874, nothwendig gewordenen Bildung von dreizehn Standesamts-

bezirken;*) welche aus dem beiliegenden Plan näher ersichtliche Eintheilung demnächst auch dazu benutzt wurde, um

1. statt der früheren alleinigen Zahlstelle für städtische Steuern, in jedem Standesamtsbezirke eine Steuer-Annahmestelle zu errichten, (doch dient die im Rathhause befindliche Steuer-Annahmestelle für die Standesamtsbezirke 1 und 2);

um

2. die Bezirke der bei der Tiefbauverwaltung beschäftigten 6 Bauinspektionen zu bilden, bei welcher Eintheilung

   1. das Standesamt 1 und 9, d. i. Berlin, Alt-Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Spandauer Revier,
   2. " " 2, 3, 4, d. i. Friedrichstadt, Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt,
   3. " " 5 und 6, d. i. die Luisenstadt und Neu-Köln,
   4. " " 7 und 8, d. i. die Königstadt und das Stralauer Revier,
   5. " " 10 und 11, d. i. die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt,
   6. " " 12 und 13, d. i. Friedrich-Wilhelmstadt, der Wedding und Moabit

je einen Bauinspektionsbezirk bilden;

um endlich

3. nach der Begründung von 6 Schulinspektorstellen die Schulkreise zu bilden, in deren jedem ein Schulinspektor die Aufsicht über sämmtliche in dem Kreise belegenen Gemeindeschulen und Privatschulen führt. Bei dieser Eintheilung bilden den Schulkreis

   I. die Standesamtsbezirke 1, 2 und 12,

   II. die Standesamtsbezirke 3, 4 und der die Stadtbezirke 61, 64, 65, 68—70, 73—76 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 5,

   III. der Rest des Standesamtsbezirkes 5, nämlich die Stadtbezirke 62, 63, 66, 67, 71, 72 und der Standesamtsbezirk 6,

   IV. der Standesamtsbezirk 7 und der die Stadtbezirke 124—127, 136, 137 umfassende Theil des Standesamtsbezirkes 8,

*) Vier Stadttheile, Berlin, Köln, Friedrichswerder, die Dorotheenstadt — letztere mit Ausnahme der Hinderfinnstraße — wurden Einem Standesamt, dem Ersten, zugetheilt.

V. der Rest des Standesamtsbezirkes 8, nämlich die Stadtbezirke 128 bis 135 und der ganze 9. und 10. Standesamtsbezirk,

VI. der Bezirk der Standesämter 11 und 13.*)

Auch war es diese Eintheilung des städtischen Gebietes in Standesamtsbezirke, welchem der Magistrat seinen in Abschnitt 2 erwähnten, die Errichtung von Bezirksdeputationen bezweckenden Vorschlag **) zu Grunde gelegt hatte.

---

*) Die Eintheilungen der Bauinspektionsbezirke und die der Schulkreise werden mit der Eintheilung der Standesamtsbezirke durch den am Schlusse dieses Berichtes beigefügten Plan veranschaulicht, welcher zugleich den Bebauungsplan, soweit er das Stadtgebiet betrifft, darstellt.

**) Vergl. S. 17.

VII.

Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses.

Wie sich aus dem vorigen Abschnitt ergiebt, war im Anfang unserer sechszehnjährigen Berichtsperiode die Bevölkerungszahl des erweiterten Stadtgebietes auf 528 900 anzunehmen. Für den Jahresschluß 1876 ist die Bevölkerungszahl auf 995 470 Einwohner berechnet.

Die fünf Zählungen, welche innerhalb der Berichtsperiode stattfanden, ergaben 547 571, 633 279, 702 437, 825 937, 966 858 Einwohner, für den 3. Dezember der Jahre 1861, 1864, 1867 und den ersten Dezember der Jahre 1871 und 1875.

Es hat also in sechszehn Jahren ziemlich genau eine Verdoppelung der Bevölkerung stattgefunden, ein Verhältniß, das, wenn auch bei der jetzigen Entwickelung des industriellen Lebens der Städte nicht unerhört, doch unter Städten dieser Größe sich nur bei New-York in ähnlicher Weise gezeigt hat. Vergleicht man damit die Zunahme in den beiden letzten sechszehnjährigen Perioden, so betrug dieselbe von 1844 auf 1850 nur 36, von 1828 auf 1844 nur 54 pCt.; eine Verdoppelung fand erst von 1830 auf 1860 statt. Noch weiter zurück dauerte die Verdoppelungsperiode auf 1830 66 (bezw. 77) Jahre, und eine vierte Verdoppelungsperiode führt nahe an die erste Zählung der Stadt Berlin zurück, welche noch in dem Jahre der Vereinigung der fünf Städte Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt ausgeführt wurde.

Daß die Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Theilen der Stadt eine ungleiche gewesen, ergiebt sich schon aus dem, was im vorigen Abschnitt über das unverhältnißmäßig starke Anwachsen der Bevölkerung in dem neuen Weichbilde bemerkt worden ist. Während der rapiden Entwickelung dieses neuen Stadtgebietes ist in der Altstadt und in den sie umgebenden Stadttheilen ein allmäliger Stillstand und zeitweiser Rückgang der Bevölkerung eingetreten.

Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, ist die jährliche Zunahme keine gleichmäßige gewesen; sie wechselt vielmehr nach den einzelnen Jahren zwischen dem Minimum

Jahr.	Als Zugezogene gemeldet.	Als Abgezogene gemeldet.	Geborene.	Gestorbene.	Bevölkerung am Jahresschluß.	Darunter aktive Militärs.	Die Zunahme war Prozent.
1860	—	—	—	—	528 900	18 027	—
1861	30 011	26 045	20 234	15 164	547 200	18 762	3,46
1862	33 416	28 625	20 752	15 018	567 560	17 377	3,72
1863	45 567	38 349	22 856	17 580	569 390	18 390	5,08
1864	64 115	54 704	24 358	19 038	632 500	19 118	6,12
1865	72 002	58 488	26 063	21 803	657 690	18 158	3,96
1866	72 015	72 226	27 911	27 540	665 710	17 643	1,22
1867	80 481	59 941	27 315	19 817	703 120	18 522	5,47
1868	81 870	58 248	29 225	24 842	728 590	18 746	3,62
1869	92 316	62 297	29 543	22 658	762 450	18 668	4,65
1870	96 735	85 302	31 772	25 493	774 310	16 285	1,56
1871	132 871	77 689	29 067	32 380	824 580	18 603	6,51
1872	129 854	86 047	35 510	28 102	864 300	19 435	4,82
1873	137 176	95 195	36 124	27 960	900 620	19 251	4,20
1874	127 808	93 933	40 148	29 236	932 760	20 139	3,57
1875	133 412	97 943	43 739	33 076	964 240	19 505	3,37
1876	121 943	93 867	46 266	30 912	995 470	20 749	3,25

von 1¼ pCt. im Jahre 1866 und dem Maximum von 6½ pCt. im Jahre 1871. Im Ganzen war sie im Wachsen bis 1864, schwankte dann bis 1871 und hat seitdem einen relativ geringeren Umfang angenommen, wobei sie in den drei letzten Jahren numerisch sich gleich geblieben ist.

Diese Zunahme beruht nur in geringem Grade auf dem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, in ganz überwiegendem auf dem der Zuzüge über die Abzüge.

Die Zahl der Geborenen weist für die sechszehnjährige Periode den recht bedeutenden Satz von 40,8 Promille der gleichzeitigen Bevölkerung auf; sie hat erheblich zugenommen, da sie sich für die vorige sechszehnjährige Periode nur auf 35,1 Promille gestellt hatte. Sie hatte ihr Maximum im Jahre 1875 mit 46,1 Promille, dann im Jahre zuvor mit 42,8; ihr Minimum 1871 mit 36,4, dann in den beiden ersten und im letzten Jahre mit etwas über 37 Promille.

Der so gestiegenen Geburtenzahl der Stadt Berlin steht leider auch eine erheblich gestiegene Sterblichkeit gegenüber und weist für die sechszehnjährige Periode den bedeutenden Durchschnittssatz von 32,7 auf, während sie in der vorangegangenen gleichen Periode nur 27,4 betrug, so daß also die Zunahme der Geburtenzahl durch die gestiegene Sterblichkeit vollständig paralysirt ist. Ihr relatives Maximum hatte

die Sterblichkeit im Jahre 1866 mit 41,6 Promille der Bevölkerung, wovon allein 7,8 Promille (5 206 Fälle) auf die damalige Cholera-Epidemie zu rechnen sind; dann folgt das Jahr 1871 mit 40,5 Promille, das einzige Jahr, in welchem die Zahl der Sterbefälle über die der gleichzeitig Geborenen hinausging; 6,5 Promille der Bevölkerung erlagen in diesem Jahre der Pocken-Epidemie. Die beiden demnächst höchsten Sterblichkeitsjahre 1875 und 1868 (34,9 bezw. 34,7 Promille) sind diejenigen, in welchen Diphtherie und Croup verhältnißmäßig am stärksten auftraten (mit 2 158 bezw. 2 154 Sterbefällen). In dem dann folgenden Jahre 1865 (33,8 Promille) traten zuerst Diarrhöe und Brechdurchfall, die Berliner Sommerkrankheiten, in deren Anwachsen der hauptsächliche Grund der gestiegenen Berliner Sterblichkeit zu finden ist, in größerem Umfange auf; in den ersten vier Jahren sind 4 708, in den zweiten 11 043, den dritten 12 249, den letzten vier Jahren 19 895 Fälle an diesen Krankheiten notirt worden (die als Cholera bezeichneten Fälle ungerechnet), so daß also in den ersten vier Jahren etwa 2 Promille der Bevölkerung jährlich, in den letzten 5,8 Promille jährlich an diesen Krankheiten starben, und sich die Gesammtsterblichkeit der sechszehnjährigen Periode in Folge dieses Steigens auf ungefähr das Doppelte desjenigen Betrages gestellt hat, welcher nach dem Maßstabe der ersten vier Jahre eingetreten sein würde. Als gesunde Jahre, nämlich als solche, in denen der frühere Berliner Sterblichkeitsatz noch fortdauerte, können nur die beiden ersten bezeichnet werden; demnächst zeigt das Jahr 1867, also das Jahr nach der Cholera-Epidemie das relativ günstigste Verhältniß. Die nachtheiligen Sterblichkeitsverhältnisse treffen besonders das jüngste Lebensalter; denn von den in Berlin geborenen Knaben vollenden nur fünf Achtel, von den in Berlin geborenen Mädchen nur zwei Drittel das erste Lebensjahr, und die durchschnittliche Lebensdauer wird durch die hohe Kindersterblichkeit beim männlichen Geschlecht auf ungefähr 25, beim weiblichen auf 29 Jahre reduzirt.

Ueber den Umfang der Ab- und Zuzüge, auf dessen Differenz eine Zunahme von 368 000 Einwohnern zu rechnen ist, läßt sich nicht mit gleicher Bestimmtheit urtheilen, da hier nicht gleich vollständige Nachrichten vorliegen, sondern die polizeilichen Meldungen nur als Minimalzahlen anzusehen sind. Während der Ueberschuß der Geborenen über die Sterbefälle im Durchschnitt 7,6 Promille betrug (im Maximum 1874 11,9, dann 1875 11,2, 1867 11, 1862 10,3 Promille), stellt sich der Ueberschuß der Zugezogenen über die Fortgezogenen auf 28,9 Promille und zwar bei Unterscheidung der einzelnen Jahre mit dem Maximum von etwa 63 Promille im Jahre 1871 (49 Promille 1864, 42 Promille 1867) und mit den Minimalbeträgen von vermuthlich 10 Promille im Jahre 1870, 15 Promille im Jahre 1875; selbst diese Zahlen sind unsicher, da sie auf der Vermuthung beruhen, daß sich die nicht nachgewiesenen Fälle innerhalb der einzelnen Zählungsperiode nach dem Verhältniß der nachgewiesenen Fälle auf die Jahre vertheilen.

Der bedeutendste Zugang fand 1871 statt, wo er einem Sechstel der Bevöl-

kerung gleichkam, 1876 war er auf ein Achtel der Bevölkerung zurückgegangen, welcher letztere Betrag zugleich die relative Höhe der Jahre 1870 und 1869 darstellt. Am geringsten, aber auch wohl am unvollständigsten, ist die Zahl der Zugezogenen in den ersten drei Jahren (mit einem Fünfzehntel der gleichzeitigen Bevölkerung) nachgewiesen. Das Maximum der Zahl der Abzüge zeigt das Jahr 1870 mit einem Neuntel der Bevölkerung, dann die vier Jahre 1872 bis 1875 mit mehr als einem Achtel (auch diese jedenfalls nicht vollständig); das Minimum weisen auch hier die ersten drei Jahre auf (ein Achtzehntel der Bevölkerung).

Die nächste Folge der starken Zuzüge ist das Wachsen der außerhalb Berlins geborenen Bevölkerung im Gegensatz zu der in Berlin selbst geborenen. Schon bei der ersten derartigen Ermittelung im Dezember 1864 machten die geborenen Berliner nur 477 Promille der Bevölkerung aus, im Dezember 1871 nur noch 438, 1875 nur noch 413 Promille und zwar, wenn man das Verhältniß innerhalb des männlichen und weiblichen Geschlechts unterscheidet, nur 393 Promille des männlichen, 432 Promille des weiblichen Geschlechts, indem sich das männliche Geschlecht aus 190 390 Berlinern und 244 725 Zugezogenen, das weibliche aus 208 743 Berlinerinnen und 272 460 Zugezogenen zusammensetzte.

Die große Masse der Zuziehenden hat ferner eine abnorme Altersvertheilung der Bevölkerung zur Folge; die Zuziehenden gehören zu etwa zwei Dritteln den Altersklassen von 15 bis 30 Jahren an, welche hierdurch einerseits selbst übermäßig verstärkt, anderseits aber mit fremden Elementen durchsetzt werden.

So kommt es, daß in Berlin die Altersklassen von 20 bis 30 Jahren 263 Promille aller Einwohner enthalten, und daß von diesen nur 60 Promille geborene Berliner, 202 Promille Zugezogene sind. Auch die Altersklassen von 30 bis 40 Jahren enthalten noch den sehr hohen Antheil von 173 Promille der Bevölkerung, worunter indeß wiederum nur 38 Promille geborene Berliner sind. Den höheren Altersklassen gehören überhaupt nur 202 Promille der Bevölkerung an, darunter noch 54,5 geborene Berliner. Wie die älteren, so treten auch die jüngsten Altersklassen numerisch in Berlin zurück, die letzteren unerachtet der hohen Geburtenzahl, da diese durch die große Kindersterblichkeit bald wieder reduzirt wird. In diesen Altersklassen aber überwiegen die Berliner Kinder, welche im ersten Altersjahrzehnt 168 von überhaupt 194 Promille der Bevölkerung ausmachen, auch im zweiten Altersjahrzehnt sind sie noch 93 von überhaupt 167,5 Promille der Bevölkerung. Aber diese jüngeren Generationen sind bereits zum großen Theile die Nachkommen von Zuzüglern, wie schon daraus hervorgeht, daß, wenn nur die Zahl der in Berlin geborenen Familienhäupter und in Gewerbe und Beruf selbstthätigen Berliner und ihrer Angehörigen von den Zugezogenen und deren Angehörigen getrennt wird, der Antheil der ersteren nur 234 Promille der Bevölkerung beträgt.

Die die Berliner Bevölkerung vermehrenden Zuzüge erfolgen größtentheils aus den näher liegenden Landestheilen, nicht sowohl aus den allernächsten Kommunen,

welche wahrscheinlich mehr Berliner aufnehmen, als dort Geborene nach Berlin abgeben, wohl aber durch Eingeborene der Provinz Brandenburg, deren bei der letzten Zählung 189 681 in Berlin gezählt wurden; dann folgen diejenigen, welche aus den östlichen preußischen Provinzen hinzugeströmt sind: 81 614 aus Schlesien, 60 443 aus der Provinz Sachsen, 59 691 aus Pommern, 53 174 aus Preußen, 42 052 aus Posen, dann: 10 217 aus Mecklenburg, 8 636 aus der Provinz Rheinland, 7 715 aus dem Königreich Sachsen, 6 612 aus der Provinz Hannover, 5 737 aus der Provinz Westfalen, 5 661 aus dem Herzogthum Anhalt u. s. w. Außerhalb des Reichs gebürtig fanden sich nur 12 421 Einwohner vor, davon je drei Zehntel aus Oesterreich-Ungarn und aus Rußland (d. h. aus Polen, Liefland 2c.). Auch in Ansehung der Dauer ihres Aufenthaltes in Berlin unterscheiden sich diese Zuzügler; ein Vergleich mit der Vorzählung ergiebt, daß von den aus der Provinz Preußen Zugezogenen die wenigsten Berlin wieder verlassen hatten, dann folgen in dieser Beziehung die aus Posen, Schlesien, Pommern Gebürtigen.

Auch in der Zusammensetzung der Berliner Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse haben die Umzüge Veränderungen herbeigeführt, wie aus dem nachstehenden Hauptergebniß der fünf dieser Periode angehörenden Zählungen hervorgeht.

Zählung von	Evangelische, (Lutheraner, Reform. 2c.)	Katholiken (Römisch-Katholisch).	Griechisch-Katholisch.	Mennoniten	Dissidenten.	Juden.	Muhamedaner und anderer Religion.	Ohne Angabe und ohne Religion.	Ueberhaupt.
1861	495 715	30 260	89	14	2 540	18 953	—	—	547 571
1864	569 186	38 085	139	55	1 035	24 280	9	—	632 789*)
1867	631 836	41 303	178	158	939	27 607	20	—	702 041*)
1871	735 744	51 700	208	59	1 980	36 015	34	199	825 937
1875	846 394	67 504	184	79	3 627	45 464	46	3 560	966 858
Darunter waren geborene Berliner:									
"	365 945	15 205	5	—	1 817	14 638	1	2 062	399 673
Zugezogene der letzten fünf Jahre:									
"	218 733	30 102	125	55	599	13 040	39	1 005	263 698
Ferner nach dem Geschlecht:									
männlich	416 588	40 416	110	62	2 012	24 422	43	2 002	485 655
weiblich	429 806	27 088	74	17	1 615	21 042	3	1 558	481 203

Der Antheil der Katholiken 1861 55 Promille war 1875 auf 70 Promille, der der Juden 1861 erst 35 Promille, 1875 auf 47 Promille gestiegen. Unter den

*) Exkl. 490 bezw. 396 Einw. diplomatisches Korps.

Evangelischen machen die geborenen Berliner 432 Promille, unter den Juden 322, unter den Katholiken nur 225 Promille aus. Dagegen waren innerhalb der letzten fünf Jahre zugezogen von den Evangelischen 208, von den Juden 287, von den Katholiken 446 Promille; umgekehrt ergiebt ein Vergleich mit der Vorzählung, daß von den damals gezählten Evangelischen bis zur letzten Zählung 144 Promille Berlin wieder verlassen hatten, von den Katholiken 206 Promille, von den Juden dagegen nur 91 Promille, so daß also die jüdische Zuwanderung nicht nur die relativ bedeutendste, sondern auch die nachhaltigste ist.

Die Klassifikation der Bevölkerung nach dem Berufs- und Erwerbsverhältnisse,*) wie solche zuletzt bei der Volkszählung am 1. Dezember 1875 im Anschluß an die vom Reich vorgeschriebene Gruppirung der meisten gewerblichen Thätigkeiten in Anwendung gebracht worden ist, ergiebt, daß ziemlich genau die Hälfte der Bevölkerung selbst im Erwerb und Beruf thätig ist und sich selbst und die andere Hälfte durch ihre Thätigkeit und aus ihren Erwerbsquellen erhält.

Unter diesen Selbstthätigen, die Klasse der Familienhäupter ohne Berufsangabe nicht mitgerechnet, verhält sich das männliche zum weiblichen Geschlecht ungefähr wie 29 zu 11, bei Einrechnung derselben wie 7 zu 3, wogegen ungefähr das entgegengesetzte Verhältniß unter den Angehörigen Platz greift. Ungefähr fünf Sechstel der Bevölkerung gehören zu den Berufsklassen des materiellen Erwerbes, etwa ein Zwölftel zu höherer Berufsthätigkeit mit Einschluß der Unterbeamten und Militärs (die Angehörigen mit eingerechnet). Innerhalb der gewerblichen Berufsarten waren 12 pCt. der Bevölkerung nicht näher zu rubriziren, indem sie lediglich als Arbeiter bezeichnet waren; 10 pCt. der Bevölkerung leisteten persönliche Dienste. Fast 12 pCt. sind in Handelsgewerben, 9 pCt. in Verkehrsgewerben thätig; über 40 pCt. gehören der Fabrikation und dem Handwerk an, die umfangreichste Klasse darunter bilden die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (welchen alle diejenigen, die von weiblicher Handarbeit leben, beigezählt sind).

Nicht ohne Interesse wird es sein, wenn wir nach den Ergebnissen der letzten Zählung noch eine Mittheilung darüber geben, welchen Antheil innerhalb der verschiedenen Berufsklassen die *geborenen* Berliner ausmachen. Im Durchschnitt machen sie von den Selbstthätigen 239 Promille aus. Ihr größter Antheil (unter den Selbstthätigen) ist bei den künstlerischen Gewerbebetrieben mit 576 Promille, dann in den Buchdruckereien 2c., der Textilindustrie und der Fischerei (die Hälfte), der Stein- und Erdindustrie, Papier- und Lederindustrie (zwei Fünftel), dann dem Maschinenbau, den schönen Künsten (drei Achtel), der Metallindustrie, den Rentiers (ein Drittel), der Holzindustrie, den Familienhäuptern ohne Berufsangabe, den Hüttenwerken (drei Zehntel), den Handelsgewerben, den Lehrern, den Bekleidungsgewerben, der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe (zwei Siebentel), dem Hausirgewerbe (ein Viertel), der Justiz. Dann *unter* dem Durchschnitte in der Literatur

*) Siehe die Tabelle S. 55 und 56.

und Presse, dem Versicherungswesen, unter den Arbeitern ohne bestimmtes Gewerbe, bei den Nahrungs- und Verzehrungsgewerben (zwei Neuntel), in der städtischen Verwaltung, bei der Gärtnerei, der Gesundheitspflege (ein Fünftel), der chemischen Industrie, der Kirche, der Landwirthschaft, der Königlichen Hausverwaltung, dem Baugewerbe (nur ein Sechstel), der Gastwirthschaft, der Post (ein Siebentel), in der Berufsvorbereitung, in der Staats- und Reichsverwaltung, den Verkehrsgewerben, bei den Eisenbahnen (ein Neuntel), unter der dienenden Klasse (ein Zwölftel); der geringste Antheil unter dem Militär (ein Neunzehntel).

Berufsklassen.	Selbstthätige					Promille aller Selbstthätigen.	Deren Angehörige		Alle Anwesenden.	Promille der Bevölkerung.
	Männer		Frauen		überhaupt.		männlich.	weiblich.		
	unverheirathet.	verheirathet.	unverheirathet.	verheirathet.						
Kunst- u. Handelsgärtnerei	714	505	20	1	1 240	2,5	408	979	2 627	2,7
Fischerei	19	19	—	—	38	0,1	22	50	110	0,1
Bergbau, Hütten, Salinen	13	34	—	—	47	0,1	28	46	121	0,1
Industrie der Steine und Erden	1 229	1 457	22	1	2 709	5,4	1 083	2 703	6 495	6,7
Verarbeitung der Metalle	13 882	10 840	336	21	25 079	50,0	7 944	20 315	53 338	55,4
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente . . .	4 265	4 030	44	6	8 345	16,6	3 067	7 633	19 045	19,7
Chemische Industrie . .	422	284	10	1	717	1,4	234	557	1 508	1,5
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	174	382	18	2	576	1,2	303	760	1 639	1,7
Textilindustrie	2 633	3 984	1 920	116	8 653	17,2	3 197	7 850	19 700	20,4
Papier- u. Lederindustrie	5 409	4 258	496	17	10 180	20,3	3 179	8 016	21 375	22,0
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	12 556	12 287	383	25	25 251	50,3	9 413	23 538	58 202	60,2
Industrie der Nahrungsmittel	8 183	4 821	471	43	13 518	26,9	3 625	9 271	26 414	27,3
Bekleidung u. Reinigung	12 425	14 995	38 605	1 579	67 604	134,7	14 652	33 549	115 805	119,8
Baugewerbe	12 209	12 594	22	—	24 825	49,4	8 161	21 065	54 051	55,9
Druckereien &c. . . .	3 187	2 331	192	6	5 716	11,4	1 600	4 350	11 666	12,0
Künstlerische Gewerbebetriebe	1 936	1 134	40	—	3 110	6,2	781	1 947	5 838	6,0
Handelsgewerbe . . .	24 647	20 441	5 090	868	51 046	101,7	17 381	42 793	111 220	115,0
Verkehrsgewerbe . . .	3 881	6 677	91	9	10 658	21,2	4 404	10 458	25 520	26,4
Gastwirthschaft . . .	3 805	5 942	1 955	95	11 797	23,5	4 830	12 447	29 074	30,1
Klassen der allgemeinen Gewerbestatistik . . .	111 589	107 015	49 715	2 790	271 109	540,1	84 312	208 327	563 748	583,0

Berufsklassen.	Selbstthätige					Promille aller Selbstthätigen.	Deren Angehörige		Alle Anwesenden.	Promille der Bevölkerung.
	Männer		Frauen		überhaupt.		männlich.	weiblich.		
	unverheirathet.	verheirathet.	unverheirathet.	verheirathet.						
Transport	111 589	107 015	49 715	2 790	271 109	540,1	84 312	208 327	563 748	583,0
Land- u. Forstwirthschaft	340	361	33	9	743	1,5	199	481	1 423	1,5
Versicherungswesen . .	297	400	—	—	697	1,4	342	785	1 824	1,9
Hausirgewerbe u. Schaustellung	177	244	46	20	487	1,0	176	393	1 056	1,1
Post und Telegraphie .	1 637	3 218	116	1	4 972	9,9	2 446	6 267	13 685	14,2
Eisenbahnen	2 180	4 440	18	—	6 638	13,2	3 423	8 528	18 589	19,2
Persönliche Dienstleistungen	11 217	6 481	58 245	497	76 440	152,3	5 092	12 608	94 140	97,4
Arbeiter (ohne besondere Berufsangabe) . .	23 257	23 480	8 473	614	55 824	111,2	17 367	42 705	115 896	119,9
Alle gewerblichen Klassen	150 694	145 639	116 646	3 931	416 910	830,6	113 357	280 094	810 361	838,2
Gesundheitspflege . .	491	688	345	157	1 681	3,3	594	1 472	3 747	3,9
Lehrer	1 267	1 673	2 191	50	5 181	10,3	1 406	3 678	10 265	10,6
Bildende Künste, Musik, Theater	951	1 096	664	61	2 772	5,5	690	2 109	5 571	5,8
Presse, Literatur . . .	279	310	28	5	622	1,2	205	562	1 389	1,4
Kirchen- und Begräbnißpersonal	157	391	5	—	553	1,1	281	746	1 580	1,6
Königl. Hausverwaltung	237	430	104	5	776	1,6	355	892	2 023	2,1
Staats- und Reichsverwaltung	1 678	6 028	—	—	7 706	15,4	4 286	11 414	23 406	24,2
Justizverwaltung . . .	1 117	1 113	—	—	2 230	4,4	841	2 235	5 306	5,5
Armee und Marine . .	18 217	1 288	—	—	19 505	38,9	884	2 327	22 716	23,5
Gemeindeverwaltung .	505	1 816	—	—	2 321	4,6	1 379	3 532	7 232	7,5
Rentiers und Pensionäre	2 699	5 679	6 953	166	15 497	30,9	4 045	14 186	33 728	34,9
Berufsvorbereitung . .	4 953	12	451	—	5 416	10,8	8	36	5 460	5,6
Ohne Berufsangabe . .	2 592	919	16 224	1 043	20 778	41,4	3 544	7 296	31 618	32,7
Angehörige Abwesender .	—	—	—	—	—	—	861	1 595	2 456	2,5
Ueberhaupt am 1. Dezember 1875	185 837	167 082	143 611	5 418	501 948	1 000,0	132 736	332 174	966 858	1 000,0

Die Erweiterung des Weichbildes, durch welche eine Vergrößerung der Fläche des Stadtgebietes um ca. 69 pCt. eintrat, während der Zuwachs der Bevölkerung nur ca. 7 pCt. betrug,*) hatte zunächst ein anscheinendes Herabgehen der durchschnittlichen Bevölkerungsdichtigkeit zur Folge. Die Dichtigkeit der Bevölkerung, welche im alten Stadtgebiet $5,_4$ Ruthen pro Einwohner ausgemacht hatte, sank in dem nunmehrigen Stadtbezirk auf das Verhältniß von $8,_1$ Ruthen pro Einwohner, indem in dem neu hinzutretenden Territorium 55 Ruthen auf den Einwohner kamen. Die weitere Bevölkerungszunahme hat dieses Verhältniß von Jahr zu Jahr reduzirt, so daß Ende 1876 nur noch $4^1/_3$ Ruthe oder 63 Quadratmeter auf den Einwohner kamen. Auch dieses Verhältniß würde noch ein zulängliches sein, wenn eine ziemlich gleichmäßige Vertheilung der Bebauung auf dieser Fläche stattfände, dies ist indeß nach der eigenthümlichen Berliner Bebauungsweise nicht der Fall; eine dichte kasernenhafte Bebauung behnt sich vielmehr mit der Zunahme der Bevölkerung auf einen immer weiteren Umkreis aus, in der Weise, daß, da im Centrum bereits mehr Lokalitäten zu Geschäftsräumen bestimmt worden, die dichtest bewohnten Bezirke in einem Halbrunde sich von Osten her um das Centrum der Stadt lagern. Die Berlin eigenthümliche dichte Bewohnung hat sich nach der letzten Volkszählung schon über den größten Theil des Areals innerhalb der vormaligen Ringmauer, sowie über die dem Centrum nächsten Theile der Vorstädte erstreckt. Im Ganzen kam bei der letzten Volkszählung auf den Raum innerhalb der früheren Ringmauer nur noch $1,_7$ Ruthen oder 24 Quadratmeter auf den Einwohner; noch dichter bevölkert zeigte sich das Königsviertel bis zur Ringmauer ($1,_3$ Ruthen oder 19 Quadratmeter), das Spandauer Viertel, die diesseitige Luisenstadt und Alt-Berlin; in zwölf Stadtbezirken stellte sich durchschnittlich der pro Kopf der Bewohner verbleibende Luftraum auf weniger als $0,_9$ Ruthen oder 13 Meter. In den außerhalb der ehemaligen Ringmauer belegenen Theilen des alten Weichbildes war der betreffende Raum bei der letzten Volkszählung bereits auf $6,_5$ im neuen Weichbilde bereits auf $10,_8$ Ruthen pro Kopf reduzirt.

Durch die an der Peripherie fortschreitende Bebauung wird das innerhalb des Weichbildes gelegene zur Land- und Gartenwirthschaft benutzte Land, das sich durch die Einverleibung von 1861 ungefähr auf das Doppelte erhöht hatte, zusehends vermindert. Innerhalb der bebauten Fläche, welche bereits über die Hälfte des städtischen Areals enthält, und an mehreren Stellen bereits an bewohnte Theile der Nachbargemeinden anschließt, geht das der Vegetation gewidmete Areal alljährlich zurück, und unbekümmert um die Gesundheit der Gesammtbevölkerung zerstört der Neuanbauende die vorgefundene Vegetationsfläche, so daß der Gemeinde die neue Aufgabe erwächst, für die allen erforderliche Reinheit und Frische der Luft durch Anlage von Parks, Gartenplätzen und Alleen Sorge zu tragen. Von dem kleinen Reste des Berliner Gartenareals, welches bei der letzten Volkszählung mit nur noch 2 666 Morgen oder

*) Vergl. Abschn. 6 S. 40.

680 Hektaren, also nur 6,8 Meter Gartenfläche pro Einwohner, ermittelt wurde, sind 476 Morgen öffentliche Anlagen, welche durch die Stadt theils erst geschaffen, theils vom Staate übernommen sind — allerdings nur ein Anfang gegenüber dem mit jedem Jahre wachsenden hygienischen Bedürfniß der Stadt. Die neugebauten Häuser, in der Regel mit Hintergebäuden versehen, die einen möglichst engen Hof umschließen, werden meist drei- und vierstöckig gebaut, sogar 46 fünfstöckige Gebäude wurden bei der Volkszählung ermittelt, abgesehen von den Häusern, in welchen sich fünf Treppen hoch belegene Dachwohnungen befinden; auch der Keller wird zu Wohnungen vermiethet, von 24 212 bewohnten Gebäuden hatten 10 997 Kellerwohnungen, 6 515 vier Treppen hoch belegene Wohnungen, überhaupt lagen bei der letzten Volkszählung 21 639 Wohnungen im Keller, 5 968 unter dem Dach, 20 039 vier, 125 fünf Treppen hoch. Der übermäßigen Dichtigkeit der Bevölkerung steht die Häufung ihrer Bewohner in den einzelnen Grundstücken mit ihren schlimmen Konsequenzen zur Seite; bei den fünf Zählungen, welche der hier in Rede stehenden Periode angehören, ist die Bewohnerzahl des einzelnen Grundstücks von 48,8 auf durchschnittlich 49,7, 51,2, 56,8, 57,9 Einwohner gestiegen. Grundstücke, die nur eine Wohnung enthalten, sind eine Seltenheit, 1861 wurden ihrer noch 808, 1875 noch 797 gezählt; nicht einmal so viel Häuser giebt es, die nur zwei oder drei Wohnungen enthalten, und unter diesen befinden sich noch solche, bei denen die geringe Bewohnung nur in vorübergehenden Verhältnissen begründet war. Dagegen wurden 1861 bereits 815 Häuser mit mehr als zwanzig Wohnungen gezählt, und diese Zahl stieg bei den vier folgenden Zählungen auf 1 150, 1 655, 2 352, 2 947. Aber diese Wohnungen bieten zum großen Theile nicht den Raum, welcher für das Bedürfniß einer Familie erforderlich ist. Von den 212 554 Wohnungen waren 74 003 auf einen einzigen Wohnraum beschränkt, 77 648 auf zwei Zimmer. Und doch sind es gerade diese Wohnungen, die nicht allein die Miether und ihre Familien beherbergen, sondern in welchen noch außer diesen 10 475 Chambregarnisten und Aftermiether und 69 248 Schlafleute ihr Unterkommen fanden.

Diese Verhältnisse hatten sich im Laufe der hier besprochenen Periode wesentlich verschlechtert, sie erreichten ihren Höhepunkt nicht lange nach der Volkszählung von 1871, wo der Mangel an Wohnungsräumen für die in jenem Jahre besonders starke Einwanderung zusammen mit der auf der damaligen allgemeinen Preissteigerung beruhenden Tendenz zur vortheilhafteren Ausnutzung des Boden- und Gebäudekapitals die Wohnungsnoth herbeiführte.

Der Regulator, welcher in dem Vorhandensein einer Anzahl unvermietheter Wohnungen liegt, mit deren Herstellung die Bauthätigkeit dem Anwachsen der Bevölkerung vorausgeht, versagte damals in gleicher Weise, wie dies funfzehn Jahre früher der Fall gewesen war.

Die nachstehende Tabelle der Wohnungen und ihres Miethswerthes

Summa am Jahresschluß.	Wohnungen und Gelasse.	Deren Miethswerth monatlich. ℳ	Von den Wohnungen und Gelassen				
			waren vermiethet bezw. benutzt			standen leer	
			Wohnungen ꝛc.	zum Miethswerth. ℳ	durchschnittlich pro Kopf. ℳ	Wohnungen ꝛc.	zum Miethswerth. ℳ
1860	104 351	41 321 337	102 682	40 838 343	74,6	1 669	482 994
1861	110 782	43 863 924	113 048	43 235 091	78,8	2 266	628 833
1862	120 599	47 680 512	117 961	46 956 423	82,7	2 638	724 089
1863	129 193	52 649 784	125 579	51 624 063	86,6	3 614	1 025 721
1864	138 356	57 348 063	133 309	55 930 005	88,4	5 047	1 418 058
1865	146 081	62 126 697	141 074	60 551 181	91,9	5 007	1 575 516
1866	153 433	65 250 426	144 806	62 541 195	93,4	8 627	2 709 231
1867	158 740	67 897 464	152 652	66 169 239	94,1	6 088	1 728 225
1868	163 057	71 155 518	159 500	70 117 017	96,2	3 557	1 038 501
1869	166 144	74 965 440	164 353	74 408 466	96,8	1 791	556 974
1870	168 541	80 916 588	166 468	79 845 504	99,9	2 073	1 071 084
1871	173 003	88 857 783	171 837	88 249 743	107,0	1 166	608 040
1872	176 276	107 459 606	175 234	106 699 548	123,4	1 042	770 058
1873	184 583	132 475 854	183 148	131 272 332	145,8	1 435	1 203 522
1874	199 902	150 552 242	196 375	147 923 474	158,6	3 527	2 628 768
1875	219 910	162 302 080	212 383	158 001 020	163,8	7 527	4 301 060
1876	237 556	167 431 233	223 430	161 219 578	162,0	14 126	6 211 655

zeigt, wie im Anfange der hier in Rede stehenden Periode die Zahl der leerstehenden Wohnungen und sonstigen Gelasse, — denn in den betreffenden Zahlen sind auch alle zu anderen als Wohnzwecken besonders benutzten oder vermietheten Lokalitäten mitenthalten, von denen ein großer Theil zum Bewohnen nicht geeignet ist — nur einem Sechszigstel der benutzten oder vermietheten Wohnungen bezw. Gelasse gleichkam, daß sie sich in den folgenden Jahren bis 1866 hob, 1868 auf ein Fünfundvierzigstel, Ende 1869 auf ein Neunzigstel herabsank, worauf nach dem April-Umzug 1870 in ganz Berlin angeblich nur noch 133 Wohnungen leer standen. Dieses Verhältniß besserte sich im Laufe des Jahres nur wenig, steigerte sich aber 1872 in dem Grade, daß 163 Familien, welche kein Obdach fanden, sich selbst auf der vormaligen Schlächterwiese vor dem Kottbuser Thor provisorische Wohnstätten, die sogenannte Barackenstadt, errichteten. Die Einschätzung im letzten Quartale ergab 1 042 leerstehende Wohnungen und Gelasse, und

auch im folgenden Jahre dauerte der Wohnungsmangel fort, wogegen mit 1874 wieder die Zahl der leerstehenden Räume in steigender Progression zunahm, welche am Schlusse der hier in Rede stehenden Zeit noch keineswegs zum Stillstande gelangt war. Man sieht aber, wie die Vermehrung der Wohnungen oder richtiger der Gelasse keineswegs der jedesmaligen Zunahme der Bevölkerung voranging und nicht einmal ihr nachfolgte. Das Jahr 1862 steht in der Zunahme der Wohnungen relativ am höchsten; dann wurde dieselbe immer geringer, und sie hatte ihr relatives Minimum in den Jahren 1869 bis 1872, in denen sie nur um 13 219 zunahm, während in denselben Jahren sich die Bevölkerung um 135 700 vermehrte.

Mit 1871 begann daher die Steigerung der Wohnungspreise, welche seit 1862 jenen mäßigen Schritt innegehalten hatte, welcher durch das Wachsen einer Großstadt und den dadurch steigenden Werth des Terrains, das den Mittelpunkt derselben umgiebt, herbeigeführt wird; sie nahm dann in den beiden folgenden Jahren einen rapiden Fortgang, um 1875 auf einer Höhe zu stehen, welche selbst einen darauf folgenden Rückgang möglich machte. Diese Preissteigerung um 64 pCt. hat stattgefunden, ohne daß der Bevölkerung verhältnißmäßig reichlichere Wohnräume geboten wären, denn die Zählung von 1875, wenn auch nicht ganz so ungünstige Verhältnisse herausstellend wie die von 1871, ergab doch eine relativ geringere Zimmerzahl als nach der Zählung von 1867 für die damalige Zeit anzunehmen ist, und eben so wenig läßt sich behaupten, daß durch die Qualität der Räume dieser Rückgang aufgewogen wurde, da vielmehr bei vielen, selbst in guten Stadttheilen erbauten Häusern, der Mangel an Licht und Luft sich fühlbar macht.

Im Ganzen ergiebt sich eine Steigerung des durchschnittlichen Miethspreises auf mehr als das Doppelte und zwar, wenn wir die Zählungen von 1861 und 1875 betrachten, unter Verminderung der durchschnittlichen Zahl heizbarer Zimmer und wahrscheinlich in noch höherem Grade der Wohnräumlichkeiten überhaupt pro Kopf. Während der Antheil der Bevölkerung in den geringeren Räumlichkeitsklassen zugenommen hat, hat sich dagegen der Antheil der Wohnungen und Gelasse, welcher auf die wohlfeileren Klassen derselben kam, zusehends vermindert und sind dieselben in die höheren Miethswerthklassen hinaufgerückt, wie dies die nachstehenden, gleichfalls aus den Aufstellungen der Steuerverwaltung entnommenen Zahlen zeigen; der Antheil der Wohnungen im Werthe bis 300 *M.* ist von 276 auf 123 Promille aller Wohnungen heruntergegangen.

Von dem gesammten **Miethswerth** der vermietheten Wohnungen kamen **Promille** auf die Wohnungen im Werthe von:

Am Jahres-schluß.	bis 150 *M.*	151 bis 300 *M.*	301 bis 450 *M.*	451 bis 600 *M.*	601 bis 750 *M.*	751 bis 900 *M.*	901 bis 1 200 *M.*	1 201 bis 1 500 *M.*	1 501 bis 3 000 *M.*	3 001 bis 6 000 *M.*	6 001 bis 12 000 *M.*	über 12 000 *M.*
1862	93	183	115	85	62	58	82	60	136	126	—	—
1863	86	182	114	85	63	57	80	62	137	134	—	—
1864	83	181	111	83	61	58	81	63	140	139	—	—
1865	80	179	108	81	61	57	81	63	145	145	—	—
1866	80	175	105	79	61	57	81	64	148	150	—	—
1867	81	174	103	78	61	55	80	63	147	158	—	—
1868	80	171	101	76	59	55	81	63	149	83	38	44
1869	74	168	100	75	59	53	81	63	151	86	42	48
1870	61	167	102	72	58	52	81	63	154	90	46	54
1871	48	161	102	72	57	51	82	64	160	93	49	61
1872	28	134	104	71	56	50	84	65	174	106	56	72
1873	16	101	103	71	59	52	85	67	185	119	64	78
1874	12	92	106	70	58	51	85	66	189	122	66	83
1875	12	98	107	67	57	51	83	66	193	119	67	80
1876	15	108	100	64	56	51	78	65	192	116	68	87

Die leerstehenden Wohnungen vertheilten sich 1876 folgendermaßen auf die vorstehenden Klassen:

1871	392	279	105	48	27	25	45	23	42	2	3	2
1876	38	219	173	84	66	52	69	54	123	16	18	28

Wie durch diese Steigerung der Miethserträge der auf das 18fache dieser Erträge anzunehmende **Ertragswerth** der Berliner Grundstücke gestiegen ist, zeigt die Tabelle auf Seite 62.

Die Differenz, um welche der durchschnittliche Ertragswerth den durchschnittlichen Feuerversicherungswerth übersteigt, repräsentirt ungefähr den Werth des Grund und Bodens eines Berliner Grundstückes, welcher durchschnittlich (einschließlich der Gärten) auf etwa $^2/_5$ Morgen oder 1 000 Quadratmeter anzunehmen ist.

Jene Werthdifferenz, welche in den Jahren 1867 bis 1870 mit dem Ergebniß der wirklichen Verkäufe nahezu übereinstimmt, in den drei folgenden Jahren dagegen sehr hinter demselben zurückgeblieben ist, in den beiden letzten aber wiederum erheblich über das Ergebniß der stattgefundenen Verkäufe hinausging, betrug nach dem Zutritt

Bebaute Grundstücke und Werth derselben nach der Feuerversicherung und der Miethssteuer-Einschätzung.

Jahr (letztes Quartal).	Versicherte Grundstücke		Feuerversicherungssumme derselben			Jährlicher Miethsertrag aller Grundstücke für das folgende Jahr			Werth der Grundstücke nach dem Miethsertrage	
	Zahl.	Gegen das Vorjahr pCt.	in RMark	Gegen das Vorjahr pCt.	durchschnittlich pro Grundstück M.	Zahl der Grundstücke.	in RMark.	Gegen das Vorjahr pCt.	aller Grundstücke überhaupt. M.	durchschnittlich pro Grundstück M.
1860	9 260	—	470 386 200	—	50 798	9 879	41 321 337	—	743 784 066	75 289
1861	9 462	2,2	488 707 575	3,9	51 650	11 620	43 863 924	6,2	789 550 632	67 947
1862	10 423	10,2	536 447 625	9,8	51 468	12 111	47 680 512	8,7	858 249 216	70 866
1863	10 990	5,4	577 318 125	7,6	52 531	12 684	52 649 784	10,4	947 696 112	74 716
1864	11 576	5,3	629 550 750	9,0	54 384	13 377	57 348 063	8,9	1 032 265 134	77 167
1865	12 166	5,1	686 231 625	9,0	56 406	13 856	62 126 697	8,3	1 118 280 546	80 707
1866	12 620	3,7	736 482 675	7,3	58 358	14 128	65 250 426	5,0	1 174 507 668	83 133
1867	13 203	4,6	816 562 200	10,9	61 847	14 179	67 897 464	4,1	1 221 154 352	84 195
1868	13 353	1,1	837 023 775	2,5	62 684	14 482	71 155 518	4,8	1 270 799 324	87 750
1869	13 538	1,4	866 257 800	3,5	63 987	14 467	74 965 440	5,4	1 349 377 920	93 273
1870	13 710	1,3	895 809 450	3,4	65 340	14 618	80 916 588	7,9	1 456 498 584	99 637
1871	13 930	1,6	926 740 575	3,5	66 528	14 829	88 857 783	9,8	1 599 440 094	107 859
1872	14 230	2,2	980 784 075	5,8	68 924	15 047	107 469 606	20,9	1 934 452 908	128 561
1873	14 776	3,8	1 122 303 375	14,4	75 954	15 606	132 475 854	23,3	2 384 565 372	152 798
1874	15 340	3,8	1 296 356 475	15,5	84 508	16 566	150 552 242	13,6	2 709 940 356	163 584
1875	16 019	4,4	1 462 404 200	12,8	91 292	17 187	162 302 080	7,8	2 921 437 440	169 980
1876	16 682	4,1	1 619 263 000	10,7	97 066	17 737	167 431 233	3,2	3 013 762 197	169 914

des neuen Weichbildes nach der Miethssteuer-Einschätzung für 1862 16 300 M. pro Grundstück (was den mäßigen Preis von 227 M. pro Quadratruthe, 16 M. pro Meter darstellt), hielt sich dann unter Fünfundzwanzigtausend bis 1868, und stand 1870 noch auf 34 297; von hier ab hat sie sich in steigendem Maße rasch zunehmend 1871 auf 41 331, dann auf 59 637, 76 844 und 1874 zu dem Maximum von 79 076 gehoben, also auf ungefähr 1 100 M. pro Quadratruthe, 76 M. pro Meter, (fast das Fünffache des früheren Satzes), von wo sie schließlich bis auf ungefähr 1 000 M. (bezw. 70 M.) gesunken ist.

Es kann nicht erwartet werden, daß der Berliner Grundwerth längere Zeit hindurch eine so gleichmäßige Höhe behalte, wie es in der Periode 1860 bis 1870 mit dem Gebäudewerth der Fall gewesen ist. Mit dem Steigen der Einwohnerzahl und dem hiermit verknüpften Anwachsen der Häuserzahl und des bebauten Terrains muß freilich der Grundwerth steigen, weil sich immer weitere Kreise um das Verkehrscentrum der Stadt bilden, innerhalb deren jeder näher liegende durch die verkürzte

Entfernung einen höheren Werth hat; es schieben sich daher die einzelnen Stufen dieser Werthskala nach außen, während im Mittelpunkt neue höhere hinzutreten. Daß aber in Berlin in der Zeit von drei Jahren eine so kolossale Steigerung stattfand, wie sie die vorstehenden Zahlen ergeben, war nicht die Folge dieser natürlichen Bewegung, sondern es stand vielmehr damit im Zusammenhang, daß es der Stadt Berlin in Folge des Mangels an Kommunikationsmitteln nach ihren äußeren Theilen und in die anschließenden Kommunen hinein an derjenigen Expansivkraft fehlte, deren eine Großstadt zu einer gesunden Entwickelung ihrer Wohnverhältnisse nothwendig bedarf. Der Wohnungsmangel von 1870 mußte weit intensiver und nachtheiliger wirken, als der vierzehn Jahre früher eingetretene — auch damals wurden 800 Familen als obdachlos gemeldet — ganz ähnliche Wohnungsmangel, weil seitdem die Bevölkerung der Stadt sich fast verdoppelt hatte, ohne daß — mit Ausschluß einiger Halteplätze an Eisenbahnen, deren Bahnhöfe aber noch entfernt vom Mittelpunkte der Stadt liegen — eine erhebliche Verbesserung der lokalen Verkehrsmittel stattgefunden hätte.

Die Ueberzeugung, daß diesen Mißständen zunächst durch ein System von Pferde-Eisenbahnen abgeholfen werden müsse, veranlaßte den Magistrat zu Verhandlungen mit Privatunternehmern, welche unterm 26. Juni 1871 zum Abschluß eines Vertrages führten, welcher — nachdem die aus den zersplitterten Kompetenzverhältnissen hervorgegangenen Schwierigkeiten überwunden waren — die Grundlage geworden ist, auf welcher die Große Berliner Pferde-Eisenbahngesellschaft den Ausbau der Ringbahn und einzelner Radialbahnen demnächst bewirkt hat.

Doch sind in unserer Berichtsperiode nur die ersten Schritte zu dem erstrebten Ziele geschehen. Abgesehen von der durch eine andere Gesellschaft im Jahre 1872 ausgeführten Bahn nach Charlottenburg waren von der Großen Berliner Pferde-Eisenbahngesellschaft im Jahre 1876 erst $71{,}_8$ Kilometer in Betrieb gesetzt.

An die im Fortschritt begriffene vollständige Entwickelung des projektirten Netzes von Pferde-Eisenbahnen, wie an die in den nächsten Jahren zu erwartende Vollendung der mit Dampfkraft zu befahrenden Stadtbahn knüpft sich die Hoffnung, daß endlich auch in Berlin die Verhältnisse sich denen ähnlich gestalten werden, deren sich das in seinen Wohnverhältnissen mustergültige London zu erfreuen hat.

Dann erst wird, indem der Bevölkerung die bequeme Gelegenheit geboten sein wird, sich nach den verschiedensten Seiten zu vertheilen, unsere Stadt in die Möglichkeit gesetzt sein, durch Entlastung des Centrums seiner Hauptaufgabe als Handelsplatz in umfassender Weise zu genügen. Jene Vertheilung wird dann nicht bloß innerhalb des Raumes, welchen die jetzige Weichbildgrenze einschließt, sondern in viel stärkerem Maße als bisher innerhalb des die Stadt umgebenden Kranzes von Gemeinden erfolgen, der übrigens schon im Jahre 1875 über 100 000 Einwohner zählte und jährlich um 13 pCt. zunahm, und dessen Bewohner außer Stande, in ihren kleinen Ortsgemeinden

den Bedürfnissen des Großstädters zu genügen, schon jetzt in Berlin ihren Mittelpunkt finden und von diesem durch keine anderen lokalen Interessen getrennt sind, als welche auch jeder andere Theil der großen Stadt selbst in gleicher Weise für sich empfindet. — Die Segnungen, welche die Bevölkerung des dreimal so großen London genießt, dessen Behausungsziffer noch nicht den siebenten Theil der Berliner ausmacht, und dessen Sterblichkeit, einst weit über die Berliner hinausgehend, jetzt weit günstiger als die Berliner steht, können auch der Bevölkerung unserer Stadt zu Theil werden, sobald ein gutes Verkehrsystem die bequeme Verbreitung derselben auf einer vormals gesunden und nach den natürlichen Bedingungen für eine Großstadt geeigneten Fläche herbeiführt, und selbst der Berliner Boden würde bei einer solchen Verbreitung seine richtigere Verwerthung finden, und seine Werthschätzung zwar keinen springenden, aber einen desto regelmäßigeren und sichereren Fortschritt zeigen.

VIII.

Die Betheiligung der Bürgerschaft an den Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung.

Eine städtische Bürgerschaft im Sinne der älteren deutschen Stadtverfassungen, d. h. eine Genossenschaft vollberechtigter Mitglieder der Gemeinde, in welche der Eintritt, sofern nicht die Geburt ein Anrecht auf denselben giebt, nur kraft einer von dem freien Ermessen der städtischen Obrigkeit abhängigen Verleihung des Bürgerrechtes erfolgte, existirt in Preußen seit der Städteordnung vom 19. November 1808 nicht mehr.

Dieselbe verpflichtet zwar noch denjenigen, der städtische Gewerbe betreiben oder städtischen Grund und Boden besitzen will, das Bürgerrecht zu erwerben, schließt aber jede Willkür der Stadtobrigkeit bei Gewährung desselben aus, indem sie anordnet, daß „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse" bei Gewährung desselben keinen Unterschied machen sollen, daß es im Gegentheil Niemandem versagt werden soll, der in der Stadt, wo er es zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und einen unbescholtenen Wandel führt und indem sie zugleich die Ausnahmefälle, wo es versagt werden kann (Konkurs, Kriminalstrafen, Kriminaluntersuchung, Kuratel), ausdrücklich bestimmt. Hat der Bürger Grundbesitz oder in großen Städten ein reines Einkommen von mindestens 200 Thlr., so hat er das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten theilzunehmen und ist zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig.

Nur diesen publizistischen Inhalt hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853, indem sie den Betrieb des Gewerbes und den städtischen Grundbesitz nicht mehr abhängig macht von dem Erwerb des Bürgerrechtes, diesem gelassen. Auch ist die Quelle, aus welcher das Bürgerrecht stammt, nicht mehr die Verleihung seitens des Magistrates, sondern — wie bei andern öffentlichen Rechten der Staatsbürger — unmittelbar das Gesetz. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe ipso jure, wenn bei ihm die im §. 5 der Städteordnung aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.

Von diesen Voraussetzungen bot in der Ausführung der Städteordnung — bis zum Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — für die Abschließung des Kreises der Berliner Bürgerschaft von dem der Berliner Bevölkerung diejenige die größte Schwierigkeit, welche für solche Gemeindemitglieder, die kein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzen oder nicht ein Gewerbe mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreiben, als Census einen Minimalsatz von 4 Thlr. Klassensteuer festsetzt und dabei bestimmt, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Einwohner nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung von dem Magistrat einzuschätzen seien, wenn nicht die Stadtbehörden beschlössen, an Stelle jenes Klassensteuersatzes ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches in Städten unter 10 000 Einwohnern 200, in Städten bis 50 000 Einwohnern 250, in mehr bevölkerten Städten 300 Thaler betrage.

Von dieser den Stadtbehörden durch das Gesetz gegebenen Befugniß ist in Berlin nicht Gebrauch gemacht worden. Ein in dieser Richtung nach Einführung der Gemeinde-Einkommensteuer im Jahre 1870 vom Magistrat den Stadtverordneten gemachter Vorschlag wurde von diesen abgelehnt. Es hat daher bis zum Jahre 1874 ein fingirter Klassensteuersatz von 4 Thlr., seit dem Gesetz vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer*) der Klassensteuersatz von 2 Thlr. als Norm gedient.

Die hiernach und unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen des §. 5 der Städteordnung aufgestellten Wählerlisten ergaben für die acht in unsere Berichtsperiode fallenden Jahre, in denen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung (von ihren auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern scheidet alle zwei Jahre ein Drittheil aus) stattfanden, folgende Ziffern der Bürgerschaft, d. h. der stimmberechtigten Gemeindemitglieder:

für 1862	48 890,
„ 1864	52 994,
„ 1866	70 228,
„ 1868	82 228,
„ 1870	69 306,

*) Dies Gesetz bestimmt im Art. I §. 9 b im 1. und 3. Alinea:

„Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thaler Klassensteuer.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 Nr. 4 litt. d. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.“

für	1872	81 596,
=	1874	118 302,
=	1876	145 903.

Von diesen Bürgern waren

	zur Vornahme der Ergänzungswahlen berufen:	davon stimmten:	Prozente der Gesammtzahl:
im Jahre 1862	17 068	4 856	28,4
= = 1864	17 664	4 831	27,3
= = 1866	22 570	3 891	17,2
= = 1868	27 542	5 148	18,7
= = 1870	22 881	4 064	17,7
= = 1872	26 775	4 673	17,5
= = 1874	39 464	5 567	14,1
= = 1876	53 927	6 075	11,3

Stellt man dieser Betheiligung diejenige gegenüber, welche sich in Berlin bei den Wahlen zum Landtag und zum Reichstag kund gab, so fällt der Vergleich zu Ungunsten der Stadtverordnetenwahlen aus, denn es waren

a) bei den Wahlen zum Landtag

	stimmberechtigt:	davon stimmten Zahl:	davon stimmten in Prozenten:
im Jahre 1861	101 092	41 510	41,06
= = 1862	94 630	58 586	61,91
= = 1863	99 655	63 748	63,97
= = 1866	111 321	63 347	56,90
= = 1867	115 118	38 454	33,40
= = 1873	136 853	34 756	25,40
= = 1876	155 569	34 824	22,38

b) bei den Wahlen zum Reichstag

	stimmberechtigt:	davon stimmten Zahl:	davon stimmten in Prozenten:
im Februar 1867	115 941	67 962	58,62
= August =	116 262	47 192	40,59
im Jahre 1871	115 616	39 407	34,09
= = 1874	136 052	43 532	32,07

Auch nahm, wenn man bei den Landtagswahlen die der politisch ungewöhnlich aufgeregten Jahre 1862, 1863, 1866 außer Betracht läßt, die Betheiligung an den Stadtverordnetenwahlen in größerem Verhältnisse ab, als an den politischen Wahlen.

Während bei der ersten Reichstagswahl die prozentuale Betheiligung $1\frac{1}{2}$ mal stärker war, als bei der letzten, bei der Landtagswahl von 1861 noch nicht ganz zwei Mal so stark als bei der im Jahre 1876, ist die prozentuale Betheiligung an den Stadtverordnetenwahlen im Jahe 1862 zwei und ein halb Mal so stark gewesen als im Jahre 1876.

Um schließlich auch noch die Betheiligung der einzelnen Abtheilungen bei den Stadtverordnetenwahlen zu veranschaulichen, von welchen die erste diejenigen Wähler enthält, welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der direkten Steuern aller stimmfähigen Bürger zahlen, die zweite — größere — die Anzahl der in der Steuerleistung folgenden Bürger bis zum 2. Drittel der Gesammtsumme einschließt, die dritte — zahlreichste — die das 3. Drittel der Gesammtsteuer aufbringenden Bürger umfaßt, lassen wir noch folgende Tabelle folgen:

Jahr.	I. Abtheilung			II. Abtheilung			III. Abtheilung		
	Wähler.								
	Wahlberechtigt überhaupt	Davon stimmten: Zahl.	Davon stimmten: pCt.	Wahlberechtigt überhaupt.	Davon stimmten: Zahl.	Davon stimmten: pCt.	Wahlberechtigt überhaupt.	Davon stimmten: Zahl.	Davon stimmten: pCt.
1862	872	607	69,6	2 888	1 342	46,5	13 308	2 907	21,8
1864	890	594	66,6	3 391	1 559	45,9	13 383	2 678	20,0
1866	737	466	63,2	3 142	1 103	35,1	18 691	2 322	12,4
1868	1 011	524	51,8	4 472	1 657	37,0	22 059	2 967	13,5
1870	999	521	52,2	3 303	1 083	32,8	18 579	2 460	13,2
1872	716	388	54,2	3 997	1 418	35,5	22 062	2 867	13,0
1874	1 167	579	49,6	6 729	2 525	37,5	30 568	2 463	8,1
1876	1 402	733	52,3	3 787	1 396	36,9	48 738	3 946	8,1

IX.

Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern.

Seit der Königlichen Verordnung vom 26. Januar 1815 über die Servis-einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin, beziehungsweise seit der Neugestaltung des Staatssteuersystems, wie solche im Anfange der zwanziger Jahre erfolgte, flossen die Einnahmen, welche die Stadtgemeinde aus Steuern bezog:

1. aus der Haussteuer oder — wie dieselbe in der Verordnung bezeichnet wird — „aus dem hergebrachten Hausservis", dessen fernere Forterhebung mit vier Prozent des Miethsertrages durch die Verordnung gesetzlich genehmigt wurde,
2. aus der Wohnungs- oder Miethssteuer, welche nach der Verordnung vom 26. Januar 1815 mit acht und einem drittel Prozent des Miethsbetrages erhoben werden durfte,
3. aus einem Zuschlage von 50 pCt. zu der vom Staat erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer,
4. aus einem Zuschlage von 25 pCt. zu der Braumalzsteuer des Staates.

Zu diesen Steuern waren später, abgesehen von dem in den Jahren 1846 bis 1848 gemachten Versuche durch eine auf das Halten der Nachtigallen gelegte Steuer das Wegfangen derselben zu beschränken und abgesehen von den in den Jahren 1848 resp. 1850 wegen der außerordentlichen Zeitverhältnisse erhobenen Gemeinde-Einkommensteuer resp. städtischen Klassensteuer,*) hinzugetreten:

1. die durch die Königliche Kabinetsordre vom 29. April 1829 genehmigte Hundesteuer;
2. die durch die Kabinetsordre vom 16. April 1847 genehmigte Wildpretsteuer;
3. ein Drittheil des Reinertrages der Mahlsteuer, auf welches der Staat durch die Königliche Verordnung vom 4. April 1848 resp. durch das

---

*) Die Einkommensteuer lieferte einen Ertrag von 132 608 Thlr. 20 Sgr., die Klassensteuer ergab eine Einnahme von 285 872 Thlr.

Gesetz vom 1. Mai 1851 zu Gunsten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verzichtet hatte.

Diese Steuern, von denen übrigens die Haus- und Miethssteuer in unserer Berichtsperiode nicht mit dem vollen durch die Verordnung vom 26. Januar 1815 genehmigten Satze, sondern die erstere bis zum Jahre 1864 einschließlich nur mit $3^1/_5$, seit dem 1. Januar 1865 mit $2^2/_9$, die letztere mit Ausnahme dreier Quartale des Jahres 1868 (vergl. die Tabelle V S. 76) nur mit $6^2/_3$ pCt. des Miethsbetrages zur Hebung gelangten, haben in Verbindung mit den sonstigen, insbesondere aus dem Kämmereivermögen der Stadtkasse zufließenden Einnahmen in den ersten Jahren unserer Berichtsperiode ausgereicht, die Bedürfnisse der Stadtgemeinde zu decken. Nur das Jahr 1866, in welchem der Krieg gegen Oesterreich sofort bei seinem Ausbruch große finanzielle Opfer forderte, machte die Beschaffung außerordentlicher Mittel nothwendig und veranlaßte die Emission einer Anleihe von drei Millionen Thalern, welche indessen für die Zwecke, für welche sie kontrahirt war, nur zum Theil in Anspruch genommen zu werden brauchte.

Gegen das Ende der sechsziger Jahre aber konnten die Kommunalbehörden sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß es einer Vermehrung der ordentlichen Einnahmen bedürfe, wenn nicht das Defizit, welches bei der Aufstellung des Etats pro 1868 sich auf ca. eine Million Thaler herausgestellt hatte, ein chronisches werden sollte. Es hatte sich ergeben, daß einerseits seit einer Reihe von Jahren das Extraordinarium alljährlich zu dem vom Ordinarium verbleibenden Ueberschusse immer erheblichere Zuschüsse, welche aus früheren Ersparnissen gegeben werden mußten, erforderte, daß aber auch das Ordinarium in seinen Ausgabepositionen nicht in richtigem Verhältniß zur Vermehrung der Einnahmen, sondern darüber hinaus gewachsen war, und zwar vornehmlich bei der Polizeiverwaltung, der Schulverwaltung, der Armenverwaltung, den personellen Kosten für Lehrer und Beamte.

Diese Erkenntniß führte nach langen Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten zu einer Einigung dahin, daß

1. vom Jahre 1868 ab die Gewinnüberschüsse der städtischen Gasanstalt, welche bis dahin zu den Erweiterungsbauten derselben verwendet worden waren, in die Stadthauptkasse fließen sollten;
2. daß eine höhere Heranziehung der Einwohnerschaft dadurch herbeigeführt werden sollte, daß vom 1. Januar 1869 ab eine Gemeinde-Einkommensteuer erhoben werden sollte.

Der wesentlichste Grundsatz, der für diese neue Steuer angenommen wurde, ist sowohl nach dem ersten für die Erhebung derselben festgestellten Regulativ vom 10. März 1869, als nach dem im Anschluß an die neueren Gesetze des Staates über die Klassen- und Einkommensteuer abgeänderten Regulativ vom 7. Oktober 1874*)

*) Abgedruckt im Anhang unter Nr. III.

daß diese neue Steuer eine Supplementarsteuer bildet, also in ihrer Höhe wandelbar ist und nur nach dem bei der Feststellung des Jahres-Etats sich herausstellenden Bedürfniß zur Ausschreibung gelangt.

Diesem Prinzip gemäß wird seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Mai 1873, durch welches an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer die Klassensteuer getreten ist,*) der Gesammtbetrag, zu dem die Einwohner Berlins zur Staats-Einkommen- und Klassensteuer durch die gesetzlich vorgeschriebene Einschätzungs- und Reklamationskommission eingeschätzt, bezüglich zu dem die nicht staatssteuerpflichtigen juristischen Personen und Aktiengesellschaften von einer städtischen Kommission veranlagt werden, der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt und nach dem Bedürfniß des Jahres, dessen Etat zur Feststellung gelangt, der Prozentsatz bestimmt, welcher von jenem Betrag als Gemeinde-Einkommensteuer zu entrichten ist.

Dieser Prozentsatz wurde für das Jahr 1869 auf 33$^1/_3$ festgestellt, die Steuer kam aber nicht, wie Anfangs beabsichtigt war, vom 1. Januar ab, sondern erst für das dritte und vierte Quartal zur Erhebung. Wirklich wurden also im Jahre 1869 nur 16$^2/_3$ pCt. des Normalsatzes erhoben. Für das Jahr 1870 war der Prozentsatz ebenfalls auf 33$^1/_3$ bestimmt. Aber auch in diesem Jahre wurde die Steuer nicht für das ganze Jahr erhoben, sondern nur für das zweite, dritte und vierte Quartal, so daß die Steuer für das in Rede stehende Jahr in Wirklichkeit 25 pCt. des Normalsatzes ausmachte. Für das Jahr 1871 war der Prozentsatz bei Feststellung des Etats auf 50 pCt. festgestellt, wurde aber durch Kommunalbeschluß vom 16./31. März 1871**) für das dritte und vierte Quartal auf 66$^2/_3$ pCt. bestimmt, so daß er für den Jahresdurchschnitt berechnet, 58$^1/_3$ pCt. des Normalsatzes betrug. Für die Jahre 1872, 1873, 1874 kamen 66$^2/_3$, für das Jahr 1875 80, für 1876 60 pCt. zur Erhebung.

Der Ertrag der städtischen Einkommensteuer wuchs übrigens nicht nur in dem Verhältniß der höheren Prozentsätze, sondern sehr erheblich über dasselbe hinaus. Die Gründe für diese Erscheinung liegen zum Theil darin, daß die Abänderungen, welche das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) in Betreff der Steuerstufen der Einkommensteuer vom 1. Januar 1874 ab eintreten ließ, eine stärkere Heranziehung der wohlhabenderen Klassen zu der Staats-Einkommensteuer ermöglichte, und folgeweise bei diesen Klassen sich auch der der Gemeinde-Einkommensteuer zu Grunde zu legende Normalsatz erhöhte, zum andern Theil darin, daß die Einschätzungen der einzelnen Steuerpflichtigen mit der wachsenden Uebung der Einschätzungskommissionen sicherer und strenger wurden, endlich und vornehmlich in dem Steigen der Bevölkerung und dem raschen und gewaltigen Aufschwung aller Geschäfte, insbesondere in den Jahren 1872 bis 1875. Durch das Zusammenwirken dieser Umstände erklärt es sich, daß

*) Vor diesem Zeitpunkt erfolgte die Einschätzung der nicht zur Staats-Einkommensteuer verpflichteten Personen durch besondere städtische Einschätzungskommissionen.

**) Vergl. oben Abschn. 4 S. 32.

ein Prozent des Einkommensteuer-Solles im Jahre 1869 58 363 *M.*, im Jahre 1875 aber 111 462 *M.*, also beinahe das Doppelte betrug.

Damit und mit der durch die Bedürfnisse des Stadthaushaltes gebotenen Steigerung des Prozentsatzes von $16^2/_3$ pCt. im Jahre 1869 auf 80 pCt. im Jahre 1875 war die städtische Einkommensteuer eine beinahe eben so ergiebige Steuerquelle für den Stadthaushalt geworden wie die Miethssteuer. Sie hatte im Jahre 1869 mit 854 106 *M.* nur $19_{,49}$ pCt. des 4 382 454 *M.* liefernden Ertrages der Miethssteuer ergeben, im Jahre 1875 ergab sie $85_{,43}$ pCt. der Miethssteuer, denn in diesem Jahre belief sich die Einkommensteuer auf 8 036 614 *M.* und die Miethssteuer auf 9 407 858 *M.*

Ohne diese bedeutende Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer wäre es um so weniger möglich gewesen, das Gleichgewicht zwischen den städtischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten, als die Stadtgemeinde im Laufe unserer Berichtsperiode theils in Folge freiwilligen Entschlusses, theils in Folge der durch die Staatsgesetze eingetretenen Nöthigung andere, zum Theil sehr erhebliche Einnahmequellen verlor.

In Folge des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder vom 2. Mai 1867 kam diese beim Erwerb der Gemeindeangehörigkeit mit 20 Thlr. = 60 *M.* zu entrichtende Abgabe im Wegfall, was die Kommunalbehörde veranlaßte, auch von der Erhebung der Bürgerrechtsgelder Abstand zu nehmen.

Weit eingreifender als der Fortfall dieser Einnahmen (sie hatten im Jahre 1866 110 393 Thaler = 331 179 *M.* betragen) war der in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, mit dem 1. Januar 1875 eintretende Verlust des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer (pro 1874 exkl. der Restitutionen 2 629 650 *M.*) und des Drittheils des Rohertrages der Mahlsteuer (pro 1874 749 643 *M.*).

Auch hier schloß sich an den durch die G e s e t z g e b u n g herbeigeführten Verlust der Stadtkasse ein f r e i w i l l i g e r Verzicht der Kommunalbehörden. Das gedachte Gesetz hatte unter gewissen Voraussetzungen — deren Vorhandensein für Berlin nicht zweifelhaft war — gestattet, daß die S c h l a c h t s t e u e r in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als G e m e i n d e s t e u e r forterhoben werden könne. Die städtischen Behörden von Berlin glaubten indeß, daß dieselben volkswirthschaftlichen Gründe, welche zur Aufhebung der Schlachtsteuer als Staatssteuer geführt hatten, auch gegen ihre Beibehaltung als Gemeindesteuer sprächen. Sie verzichteten deshalb darauf, von jener gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen. In Folge dessen wird seit dem 1. Januar 1875 außer dem Zuschlag zur Braumalzsteuer mit einem verhältnißmäßig unerheblichen Betrag (1876 354 288 *M.*) keinerlei Oktroi-Abgabe erhoben.

Der Erleichterung, welche der Bevölkerung durch die gänzliche Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer (mit welcher letzteren selbstverständlich auch die Wildpretsteuer als uneinziehbar in Wegfall kam) zu Theil wurde, tritt freilich eine sehr viel stärkere Belastung durch d i r e k t e Steuern (zu welchen jedenfalls — im Gegensatz zu Oktroi-Abgaben — auch die Miethssteuer zu rechnen ist) gegenüber. Nicht nur die

Klassensteuer war für Berlin eine neue direkte Staatssteuer; ihr vorangegangen war bereits seit dem 1. Januar 1865 in Folge der Gesetze vom 21. Mai 1861 die Grund- und Gebäudesteuer als eine neue unmittelbar auf den Besitz von Grundeigenthum gelegte Staatsabgabe.

Es brachte die Berliner Gebäudesteuer*) dem Staate im Jahre 1865 einen Ertrag von 1 512 648 *M.*, welcher im Jahre 1876 auf 2 833 203 *M.* gestiegen war. Um den Preis dieser Einnahme hat der Staat die Stadtkasse von der Zahlung des sogenannten Realservises von 131 416 Thlr. 20 Sgr. = 394 250 *M.* und von der ferneren Entrichtung der nach einem früheren Spezialvertrag ihr an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Rente befreit (vergl. §. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861). Diese Rente war für Berlin nicht besonders festgesetzt, weil der zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde im Jahre 1846 über die Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit geschlossene Vertrag auch die Unterhaltung der Polizeigefängnisse und andere verwandte Gegenstände betraf. Es wird aber, weil der Fiskus bisher nicht nachweisen konnte, welcher Theil des von der Stadt übernommenen sogenannten Jurisdiktionskanons auf die Polizeikosten fällt, der ganze Kanon seit dem Jahre 1865 von der Stadtkasse nicht mehr gezahlt und es darf nach Lage der gegenwärtig über die Beilegung verschiedener zwischen Fiskus und Stadtgemeinde schwebender Differenzen stattfindenden Verhandlungen vorausgesetzt werden, daß eine Nachforderung seitens des Staates in Betreff jenes Kanons, der zuletzt pro 1864 mit 44 395 Thlrn. = 133 185 *M.* entrichtet worden ist, nicht erfolgen werde, derselbe vielmehr seit 1865 als völlig aufgehoben betrachtet werden wird. Unter dieser Voraussetzung würde die der Stadtkasse vom 1. Januar 1865 ab gewordene Erleichterung, 394 250 + 133 185 *M.*, also zusammen 527 435 *M.* betragen, während die Einwohnerschaft dem Staate pro 1876, wie bemerkt, 2 833 203 *M.* an Gebäudesteuer zu zahlen hatte.

Nachdem vorstehend die allmälige Umwandlung der früheren Belastung der Einwohnerschaft mit überwiegend indirekten Steuern in eine Belastung mit überwiegend direkten Steuern dargelegt worden,**) geben wir noch ein Bild der wachsenden Erträge aus den direkten Steuern durch nachstehende Tabellen, bei welchen wir nur die Hundesteuer und die Vorspann-Exemtionssteuer wegen des ganz singulären Charakters beider unberücksichtigt lassen.

---

*) Der Ertrag der Grundsteuer ist natürlich in Berlin verhältnißmäßig ein sehr unbedeutender und verringert sich mit der fortschreitenden Bebauung bisher zur Errichtung von Wohnhäusern nicht benutzten Grund und Bodens, welcher nach seiner Bebauung der einträglicheren Gebäudesteuer unterliegt.

**) Die direkte Besteuerung der Berliner Einwohnerschaft zu Gunsten des Staates verhielt sich zu der indirekten

im Jahre 1861 wie 1 : 1,31,
" " 1876 " 8,56 : 1.

Die direkte Besteuerung der Berliner Einwohnerschaft zu Gunsten der Stadt verhielt sich zu der indirekten

im Jahre 1861 wie 1 : 4,73,
" " 1876 " 54,96 : 1.

Tabelle I. Grund- und Gebäudesteuer des Staates.

Jahr.	Einwohnerzahl.	Zahl der Grundstücke.	Ertrag aus der Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Summa. ℳ	In Prozenten gegen das Vorjahr.
1865	645 100	11 052	18 543	1 512 648	1 531 191	—
1866	661 700	11 370	19 961	1 602 831	1 622 792	5,98
1867	684 420	11 424	18 632	1 706 530	1 725 162	6,30
1868	715 860	12 078	19 006	1 822 821	1 841 827	6,76
1869	745 520	12 682	17 437	1 927 902	1 945 339	5,62
1870	768 380	12 885	17 383	1 973 992	1 991 375	2,36
1871	799 450	13 065	17 019	2 032 476	2 049 495	2,86
1872	844 440	13 261	16 749	2 088 548	2 105 297	2,72
1873	882 460	13 384	16 333	2 153 099	2 169 432	3,04
1874	916 690	13 564	15 879	2 277 715	2 293 594	15,72
1875	948 500	13 932	15 289	2 472 641	2 487 930	8,47
1876	979 860	14 553	14 306	2 833 203	2 847 509	14,45

Tabelle II. Städtische Haussteuer.

Jahr.	Einwohnerzahl.	Zahl der Grundstücke.	Erträge der Haussteuer. ℳ	In Prozenten gegen das Vorjahr.
1861	538 050	9 879	1 259 949	—
1862	557 380	11 620	1 352 334	+ 7,33
1863	581 980	12 111	1 464 714	7,67
1864	614 450	12 684	1 601 634	8,55
1865	645 100	13 377	*) 1 215 888	— 24,08
1866	661 700	13 865	1 306 404	+ 7,44
1867	684 420	14 128	1 381 353	5,73
1868	715 860	14 172	1 433 322	3,76
1869	745 520	14 482	1 516 593	5,80
1870	768 380	14 467	1 589 499	4,80
1871	799 450	14 618	1 701 537	7,04
1872	844 440	14 829	1 849 704	8,70
1873	882 460	15 047	2 118 378	14,83
1874	916 690	15 606	2 634 138	24,00
1875	948 500	16 566	3 076 494	16,79
1876	979 860	17 187	3 409 730	10,83

*) Der starke Rückgang der Einnahme im Jahre 1865 rührt daher, daß — wie S. 70 bereits bemerkt — vom 1. Januar 1865 ab der Prozentsatz für die Erhebung der Haussteuer von bisher $3^1/_5$ pCt. des Miethsertrages auf $2^2/_9$ pCt. herabgesetzt wurde.

Tabelle III. Einkommen- und Klassensteuer des Staates.

Jahr.	Einwohnerzahl.	Klassifizirte Einkommensteuer. M.	Klassensteuer. M.	Summa M.	In Prozenten gegen das Vorjahr mehr.
1861	538 050	1 618 894	—	1 618 894	—
1862	557 380	1 728 933	—	1 728 933	6,79
1863	581 980	1 866 156	—	1 866 156	7,93
1864	614 450	1 959 063	—	1 959 063	4,97
1865	645 100	2 041 917	—	2 041 917	4,22
1866	661 700	2 137 853	—	2 137 853	4,69
1867	684 420	2 208 175	—	2 208 175	3,29
1868	715 860	2 285 582	—	2 285 582	3,50
1869	745 520	2 536 422	—	2 536 422	10,97
1870	768 380	2 679 334	—	2 679 334	5,63
1871	799 450	2 823 475	—	2 823 475	5,37
1872	844 440	3 280 861	—	3 280 861	16,19
1873	882 460	4 166 664	—	4 166 664	26,99
1874	916 690	4 597 758	—	4 597 758	10,34
1875	948 500	6 022 638	3 166 111	9 188 749	99,85
1876	979 860	6 141 238	3 138 121	9 279 359	0,90

Tabelle IV. Gemeinde-Einkommensteuer.

Jahr.	Prozentsatz vom Normalsatz pro Jahr.	Einwohnerzahl.	Ertrag, wobei die Rückzahlungen außer Betracht geblieben sind. M.	In Prozenten gegen das Vorjahr.	Pro Kopf der Bevölkerung. M.
1869	16²/₃	745 520	854 106	—	1,15
1870	25	768 380	1 367 468	+ 60,10	1,78
1871	58¹/₃	799 450	3 426 359	150,56	4,29
1872	66²/₃	844 440	4 756 242	38,81	5,63
1873	66²/₃	882 460	6 317 731	32,70	7,16
1874	66²/₃	916 690	6 784 440	7,42	7,40
1875	80	948 500	8 036 614	17,80	8,47
1876	60	979 860	6 123 060	— 23,41	6,25

Tabelle V. Städtische Miethssteuer.

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Ertrag der Miethssteuer. M.	In Prozenten gegen das Vorjahr.	Pro Kopf der Bevölkerung. M.
1861	538 050	2 455 890	—	4,56
1862	557 380	2 626 806	+ 6,95	4,71
1863	581 980	2 871 054	+ 9,29	4,93
1864	614 450	3 123 990	+ 8,80	5,08
1865	645 100	3 421 548	+ 9,52	5,30
1866	661 700	3 573 813	+ 4,45	5,40
1867	684 420	3 855 273	+ 7,87	5,63
1868	715 860	5 044 395 *)	+ 30,84	7,05
1869	745 520	4 382 454	— 13,12	5,88
1870	768 380	4 572 108	+ 4,32	5,95
1871	799 450	5 009 214	+ 11,74	6,27
1872	844 440	5 935 415	+ 18,48	7,05
1873	882 460	7 342 299	+ 8,82	8,32
1874	916 690	8 784 561	+ 19,64	9,58
1875	948 500	9 407 858	+ 7,09	9,92
1876	979 860	9 943 943	+ 5,69	10,15

*) Die erhebliche Steigerung im Jahre 1868 und das Minus im Jahre 1869 haben darin ihren Grund, daß statt wie vorher und nachher $6^2/_3$ pCt., pro zweites, drittes und viertes Quartal 1868 $8^8/_9$ pCt. des Miethswerthes erhoben wurden.

Tabelle VI. Gesammte direkte Steuern an Staat und Stadtgemeinde.

Jahr.	Realsteuern		Miethssteuer an die Gemeinde.	Personalsteuern				Summa der Staats- und Kommunalsteuern.	Einwohnerzahl.	also pro Kopf
	an den Staat.	an die Gemeinde (Haussteuer).		an den Staat			an die Gemeinde			
				Gewerbesteuer.	Klassifizirte Einkommensteuer.	Klassensteuer.	Gemeinde-Einkommensteuer.			
	M	M	M	M	M	M	M	M		M
1861	—	1 259 949	2 455 890	916 335	1 618 894	—	—	6 251 068	538 050	11,62
1862	—	1 352 334	2 626 806	1 136 991	1 728 933	—	—	6 845 064	557 380	12,28
1863	—	1 464 714	2 871 054	1 266 969	1 866 156	—	—	7 863 143	581 980	13,51
1864	—	1 601 634	3 123 990	1 322 145	1 959 063	—	—	8 006 832	614 450	13,03
1865	1 531 191	1 215 888	3 421 548	1 365 957	2 041 917	—	—	9 576 501	645 100	14,84
1866	1 622 792	1 306 404	3 573 813	1 447 452	2 137 853	—	—	10 088 314	661 700	15,25
1867	1 725 162	1 381 353	3 855 273	1.449 885	2 208 175	—	—	10 619 848	684 420	15,52
1868	1 841 827	1 433 322	5 044 395	1 489 998	2 285 582	—	—	12 095 124	715 860	16,90
1869	1 945 339	1 516 593	4 382 454	1 552 826	2 536 422	—	854 106	12 787 740	745 520	17,15
1870	1 991 375	1 589 499	4 572 108	1 599 270	2 679 334	—	1 367 468	13 799 054	768 380	17,96
1871	2 049 495	1 701 537	5 009 214	1 643 019	2 823 475	—	3 426 359	16 653 099	799 450	20,83
1872	2 105 297	1 849 704	5 935 415	1 763 250	3 280 861	—	4 756 242	19 690 769	844 440	23,32
1873	2 169 432	2 118 378	7 342 299	1 902 307	4 166 664	—	6 317 731	24 016 811	882 460	27,22
1874	2 293 594	2 634 138	8 784 561	2 059 534	4 597 758	—	6 784 440	27 154 025	916 690	29,62
1875	2 487 930	3 076 494	9 407 858	2 069 045	6 022 638	3 166 111	8 036 614	34 266 690	948 500	36,13
1876	2 847 509	3 409 730	9 943 943	2 109 199	6 141 238	3 138 121	6 123 060	33 712 800	979 860	34,41

Die vorstehenden Tabellen ergeben eine stetig wachsende Ergiebigkeit der direkten Steuern. Indessen zeigte schon die Erfahrung des Jahres 1876, daß mindestens in Betreff der Gemeinde-Einkommensteuer die Steuerkraft der Bevölkerung nachzulassen begann. Denn während der Satz, nach welchem sie für das Jahr 1876 erhoben wurde, um 20 pCt. niedriger war als der, nach welchem sie für 1875 ausgeschrieben war, blieb der Ertrag im Jahre 1876 (vergl. Tab. IV), trotz der Bevölkerungszunahme, um 23,41 pCt. hinter dem des Jahres 1875 zurück.

In Voraussicht der ernstlichen Hindernisse, mit welchen ein relatives Zurückbleiben der Einnahmen aus der Besteuerung den stetigen Fortschritt in den großen Aufgaben, welche der hauptstädtischen Verwaltung gestellt sind, bedrohen würde, in der Erkenntniß, daß namentlich eine erheblich höhere Heranziehung der Einwohnerschaft zur Einkommensteuer den schwersten Bedenken unterliegen müßte; wie in der Erwägung, daß die städtischen Ausgaben in sehr erheblichem Maße dadurch gesteigert worden sind, daß die Gesetzgebung der Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise, Gemeinden

einzelne Verwaltungszweige zugewiesen hat, deren Kosten früher der Staat zu tragen hatte, ohne daß die diesen Verbänden überwiesenen Dotationen im richtigen Verhältniß zu den geforderten Leistungen standen — mindestens nicht zu der aus der Natur der Verhältnisse mit Nothwendigkeit stetig wachsenden Steigerung dieser Leistungen — hat der Magistrat von Berlin im Verein mit 879 anderen Gemeinde-Verwaltungsbehörden an das Staatsministerium eine Petition mit dem Antrage gerichtet:

„dasselbe wolle sobald als möglich dahin wirken, daß im Wege der Gesetzgebung vom 1. Januar 1875 ab die Hälfte des Ertrages der Gebäudesteuer den Gemeinden zur freien Verfügung überwiesen werde,"

und dieselbe unterm 4. August 1874 mit folgendem Begleitschreiben abgesendet:

Die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis haben im Laufe der Jahre die Kräfte der kommunalen Selbstverwaltung für staatliche Zwecke in immer ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen und gleichzeitig aus national-ökonomischen Gründen eine Menge besonderer Einnahmequellen der Städte beseitigt. Nachdem nun namentlich die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer fast ausnahmslos durchgeführt worden, ist an die Städte die dringende Forderung herangetreten, für eine Deckung der Ausfälle zur Herstellung des Gleichgewichts in ihren Finanzen zu sorgen.

Nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse sind wir mit der Mehrzahl der Städte der Monarchie zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ueberweisung der Hälfte des Ertrages der Gebäudesteuer an die Gemeinden — und zwar zu deren freien Verfügung — vom 1. Januar 1875 ab annähernd zur Deckung jener Ausfälle dienen würde ohne daß dem Staate ein dauernder, irgend wie erheblicher Einnahmeverlust entstände. Eine dahin gehende Petition ist von uns und 879 Städten der Monarchie vollzogen worden.

Einem Hohen Staatsministerium beehren wir uns diese Petitionen, auf deren Inhalt wir im Uebrigen Bezug nehmen, in 4 Vol. mit einem Verzeichniß ganz gehorsamst zu überreichen.

Die uns hierauf gewordene vorläufige Erwiderung des preußischen Finanzministers, sowie die von demselben im Reichstag und Landtag abgegebenen Erklärungen, lassen keinen Zweifel darüber, daß jenem Antrage die Berechtigung nicht abgesprochen wird, wenngleich über seine Erfüllung noch keine Zusage ertheilt ist und wir uns bescheiden müssen, daß eine schließliche Erreichung des mit der Petition verfolgten Zieles zunächst von dem Ausgange der schwierigen finanzpolitischen Fragen abhängig bleibt, mit welchen gegenwärtig der Reichstag beschäftigt ist.

X.

Die Einnahmen vom Kämmerei-Vermögen.

A. Zum unbeweglichen Kämmereivermögen gehört der gesammte Grundbesitz der Stadt und die derselben zustehenden Gerechtigkeiten.

Soweit der Grundbesitz öffentlichen Zwecken oder den Bedürfnissen der Verwaltung oder industriellen Unternehmungen dient, kommt er hier nicht in Betracht, wo im Anschluß an die Darlegung der Einnahmen, welche die Stadtgemeinde aus der Steuerkraft ihrer Bürger bezieht, die Revenüen erläutert werden sollen, welche ihr aus ihrem Korporationsvermögen zufließen.

Der in dieser Beziehung in Betracht kommende Grundbesitz besteht:

1. aus bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt, deren Gebäude — wenn und so weit sie nicht einem bestimmten Verwaltungszweck ausschließlich dienen — durch Vermiethung der darin befindlichen Wohnungen, Geschäftslokalitäten, Lager- und Kellerräume nutzbar gemacht werden;
2. aus unbebauten Grundstücken innerhalb der Stadt, welche als Holz- und Lagerplätze verpachtet sind;
3. aus dem außerhalb der Stadt belegenen städtischen Territorium. Dasselbe besteht, mit Ausnahme der beiden Etablissements zu Treptow, des Gasthauses daselbst und des sogenannten Eierhäuschens, lediglich aus unbebautem Terrain, welches, soweit sich nicht nach Lage und Beschaffenheit eine bessere Benutzung und ein höherer Gewinn durch Vermiethung als Holz-, Zimmer- und Lagerplatz erzielen läßt, als Acker- und Wiesenland verpachtet wird;
4. aus den beiden der Stadt gehörigen Seen, dem Reinickendorfer und Rummelsburger See, welche durch Verpachtung der Eisnutzung, Anlegung von Badeanstalten, Lagerung von Hölzern 2c. genutzt werden, und
5. aus einem Sechstel Antheil an dem Reinertrage aus dem Abbau und der Ausbeutung der gesammten Kalk- und Gypslager, welche sich unter der Oberfläche der Feldmark Rüdersdorf befinden.

Die außerhalb der Stadt belegenen unbebauten Ländereien (ad 3) sind:

a) die Berliner Kämmereihaide- und die Weddingsländereien,
b) die Kölnischen Haideländereien,
c) die Boxhagenschen Haideländereien,
d) die Kölnischen Wiesen,
e) die Urbansländereien,
f) die Berliner Bürgerhauswiesen, und
g) die zerstreut liegenden Grundstücke.

Der Ursprung dieses städtischen Grundbesitzes datirt zum Theil aus sehr alter Zeit. Die vorhandenen Nachrichten und Akten gestatten über die einzelnen Bestandtheile desselben, wie sie vorstehend bezeichnet sind, folgende Notizen zu geben.

ad a. Berliner Kämmerei-Haide und Weddingsländereien.

Die Berliner Kämmerei-Haide hatte ursprünglich eine Größe von mehr als 4000 Morgen. Von derselben hatte der Große Kurfürst im Jahre 1657 ein, von dem Schönhauser Graben bis zur Jungfernhaide reichendes Terrain von etwa 600 Morgen zur Anlegung des kleinen Thiergartens und des späteren Alt-Moabit abgenommen, so daß die Haide, als sie im Jahre 1782 vermessen wurde, nur noch einen Flächeninhalt von 3408 Morgen 37 Quadratruthen hatte. Sie zerfiel in die große und kleine Haide. Die Grenze beider bildete ein Wiesenstrich, der sich von der Mündung des Schönhauser Grabens in nordwestlicher Richtung bis zum Langenfenn in der Jungfernhaide erstreckte. Der nördlich hiervon belegene und bis zur Reinickendorfer Grenze sich erstreckende Theil von 2358 Morgen 37 Quadratruthen hieß die große Haide, der südliche Theil vom Fenngraben bis zum kleinen Thiergarten, auf welchem später Neu-Moabit entstand, in einer Fläche von 1050 Morgen, wurde die kleine Haide genannt.

Die argen Verwüstungen der Haide durch Holzdiebe veranlaßten im Jahre 1803 den Beschluß des Magistrates, dieselbe gänzlich abzuholzen und die Meiereien, das Vorwerk Wedding und die Gemeinde Reinickendorf, welche darin mit Kühen und Schafen zu hüten berechtigt waren, durch Landvergütung abzufinden.

Die Separation der Kämmerei-Haide gab die Veranlassung zu vielen Differenzen mit dem damaligen Besitzer des Vorwerks Wedding. Dasselbe lag an der Reinickendorfer Straße und war früher im Besitz der Krone; diese hat es im Jahre 1766 mit seinen an der Panke und zwischen dieser und den Berliner Hufen belegenen Ländereien dem Dr. med. Wilhelm Böhm, dem Begründer des Gesundbrunnens, in Erbpacht gegeben, von dem es der Seehandlungs-Direktor Noeldechen im Jahre 1797 für 15 500 Thlr. erworben hat. Um Streitigkeiten zu beseitigen und sich zu arrondiren, erstand die Stadt im Jahre 1817 aus der Noeldechen'schen Kreditmasse das Erbpachtsvorwerk Wedding nebst allen dazu gehörigen Ländereien, sowie vier

Bauerstücke und die beiden Plötzenseen meistbietend für den Preis von 31 050 Thlr., löste die Erbpacht durch eine Kapitalszahlung von 18 564 Thlr. 15 Sgr. im Jahre 1818 ab und verwandelte dadurch das Vorwerk nebst Areal in freies Eigenthum.

Nachdem sämmtliche Interessenten in dem über Ablösung der Hütungsberechtigung in der Kämmerei-Haide eingeleiteten Verfahren durch Landvergütung abgefunden worden, der Stadt auch durch die Erwerbung des Vorwerks Wedding die demselben zugestandene Landentschädigung von 980 Morgen 148 Quadratruthen wieder zugefallen war, besaß die Stadt von der Kämmerei-Haide noch 2215 Morgen 125 Quadrat-Ruthen.

Das gesammte Areal des Vorwerkes Wedding und der Kämmerei-Haide wurde demnächst parzellirt, indem es seit dem Jahre 1820 in vielen hundert einzelnen Abschnitten neuen Ansiedlern zur Bebauung in Erbpacht gegeben wurde. Die Ansiedlung auf dem Weddingslande behielt den Namen „Wedding" bei, während diejenige auf dem Kämmerei-Haidelande die Kolonie „Neu-Moabit" bildete. Außerdem erhielten zwei abgesonderte Gruppen von Ansiedlungen die Namen „Kolonie Luisenbad" und „Kolonie Wedding".

Alle auf diese Weise in Erbpacht gegebenen Parzellen sind in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 freies Eigenthum der Erbpächter geworden. Die Ablösung des Erbpachtskanons und der sonstigen Realabgaben ist durch den von der Königl. General-Kommission unterm 23. März 1855 bestätigten Receß vom 21. Februar 1853 theils in Baar, theils in 4proc. Rentenbriefen bewirkt worden.

Der nicht veräußerte Theil der Ländereien, sowie das vom Fiskus erstrittene und zurückgegebene Terrain des ehemaligen Artillerie-Schießplatzes an der Reinickendorfer Grenze bilden die jetzigen Bestandtheile der Berliner Kämmerei- und Weddingsländereien.

Mit der Rückgabe des Areals des früheren Artillerie-Schießplatzes hat es folgende Bewandtniß:

Im Jahre 1747 wählte die hiesige Artillerie, welche bis dahin vor dem Potsdamer Thore bei Schöneberg exerziert hatte, eine Fläche von den Ländereien des damals im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Rittergutes Reinickendorf zu ihren Uebungen und nahm solche ohne Weiteres in Besitz. Der Magistrat beschwerte sich höheren Orts über die Okkupation des Landes, wurde jedoch wiederholt zurückgewiesen. Der Artillerie-Schießplatz dehnte sich sodann immer mehr aus, indem fast Jahr für Jahr andere Theile von den Reinickendorfer Rittergutsländereien, sowie auch ein Stück von der Kämmerei-Haide zu den militärischen Uebungen in Benutzung genommen wurden. Da die vom Magistrate gemachten Anträge auf Rückgabe des städtischen Eigenthums auch fernerhin ohne Erfolg blieben, so wurde gegen den Fiskus Klage erhoben und

hierauf durch drei gleichlautende Erkenntnisse vom 29. Januar 1827, 13. März 1828 und 13. April 1829 das Eigenthum der Stadtgemeinde an diesem, auf 213 Morgen 89 Quadratruthen Größe festgestellten Platze anerkannt und Fiskus zur Rückgewähr verurtheilt, welche demnächst erfolgte. Außerdem sind für die entzogenen Nutzungen im Vergleichswege vom Fiskus 10 000 Thlr. zugestanden und gezahlt worden. In den Jahren 1838 und 1839 wurde dieser Besitz durch Abfindung der Hütungsberechtigten mittelst Baarzahlung von allen Servituten befreit.

Die Kämmerei- und Weddingsländereien mit dem Terrain des ehemaligen Artillerie-Schießplatzes hatten nach dem Grund- und Lagerbuch der Stadt Berlin vom Jahre 1857 noch einen Flächeninhalt von rund 610 Morgen.

ad b. Kölnische Haideländereien.

Zu Köln gehörte von Alters her die sogenannte Merica oder Hartenhaide und die eigentliche Haide. Beide hatten nach der Vermessung im Jahre 1824 eine Größe von 2950 Morgen 172 Quadratruthen und führten den Namen Kölnische Stadthaide.

In dieser Haide und zwar am Ende der alten Merica, bei dem Austritt des Landwehrgrabens aus der Spree, lag vor Alters auf städtischem Grund und Boden eine unbedeutende Fischerei, Treptow, auch Trebow und Trepkow genannt, welche später eingegangen ist. Im vorigen Jahrhundert ist daselbst das Vorwerk und die Kolonie Treptow angesetzt worden. Zuerst siedelte sich 1707 ein Pächter an, welcher ein Haus nebst Scheune und Stallung erbaute. Derselbe erhielt dazu Ländereien und gab einen jährlichen Pachtzins. Die Baulichkeiten und das Inventarium sind ihm bei Erledigung der Pachtzeit abgekauft worden. Die späteren Pächter erhielten dazu noch Wiesen, Hütung in der Haide für ihr Vieh und das Recht zum Krugverlage. Nach dem Arrende-Anschlage vom 10. Juli 1751 gehörten zu der Pachtung, die Vorwerk Treptow genannt wurde, 95 Morgen 20 Quadratruthen an Gartenland, Aeckern und Wiesen. Im Jahre 1776 wurde das Vorwerk mit seinem auf 102 Morgen angewachsenen Areal dem damaligen ersten städtischen Forstbeamten zur Verbesserung seines Diensteinkommens für 165 Thlr. jährliche Pacht überlassen, bei dessen Pensionirung im Jahre 1818 aber zurückgenommen. Im Jahre 1779 wurden jenseits Treptow Hausstellen mit kleinen Gärten an sechs Kolonisten in Erbpacht gegeben, welche die darauf vorhandenen Etablissements einrichteten und für gewisse Naturalleistungen (Handdienste in der Haide) das Recht zum Raff- und Leseholz, auch Weidegerechtigkeit für ihr Vieh erhielten.

Die Gebäude des Vorwerks Treptow waren in Verfall gerathen. Die städtischen Behörden ließen daher 1817 die alten Gebäude abbrechen und in den Jahren 1821 und 1822 einen größeren Gasthof in elegantem Styl erbauen, um den Einwohnern Berlins, welche durch die anmuthige Lage des Orts an dem Ufer der Spree zu dessen Besuch angelockt wurden, einen angenehmen Aufenthalt zu verschaffen.

Der Gasthof mit den dazu gehörigen Ländereien von etwa 17 Morgen Größe wurde verpachtet, ebenso sind die übrigen Ländereien des ehemaligen Vorwerks Treptow in Parzellen getheilt und in Zeitpacht gegeben worden. Zugleich wurde Treptow mit Berlin durch einen festen, mit Seitenwegen für Reiter und Fußgänger versehenen Fahrweg verbunden.

Die Kölnische Haide, welche man gegen Holzdiebstähle nicht genügend schützen zu können glaubte, ist in den Jahren 1829 bis 1840 abgeholzt worden, um in Ackerland verwandelt zu werden. Nur zwei Theile der Haide, einer von etwa 57 Morgen vor dem Schlesischen Thore, das sogenannte Eichenwäldchen, der andere hinter Treptow von circa 40 Morgen Flächenraum, wurden zum Vergnügen der Einwohner Berlins als parkartige Anlagen konservirt und eingerichtet. Zur Beaufsichtigung dieser Theile ist ein Aufseher bestellt und für denselben im Jahre 1840 ein Aufseherhaus vor dem Schlesischen Thore am Eichbusch erbaut worden.

In dem Kölnischen Haiderevier hatten die Kölnische Meierei, das Vorwerk Treptow mit den angesetzten Kolonisten und die Gemeinden Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf das Aufhütungsrecht, welches die städtischen Behörden im Jahre 1823 abzulösen beschlossen, um über den Grund und Boden die freie Disposition zu erlangen.

Durch den Ablösungs- und Separationsrezeß vom 10. Januar 1852 verblieben der Stadt von dem Terrain der ehemaligen Kölnischen Haide 1894 Morgen 140 Quadratruthen als hütungsfreies Eigenthum.

ad c. Boxhagensche Haide.

Dieselbe zerfiel früher in die Vorder- und Hinterhaide.

Die Vorderhaide ist seit undenklichen Zeiten im Besitz der Stadt gewesen. Sie lag zwischen dem Stralauer (Rummelsburger) See, der markgräflich Köpnicker Haide, der Feldmark Lichtenberg und dem Vorwerk Boxhagen. Das Haiderevier war, wie man annehmen muß, eine von der Haide des markgräflichen Schlosses Köpnick abgezweigte und durch einen Graben, den Grenz- oder Grotzgraben, getrennte Parzelle.

Im Jahre 1288 scheinen die Grenzen mit Lichtenberg oder Stralau streitig gewesen zu sein, wenigstens war damals eine Grenzregulirung nothwendig geworden, welche am 24. Mai gedachten Jahres stattfand, worüber sich das Dokument im städtischen Archiv vorfindet.

Die Hinterhaide ist derjenige Theil des Boxhagenschen Haidelandes, welcher sich von dem Grenz- oder Grotzgraben östlich bis zur Köpnicker Haide erstreckt, sich der vorderen Boxhagener Haide anschließt und von der zur Friedrichsfelder Feldmark gehörig gewesenen Teichstätte (jetzt Hönow'sche Wiesen) und der Spree begrenzt wird.

Diese Haidestrecke wurde der Stadt Berlin vom Kurfürsten Joachim II. schon unterm 26. März 1541 als Entschädigung für einige demselben abgetretene Teichstätten in der Berliner Stadthaide als freies unbeschränktes Eigenthum zugesichert, in

ihren faktischen Besitz gelangte die Stadt aber erst im Anfange des 18. Jahrhunderts, wie sich aus einem Königlichen Reskripte vom 14. Februar 1707 ergiebt.

Das gesammte Haiderevier enthielt nach der Mertens'schen Karte vom Jahre 1826 noch eine Größe von 601 Morgen 88 Quadratruthen; das darauf befindlich gewesene Holz ist heruntergeschlagen worden. In der Haide hatten das Rittergut Lichtenberg, die Kolonisten zu Kietz Lichtenberg und die Gemeinde zu Stralau das Aufhütungsrecht. Im Jahre 1834 wurde die Ablösung der Hütungsberechtigung von der Stadt beantragt und ist das Ablösungsverfahren durch den von der Königlichen Generalkommission unterm 9. Mai 1856 bestätigten Ablösungsrezeß beendigt worden. Hierbei ist der Stadt von den Ländereien der ehemaligen Boxhagener Haide eine Gesammtfläche von 428 Morgen $65^1/_2$ Quadratruthen exkl. der Wege 2c. verblieben.

ad d. Die Kölnischen Wiesen.

Vor alten Zeiten hatten einzelne Mitglieder des Magistrats Anspruch auf Deputat-Heu. Statt dessen wurden ihnen später Kämmereiwiesen überlassen, wovon jeder auf seine Kosten das Heu mähen ließ. Bereits am 31. Juli 1620 wurde von denselben um diese Wiesen gekavelt und haben sie die letzteren bis zur Einführung der Städteordnung vom Jahre 1808 behalten. Die Wiesen lagen zwischen dem Schlesischen und Halleschen Thore in der Gegend von Rixdorf.

Im Jahre 1817 wurde eine Kommission zur Vermessung und Regulirung der Grenzen der Wiesen, sowie zur Berichtigung der Hypothekenbücher ernannt. Hierbei wurden die Wiesen einer Neueintheilung unterworfen, sie verloren theilweise ihre alten Benennungen, z. B. Präsidenten-, Stadtrichter-, Kämmerer-, Förster-, Dienstwiese 2c. und wurden neu benannt. Bei der zugleich stattgefundenen Vermessung ist der Flächenraum der Wiesen auf rund 190 Morgen ermittelt worden.

ad e. Urbansländereien.

Der vor dem Kottbuser Thore zwischen dem Schafgraben und der Hasenhaide belegene, vom Rixdorfer Damm rechts bis zum Halleschen Thore und dem s. g. Johannistisch fortlaufende Plan, auch Schlächterhütung und Urban genannt, ist schon seit mehreren Jahrhunderten Eigenthum der Stadt und hat aller Wahrscheinlichkeit nach früher zur Kölnischen Haide gehört.

Diese alte Besitzung der Stadt wurde früher nur als Hütungsrevier benutzt. Die Hütungsberechtigten, nämlich das Dominium und die Bauern und Kossäthen zu Tempelhof, die 14 schäfereiberechtigten Bauergüter zu Alt-Schöneberg, die 8 Besitzer von Weinbergen vor dem Halleschen Thore und das kölnische Schlächtergewerk trugen im Jahre 1829 auf Auseinandersetzung wegen ihres Hütungsrechtes an. Das Verfahren ist erst durch den am 25. Mai 1859 von der Königlichen Generalkommission bestätigten Rezeß zum Abschluß gelangt.

Das Hütungsrevier hatte nach der Vermessungskarte vom Jahre 1846 eine Größe von 215 Morgen $111,_7$ Quadratruthen inkl. einer Fläche, welche vom Magi-

strat zur Schiffbarmachung des Landwehrgrabens dem Ministerium für Handel und Gewerbe abgetreten worden war. Hiervon sind bei dem Ablösungsverfahren der Stadt als freier Besitz 86 Morgen 121,18 Quadratruthen verblieben. Von dem Terrain wurden 13 Morgen 90 Quadratruthen abgezweigt und der Baudeputation als Steindepotplatz überwiesen. Der Platz ist umzäunt und darauf ein einstöckiges Wächterhaus nebst Zubehör errichtet worden. Der Rest der Urbansländereien ist nach und nach zu Holz- und Lagerplätzen eingerichtet und verpachtet worden.

Als zu Anfang der 1870er Jahre die Bauthätigkeit in Berlin sich zu einer bis dahin ungeahnten Blüthe entfaltete und die Spekulation auch die Urbansländereien für die Bebauung ins Auge faßte, benutzten die Kommunalbehörden die günstige Zeitströmung zu dem Versuch, geeignete Terrains dieses städtischen Besitzes als Bauparzellen zu veräußern. Es wurde der zwischen dem Planufer, der Tempelherrenstraße und der Johanniterstraße belegene Grundstückskomplex von 8847,2 Quadratmeter Flächeninhalt, früher Schlag 2 des Urbans, in 14 Bauparzellen eingetheilt und sind dieselben successive in den Jahren 1873 bis 1875 öffentlich meistbietend an verschiedene Kauflustige veräußert, wofür ein Gesammtkaufpreis von 561 596,02 *M.* erzielt worden ist. Ferner sind von der an der Grimm- und Dieffenbachstraße belegenen Urbanparzelle in den Jahren 1875 und 1876 mehrere Baustellen verkauft, auch ist davon ein geeignetes Terrain zum Bau einer Gemeindeschule abgezweigt und der Schuldeputation überwiesen worden.

ad f. die Berliner Bürgerhauswiesen.

Die Stadtgemeinde befand sich im Besitz einer großen Menge zerstreut liegender Berliner Bürgerhauswiesen außerhalb der ehemaligen Stadtmauer, zwischen dem Frankfurter und Stralauer Thore, welche theils zu Kommunalhäusern gehörten, theils der Stadt zum Besten der städtischen Gewerbeschule geschenkt, größtentheils aber in den Jahren 1820 bis 1824 von der Kommune erworben wurden.

Nach Beendigung der Wiesenseparation im Jahre 1855 erhielt die Stadt als Abfindung für alle jene zur Separation gestellten Wiesen ein zusammenhängendes, vor dem Stralauer Thore zwischen den Berliner Wasserwerken und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegenes Wiesen-Areal in der Größe von 109 Morgen 172,67 Quadratruthen.

ad g. Die zerstreut liegenden Grundstücke.

Dieselben umfassen die außerhalb der ehemaligen Stadtmauer in der Feldmark zerstreut liegenden Ackerstücke, Kavelländer und Wiesen, welche sich entweder schon von altersher im Besitz der Stadt befanden oder von derselben nach und nach erworben wurden. Sie hatten nach dem Grund- und Lagerbuch von 1857 einen Flächeninhalt von rund 408 Morgen.

Von den hierunter begriffenen Grundstücken ist besonders zu erwähnen das Uferland vor dem ehemaligen Stralauer Thore zwischen der Stralauer Chaussee und

der Spree. Dasselbe besteht aus dem sogenannten Anger, auf welchem die Gemeinde Stralau das Hütungsrecht hatte, und der runden Wiese. Beide hatten nach der Vermessung im Jahre 1820 eine Größe von 15 Morgen 179 Quadratruthen. Nach neuerer Aufnahme hat sich ergeben, daß sich das Grundstück, auf circa 350 Ruthen Wasserfront, in den letzten 50 Jahren um 2 bis 4 Ruthen durch Alluvion verbreitert, in der Gesammtfläche um 6 Morgen $39_{,69}$ Quadratruthen vergrößert und dadurch eine Fläche von 22 Morgen $38_{,69}$ Quadratruthen erhalten hat. Das Grundstück ist vermöge seiner Lage entlängs der Spree besonders werthvoll.

Die Hütungsberechtigung der Gemeinde Stralau auf dem sogenannten Stralauer Anger ist bei Gelegenheit der Separation der Boxhagener Haide mit zur Ablösung gezogen und durch Ausweisung einer Abfindung von 25 Morgen 150 Quadrat-Ruthen von dem Boxhagener Haideterrain mittelst des von der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg unterm 9. Mai 1856 bestätigten Rezesses abgelöst. Sonstige Servituten haften auf dem Uferlande nicht, dasselbe ist zu Holz- und Ablageplätzen eingerichtet und verpachtet worden.

Von dem Grundstücke sind in den Jahren 1844 und 1867 zwei Parzellen von 1 Morgen 16 Quadratruthen und im Jahre 1876 2 Morgen 71 Quadrat-Ruthen verkauft worden.

Vor längerer Zeit sind mit dem Fiskus Verhandlungen wegen Regulirung des Spreeufers entlängs des städtischen Besitzthums angeknüpft worden, welche noch nicht zum Abschluß haben gebracht werden können. Zweck der beabsichtigten Regulirung ist, die Uferlinie, welche jetzt mit mehreren Ausbuchtungen läuft, gerade zu legen und zu befestigen und auf dem städtischen Grundstücke bequeme und günstig gelegene Aus- und Einladestellen für die Schifffahrt herzustellen.

Dies vorausgeschickt, geben wir nachstehend eine tabellarische Uebersicht der Erträge des städtischen Grundbesitzes für die Dauer der Berichtsperiode:

Jahr.	Umfang und Pachtertrag der landwirthschaftlich resp. gärtnerisch bewirthschafteten Grundstücke.				Umfang und Pachtertrag der verpachteten Holz- und Steinplätze.				Einnahmen aus in Kommunalhäusern vermietheten Wohnungen.	Einnahmen aus dem Rüdersdorfer Kalksteinbruch.	Einnahmen aus den Seen.	Summa der Einnahmen.
	ha	a	qm	M.	ha	a	qm	M.	M.	M.	M.	M.
1861	811	26	93	44 796,85	4	24	97	18 842,95	44 182,39	92 993,72	879	201 694,91
1862	770	13	27	53 677,60	4	24	97	22 539,20	72 294,08	110 238,32	933,05	259 682,23
1863	768	81	67	48 316,40	4	78	59	29 355,18	92 337,62	107 825,18	862,50	278 696,88
1864	783	23	72	48 070,03	4	42	99	32 047,12	74 534,49	86 413,75	979,75	242 045,14
1865	824	26	34	47 872,46	4	64	54	32 736,39	72 891,09	72 872,10	1 740	228 112,04
1866	840	33	99	49 886,07	4	84	97	27 162,00	69 493,52	40 368,62	2 598	189 508,21
1867	815	62	92	50 822,16	5	41	43	27 926,25	85 113,95	62 273,55	2 115	228 250,91
1868	790	67	24	54 741,98	3	97	59	27 241,92	85 305,48	39 305,84	3 405	210 000,22
1869	850	38	51	69 001,90	4	05	11	39 101,50	96 706,58	74 081,70	1 155	280 046,68
1870	793	77	47	59 118,60	10	91	27	47 741,50	123 932,56	21 758,98	6 362,25	258 913,89
1871	796	79	76	57 297,40	14	15	79	51 524,42	146 614,28	5 028,80	6 440,85	266 905,75
1872	750	01	33	53 380,20	22	55	93	56 528,91	170 249,11	85 362,74	6 493,08	372 014,04
1873	704	15	66	54 318,31	28	69	19	88 243,39	184 114,47	129 155,87	6 368,75	462 200,79
1874	678	37	77	52 686,70	40	08	24	99 033,11	169 019,26	202 886,75	7 762,70	531 388,52
1875	712	36	54	56 681,25	40	84	69	107 185,03	196 905,07	186 020,46	9 155,50	555 947,31
1876	727	71	81	66 035,23	35	81	26	108 246,01	205 661,24	171 161,57	15 240,47	566 344,52

Zur weiteren Erläuterung dieser Uebersicht bemerken wir:

I. Eine durchgängige Nutzbarmachung des gesammten unbebauten Grundbesitzes durch Verpachtung oder in anderer Weise läßt sich nicht erreichen, weil einzelne Flächen trotz des Ausgebots nicht in Pacht genommen werden. Dies war früher namentlich bei den Ländereien des ehemaligen Artillerie-Schießplatzes hinter dem Gesundbrunnen und bei einem Theile der ehemaligen Kölnischen Hinterhaide der Fall, welche nur aus ganz leichtem, hochgelegenem und wenig kulturfähigem Sandboden bestehen. Auch in neuerer Zeit haben noch mehrfach größere Landflächen pachtlos liegen gelassen werden müssen. Daß sich zu denselben Pächter nicht gefunden haben, hat seinen Grund wesentlich darin, daß ein größerer Theil der bäuerlichen Wirthe in der nächsten Umgebung Berlins, welche sonst vornehmlich Pächter der städtischen Ländereien gewesen sind, ihre eigenen Grundstücke an Gesellschaften zum Zweck der Bebauung verkauft, den Rest derselben verpachtet und den Betrieb der Landwirthschaft ganz aufgegeben haben.

Dieser Umstand einerseits, andererseits die Erwerbungen neuen Grundbesitzes so

wie die Veräußerungen und die im Laufe der Jahre nothwendig gewordene anderweitige Verwendung städtischer Ländereien erklären die aus der Tabelle ersichtlichen Schwankungen in dem Flächeninhalt der verpachtet gewesenen Ländereien und in den Einnahmen an Pachtzins.

In Beziehung auf die Vermehrung des städtischen Grundbesitzes ist namentlich zu erwähnen:

1. Die durch Vertrag vom 20. Juli 1864 stattgefundene Ueberweisung einer Landabfindung von 135 Morgen 173 Quadratruthen von der Jungfernhaide seitens des Fiskus für die Abtretung des großen und kleinen Plötzensees zum Bau des Schifffahrtskanals zwischen Berlin und Spandau;
2. der Ankauf einer Ackerfläche von 63 Morgen 100 Quadratruthen, an der Prenzlauer Chaussee belegen, welcher von dieser, der Danzigerstraße, der städtischen Gasanstalt in der Greifswalderstraße und der Straße Nr. 16 (Bebauungsplan XIII.) begrenzt wird.

   Die Stadtgemeinde hat diese Ackerfläche im Jahre 1875 in Erwägung, daß dieses trockene und hochliegende Areal in einer Gegend der Stadt belegen ist, die der Bauthätigkeit erschlossen und im Aufblühen begriffen ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß in der Nähe disponible städtische Grundstücke nicht vorhanden sind und vielleicht auf lange Zeit eine so günstige Gelegenheit zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Stadttheil nicht wieder vorkommen dürfte, von der Nord-Eisenbahn-Gesellschaft für 861 375 *M.* (pro Quadratruthe circa 75 *M.*) gekauft und am 6. April 1875 schuldenfrei übernommen;
3. der im Jahre 1876 erfolgte Ankauf der ehemaligen Vilter'schen chemischen Dungpulver- und Knochenmehlfabrik in der Müllerstraße mit ihrem Areal von 114 736 qm (etwa 45 Morgen).

Diesen Erwerbungen steht gegenüber die Ueberlassung bezw. der Verkauf städtischen unbebauten Terrains zu Schul- und anderen Verwaltungszwecken, zu den Erweiterungsbauten der Gasanstalten und der Wasserwerke, der Errichtung von Pumpstationen zur Kanalisation, zur Anlegung von Straßen und Plätzen, ferner zur Erweiterung bestehender und zur Anlegung neuer Eisenbahnen, zur Vergrößerung des Friedrichshains, zur Anlegung des Humboldthains und endlich zur forstmäßigen Herrichtung eines größeren Terrains der ehemaligen Kölnischen Haide bei Treptow. Es sind der Berlin-Potsdamer, der Berlin-Hamburger und der Berlin-Küstriner Eisenbahn-Gesellschaft kleinere Terrains; dagegen der Niederschlesisch-Märkischen, der Berlin-Görlitzer und der Berliner Verbindungs-Eisenbahn zu verschiedenen Zeiten theils freihändig, theils im Wege des Enteignungsverfahrens Terrains zum Gesammt-Flächeninhalte von circa 72 Morgen überlassen worden. Zur Erweiterung des Friedrichshains sind in dem Jahre 1862 und 1868 Flächen von resp. 7 Morgen und 21 Morgen Größe von den benachbarten Ländereien überwiesen, ebenso ist zur Anlegung des Humboldthains das gesammte städtische Areal

an der Grenz- und Brunnenstraße mit verwendet worden. Insbesondere fällt aber ins Gewicht die in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Behörden vom 30. Juli und 30. September 1875 in Ausführung begriffene Anlegung einer Baumschule und schließliche Herstellung eines Plänterwaldes in unmittelbarer Nähe von Treptow. Hierzu ist von den Ländereien der ehemaligen Kölnischen Haide ein Terrain von 338 Morgen 159 Quadratruthen gleich 86 Hektare 52 Are 46 Quadratmeter an die städtische Park- und Garten-Deputation derartig überwiesen worden, daß mit der Beforstung der pachtlos liegenden Ländereien sofort, dagegen mit der Beforstung der übrigen Parzellen erst nach der Beendigung der geschlossenen Pachtverträge vorgegangen werden soll.

II. Die Vermehrung der Holz- und Lagerplätze innerhalb der Stadt ist namentlich vom Jahre 1870 ab eingetreten, als durch den Aufschwung der wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse sich eine erhöhte Nachfrage nach dergleichen Plätzen bemerklich machte. Durch die Einrichtung solcher Plätze entstehen der Stadtkasse keine besonderen Ausgaben, weil die Miether kontraktlich verpflichtet werden, die Einzäunung und Planirung derselben auf ihre eigene Kosten zu bewirken, und es zieht die Kommune aus dieser Verwendung einen bedeutend höheren Nutzen, als wenn die Flächen zur landwirthschaftlichen oder gärtnerischen Benutzung verpachtet würden.

III. Die successive Steigerung der Einnahmen an Miethen aus den Kommunalgrundstücken findet ihre Erklärung einmal aus dem Ansteigen der Miethswerthe für die Wohnungen und Geschäftslokalitäten in Berlin, zum anderen aus der Vermehrung der städtischen Grundstücke. Als eine wesentliche Mehreinnahme ist hierbei zu erwähnen die Miethe für den Rathskeller. Dieselbe betrug bis zum 1. Oktober 1874 jährlich 9 000 ℳ und ist von da ab auf 45 000 ℳ jährlich gestiegen.

Ferner befinden sich in der Kämmereiverwaltung vorübergehend, längere oder kürzere Zeit hindurch, wie es die Verhältnisse mit sich bringen, Grundstücke, welche für bestimmte kommunale Zwecke, z. B. zu Schul- oder anderen Bauten, Straßendurchlegungen ꝛc. erworben worden sind, die jedoch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht sogleich zugeführt werden können. Sie werden durch Vermiethung für die Kommune nutzbar gemacht, die Einnahmen fließen zur Kämmerei. Dergleichen Grundstücke sind insbesondere in der Periode von 1870—1876 der Kämmereiverwaltung zugewiesen worden und haben zur Vermehrung der Einnahmen wesentlich beigetragen.

IV. In den Erträgen aus den Gewinnüberschüssen des in Sozietät mit dem Fiskus betriebenen Rüdersdorfer Kalksteinbruchs — vgl. über den Abschluß dieses Vertrages, nach welchem die Stadtgemeinde den sechsten Theil des Gewinnes bezieht, den Verwaltungsbericht pro 1851—1860, S. 28, 29 — zeigt sich der enorme Aufschwung, welchen die Bauthätigkeit innerhalb der Periode von 1872—1876 genommen hat.

Die folgende Tabelle bringt zur Anschauung die Bruttoeinnahme, die Gesammtausgabe und den für die Sozietät verbliebenen Reingewinn aus dem Bergwerksbetriebe für die Jahre 1861—1876:

Jahr.	Brutto-Einnahme. ℳ	Ausgabe. ℳ	Reingewinn. ℳ	Prozent.
1861	1 006 068,54	447 538,91	558 529,63	55,52
1862	1 183 805,34	522 375,42	661 429,92	55,88
1863	1 396 753,14	749 802,12	646 951,02	46,32
1864	1 426 990,50	908 508,05	518 482,45	36,33
1865	1 468 224,13	1 030 997,58	437 226,55	29,78
1866	964 769,76	722 558,07	242 211,69	25,11
1867	1 109 352,89	735 711,58	373 641,31	33,68
1868	1 020 006,12	784 171,13	235 834,99	23,12
1869	1 215 846,18	771 356,00	444 490,18	36,56
1870	1 025 165,61	894 611,73	130 553,88	12,73 *)
1871	1 254 879,14	1 224 706,36	30 172,78	2,40
1872	2 354 061,73	1 841 885,33	512 176,40	21,76
1873	2 741 582,36	1 966 647,20	774 935,16	28,27
1874	2 502 286,63	1 284 966,14	1 217 320,49	48,65
1875	2 291 469,20	1 175 346,45	1 116 122,75	48,70
1876	2 485 309,32	1 458 447,59	1 026 861,73	41,32

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn wir über dies für die Berliner Bauthätigkeit so wichtige und zugleich für die Stadtkasse einen nicht unerheblichen Gewinn abwerfende Bergwerk, den Betrieb desselben und über die im Laufe der Berichtsperiode stattgefundenen größeren baulichen Anlagen noch folgende Notizen geben.

Der unweit des Dorfes Rüdersdorf belegene Bergrücken, in welchem der Kalkstein ansteht, hat eine Länge von 2,5 Kilometern (1/3 deutsche Meile) und erhebt sich über den Wasserspiegel der Kanäle bis zu 31,4 Metern (100 Fuß) und mehr Höhe. Er wird zum großen Theile von natürlichen schiffbaren Kanälen umflossen, aus welchen künstliche Kanäle für Oder- und Elbkähne bis zu den Gewinnungspunkten geführt sind, so daß die Verschiffung der Steine unmittelbar stattfinden kann.

Der Gebirgsrücken besteht aus drei Hauptlagern. Den südlichen Theil desselben bildet der s. g. blaue Kalkstein, welcher auf den Thonen und Letten des bunten Sandsteins lagert und das Liegende des nördlichen darauf folgenden gelben oder weißen Kalksteins bildet. Er umfaßt einen Flächenraum von beinahe 335 Morgen und er-

*) Der auffallende Rückgang in den Erträgen des Reingewinnes für die Jahre 1870 und 1871 findet seinen Grund darin, daß eines Theils im Jahre 1870 eine geringere Produktion des Werkes stattgefunden hat, andererseits aber darin, daß in beiden Jahren außerordentliche Ausgaben geleistet werden mußten, namentlich für den Bau einer Zweig-Eisenbahn von den Rüdersdorfer Werken nach Petershagen, für die Herstellung der Förderungsanlagen in dem Tiefbau und für den Bau einer Kalkofenanlage von größerem Umfange.

reicht eine Höhe von circa 100 Fuß. Der blaue Kalkstein findet zur Zeit nur selten Anwendung.

Die zweite Abtheilung bildet der weiße oder gelbe Kalkstein, welcher nördlich auf dem blauen Kalkstein auflagert; derselbe nimmt einen Flächenraum von circa 390 Morgen ein und beträgt die querschlägige Mächtigkeit (Breite) bis 100 Ruthen. Auf diesem Kalksteinlager findet die Gewinnung hauptsächlich statt.

Die dritte oder hängende Abtheilung erreicht nur eine geringe Höhe und besteht aus sehr verschiedenen Lagen, welche im Allgemeinen weniger Anwendung in der Technik finden als der gelbe Kalkstein.

Die Kalksteingewinnung findet namentlich in folgenden beiden Hauptbrüchen statt:

a) im Alvenslebenbruch, dem östlichen Theile des Lagers, sowie in dem damit in Verbindung stehenden Nebenbruche,
b) in dem im westlichen Theile des Lagers belegenen Heinitzbruche.

Im Alvenslebenbruch wird der über dem Niveau anstehende Kalkstein gebrochen. Das gewonnene Material wird mittelst Schienengeleisen zu den Verladestellen und zu den Kalköfen gebracht. Zur Beseitigung des Grutzes dienen zwei Dampfmaschinen, von denen die eine den Grutz auf die Bergeshöhe hebt, von wo er in den Kriensee gestürzt wird.

Der im Heinitzbruche über dem Wasserspiegel vorhanden gewesene Kalkstein war bis zum Jahre 1863 größtentheils abgebaut, dagegen ist das unter der Oberfläche des Bruches anstehende Lager des gelben und weißen Kalksteins von bedeutendem Umfange durch eine Tiefbauanlage, welche in den Jahren 1864 bis 1871 in Angriff genommen und hergestellt worden ist, aufgeschlossen und zur Ausbeute gestellt worden. Die Sohle des Tiefbaueinschnittes ist vorläufig in eine Tiefe von 100 Fuß unter die Sohle des Heinitzbruches gelegt worden. Die Mächtigkeit des hierdurch erschlossenen Lagers ist auf circa 6 Millionen Klafter Kalksteine berechnet worden.

Zur Förderung der Kalksteine und des Grutzes aus dem Tiefbau sind zwei Förderungsmaschinen von je 130 Pferdekräften in Thätigkeit gestellt worden. Zur Beseitigung der Wasser, welche dem Tiefbau zufließen, dienen zwei Woolf'sche Wasserhaltungsmaschinen, von denen jede im Stande ist, pro Minute $9_{,27}$ Kubikmeter Wasser auf die Stollensohle zu heben. In der Nähe des Tiefbaues ist in den Jahren 1871 und 1872 eine Kalkofenanlage erbaut worden, welche aus vier Stück Rumford'schen Brennöfen und zwei Stück Brennöfen zur Gasfeuerung besteht. Die Anlage der Oefen hat einen Kostenaufwand von $126\,680_{,84}$ *M.* erfordert. Die ältere Kalkbrennerei besteht aus vier Stück Rumford'schen Brennöfen, von denen der größere fünf, jeder der drei anderen Oefen drei Feuerungen enthält.

Sowohl im Alvenslebenbruch als auch in dem Tiefbau befinden sich Gasanstalten, welche dazu dienen, die Brüche bei Nacht zu erleuchten, falls der Betrieb eine Nachtarbeit nöthig machen sollte.

Die durch die Tiefbauanlage zulässige und in Aussicht genommene stärkere Ausbeutung des Werkes forderte eine leichtere und bequemere Art der Versendung des gewonnenen Materials als die bisher übliche auf dem Wasserwege. Es wurde deshalb im Jahre 1868 die Verbindung des Bergwerkes mit der Berlin-Küstriner Eisenbahn durch eine Zweigeisenbahn beschlossen und ist dieselbe in den Jahren 1869 bis 1872 auf Kosten der Sozietät durch die Königliche Direktion der Ostbahn erbaut worden. Dieselbe geht von den Rüdersdorfer Werken nach Petershagen, wo sie in die Berlin-Küstriner Bahn einmündet. Die Kosten der Zweigbahn inkl. der Kosten für die nothwendig gewordene und ausgeführte Chaussirung des Weges von Taßdorf nach Schulzenhöhe haben 956 609,49 M. betragen. Die Eröffnung des Bahnbetriebes hat am 24. Juli 1872 stattgefunden.

Der bedeutende Aufschwung des Betriebes machte ferner die Vermehrung der Kalköfen erforderlich und es sind deshalb in den Jahren 1873/75 fünf neue Kalköfen für 123 102,67 M. und in den Jahren 1875/76 noch acht neue Kalköfen für 169 029,50 M. erbaut worden.

Neben der Erweiterung der Bergwerksanlagen ist die Vermehrung der Arbeitskräfte für den von Jahr zu Jahr sich steigernden Steinbruchsbetrieb von jeher und so lange der Betrieb besteht, ein wesentliches Bedürfniß gewesen. Als sich im Anfange der 1860er Jahre ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar machte, wurden Arbeiter aus anderen Provinzen, namentlich aus Schlesien herangezogen, für welche Schlaf- und Wohnhäuser erbaut und auch Gebet- und Versammlungshäuser errichtet worden sind. Zugleich richtete die Berginspektion die Aufmerksamkeit darauf, einen seßhaften Arbeiterstand in dem Rüdersdorfer Kalksteinbruche zu schaffen, um mit der zunehmenden Produktion des Werkes zuverlässige Arbeiter an dasselbe zu fesseln. Zu diesem Behuf wurde ein Kolonisationsplan ausgearbeitet und genehmigt, nach welchem fleißigen und zuverlässigen Bergleuten, welche sich auf den der fiskalisch-städtischen Sozietät gehörigen Ländereien zu Bergbrück anzusiedeln beabsichtigten, eine nach der Größe des Hauses festzusetzende Baustelle von 50 bis 90 Quadratruthen unentgeltlich als Eigenthum überwiesen und außerdem eine nach der Größe des Hauses abzumessende Bauprämie von 450 bis 900 M. gezahlt wird. Außerdem erhalten die Baulustigen den zu dem Hausbau erforderlichen Kalk und die Kalksteine zu den Selbstkosten des Werkes. Die Bauprämie sowie die ebengedachten Materialien zu billigeren Preisen empfangen auch diejenigen Arbeiter, welche sich zu Rüdersdorf, Alte Grund und Hinterberge, zu Hortwinkel, Taßdorf und Schulzenhöhe und zwar auf ihrem eigenen Grund und Boden anzusiedeln gedenken. Alle Unternehmer sind dagegen verpflichtet, die disponiblen Wohnungsräume zehn Jahre lang nur an Bergarbeiter der fiskalisch-städtischen Steinbrüche zu vermiethen. Im Kontraventionsfalle ist die Sozietät berechtigt, die abgetretene Baustelle und die Bauprämie zurückzufordern. Ferner sind die Unternehmer verpflichtet, die ihnen überlassenen Grundstücke mit den darauf errichteten Baulichkeiten für einen von der Königlichen Regierung zu Potsdam festzusetzenden Preis

der Sozietät zu verkaufen, falls dieselben nach dem Urtheil der obersten Bergbehörde für den Betrieb der Kalksteinbrüche und der zugehörigen Anlagen erforderlich sein sollten. Der Sozietät steht im Uebrigen auch das Vorkaufsrecht der Grundstücke zu.

V. Die Steigerung der Revenüen aus dem Rummelsburger und Reinickendorfer See ist das Resultat der besseren Nutzungsweise der Seen durch Verpachtung der Eisnutzung, Anlegung von Badeanstalten ꝛc.

Das Nutzungsrecht des Reinickendorfer Sees ist der Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen der Stadtgemeinde Berlin und den bäuerlichen Wirthen von Reinickendorf geworden. Den Vorbesitzern derselben waren im Jahre 1797 von der Stadt Berlin als Eigenthümerin des Vorwerkes Reinickendorf, zu welchem der See gehörte, die sämmtlichen Vorwerksländereien mit allen Gerechtigkeiten vererbpachtet worden. Nachdem die Erbpächter durch das Gesetz vom 2. März 1850 Eigenthümer der Erbpachtsländereien geworden und darauf auch der Erbpachtskanon zur Ablösung gekommen war, wurde diesseits unter der Behauptung, daß bei der Vererbpachtung der Vorwerksländereien der See im Eigenthum der Stadt Berlin geblieben und nach dem Rezesse über die Separation der Reinickendorfer Feldmark vom 1. November 1842 den Erbpächtern nur die Fischereigerechtigkeit in dem See mit in Erbpacht gegeben sei, den Besitzern der vierzehn Bauergüter in Reinickendorf gegenüber auf Ablösung dieser Fischereigerechtigkeit provozirt. Diese widersprachen der Provokation, indem sie behaupteten, daß durch den Erbpachtsvertrag vom 21. September 1797 ihren Vorbesitzern das ganze Vorwerk mit allen dazu gehörig gewesenen, im Vertrage nicht etwa ausdrücklich davon ausgeschlossenen Ländereien und Inventarienstücken zu Erbpacht verliehen sei, daß der See nicht zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehört habe und hiernach das Eigenthum an demselben nicht der Stadtgemeinde Berlin, sondern ihnen zustehe. Eventuell nahmen sie, wenn auch nicht das Eigenthum, so doch das volle Nutzungsrecht am See, mithin außer der ihnen zugestandenen Fischereiberechtigung, noch das Tränk-, Schwemm- und Baderecht, sowie auch das Eisnutzungsrecht in Anspruch.

Sie beantragten daher die Anerkennung ihres Eigenthumsrechts oder doch wenigstens ihres vollen Nutzungsrechts an dem See und die Unzulässigkeit der Ablösung auszusprechen. Mit diesem Antrage sind sie indessen rechtskräftig abgewiesen, indem durch das, vom Königlichen Revisionskollegium für Landeskultursachen und vom Königlichen Obertribunal bestätigte, Erkenntniß der Königlichen Generalkommission für die Kurmark Brandenburg vom 30. November 1872 dahin erkannt ist:

1. daß der Reinickendorfer See für ein mit der Fischereiberechtigung der vierzehn Bauergüter in Reinickendorf behaftetes, sonst aber uneingeschränktes Eigenthum der Stadtgemeinde Berlin zu erachten und die Besitzer der vierzehn Bauergüter mit ihren dagegen erhobenen Einwendungen abzuweisen;
2. daß die Ablösung der auf dem See haftenden Fischereiberechtigung nach

dem die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ergänzenden Gesetze vom 2. März 1850 für zulässig zu erachten;

3. daß die Kosten des Streitverfahrens den vierzehn Bauergutsbesitzern allein zur Last zu legen.

Es ist demnächst dem Verfahren auf Ablösung der Fischereigerechtigkeit Fortgang gegeben worden. Außerdem ist aber diesseits von den vierzehn Bauergutsbesitzern zu Reinickendorf die Herausgabe der seit dem Jahre 1872 von ihnen allein gezogenen anderweiten Nutzungen des Sees verlangt worden. Nach den angestellten Ermittelungen haben diese Nutzungen 15 000 bis 18 000 ℳ betragen.

B. Die sonstigen Einnahmen der Stadt aus verschiedenen Berechtigungen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr.	Einnahmen aus den Kalköfen. ℳ	Einnahmen aus den Rathswaagen. ℳ	Einnahmen aus den Chausseen. ℳ	Stättegeld auf den Märkten. ℳ	Einnahmen aus herrenlosen Erbschaften. ℳ	Grund- und Erbzins, Scharren-, Buden-, Wasserzins und Fleischzehnt. ℳ	Magistratssporteln. ℳ	Summa der Einnahmen. ℳ	Gesammt-Einnahmen aus der Kämmereiverwaltung (Tabelle A und B). ℳ	In Prozenten gegen das Vorjahr.
1861	6 058	16 699,60	10 089,75	36 678	799,44	1 342,54	27 990,46	99 657,79	301 352,70	—
1862	6 058	16 982,72	8 235,15	39 675	3 212,68	1 300,05	25 403,76	100 867,36	360 549,59	+ 19,64
1863	6 058	13 824 08	8 496,75	39 675	8 378,01	1 149,60	32 484,31	110 065,75	388 762,63	+ 7,83
1864	6 058	11 652,58	11 564	39 675	4 217,95	1 088,85	31 789,50	106 045,88	348 091,02	— 10,46
1865	6 058	13 873,35	13 428,75	48 015	1 949,25	1 053,08	30 062,12	114 439,55	342 551,59	— 1,59
1866	6 058	13 801,25	18 222,41	48 015	1 203,18	1 158,59	24 549,58	113 008,01	302 516,22	— 11,69
1867	6 058	12 001,95	13 880,11	48 015	7 210,33	886,44	18 904,70	106 956,53	335 207,44	+ 10,81
1868	6 058	13 215,95	16 603,43	40 200	12 414,55	831,91	21 044,88	110 368,72	320 368,94	— 4,43
1869	6 058	16 460,15	16 055,75	40 200	10 259,12	903,58	24 305,07	114 241,67	394 288,35	+ 23,07
1870	6 058	16 834,99	14 520	40 200	5 982,53	959,78	23 254,23	107 809,53	366 723,42	— 6,99
1871	6 058	18 301,32	14 970,07	50 025	10 042,27	730,25	27 278,47	127 405,38	394 311,13	+ 7,52
1872	6 058	19 364,65	14 916,90	50 700	23 891,22	789,04	56 527,12	172 246,93	544 260,97	+ 38,03
1873	6 058	22 376,75	17 148,20	50 700	3 654,77	618.59	89 184,57	189 740,88	651 941,67	+ 19,78
1874	4 154,50	21 799,07	23 514,44	64 350	6 349,05	529,74	81 730,43	202 427,23	733 815,75	+ 12,56
1875	3 520	25 728,06	20 070,75	64 350	13 446,18	452,86	67 156,72	194 724,57	750 671,88	+ 2,30
1876	3 520	27 690,98	21 056,24	64 350	2 961,76	553,96	67 001,66	187 134,59	753 479,11	+ 0,37

Zu den einzelnen Kolonnen geben wir nachstehende Erläuterungen:

a. Einnahmen von den Kalköfen.

Berlin und Köln besaßen von altersher je einen Kalkofen. Der von Berlin befand sich auf dem Terrain, welches später das Grundstück Holzmarktstraße Nr. 33—36 bildete, der von Köln auf dem Grundstück, welches jetzt die Bezeichnung Köpnickerstraße Nr. 48 hat. Beide Kalköfen sind in früheren Zeiten in Erbpacht gegeben worden, und zwar betrug der jährlich von den Pächtern an die Stadt zu entrichtende Erbpachtskanon für den Kalkofen von Berlin 2 538 *M.* neben einem Laudemium von 2 Prozent im Falle einer Veräußerung und für den Kalkofen von Köln 3 520 *M.* neben einem Laudemium von 5 Prozent im gleichen Falle.

Der letztere Erbpachtskanon wird noch fortgesetzt erhoben, während der erstere vom 1. April 1874 ab in Wegfall gekommen ist, weil das Grundstück Holzmarktstraße Nr. 33—36 zu diesem Zeitpunkte behufs der Verbreiterung der Holzmarktstraße an die Stadt gegen Entschädigung zurückgewährt worden ist.

b. Einnahmen aus den Rathswaagen.

Zu den bereits vorhanden gewesenen Rathswaageanstalten ist die Luisenstädtische Rathswaage hinzugekommen. Dieselbe ist in den Grundstücken Luisenufer Nr. 17 und 18 und Prinzessinnenstraße Nr. 1, 2 und 3 eingerichtet und am 1. Juli 1868 dem Verkehr übergeben worden.

Ferner hat sich das Bedürfniß herausgestellt, für den nördlichen Theil Berlins eine Rathswaageanstalt zu erbauen. Mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1874 der Gartenplatz zu einem Getreide-, Heu- und Strohmarkt eingerichtet worden, wurde beschlossen, eine solche auf diesem Platze zu errichten. Es ist zu diesem Zweck das am Gartenplatz unter Nr. 4/5 belegene Grundstück von $54^1/_2$ Quadratruthen Flächeninhalt für den Preis von 33 000 *M.* am 12. März 1874 von der Stadt angekauft. Der Bau des Rathswaagegebäudes, in welchem zugleich die nöthigen Räumlichkeiten für ein Polizeirevier-Büreau, ein Standesamt und eine Steuerannahmestelle eingerichtet werden, hat im Jahre 1876 begonnen.

Die bei Benutzung der Rathswaagen zu zahlenden Gebühren gehen aus dem im Anhang unter IV. abgedruckten neuesten Tarife hervor.

c. Einnahme von den Chausseen.

Von den im Besitze der Stadt befindlichen Chausseen gewähren Einnahmen

1. die vor dem Rosenthaler Thore belegene Berlin-Reinickendorfer Chaussee,
2. die Moabit-Charlottenburger Chaussee.

Der Bau der Berlin-Reinickendorfer Chaussee wurde am 7. Juni 1848 begonnen und so rasch gefördert, daß er schon im Herbst 1849 beendet war und vom 15. November desselben Jahres ab Chausseegeld erhoben werden konnte.

Auf der Strecke wurden zwei Chausseegeldhebestellen eingerichtet. Das eine Chausseehaus stand auf dem Gesundbrunnen, das andere, noch jetzt vorhandene Chausseehaus befindet sich unmittelbar vor dem Dorfe Reinickendorf.

Bei der Erweiterung des Weichbildes der Stadt im Jahre 1861 und der Einverleibung des Gesundbrunnens in den Stadtkreis Berlin wurde die Chausseegeldhebestelle auf dem Gesundbrunnen eingezogen. Somit besteht auf dieser Chaussee nur noch die Hebestelle vor Reinickendorf, welche verpachtet ist.

Das Chausseehaus auf dem Gesundbrunnen wurde zum Bau der Berliner Verbindungseisenbahn gebraucht und ist mit dem dazu gehörigen Grund und Boden im Jahre 1869 an die Direktion dieser Eisenbahn verkauft und übergeben worden.

Die Moabit-Charlottenburger Chaussee ist von der früheren Moabiter Chausseebaugesellschaft hergestellt und dem öffentlichen Verkehr am 15. Oktober 1848 übergeben worden.

Die Stadt hat diese Chaussee von der genannten Gesellschaft mittelst notariellen Kaufvertrages vom 10. Juni 1865 für den Preis von 82 095 *M.* erworben, nachdem die Uebergabe bereits am 15. März 1865 stattgefunden hatte. Durch den Kauf sind außer dem Mobiliarinventarium eigenthümlich an die Stadt übergegangen:

1. die Chaussee innerhalb des Berliner Weichbildes vom Portale der Ulanenkaserne in der Invalidenstraße durch die Alt-Moabiterstraße bis zur Brücke über die Spree, Charlottenburg gegenüber, und von der Moabiter Brücke durch die Kirchstraße bis zu deren Einmündung in die Alt-Moabiterstraße;
2. das Chausseehaus auf der Charlottenburger Feldmark bei Martinickenfelde nebst Zubehör;
3. ein durch Alluvion der Chaussee zugewachsener Uferstreifen von circa 65 Quadratruthen, welcher als Steinplatz benutzt wird und zwischen der Chaussee und der Spree auf Charlottenburger Terrain gelegen ist.

Die Chausseegeldeinnahme ist ebenfalls verpachtet.

d. Stättegeld auf den Märkten.

Seit dem 14. Jahrhundert erhebt die Kommune von den Verkäufern, welche auf den hiesigen Märkten oder öffentlichen Straßen und Plätzen mit Einschluß der Bürgersteige ihre Waaren feilbieten, auch außer den Marktzeiten, ein sogenanntes Stättegeld nach einem zuerst im Jahre 1744 und zuletzt im Jahre 1859 genehmigten Tarif.

Der neueste Stättegeldtarif, wie solcher mit Rücksicht auf die neue Maaß- und Gewichtsordnung und die Einführung der Reichsmarkwährung mit dem 1. Januar 1875 in Kraft getreten, ist im Anhang unter V. abgedruckt.

Das Recht zur Erhebung des Stättegeldes ist in den Jahren 1861 bis 1876, ebenso wie in früheren Jahren, in Zeiträumen von drei zu drei Jahren, nach zu-

vorigem Ausgebot an einen Generalpächter vergeben worden. Der Pachtzins hat, mit Ausnahme der Pachtperiode von 1868 bis 1870, wo derselbe die Höhe des Pachtzinses aus der zunächst vorher gehenden dreijährigen Periode nicht erreicht hat, eine stete Steigerung erfahren.

e. Einnahmen aus herrenlosen Erbschaften.

Das Recht auf den Nachlaß der hierselbst ohne Erben versterbenden Personen steht auf Grund besonderen Privilegiums der Stadt Berlin und nur ausnahmsweise dem Fiskus zu.

Das Privilegium der Stadt Berlin stützt sich auf die Verleihungsurkunde des Kurfürsten Joachim I. vom Tage Johannis des Evangelisten (27. Dezember) 1508, in welcher dem Landesherrn resp. Fiskus nur die Erbfälle „von unächten und fremden Leuten" vorbehalten worden sind.

Das Erbrecht der Stadt ist bei Gelegenheit von Spezialfällen mehrfach Gegenstand von Prozessen zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde gewesen. Aus den gerichtlichen Entscheidungen ist über den Umfang des Rechts Folgendes hervorzuheben:

a) das Privilegium der Stadt ist lokal nicht auf das im Jahre 1508 bebaute Stadtgebiet zu beschränken;

b) zu den der Stadt zustehenden Nachlässen gehören auch die von verschollenen und demnächst todt erklärten Civil- und Militärpersonen;

c) die erblosen Verlassenschaften der Juden gebühren dem Fiskus, nicht der Stadt Berlin.

In einem Spezialfalle ist durch drei übereinstimmende Erkenntnisse dem Fiskus das Recht auf den Nachlaß einer hierselbst verstorbenen adligen Person zugesprochen worden.

Nach der Praxis des Königlichen Stadtgerichts werden die herrenlosen Nachlässe von unehelichen, adligen und jüdischen Personen an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium als Vertreter des Fiskus, alle übrigen herrenlosen Nachlässe dagegen an den Magistrat abgeführt.

Dem Fiskus bezw. dem Magistrat wird von jeder Ausschüttung einer herrenlosen Verlassenschaft zur etwaigen Geltendmachung ihrer Rechte Nachricht gegeben.

Alle Nachlässe bis zu 150 *M.* werden dem Magistrat vorbehaltlich der Rechte der unbekannten Erben ohne Aufgebotsverfahren überwiesen.

f. Einnahmen an Grund-, Erb-, Scharren- und Budenzins 2c.

Die nur unbedeutenden Beträge an Grund- und Erbzins verringern sich fortgesetzt durch Ablösung dieser Reallasten. Auch die Scharren- und Budenzinse verschwinden mehr und mehr, weil die Scharren und Buden nicht fernerhin erhalten bleiben sollen, sondern abgebrochen werden, sobald die Pachtzeit erledigt ist.

Der Wasserzins wird von der Ober- und Unterspree zu dem Jahresbetrage von 86,55 *M.* erhoben. Der von den elf Fischergütern zu Stralau jährlich an die

Stadt zu entrichten gewesene Fleischzehnt ist durch den Rezeß vom 20. März 1867 abgelöst worden.

g. Magistratssporteln.

Hierin sind begriffen:

1. die Gebühren für die Umschreibung von Besitzveränderungen in den Katastern der städtischen Feuersozietät. Für jede Umschreibung sind 2 *M.* Gebühren zu entrichten, welche das Königliche Stadtgericht bei jeder Besitzveränderung zugleich mit den Gerichtskosten dem betreffenden Debenten in Rechnung stellt. Die eingegangenen Beträge werden von der Stadtgerichtskasse quartaliter an die Stadthauptkasse abgeführt, während die restirenden Beträge von der Stadt zur Exekution gestellt und beigetrieben werden;
2. die Gebühren für die Abschätzung der Gebäude behufs der Versicherung bei der städtischen Feuersozietät;
3. die von den Eigenthümern zu entrichtenden Gebühren für Ausstellung von Attesten über die Miethserträge ihrer Grundstücke.

Die Erträge an Magistratssporteln sind in den Jahren von 1872 ab bedeutend gewachsen, was ebenfalls Zeugniß giebt von dem Aufschwung aller Verhältnisse in der Periode von 1872 bis 1876, doch zeigt sich auch hier in den Jahren 1875 und 1876 der beginnende Rückgang gegen die Jahre 1873 und 1874.

C. Das Verhältniß der Stadtgemeinde Berlin zu den **Kämmereidörfern** und Kolonien Rixdorf, Reinickendorf, Stralau, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg hat sich in den Jahren 1861 bis 1876 wesentlich anders gestaltet.

Ueber die genannten Ortschaften standen der Stadtgemeinde Berlin alle Rechte der Obrigkeit zu. Sie beaufsichtigte das Gemeindewesen, die Innungen, Kranken- und Sterbekassen, revidirte die Kirchen-, Schul- und Ortsarmenkassen und übte die Ortspolizei aus, eine Verwaltung, deren Umfang sich bei dem allmäligen, in Rixdorf seit dem Anfange der siebziger Jahre ganz rapiden Wachsthum der Bevölkerung*) immer umfangreicher gestaltete.

Durch die Kreisordnung vom 21. Dezember 1872 trat für die Kämmereidörfer Rixdorf, Reinickendorf, Stralau eine wesentliche Veränderung ein. Die meisten der von dem Magistrat bisher ausgeübten Rechte gingen auf die Amtsvorsteher über. Nur die Lasten blieben der Kommune Berlin. Die Zunahme der Bevölkerung hatte

*) Die Einwohnerzahl von Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf betrug 1871: 8 125, 1875: 15 323, ist also in nur vier Jahren um nahezu 89 pCt. gestiegen.

insbesondere die Armenlasten dergestalt vermehrt, daß sich der Magistrat bereits Anfangs der siebziger Jahre genöthigt sah, mit den Kolonien Treptow und Boxhagen-Rummelsburg wegen Aufbringung der Armenlasten unter Heranziehung der Gutseinwohner und Grundbesitzer in nähere Verhandlungen zu treten. Letztere blieben Anfangs ohne Erfolg, wesentlich aus dem Grunde, weil die Stadtgemeinde Berlin als „Gutsherrschaft" jener Kolonien betrachtet wurde. Bis zum Jahre 1783 war sie allerdings Besitzerin des Vorwerks Boxhagen gewesen. Damals vererbpachtete sie dieses Vorwerk zugleich mit dem Rittergute Lichtenberg, wobei dem Magistrate die Ausübung der Ortspolizei verblieb.

In Betreff der Kolonie Treptow und der angrenzenden Ländereien hatte sich die hiesige Stadtgemeinde thatsächlich Jahrzehnte hindurch als Besitzerin eines Gutes Treptow gerirt, wenngleich die formellen Unterlagen für die Eigenschaft der Stadt als Besitzerin eines „Rittergutes Treptow" durchaus fehlten.

Die Wahrnehmung der ortspolizeilichen Rechte und Pflichten daselbst geschah ebenso, wie dies bei der Kolonie Boxhagen-Rummelsburg der Fall war, durch einen von dem Magistrate ernannten Ortsvorsteher, welcher Namens der Stadt, als Gutsherrin, fungirte und welchem auch für Wahrnehmung der lokalpolizeilichen Geschäfte aus städtischen Mitteln besoldete Ortspolizeibeamte, Polizeidiener und Nachtwächter zur Seite standen.

In Folge dieser thatsächlichen Verhältnisse gelang es Anfangs der hiesigen Stadtgemeinde nicht, sich eine Erleichterung der ihr „als Gutsherrschaft" obliegenden Armenlasten zu verschaffen. Sie bemühte sich deshalb, gestützt auf die stetige Zunahme der Bevölkerung in den Kolonien, bei der Königlichen Regierung die Konstituirung der Kolonien als selbstständige Landgemeinden zu erwirken.

Diese Bemühungen haben auch in Betreff Treptows Erfolg gehabt. Im Jahre 1875 kam ein Rezeß dahin zu Stande, daß sich die hiesige Stadtgemeinde verpflichtete, sofort nach der Konstituirung Treptows zu einer selbstständigen Landgemeinde zu gewähren:

1. einen Kirchhof von 2 Morgen Größe,
2. eine heizbare Leichenhalle,
3. ein massives Gefängniß,
4. ein Spritzenhaus und vollständige Feuerlöschgeräthe.

Außerdem erklärte sich die Stadtgemeinde bereit, der Gemeinde Treptow eine jederzeit zum zwanzigfachen Betrage ablösbare Jahresrente von 1500 *M.* bis zu dem Jahre zu zahlen, in welchem das jährliche Personalsteuersoll der Gemeinde Treptow die Summe von 45 000 *M.* erreicht haben würde, sowie, während der ersten zehn Jahre die Treptower Schulkinder in der Treptow zunächst gelegenen Elementarschule von Berlin unentgeltlich als Schüler aufzunehmen und unterrichten zu lassen.

Auch die Unterhaltung der Treptower Chaussee übernahm die hiesige Stadtgemeinde bis zu dem Jahre, in welchem das jährliche Personalsteuersoll der Gemeinde Treptow 15 000 ℳ erreicht haben würde.

Unter diesen Bedingungen ist der Rezeß perfekt geworden und Treptow als selbstständige Landgemeinde ins Leben getreten.

In Betreff der Kolonie Boxhagen-Rummelsburg waren die mit dem Königlichen Landrathsamte des Niederbarnimschen Kreises gleichzeitig eingeleiteten Verhandlungen Behufs der Konstituirung einer selbstständigen Gemeinde bis zum Schlusse der Berichtsperiode ohne Erfolg geblieben.

XI.

Einnahmen aus der Verwaltung der städtischen Gasanstalt.

So lange die Erleuchtung der öffentlichen Straßen Berlins mit Oel erfolgte, hatte die Fürsorge für dies öffentliche Bedürfniß nur Ausgaben für die Stadtkasse verursachen können. Seitdem die Steinkohle zur Herstellung von Leuchtgas benutzt und dies Gas mittelst Röhren durch die Straßen geführt wird, können diese zunächst für die öffentliche Beleuchtung dienenden Einrichtungen auch der Erleuchtung im Innern der Häuser dienstbar gemacht und durch den Verkauf von Gas an Private ein Vortheil für die öffentliche Kasse erzielt werden. Ein im Jahre 1825 seitens der Regierung — unter deren durch das Polizei-Präsidium bewirkten Leitung das gleichwohl zum großen Theil mit städtischen Mitteln betriebene Erleuchtungswesen stand *) — mit einer englischen Gesellschaft geschlossener Vertrag hatte dieser Gesellschaft gegen Uebernahme der Verpflichtung:

> die öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der Ringmauer theils mittelst Gaslichts, theils durch Oellampen zu beleuchten,

das exklusive Recht, jenen Vortheil auszubeuten, auf 21 Jahre (bis 1. Januar 1847) überlassen, — ein Vorgang, der sich später in ähnlicher Weise bei der Versorgung der Stadt mit fließendem Wasser wiederholen sollte.

Die früheren Verwaltungsberichte**) haben erzählt, und der betreffende spezielle Theil unseres diesmaligen Berichts wird diese Darstellung ergänzen, wie es nach Ablauf jener Zeit zur Gründung eigener städtischer Erleuchtungsanstalten kam, und wie seitdem diese die öffentliche Erleuchtung — gegen Bezahlung aus der Stadthauptkasse — ausschließlich, die Lieferung von Gas an Private in Konkurrenz mit der fortbestehenden englischen Gasanstalt bewirkten und welche günstigen finanziellen Ergebnisse dieselben erzielten. Bis gegen das Ende der sechsziger Jahre hat die städtische Verwaltung

---

*) Vgl. Abschn. 12.

**) Verwaltungsbericht pro 1829—40 S. 204, Verwaltungsbericht pro 1851—60 S. 41.

den Grundsatz verfolgt, diese günstigen Resultate nicht zum Vortheil der steuerpflichtigen Bevölkerung auszunutzen, sondern die Ueberschüsse der Einnahmen über die Betriebskosten lediglich zur Verbesserung der Werke und zu ihrer mit dem Fortschreiten der städtischen Bebauung nothwendig werdenden Erweiterung zu verwenden. Aus welchen Gründen seit dem Jahre 1868 von diesem Grundsatz abgewichen wurde, ist im Abschnitt 9 dieses Berichts dargelegt. Seitdem ist der Betrieb der Gasanstalten eine fast von Jahr zu Jahr ergiebiger fließende Einnahmequelle für den Stadthaushalt geworden. Statt 863 235 *M.* im Jahre 1868 wurden im Jahre 1876 2 526 460 *M.* aus der Kasse für das städtische Erleuchtungswesen an die Stadt-Hauptkasse abgeführt.*)

Dem gegenüber hat allerdings der Kredit der Stadt häufiger und in stärkerem Maße eingesetzt werden müssen, um der Verwaltung der Gasanstalten die zu ihrer Verbesserung und Ausdehnung erforderlichen Kapitalien zuzuführen, woraus aber den Steuerzahlern ein Nachtheil nicht erwächst, weil mit der Ausdehnung der Anstalten auch ihre Einnahmen wachsen und bisher kein Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß diese sich zur Deckung der Zinsen und Tilgungsraten der für ihre Zwecke kontrahirten Schulden unzureichend erweisen könnten.

*) Ueber die Einnahmen der einzelnen Jahre vergl. übrigens die Tabelle A des Abschnitt XV.

XII.

Dotationen und Renten.

Aus dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, wie es die Städteordnung vom Jahre 1808 aufgestellt hatte, folgte einerseits das Recht der Gemeinde durch ihre Vertretung und ihren Vorstand über ihre wirthschaftlichen Angelegenheiten selbstständig zu beschließen, andrerseits die Pflicht die Lasten dieser Verwaltung allein zu tragen. Daß diese Konsequenzen in der Hauptstadt erst sehr allmälig und kaum jetzt ganz verwirklicht sind, darauf ist bereits in der Einleitung dieses Berichtes hingewiesen worden.

Als das kräftige Selbstbewußtsein der Bürgerschaft, wie es sich in dem alten Berlin und Köln so gut wie in den anderen Städten des Mittelalters entwickelt hatte, gebrochen war, als Berlin mit Köln eine kurfürstliche Residenz und Festung ward, als aus der im Kampfe mit dem Adel und den Städten emporgekommenen Macht der Markgrafen und Kurfürsten die landesherrliche Gewalt im Sinne des modernen Staates erwachsen war, als die Landesherren der Bedeutung ihrer Herrschaft in der Gestaltung ihrer Residenz Ausdruck zu geben sich bestrebten, war es eine natürliche Folge dieser geschichtlichen Entwickelung, daß die Fürsten einen großen Theil der Kosten übernahmen, ohne deren Aufwendung aus der engen, schmutzigen, in Folge des 30jährigen Krieges verarmten Stadt eine würdige Residenz nicht zu schaffen war. Was in dieser Richtung, insbesondere seit der Regierung des großen Kurfürsten und des ersten Königs von Preußen von unseren Regenten Außerordentliches für Berlin geleistet worden ist, dafür wird die Nachwelt stets ein dankbares Andenken bewahren.

Aber seit unter der Regierung König Friedrich Wilhelm des Dritten bei der Neuordnung der Finanzverhältnisse des Staates die Nothwendigkeit einer strengeren Theilung der Arbeit zwischen dem Staate und den sich innerhalb seines Organismus bewegenden engeren staatsrechtlichen Verbänden — der Provinzen, Kreise, Gemeinden — erkannt worden war, seit unter der Regierung König Friedrich Wilhelm des Vierten die Einführung einer konstitutionellen Verfassung diese Nothwendigkeit gesteigert hatte, weil begreiflicher Weise die Vertretung des Landes eine Bevorzugung der

Residenz durch Staatsbeihülfen zu kommunalen Einrichtungen nicht zuzugeben geneigt war, wurde die für verschiedene dieser Einrichtungen, sei es in Betreff der Kosten, sei es in Betreff der Administration selbst, bestehende Kommunion zwischen Staat und Gemeinde mehr und mehr unhaltbar. Sie ließ sich aber — sofern sie die Stadtgemeinde finanziell erleichterte — durch einen Machtspruch nicht scheiden. Denn die publizistischen Verhältnisse, aus welchen jene Gemeinschaft erwachsen, waren — wie in richterlichen Entscheidungen wiederholt anerkannt wurde — die Quelle privatrechtlich geltend zu machender Ansprüche der Stadt gegen den Fiskus geworden.

Ein in den dreißiger Jahren über die Unterhaltung des Straßenpflasters geführter Prozeß führte dahin, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 — bei deren Entscheidung sich die Kommunalbehörden unter Verzichtleistung auf weitere Verfolgung verschiedener von der Königlichen Entschließung gleichzeitig betroffener Ansprüche beruhigten — die Unterhaltung des Straßenpflasters in allen bis zum 1. Januar 1837 angelegten Straßen dem Fiskus überwieß,*) daß dagegen bei den nach diesem Zeitpunkt neu angelegten oder künftig anzulegenden Straßen die Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters, die erstere vorbehaltlich der Ansprüche an die Adjazenten**), von der Stadtgemeinde zu bewirken war. Bei dieser Theilung der Lasten einer der wichtigsten und kostbarsten kommunalen Einrichtungen blieb es bis zu dem Abschnitt 5 bereits erwähnten Vertrage vom 11./31. Dezember 1875.

Ebenso strittig war die Frage geworden, ob und wie weit bei dem Neubau von Brücken oder der nothwendig werdenden Verbreiterung von solchen der Fiskus oder die Stadtgemeinde zur Ausführung verpflichtet sei. Das Erkenntniß des Obertribunals vom 18. April 1871 erkannte ausdrücklich an, daß die Observanz als eine für das Verhältniß Beider in Betreff öffentlicher lokaler Einrichtungen entscheidende Rechtsquelle zu betrachten sei, und bestätigte auf Grund dieser Auffassung das Erkenntniß des Kammergerichtes, das den Fiskus verurtheilt hatte, die polizeilich für nothwendig erachtete Verbreiterung der Halleschen Thorbrücke zu bewirken. Auch hier ist die Möglichkeit der Wiederkehr ähnlicher Kontroversen durch den Vertrag vom 11./31. Dezember 1875 beseitigt, indem kraft desselben an Stelle der Straßen- und Brückenbaulast des Fiskus vom 1. Januar 1876 ab die Verpflichtung desselben zur Zahlung einer jährlichen Rente von 556 431 ℳ an die Stadtgemeinde getreten ist, welche dagegen von jenem Termine an in alle die Verpflichtungen eingetreten ist, „welche dem Fiskus aus den bisher bestehenden Rechtsverhältnissen oblagen oder aus denselben hätten hergeleitet werden können".

Jene Rente ist indessen für 1876 noch nicht voll zur Hebung gelangt, weil der Fiskus den in Folge jenes Prozesses von ihm in Angriff genommenen Bau der Halleschen Thorbrücke erst im Jahre 1876 vollendete, und da die Kosten desselben

*) Vergl Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 57.
**) Vergl. Abschn. 6 S. 41.

vom 1. Januar 1876 ab von der Stadtgemeinde zu tragen gewesen wären, für dieses Jahr vertragsmäßig 265 400 ℳ von der Rente gekürzt wurden, so daß darauf für 1876 nur 291 031 ℳ zu vereinnahmen waren.

Andere aus früherer Zeit herstammende Verpflichtungen des Fiskus waren schon in den früheren Berichtsperioden auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt. In Betreff des Charité-Krankenhauses war dies in Folge der Kabinetsordre vom 1. Juli 1835 im Wesentlichen dahin geschehen, daß die Charité, außer der unentgeltlichen Verpflegung heilbarer Berlin angehöriger Gemüthskranker, für andere Kranke der Stadt 100 000 freie Verpflegungstage zu gewähren hat.*)

Zu den Kosten der Armenverwaltung hatte der Fiskus seit der im Jahre 1819 zwischen den Staats- und Gemeindebehörden erfolgten Auseinandersetzung über die Verwaltung des Berliner Armenwesens einen Zuschuß von 75 000 Thlr. vom Jahre 1820 ab gewährt, welcher dann, später herabgesetzt, durch die mehr gedachte Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 auf 55 000 Thlr. fixirt wurde. Hiervon waren 25 597 Thlr. speziell zur Unterhaltung des großen Friedrichs-Waisenhauses, der Rest mit 29 403 Thlr. für die übrigen Zweige der Armenverwaltung bestimmt. Ein Versuch, welchen die Königliche Staatsregierung im Jahre 1850 aus Veranlassung der bei Berathung des Staatshaushaltetats von der damaligen zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse machte, sich der Zahlung der letzteren Summe zu entziehen, scheiterte, indem der Fiskus rechtskräftig zur ferneren Zahlung derselben verurtheilt wurde.

Im Jahre 1873 hat der Staat diese letztere Rente und außerdem das sogenannte Königliche Neujahrsgeld von 4000 Thlrn., welches zu außerordentlichen Beihülfen insbesondere an solche hülfsbedürftige Einwohner, welche Bittgesuche bei dem Königlichen Kabinet eingereicht hatten, zu verwenden war, durch Zahlung eines Kapitals von 668 060 Thlr. = 2 004 180 ℳ abgelöst. Von diesem Kapital sind 80 000 Thlr., entsprechend dem zwanzigfachen Betrage des sogenannten Neujahrsgeldes, als Kapital der Haupt-Stiftungskasse überwiesen und von derselben hypothekarisch angelegt worden, damit die Zinsen anstatt des fortgefallenen Neujahrsgeldes verwendet werden können. Der Rest findet nach Beschluß der Kommunalbehörden bei dem in der Ausführung begriffenen Bau eines neuen Arbeitshauses Verwendung. Die für das Friedrichs-Waisenhaus bestimmte Rate ist bis zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände gezahlt und bei der Waisenverwaltung als unmittelbare Einnahme derselben verrechnet.

Die mehr erwähnte Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 hatte außer der Unterhaltung des Straßenpflasters, der Verwaltung des Armenwesens und einiger anderer jetzt nicht mehr interessirender Angelegenheiten auch die Verwaltung des

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1829/40 S. 157.

sogenannten „Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Straßenreinigungswesens“ zum Gegenstande.

Mit diesem hatte es folgende Bewandniß:

Seit den Einrichtungen, welche der Große Kurfürst für die Sicherheit gegen Feuersgefahr, für die Reinigung und Erleuchtung der Straßen auf seine Kosten getroffen und deren Unterhaltung er übernommen hatte — wie es scheint,*) als Aequivalent für die Einführung der Acciseordnung — war die Verwaltung der öffentlichen Brunnen, der Feuerlöschgeräthschaften, die Anstellung der Nachtwächter, die Bewirkung der Straßenreinigung und der Erleuchtung in den Händen Königlicher Behörden geblieben. Die Kosten wurden aus einer besonderen Kasse bestritten, zu welcher einerseits die Eigenthümer in der Form des sogenannten Nachtwachtgeldes, andererseits seit dem „Feuersozietäts-Reglement für die hiesigen Residenzien“ vom 1. Mai 1794 die Feuersozietät Beiträge leisteten. Nach Bedarf wurde auch die Stadtkasse in Anspruch genommen. Die Differenzen über die dauernde Sustentation jener unter der Verwaltung des Königlichen Polizei-Präsidiums stehenden sogenannten Nachtwachtkasse wurden durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 dahin entschieden, daß die Stadt zwar diese Anstalten zu erhalten habe, daß aber dazu ein Staatszuschuß von jährlich 33 000 Thlr. gewährt werden sollte.

Die Verhältnisse, unter denen diese Bestimmung getroffen wurde, haben sich inzwischen sehr wesentlich geändert. Die jetzt durch eigene städtische Anstalten bewirkte Straßenerleuchtung ist bereits seit längerer Zeit ganz aus dem Bereich jener polizeilichen Verwaltung geschieden. Neuerdings ist auch, wie im speziellen Theil dieses Berichtes des Näheren zu erwähnen sein wird, die Straßenreinigung von dem Magistrat übernommen worden. Das Feuerlöschwesen ist zwar unter der Verwaltung des Königlichen Polizei-Präsidiums geblieben, die Umgestaltung aber, welche es durch Begründung der Königlichen Feuerwehr erfahren, hat die Stadtgemeinde veranlaßt, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Verwaltung der Ortspolizei, gegen den Fiskus den Anspruch auf Uebernahme der Besoldungen des vom Staat angestellten Personals zu erheben. Dieser Anspruch ist zwar für einzelne Jahre, in Betreff deren er vom Magistrat bisher gerichtlich geltend gemacht ist, in letzter Instanz als begründet nicht anerkannt worden. Seine weitere Verfolgung hat aber um so weniger aufgegeben werden dürfen, als die Judikatur des Obertribunals in Betreff der in Betracht kommenden Rechtsfragen keine gleichmäßige und konstante gewesen ist. Sollte der in Betreff der streitigen Frage: ob die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 in Betreff der Gehälter der vom Staat angestellten Polizeibeamten auf das Personal der Berliner Feuerwehr und der Nachtwachtmannschaften Anwendung finden, wieder aufgenommene Rechtsstreit zu einem der Stadtgemeinde günstigen Erfolge führen, so würde derselbe von sehr erheblicher finanzieller Bedeutung sein, da beispielsweise im

*) Vergl. Fidicin, Bd. 5 S. 402.

Jahre 1876 die personellen Kosten des Feuerlösch- und Nachtwachtwesens 1 265 272 M. betragen haben, also jenen fiskalischen Zuschuß um 1 166 072 M. übersteigen.

Dieser Zuschuß wird bei der Nachtwachtkasse des Polizei-Präsidiums vereinnahmt, und erscheint daher nicht unter den direkten Einnahmen der Stadtkasse, welcher übrigens ein, nach den Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements zu bestimmender, Theil ihrer für das Feuerlöschwesen gemachten, durch den Zuschuß nicht gedeckten Ausgaben von der Feuersozietät erstattet wird.

Zuschüsse aus der Staatskasse für die höheren Schulen, wie sie bei vielen Städten herkömmlich sind, finden in Berlin nicht statt. Nur bei den Etats der ältesten Gymnasien, dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster, dem Werderschen Gymnasium, dem Kölnischen Gymnasium, finden sich einige Zahlungen aus der Konsistorialkasse im Belaufe von 8220 M., welche als Accisevergütigung, Speisegelder für Lehrer, Rekordationsgelder und Zuschüsse zur Kommunitätskasse bezeichnet sind und besonderen Zwecken dienen.

Hatten die früheren eigenthümlichen Verhältnisse Berlins dazu geführt, mancherlei Lasten, welche grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen gewesen wären, dem Staate aufzulegen, so war es umgekehrt die Tendenz der neuesten Gesetzgebung, soweit sie darauf ausging, die Provinzen und Kreise zu einer ausgedehnteren Selbstverwaltung zu befähigen, diesen Verbänden Aufgaben zuzuweisen, welche bisher ganz oder theilweise der Staat übernommen hatte. In Folge dieser Gesetzgebung war Berlin als ein aus der Provinz Brandenburg ausgesonderter Stadtkreis*) an den, in Folge des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 und des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der Bestimmungen der §§. 5 und 6 des erstgedachten Gesetzes, jenen Verbänden aus Staatsfonds gemachten Zuwendungen in folgender Art betheiligt:

Der Stadtkreis Berlin hat nach diesen Gesetzen resp. nach den in denselben vorbehaltenen Königlichen Verordnungen empfangen:

1. an Kapital aus dem in Folge des Gesetzes vom 30. April 1873 angesammelten Fonds an Stelle der durch dies Gesetz in Aussicht gestellten, aber noch nicht angewiesenen Rente die Summe von 368 485,75 M. in Effekten und 5 623,81 M. in baarem Gelde. Diese letztere Summe, sowie die bis zur Versilberung der Effekten von denselben aufgekommenen Zinsen sind bei der Stadt-Hauptkasse vereinnahmt und zu den laufenden Ausgaben verwendet. Der Verkauf der Effekten hat Anfangs 1878 stattgefunden und hat der Erlös bei dem Bau der städtischen Irrenanstalt Verwendung gefunden;
2. an Renten hat Berlin zu fordern:

*) Vergl. oben S. 34 ff.

a) 289 155 *M.* zur Verwendung für die im §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Zwecke,

b) 235 315 *M.* für die Uebernahme und Verwaltung der innerhalb des Stadtkreises belegenen Chausseen.

Von der Rente ad 2a ist pro 1876 nur der Betrag von 264 897 *M.*, wie er vorbehaltlich der Abänderung durch Königliche Verordnung im §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 festgesetzt war, zur Erhebung gekommen, der Rest mit 24 258 *M.* ist erst im Jahre 1877, nachdem die vorbehaltene Königliche Verordnung am 12. September 1877 ergangen war, gezahlt.

Aus dieser Rente von 289 155 *M.* hat indeß die Stadtgemeinde 107 431,60 *M.* vorweg an diejenigen Berliner Anstalten, Institute, Stiftungen und Vereine zu zahlen, welchen vor dem Erlaß des Dotationsgesetzes seitens des Staats dauernde Beihülfen zugesagt waren. Dazu gehörten auch diejenigen schon oben erwähnten 75 609,67 *M.*, welche das städtische Friedrichs-Waisenhaus aus der Staatskasse zu empfangen hatte und die in dieser Weise ohne förmliche Ablösung seitens des Fiskus beseitigt worden sind. Die übrigen aus der Dotationsrente zu entrichtenden Renten sind: 900 *M.* an die Magdalenen-Stiftung zur Dotation eines Geistlichen, 6 600 *M.* an dasselbe Stift zu anderen Ausgaben, 3 000 *M.* an das Bürger-Rettungsinstitut, 6 542 *M.* an die deutsche Gesellschaft zur Versorgung von Armen mit freier Feuerung, 3 120,18 *M.* an die französische Gesellschaft zu gleichem Zweck, 81,20 *M.* an das Koppe'sche Armenhaus, 10 464 *M.* an die v. Kottwitz'sche Armen-Unterstützungsanstalt, 214,50 *M.* an das Hôtel de Refuge und 900 *M.* an das Elisabeth-Krankenhaus.

Die Rente ad 2b ist erst vom 1. Januar 1877 ab erhoben, weil im gegenseitigen Einverständniß die Verwaltung und Unterhaltung der betreffenden Chausseen im Jahre 1876 noch durch die Königliche Ministerial-Baukommission erfolgte.

Beide Renten werden, wenn, wie beabsichtigt worden ist, eine Provinz oder ein weiterer Kommunalverband Berlin aus der Stadt Berlin und einer Anzahl der umliegenden Ortschaften und Gutsbezirke gebildet werden sollte, voraussichtlich mit den auf ihnen haftenden Verpflichtungen und mit einem Antheil an der Dotationsrente der Provinz Brandenburg auf diesen größeren Verband übergehen.

XIII.

Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Grundstücke.

Während in früheren Jahren Verkäufe von Grundstücken nur sehr selten erfolgten, wurde bei dem wachsenden Bedürfniß neuer Grunderwerbungen für öffentliche Zwecke der Wunsch insbesondere in der Stadtverordneten-Versammlung immer lebhafter, für die hierdurch erwachsenden Ausgaben durch den Verkauf von zu solchen Zwecken nicht verwendbaren städtischen Grundstücken ein Aequivalent zu gewinnen. Das Verlangen war gerechtfertigt, aber es kam darauf an, Vorsorge zu treffen, daß man auf diesem Wege nicht dazu gelange, Kapitalvermögen der Stadt zu laufenden Ausgaben zu verwenden. Dies ist bewirkt durch den über die Gründung eines Grundstücks-Erwerbungsfonds gefaßten Kommunalbeschluß vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{4. November}}$ 1874.

Durch denselben ist Folgendes festgesetzt:

In den Grundstücks-Erwerbungsfonds fließen alle für veräußerte, der Stadtgemeinde gehörende Grundstücke eingehenden Kaufgelder, einschließlich der Hypothekenkapitalien, welche auf den verkauften Grundstücken als Kaufgelderreste eingetragen werden. Ausgenommen sind hiervon jedoch die Einnahmen aus dem Verkauf solcher Grundstücke, welche entweder zum Grundbesitz der städtischen Gasanstalten oder der Wasserwerke, der Kanalisation und anderer selbstständig verwalteter städtischen Anstalten gehören oder zum Zweck der Regulirung und Verbreiterung von Straßen und Plätzen aus den hierfür im Etat ausgesetzten Fonds erworben und später ganz oder theilweise wieder veräußert werden.

Werden der Stadtgemeinde gehörende Grundstücke, welche bisher nicht für Zwecke der Verwaltung benutzt wurden, für solche Zwecke bestimmt und überwiesen, so gelten dafür folgende Bestimmungen:

a) Findet die Ueberweisung an Verwaltungszweige statt, welche einen industriellen Charakter an sich tragen (wie z. B. die Verwaltung der Gasanstalten, der Wasserwerke), oder kommen städtische Grundstücke und Par-

zellen für die Zwecke der Kanalisation zur Verwendung, so wird der Werth der Grundstücke durch eine von der Grundeigenthums-Deputation aufzustellende Taxe ermittelt und aus den Fonds dieser Verwaltungszweige an den Grundstücks-Erwerbungsfonds gezahlt.

b) Findet die Verwendung von Parzellen städtischer Grundstücke bei Regulirung von Straßen und Plätzen statt, so wird gleichfalls durch eine von der Grundeigenthums-Deputation aufzunehmende Taxe ermittelt, ob durch die Hergabe dieser Parzellen eine Veränderung des Werthes des betreffenden Grundstücks eintritt. Ist dies der Fall, so wird nur der Minderwerth des Grundstücks aus dem Etatsansatz zur Erwerbung von Terrain für Straßenanlagen an den Grundstücks-Erwerbungsfonds gezahlt.

c) Findet dagegen die Ueberweisung von der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücken an andere als die sub a. bezeichneten Verwaltungszweige statt, z. B. zur Verwendung als Schulgrundstücke, so wird der Werth der überwiesenen Grundstücke und Parzellen zwar ebenfalls durch eine von der Grundeigenthums-Deputation aufzustellende Taxe ermittelt, aber nicht an den Grundstücks-Erwerbungsfonds überwiesen.

An Stelle der verkauften oder an städtische Verwaltungen überwiesenen Grundstücke sollen außer den erforderlichen Schulgrundstücken andere Grundstücke von mindestens gleichem Flächeninhalt oder in gleichem Werth, welche nicht sofort zur Verwendung für Verwaltungszwecke bestimmt sind, käuflich erworben werden.

Die Kaufgelder werden aus dem Grundstücks-Erwerbungsfonds berichtigt. Werden dabei Hypothekenschulden, welche auf den verkauften Grundstücken haften, von der Stadtgemeinde übernommen, so sind dieselben aus dem Grundstücks-Erwerbungsfonds zu tilgen, während ihre Verzinsung durch die allgemeine Verwaltung, welcher die Erträge der Grundstücke zufließen, erfolgt. Zu anderen Zwecken als zum Ankauf von Grundstücken der vorbezeichneten Art sollen die Einnahmen und Bestände des Grundstücks-Erwerbungsfonds nicht verwendet werden.

Welche Summen aus dem Verkauf städtischer Grundstücke während des Laufes unserer Berichtsperiode erlöst worden sind, ergiebt die folgende Tabelle:

Jahr.	Betrag. M.	Jahr.	Betrag. M.
		Transport	. 1 118 703,11
1861	3 000,00	1869	203 990,60
1862	3 000,00	1870	181 114,65
1863	19 371,89	1871	28 456,93
1864	63 523,38	1872	332 595,90
1865	355 667,00	1873	24 975,00
1866	190 944,39	1874	118 311,70
1867	341 652,37	1875	402 781,74
1868	141 544,08	1876	456 506,45
Latus	1 118 703,11	Summa	2 867 436,08

Daß übrigens die für Veräußerung an Grundstücken vereinnahmte Summe weit hinter derjenigen zurückgeblieben ist, welche in derselben Zeit für den Ankauf von Grundstücken verwendet worden ist, zeigt nachstehende Uebersicht:

Es sind verausgabt worden während des Zeitraumes vom Jahre 1861 bis 1876 inkl. für Grundstücks-Erwerbungen:

1.	behufs Erbauung des Rathhauses	299 825,19 M.
2.	= Errichtung von Gemeindeschulen	2 694 396,18 =
3.	= = höherer Lehranstalten	2 902 982,12 =
4.	= = eines Pfarrhauses für die St. Thomaskirche 2c.	101 956,90 =
5.	= = von Turnanstalten	364 396,05 =
6.	= = = Krankenhäusern	279 185,30 =
7.	= = = Waageanstalten	60 728,90 =
8.	= = = Feuerlösch-Depots	273 583,35 =
9.	= Erwerbung der Grundstücke Mühlendamm 29/32 für Ortspolizeizwecke	133 706,20 =
10.	= Herstellung von Parkanlagen	750 416,00 =
11.	= sonstiger Zwecke Erwerbung der Grundstücke Seestraße 19 und einer Ackerfläche von 16 ha 19,06 a an der Prenzlauer Chaussee (ehemal. Nordeisenbahn-Grundstück) für die Kämmerei und Elisabethstraße Nr. 27 A als Filial des Friedrich-Wilhelm-Hospitals .	881,306,18 =
	In Summa . . .	8 742 482,37 M.

Es überstieg also die für den Erwerb von Grundstücken verwendete Summe den aus stattgefundenen Grundstücksveräußerungen gewonnenen Erlös um 5 875 046 M.

Rechnet man von diesem Ueberschuß den Betrag der mit den erkauften Grundstücken übernommenen, bis zum Ende des Jahres 1876 nicht gekündigten Hypothekenschulden mit 379 700 M. ab, so verbleibt immerhin noch eine Vermehrung des Immobiliarvermögens um 5 495 346 M., da von den im nächsten Abschnitt zu 2 und 3 zu erwähnenden Anleihen auf Grunderwerbungskosten nichts zu rechnen ist, weil der Betrag derselben mehr als vollständig durch die Baukosten der betreffenden Anstalten absorbirt wird.

XIV.

Anleihen.

In Bezug auf die eigentlichen Kämmereischulden und deren Vermehrung und Tilgung ist Folgendes zu berichten:

1. Der durch den Krieg von 1866 veranlaßten Anleihe von 9 Millionen Mark haben wir bereits im Abschnitt 9 gedacht. Das Privilegium zur Ausgabe derselben wurde unterm 1. Juni 1866 ertheilt.

Die Verzinsung war ursprünglich auf 5 pCt. festgesetzt. Seit dem 1. April 1872 beträgt dieselbe in Folge der Konvertirung der Anleihescheine nur $4^1/_2$ pCt.

Die Tilgung erfolgt vom Jahre 1870 ab in 37 Jahren mit 1 Procent des Kapitales und den durch die Tilgung ersparten Zinsen.

Nur ein verhältnißmäßig nicht großer Theil dieser Anleihe ist für den ursprünglichen Zweck verwandt worden; der Rest hat zur Deckung großer extraordinärer Ausgaben und zur Ausgleichung des in den nachfolgenden Jahren vorhandenen Defizits gedient.

2. Der Verhandlungen zwischen den städtischen Behörden über die dauernde Sicherstellung des Gleichgewichtes im Stadthaushalt, welche zu den Beschlüssen wegen Einziehung der Gewinnüberschüsse der Gasanstalt und Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer führten, ist gleichfalls schon im Abschnitt 9 Erwähnung gethan. Jene wiederholt neu aufgenommenen Verhandlungen führten indessen noch weiter. Während man nicht verkannte, daß die stetige Steigerung einer Reihe von Ausgaben die natürliche Folge der schnellen Entwickelung unseres Gemeinwesens ist und für dieselben allein die Steuerkraft der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen sei; konnte man sich doch zugleich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß einerseits diese Steuerkraft in den früheren Epochen für Zwecke in Anspruch genommen war, welche, wie z. B. der Rathhausbau, die Kontrahirung von Schulden wohl gerechtfertigt hätten, daß andererseits die Befriedigung anderer Bedürfnisse ein so dringendes Erforderniß geworden sei, daß sie ohne eine unerträgliche Erschwerung der Steuerlast in dem wünschenswerthen raschen Tempo nicht herbeizuführen sein würde.

Aus solchen Erwägungen sind die im Jahre 1869 gefaßten Kommunalbeschlüsse hervorgegangen, welche behufs der Vollendung des Rathhausbaues — bei welchem es sich wesentlich nur noch um die innere und äußere Ausschmückung handelte, behufs der Erbauung eines städtischen Krankenhauses und behufs der Errichtung einer städtischen Irrenanstalt — also für Bauten, welche nicht allein den unmittelbaren Bedürfnissen der Gegenwart, sondern auch denen einer ferneren Zukunft genügen sollten — den Magistrat zur Emission einer Anleihe von 7 500 000 *M.* ermächtigten.

Die Königliche Genehmigung zur Ausgabe dieser Anleihe wurde unterm 30. August 1869 ertheilt.

Auch bei dieser Anleihe wurde in Folge eintretender Konversion der ursprünglich auf 5 pCt. normirte Zinsfuß vom 1. April 1874 ab auf $4^1/_2$ pCt. herabgesetzt.

Die Tilgung erfolgt vom Jahre 1872 ab in 26 Jahren mit jährlich 2 pCt. des Kapitales und den durch die Tilgung ersparten Zinsen.

3. Die Stadtgemeinde hatte während der Jahre 1861 bis 1875 zehn höhere Lehranstalten neu errichtet und dadurch die Anzahl der bis 1861 in Berlin bestandenen höheren Schulen von 10 auf 20 vermehrt. Dessenungeachtet waren diese Schulen doch am Schlusse des Jahres 1875 bereits wieder so angefüllt, daß die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen nur in beschränktestem Maße erfolgen konnte und daß vielfach die eingehenden Meldungen der Eltern erst nach Jahresfrist und oft nach noch längerer Zeit berücksichtigt wurden. Wenngleich nun der Stadt eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung höherer Lehranstalten nicht oblag, so glaubten die städtischen Behörden es doch zunächst als ihre Aufgabe ansehen zu müssen, dem in dieser Beziehung vorhandenen Nothstande Abhülfe zu schaffen. Diese Erkenntniß, sowie der Umstand, daß bei der auf jährlich circa 50 000 Seelen anzunehmenden Zunahme der Bevölkerung das vorhandene Bedürfniß schnell wachsen und mit jedem Jahre fühlbarer und drückender werden müsse, führte zu dem Beschlusse, eine größere Anzahl höherer Lehranstalten in den verschiedensten Stadttheilen in möglichst kurzer Zeit zu errichten. Bei den großen Anforderungen, welche an die Stadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gestellt wurden, erschien es aber, nachdem in den letzten Jahren zum Zweck der Errichtung höherer Schulen bedeutende Summen für die Erwerbung von Grundstücken und außerdem fast drei Millionen Mark Baukosten aus den laufenden Einnahmen entnommen worden waren, nicht räthlich, von der Einwohnerschaft für die Vermehrung der höheren Unterrichtsanstalten mehr als die Aufbringung einer Summe von 750 000 *M.* jährlich zu fordern.

Um gleichwohl den Bau der höheren Lehranstalten schnell in Angriff nehmen und zu Ende führen zu können, kamen die Kommunalbehörden dahin überein, die Last zwischen der Gegenwart und Zukunft zu theilen, und demgemäß in den Jahren 1874 bis 1878 einschließlich jährlich 750 000 *M.* auf den Etat zu bringen und somit 3 750 000 *M.* aus den laufenden Einnahmen zu entnehmen, die entstehenden Mehrkosten aber durch Aufnahme einer Anleihe von 3 000 000 *M.* zu decken.

Dieses Bedürfniß der Kontrahirung einer neuen Kämmereischuld wurde bei den Staatsbehörden gleichzeitig mit der Nothwendigkeit, zur Erweiterung der Gasanstalten 15 Millionen Mark und zur Ausführung der Kanalisation im Radialsystem III. 6 Millionen Mark Anleihe aufzunehmen, zum Vortrag gebracht, so daß die Gesammtsumme der zu kreirenden Anleihe 24 Millionen Mark betrug. Die Verzinsung dieser Anleihe wurde auf $4^1/_2$ pCt. und die Tilgung vom 1. Oktober 1877 ab auf 2 pCt. unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen festgesetzt.

Das landesherrliche Privilegium zur Ausgabe der Anleihe erging unterm 2. Oktober 1874.

Hiernach betrug die gesammte neu kontrahirte Kämmereischuld 19 500 000 ℳ.

Was zur Verzinsung und Tilgung derselben, sowie zur Verzinsung und Tilgung der älteren Kämmereischuld, welche Ende 1860 noch 10 114 362 ℳ betragen hatte, in den einzelnen Jahren aufzubringen und welcher Antheil von den gesammten Einnahmen der Stadtgemeinde aus den Steuern, dem Kämmereivermögen und den sonstigen ordentlichen Einnahmen hierfür in Anspruch zu nehmen war, ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Jahr.	1. Die Ausgaben zur Verzinsung resp. Tilgung von Stadtschulden, welche nicht aus den Erträgen besonderer Verwaltungen erfolgen, betrugen:			2. Die Einnahmen der Stadtgemeinde aus Steuern, Kämmereivermögen und sonstigen Einnahmequellen ausschließschließlich der Einnahmen aus Veräußerung von Grundbesitz und aus dem Verkauf von Stadtobligationen betrugen:	3. Die Ausgaben in Kolonne 1 betrugen von den Einnahmen Kolonne 2 in Prozenten.
	Verzinsung. ℳ	Tilgung. ℳ	Summa. ℳ	ℳ	
1861	371 359,60	157 677	529 036,60	11 818 430	4,48
1862	366 481,45	164 118	530 599,45	13 592 040	3,90
1863	346 025,72	134 796	480 821,72	14 582 686	3,30
1864	377 487,70	136 736	514 223,70	16 475 022	3,12
1865	345 542,50	150 426	495 968,50	11 748 334	4,22
1866	463 788,25	145 338	609 126,25	11 494 781	5,30
1867	666 803,00	177 963	844 766,00	13 560 045	6,23
1868	666 850,00	166 917	833 767,00	15 147 965	5,50
1869	649 349,00	159 100	808 449,00	17 052 345	4,70
1870	635 848,00	261 589	897 437,00	22 403 274	4,01
1871	649 088,00	271 000	920 088,00	21 118 219	4,35
1872	614 150,00	412 265	1 026 415,00	27 427 376	3,74
1873	822 470,00	441 992	1 264 462,00	28 804 205	4,39
1874	830 200,23	584 480	1 414 680,23	35 579 063	3,98
1875	859 258,00	594 884	1 454 142,00	34 834 439	4,19
1876	902 546,00	399 043	1 301 589,00	33 277 656	3,91

Die gesammte in Stadtobligationen und Anleihescheinen kontrahirte Schuld der Stadtgemeinde, soweit sie nicht aus industriellen Unternehmungen zu verzinsen und zu tilgen ist, betrug Ende 1876 noch 23 005 689 *M.*

Außerdem war die Kämmerei am Schlusse unserer Berichtsperiode nur noch an Hypothekenschulden 2c. belastet mit 345 600 *M.*

XV.

Generelle Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts.

Außer den in den vorstehenden Abschnitten 9 bis 14 erörterten Einnahmen des städtischen Haushaltes standen zur Bestreitung der Ausgaben noch diejenigen Einnahmen zur Verfügung, welche bei den einzelnen Verwaltungszweigen mit Bezug auf die bei denselben erwachsenden Ausgaben aufkommen. Dahin gehören bei der Tiefbauverwaltung die Erstattung der Pflasterungskosten neuangelegter Straßen durch die Adjazenten, bei der Armenverwaltung die Wiedererstattung von Unterstützungen, bei der Schulverwaltung die Schulgelder u. s. w.

Von diesen Einnahmen, welche auf denjenigen Konten des Stadthaushalts gebucht werden, die — im Gegensatz zu den Ueberschuß gewährenden — als die Zuschuß erfordernden bezeichnet werden, wird speziell bei den einzelnen Verwaltungszweigen zu handeln sein.

Am Schlusse dieses generellen Theiles unseres Berichtes aber wird es von Interesse sein, eine Uebersicht davon zu gewinnen:

1. welches Gesammtergebniß in den einzelnen Jahren die in den vorstehenden Abschnitten erörterten Einnahmen geliefert haben, und in welchem Verhältniß jede dieser Einnahmen zu jenem Gesammtergebniß beigetragen hat;
2. welche Geldmittel in den einzelnen Jahren aus den Ueberschuß liefernden Konten und aus dem disponiblen Bestand des Vorjahres zur Verfügung standen, und welchen Theil von diesen gesammten zur Verfügung stehenden Geldmitteln eine jede der Zuschuß erfordernden Verwaltungen in Anspruch genommen hat.

Indem wir in den folgenden Tabellen A und B diese Uebersicht geben, schicken wir folgende Bemerkungen voran:

1. In Tabelle A Kolonne 2, welche das Resultat der gesammten Steuerverwaltung geben soll, sind auch die Erträge der im Abschnitt 9 aus dem dort angedeuteten Grunde nicht speziell besprochenen Hundesteuer aufgenommen.

2. Die Summen in Kolonne 2 aus der Steuerverwaltung und in Kolonne 3 aus der Kämmereiverwaltung geben die Erträge dieser Verwaltungen abzüglich der bei ihnen selbst entstandenen Kosten.

3. Die Kolonne 6 enthält nur die Beträge der im Interesse der allgemeinen Verwaltung verkauften Anleihescheine, nicht die Beträge derjenigen, welche für Rechnung der Kanalisation, der Gas- und Wasserwerke verkauft sind.

4. Die in Kolonne 8 aufgeführten Einnahmen sind die Ueberschüsse, welche sich in einzelnen Jahren bei dem Kapitel des Stadthaushaltsetats „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben" ergeben haben.

Es kommen bei denselben Beträge sehr verschiedener Art zur Vereinnahmung und Verausgabung und es hängt von zufälligen Umständen ab, ob das Konto im Ganzen Ueberschuß liefert oder Zuschuß erfordert. Es war deshalb von Ueberschüssen dieses Kapitels in den vorigen Abschnitten, welche die regelmäßigen Einnahmequellen behandelten, nichts zu erwähnen, sie mußten aber hier in Tabelle A, welche den gesammten Ueberschuß darlegen sollte, aufgenommen werden, wie andererseits in Tabelle B die Zuschüsse aufzunehmen waren, welche dieses Konto in anderen Jahren erforderte.

5. In Tabelle B sind diejenigen Ausgaben, welche nach dem Stadthaushaltsetat auf den besonderen Titel „Hochbau" gebucht werden, auf die einzelnen Verwaltungszweige, deren Zwecken die Hochbauten dienen, vertheilt, so daß z. B. die Schulverwaltung nicht blos mit den laufenden Kosten, sondern auch mit den extraordinären Ausgaben belastet erscheint, welche für die Erwerbung von Grundstücken zu Schulhausbauten und für diese Bauten selbst geleistet worden sind. Die nothwendige Folge dieses Verfahrens, welches eingeschlagen werden mußte, wenn der Bedarf jeder Verwaltung in seinem vollen Umfange zur Erscheinung kommen sollte, war, daß von den Kosten der Hochbauverwaltung nur die Baukosten des Rathhauses, als eines keiner einzelnen Verwaltung dienenden Gebäudes, in einer besonderen Kolonne aufgeführt sind.

Aus der ersten der vorstehenden Zusammenstellungen (Tabelle A) ergiebt sich zahlenmäßig, daß die Berliner Kommunalverwaltung nur einen sehr geringen Theil der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nothwendigen Mittel aus den Erträgen eigenen Vermögens beziehen kann, daß sie dieselben während unserer Berichtsperiode auch durch Veräußerung von Grundstücken und Verkauf von Anleihescheinen nur in sehr mäßigem Umfange gewonnen hat, daß folglich die Steuerkraft der Bevölkerung in weit überwiegendem Maße das Einnahmebedürfniß hat decken müssen. Der Prozentsatz des Steueraufkommens an dem gesammten Erträgniß der Ueberschuß liefernden Konten war am höchsten — mit $97{,}_{46}$ pCt. — im Jahre 1862; dem niedrigsten Prozentsatz des Steueraufkommens (im Jahre 1866) — $64{,}_{51}$ — steht der höchste Prozentsatz aus dem Verkauf von Anleihescheinen — $33{,}_{56}$ pCt. — gegenüber. Seit dem Jahre 1867 ist der Prozentsatz des Steuerertrages an dem gesammten Ueberschuß stetiger geblieben, und hat — zum Theil in Folge der im Jahre 1867 eingetretenen Einziehung der Ueberschüsse der Gaswerke zur Stadt-Hauptkasse, zum Theil in Folge der seit dem Jahre 1866 erfolgten Veräußerung von Obligationen der zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse kontrahirten Anleihen — in keinem Jahre die Höhe der Jahre 1861, 1862, 1863, 1865 wieder erreicht.

Aus der zweiten Zusammenstellung (Tabelle B) verdient zunächst als charakteristisch für die Signatur der ganzen Verwaltungsperiode das Verhältniß hervorgehoben zu werden, in welchem die Schulverwaltung am Anfang der Periode und in welchem sie am Schluß derselben die zur Verfügung stehenden Mittel des Stadthaushalts in Anspruch nahm. Während der Zuschuß, welchen sie im Jahre 1861 erforderte, $9{,}_{74}$ pCt. jener Mittel verzehrte, betrug dieser Prozentsatz im Jahre 1876 beinahe 26 pCt., im Jahre 1875 nahezu 28 pCt., im Durchschnitt der ganzen Periode $21{,}_{77}$ pCt.

Das umgekehrte Verhältniß findet bei derjenigen Verwaltung statt, welche im Jahre 1861 den höchsten Prozentsatz der Ueberschüsse als Zuschuß in Anspruch nahm, der Armenverwaltung. Sie absorbirte im Jahre 1861 $18{,}_{13}$ pCt., im Jahre 1876 $14{,}_{19}$ pCt., im Durchschnitt der ganzen Periode nur $14{,}_{94}$ pCt.

Nicht ganz ohne Einfluß hierauf war es freilich, daß in Betreff der Armenkrankenpflege in Krankenhäusern eine Aenderung in der Buchung insofern eingetreten ist, als die Kosten dieser Krankenpflege vor Errichtung eigener städtischer Krankenhäuser ausschließlich den Etat der Armenverwaltung belasteten, während diese in den letzten Jahren nur die an die Charité und an Privatkrankenhäuser zu zahlenden Kosten zu tragen hatte, die Kosten der neu errichteten städtischen Krankenhäuser (das Barackenlazareth in Moabit und das Krankenhaus im Friedrichshain) dagegen bei dem Titel „Verwaltung der Krankenhäuser und Einrichtungen für die Gesundheitspflege“ gebucht wurden, ein Konto, welches in früheren Jahren nur die durch allgemeine sanitäre Maßregeln und durch den Ausbruch von Epidemien veranlaßten extraordinären Ausgaben zu bestreiten hatte.

Aber auch wenn man die Prozentsätze der beiden betreffenden Kolonnen (V. VI.) für das Jahr 1876 addirt und mit der Summe der Prozentsätze beider Kolonnen für das Jahr 1861 vergleicht, ergiebt sich, daß Armenverwaltung und Krankenhausverwaltung am Schlusse unserer Periode einen geringeren Prozentsatz in Anspruch genommen haben als im Anfang derselben. Er betrug für beide Verwaltungen zusammen im Jahre 1861 $18_{,32}$, im Jahre 1876 $16_{,98}$.

Auch der durchschnittliche Prozentsatz, mit welchem beide Verwaltungen den Ueberschuß (Kolonne 3) in Anspruch genommen haben — $18_{,00}$ — bleibt hinter dem Prozentsatz des Jahres 1861 noch zurück, denn dieser beträgt für beide Verwaltungen zusammen $18_{,32}$.

Berücksichtigt man, daß bei der Berechnung des durchschnittlichen Prozentsatzes von Kolonne V. die Jahre mitwirken, in welche die Baukosten der städtischen Krankenhäuser fallen, und daß gleichwohl der von beiden Verwaltungen durchschnittlich in Anspruch genommene Antheil an dem Ueberschuß nahezu demjenigen gleich ist, welcher im Jahre 1861 erforderlich war, so wird der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Ausgaben für die Armen- und Krankenhausverwaltung, wenn auch natürlich ihre absoluten Zahlen im Steigen bleiben, einen wesentlich höheren Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Zukunft nicht beanspruchen werden.

Stellt man dem Resultate, welches sich in Betreff der Armen- und Krankenhausverwaltung ergeben hat, die Thatsache gegenüber, daß der Prozentantheil, welchen die Schulverwaltung in den Jahren 1861 mit $9_{,74}$ erforderte, nur ungefähr die Hälfte des von jenen beiden Verwaltungen mit $18_{,32}$ in Anspruch genommenen ausmachte, während er im Durchschnitt der ganzen Periode $21_{,77}$ betrug, also $3_{,77}$ pCt. mehr als der der Armen- und Krankenhäuserverwaltung, so darf es zur Befriedigung gereichen, daß die durch die armenpolizeiliche Nothwendigkeit gebotenen, im Wesentlichen unproduktiven Ausgaben nur in gleichbleibendem Verhältniß die Mittel der Kommune in Anspruch genommen haben, während diese in immer ausgedehnterem Maße auf die Schulverwaltung, also auf die Erziehung und Bildung der die Produktion der Zukunft bedingenden Kräfte verwendet werden konnten.

Nächst der Schul- und Armenverwaltung haben die Kosten der Straßenerleuchtung, Besprengung und Reinigung (Kolonne III.) durchschnittlich mit $10_{,24}$ pCt. den höchsten Antheil von den zur Verfügung stehenden Mitteln in Anspruch genommen. Die Differenz zwischen den einzelnen Jahren, von denen einige um wenige Prozente über den Durchschnitt hinausgehen, andere um wenige hinter demselben zurückbleiben, ist nicht erheblich, so daß auch hier eine gewisse dauernde Stetigkeit des Verhältnisses vorausgesetzt werden kann.

Aehnlich steht es, wie ein Blick auf Kolonne IV. ergiebt, mit den Kosten der Ortspolizeiverwaltung und des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens, sowie mit den Ausgaben für kirchliche Zwecke (Kolonne VIII.).

Auch der Antheil, welchen die Schuldenverwaltung in Anspruch genommen hat, zeigt während der ganzen Berichtsperiode keine erheblichen Schwankungen. In den letzten 3 Jahren ist er sogar geringer gewesen, als der Durchschnittsbetrag.

Bei der Militärverwaltung (Kolonne IX.) machen sich begreiflicherweise die Jahre des Krieges gegen Frankreich durch einen den Durchschnitt sehr erheblich, im Jahre 1871 um mehr als das Dreifache übersteigenden Prozentsatz bemerklich.

Ueberraschender ist es, daß bei einer anscheinend von außerordentlichen Ereignissen unberührbaren, nur mit Arbeiten für den friedlichen Verkehr der Bürger beschäftigten Verwaltung: beim Tiefbau die Prozentsätze der einzelnen Jahre so erheblich differiren. Es erklärt sich dies wesentlich daraus, daß die Hauptausgaben bei diesem Administrationszweig dem Extraordinarium des Etats angehören und daher bei Feststellung desselben die Forderungen dieser Verwaltung begreiflicherweise nicht blos nach ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach ihrer Dringlichkeit und mit Rücksicht auf die gesammte Finanzlage geprüft werden. Indessen hat, trotz der verhältnißmäßig geringen Mittel, welche dieser Verwaltung in einzelnen Jahren zur Verfügung gestellt waren, der Zuschuß, welchen dieselbe empfing, doch durchschnittlich $9{,}_{71}$ pCt. der überhaupt disponiblen Mittel in Anspruch genommen. Es kann nicht ausbleiben, daß die Bedürfnisse dieser Verwaltung, welche bereits in den letzten 4 Jahren unserer Berichtsperiode jährlich rot. 12 pCt. in Anspruch genommen haben, im Wachsen bleiben, denn es sind auf diesem Gebiet, ähnlich wie dies auf dem der Schulverwaltung in unserer Berichtsperiode bereits geschehen ist, vielfache Versäumnisse der Vergangenheit nachzuholen. Es wird der fortschreitenden Kanalisation die Um- und Neupflasterung sämmtlicher Straßen folgen müssen und überdies ist die Ummwandlung der vorhandenen hölzernen Brücken in massive ohne Aufzugsklappen in Aussicht, zum Theil bereits in Angriff genommen worden.

Wenn bei der Schul- wie bei der Tiefbauverwaltung nach den Erfahrungen der Vergangenheit eine fernere auch prozentuale Steigerung der Zuschüsse zu erwarten ist, so wird eine solche auch bei der Park- und Gartenverwaltung (Kolonne X.) aus den schon im Abschnitt 8 angedeuteten Gründen nicht ausbleiben können. Ihr Antheil an den überhaupt zur Verfügung stehenden Mitteln hat sich in den Jahren 1873 bis 1876 in den sehr bescheidenen Grenzen von $0{,}_{68}$ bis $2{,}_{24}$ pCt. bewegt.

Dagegen ist zu hoffen, daß die Verwaltungskosten (Kolonne XIII.), nachdem sie bis zum Jahre 1875 betreffs des Prozentantheils, welchen sie in Anspruch nahmen, beinahe stationär geblieben, dann seit 1875 durch die eingetretenen Gehaltsverbesserungen (vergl. Abschnitt 2) und durch die nothwendig gewordene Vermehrung der Beamtenstellen sich soweit erhöht hatten, daß sie $9{,}_{78}$ resp. $11{,}_{15}$ pCt. vom Ueberschuß in Anspruch nahmen, auch in Zukunft diesen prozentualen Antheil nicht wesentlich übersteigen werden.

Anhang.

Inhalt.

Seite

1. Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten 125
2. Der Vertrag über die Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast vom 11. Dezember 1875 141
3. Das Regulativ betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer 145
4. Der Tarif für die Rathswaagen 151
5. Der Tarif für die Erhebung des Stättegeldes 153

I.

Geschäftsordnung für die Stadtverordneten zu Berlin.

I. Von dem Vorstande und den Beamten der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Vorstand.

§. 1.

Den Vorstand der Versammlung bilden der Vorsteher und dessen Stellvertreter. Beide werden von der Versammlung aus deren Mitte in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr auf Jahresfrist gewählt, sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in Funktion (§. 38 der Städteordnung).

§. 2.

Scheidet der Vorsteher oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für die noch übrige Zeit in der zweitnächsten ordentlichen Sitzung ein anderer Vorsteher bezw. Stellvertreter gewählt.

§. 3.

Bei gleichzeitiger Behinderung oder gleichzeitigem Ausscheiden beider Mitglieder des Vorstandes übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung die Geschäfte. Dasselbe veranlaßt in einer sofort anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung die Wahl eines Vorstehers. Letzterer tritt, wenn die Wahl wegen gleichzeitiger Behinderung beider Vorstandsmitglieder stattgefunden hat, vom Amte zurück, sobald die Behinderung des Vorstehers oder Stellvertreters aufhört.

§. 4.

Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgt für Jeden in einem besonderen Wahlakt durch Stimmzettel, welche unter Namensaufruf abgegeben werden. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden

diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Tritt in dieser letzteren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos (§. 32 d. St.=O.). — Die Wahl des Vorstehers leitet der bis dahin im Amt gewesene Stellvertreter bezw. das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung, die Wahl des Stellvertreters der neugewählte Vorsteher.

§. 5.

Der Vorsteher beruft zu den Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in denselben. Ihm liegt die Vertretung der Versammlung nach Außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse, welchen er nicht als Mitglied angehört, mit berathender Stimme beizuwohnen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsteher in Behinderungsfällen.

§. 6.

Der Vorsteher eröffnet alle eingehenden Sachen, prüft die Vollständigkeit der für die Versammlung bestimmten Vorlagen und läßt das etwa Fehlende ergänzen. Er kontrolirt die schwebenden, dem Magistrat zur Erledigung vorliegenden Sachen und erläßt die etwa nothwendigen Erinnerungsschreiben. Mit Ausnahme der letzteren und der darauf eingehenden vorläufigen Antworten des Magistrats, sowie des zur Vervollständigung der Vorlage erforderlichen Schriftwechsels darf der Vorsteher eine für die Versammlung bestimmte Angelegenheit nicht ohne Beschluß derselben erledigen. Demselben ist das Beamten- und Dienstpersonal der Versammlung untergeordnet; er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Versammlung innerhalb des in den Stadthaushaltsetat aufzunehmenden Voranschlages.

Die Beisitzer.

§. 7.

Alljährlich, unmittelbar nach der Neuwahl des Vorstandes, werden drei Beisitzer und drei Stellvertreter derselben mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Scheidet ein Beisitzer oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für die noch übrige Zeit ein Ersatzmann gewählt.

§. 8.

Von den Beisitzern beziehungsweise den Stellvertretern sind in jeder Sitzung drei in Thätigkeit. Dieselben führen die Präsenzliste, lesen auf Verlangen des Vor-

stehers die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf und haben den Vorsteher in der Handhabung der Geschäfte zu unterstützen.

Der Schriftführer.

§. 9.

Die Geschäfte des Schriftführers werden von dem Bureauvorsteher der Versammlung versehen. Derselbe führt die Protokolle in den Plenarsitzungen und unter Umständen (§. 19) auch in den Ausschüssen. Der Bureauvorsteher wird als Protokollführer der Versammlung besonders vereidigt. Im Falle der Behinderung des Bureauvorstehers tritt ein anderer Beamte aus dem Bureau der Versammlung an dessen Stelle.

II. Behandlung der Vorlagen, Mittheilungen und Anträge.

a) In der Versammlung.

§. 10.

Die Vorlagen des Magistrats, sowie alle förmlich eingebrachten Anträge von Mitgliedern werden durch den Vorsteher zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Für Vorlagen, betreffend Anstellung oder Wahl von Gemeindebeamten, Naturalisationsgesuche, Aufnahme in das Nikolaus-Bürgerhospital, Verleihung von Stipendien und Ertheilung von Benefizien aus der Wunderlich-Stiftung, gelten die besonderen Bestimmmungen der §§. 24—29. Für die übrigen vorerwähnten Gegenstände regelt sich der Geschäftsgang nach den Bestimmungen der §§. 11—23.

§. 11.

Die erste Berathung über Vorlagen des Magistrats erfolgt frühestens, nachdem die Vorlage gedruckt und zwei freie Tage hindurch in den Händen der Mitglieder gewesen ist. Die erste Berathung ist auf eine allgemeine Diskussion der Vorlage zu beschränken. Nach dem Schluß der ersten Berathung beschließt die Versammlung, ob ein Ausschuß mit der Vorberathung der Vorlage zu betrauen ist oder ob Berichterstatter vom Vorsteher zu ernennen sind. Wird die Vorberathung durch einen Ausschuß, sowie die Ernennung von Berichterstattern abgelehnt, so wird zur zweiten Berathung geschritten. Letztere darf jedoch in derselben Sitzung nicht vorgenommen werden, sobald bei Beginn der Berathung 15 Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Erfolgt dieser Widerspruch, so findet die zweite Berathung in der nächsten Sitzung statt, vorausgesetzt, daß zwischen beiden Sitzungen mindestens zwei freie Tage liegen. Die Versammlung kann aber die Vornahme der zweiten Berathung auch an einem späteren Sitzungstage beschließen. — Wird die Vorprüfung durch einen Ausschuß oder durch Berichterstatter beschlossen, so kann dem Ausschuß oder dem Berichterstatter

zugleich aufgegeben werden, der Versammlung an einem bestimmten Sitzungstage, beziehungsweise in derselben Sitzung, Bericht zu erstatten.

§. 12.

In der zweiten Berathung wird über die einzelnen Theile der Vorlage (Paragraphen, Artikel, Etatsposition ꝛc.) der Reihenfolge nach die Berathung eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Versammlung kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Berathung über mehrere Theile (Paragraphen ꝛc.) verbunden oder über verschiedene zu demselben Theile gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden. Abänderungsvorschläge zu einzelnen Theilen (Paragraphen ꝛc.) können in der Zwischenzeit oder im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Am Schlusse der Berathung über eine mehrere Theile (Paragraphen ꝛc.) umfassende Vorlage wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt. Die Versammlung kann dieser Schlußabstimmung eine allgemeine Berathung vorhergehen lassen.

§. 13.

Sind Verbesserungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden, so kann die Versammlung eine dritte Berathung beschließen, welche alsdann in derselben oder in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

§. 14.

Die Versammlung kann, wie am Schlusse der ersten, so in jedem Stadium der zweiten Berathung bis zum Beginn der Fragestellung die Vorlage oder einen Theil derselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß oder an Berichterstatter verweisen.

§. 15.

Vorlagen des Magistrats, welche nur zur Kenntnißnahme der Versammlung bestimmt sind, unterliegen einer einmaligen Berathung, welche jedoch nicht früher stattfinden darf, als nachdem dieselben gedruckt und zwei freie Tage in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Werden andere Anträge als solche, welche die Form oder die Vervollständigung der Vorlage betreffen, mit der Berathung verbunden, so muß diese auf Verlangen von 15 Mitgliedern auf die nächste Sitzung vertagt werden.

§. 16.

Alle von Mitgliedern der Versammlung ausgehenden selbstständigen, d. h. nicht im Laufe der Berathung gestellten Anträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt. Ist diese Form dagegen beobachtet, so erhält in der nächsten Sitzung, jedoch frühestens, nachdem der Antrag gedruckt und zwei freie Tage in den Händen der Mitglieder sich befunden hat, der Antragsteller das Wort

zur Begründung. Hieran schließt sich sofort die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag. Der Antrag kann auch zur Vorberathung einem Ausschusse überwiesen werden. Die Berathung und Abstimmung über einen Antrag von Mitgliedern kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung. Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, in jedem Falle einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werden und dürfen zur Abstimmung erst gelangen, nachdem die Berichterstattung seitens des Ausschusses erfolgt ist. Wird ein Antrag auf Begutachtung eines die kommunalen Interessen berührenden Vorschlags oder Beschlusses einer Staatsbehörde oder eines Vertretungskörpers, behufs Abfassung einer Petition angenommen, so tritt die Versammlung in die erste Berathung dieses Vorschlages oder Beschlusses ein und finden alsdann die Bestimmungen der §§. 11—14 analoge Anwendung.

b) In den Ausschüssen.

§. 17.

Zur Vorberathung bestimmter Kategorien von Gegenständen, sowie für einzelne Angelegenheiten kann die Versammlung besondere Ausschüsse nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses bestellen. Der Auftrag der Ausschüsse erlischt mit seiner Erfüllung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Ausschüsse bestehen entweder aus 5 oder 10 oder 15 Mitgliedern.

§. 18.

Behufs Wahl der Ausschüsse wird die Versammlung durch das Loos in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahres in fünf Abtheilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Die Abtheilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Abtheilungen versammeln sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Wahlen nach dem Schluß derjenigen Plenarsitzung, in welcher die Einsetzung eines Ausschusses beschlossen ist, beziehungsweise bei Ersatzwahlen nach derjenigen Plenarsitzung, in welcher das Ausscheiden eines Mitgliedes verkündigt ist. Die Versammlung kann auch beschließen, die Wahlen erst am Beginn oder am Schluß der nächsten Sitzung vorzunehmen. Die Wahl der Abtheilung kann sich auf sämmtliche Mitglieder

der Versammlung erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach vorstehenden Abtheilung den Vorzug. Durch Beschluß der Versammlung kann die Wahl eines Ausschusses auch dem Vorsteher in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und den in der Sitzung thätigen Beisitzern übertragen werden, wenn nicht 15 Mitglieder widersprechen. Können indeß Vorstand und Beisitzer sich über die Bildung des Ausschusses bis zum Schluß der Sitzung nicht einigen, so muß die Wahl durch die Abtheilungen erfolgen.

§. 19.

Die Ausschüsse konstituiren sich unmittelbar nach Vollzug der Wahlen durch die Abtheilungen, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für Beide wählen. Die Wahl des Schriftführers kann mit Zustimmung des Vorstehers auch auf den Bureauvorsteher der Versammlung fallen. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende des Ausschusses führt die zur Aufklärung der Sache etwa nothwendigen Korrespondenzen mit dem Magistrat. Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst.

§. 20.

Den Verhandlungen der Ausschüsse können alle Stadtverordneten als Zuhörer beiwohnen. Die Mitglieder des Magistrats können, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich das Gegentheil beschließt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil nehmen. Von dem Zusammentritt der Ausschüsse, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Magistrat Kenntniß gegeben werden.

§. 21.

Wird einem Ausschusse die Vorberathung eines von Mitgliedern der Versammlung gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist, an den Berathungen desselben mit berathender Stimme Theil.

§. 22.

Nach geschlossener Berathung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Berichterstatter für das Plenum. Abänderungsanträge des Ausschusses werden gedruckt und an sämmtliche Stadtverordnete vertheilt, auch dem Magistrat in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt. Dasselbe gilt auch von den Protokollen des Ausschusses, falls die Versammlung oder der Ausschuß den Druck derselben beschließt. Auf die Anzeige von dem Abschluß der Berathungen verfügt der Vorsteher die Einbringung auf die Tagesordnung, doch müssen die Abänderungsanträge des Ausschusses vor der Verhandlung, mindestens am Tage vor der Sitzung in den Händen der Stadtverordneten gewesen sein.

c) Abkürzungen der Fristen.

§. 23.

Ueber Vorlagen des Magistrats, welche eine Beschlußfassung der Versammlung erheischen (§. 11) kann auf Antrag des Magistrats die erste Berathung auch früher als zu der im §. 11 bestimmten Zeit stattfinden, wenn die Vorlage den Mitgliedern vor dem Sitzungstage zugestellt ist und die Dringlichkeit der Berathung von der Versammlung anerkannt wird. Ueber die Dringlichkeit erfolgt der Beschluß der Versammlung, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen dieselbe gehört worden ist. — Ueber Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Magistrats, welche zur Kenntnißnahme der Versammlung bestimmt sind, kann früher als zu der in den §§. 15 und 16 bestimmten Frist verhandelt werden, wenn die Anträge und Vorlagen den Mitgliedern am Tage vor der Sitzung zugestellt sind und nicht 15 anwesende Mitglieder gegen den Beginn der Berathung Widerspruch erheben.

III. Begutachtung der Anstellung von Gemeindebeamten.

§. 24.

Vorlagen des Magistrats, welche die Anstellung von besoldeten Gemeindebeamten betreffen (§. 56 Nr. 6 der Städteordnung), gehen an den zur Begutachtung derartiger Vorlagen von der Versammlung für die Dauer des Kalenderjahres eingesetzten Ausschuß.

Vorlagen, gegen welche der Ausschuß nichts zu erinnern findet, gelangen zur Erledigung durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden. Hierbei sind die Personen und das Amt, für welches dieselben vorgeschlagen werden, zu benennen. Wenn bis zum Schlusse der öffentlichen Sitzung kein Widerspruch gegen die Anstellung beim Vorsteher angemeldet ist, so wird das Einverständniß der Versammlung angenommen. Wird Widerspruch angemeldet, so ist derselbe, was auch in Bezug auf den in §§. 25, 28 und 29 zugelassenen Widerspruch zu geschehen hat, in der zunächst stattfindenden geheimen Sitzung zu motiviren. Die Erledigung der Sache erfolgt alsdann nach Maßgabe der §§. 16—23.

Bei den Berichterstattungen des Ausschusses ist Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Ueber Vorlagen, welche den Festsetzungen des Etats hinsichtlich der Zahl der Stellen, der Diensteinnahme und Art der Besetzung nicht entsprechen, muß in allen Fällen Berichterstattung stattfinden.

IV. Wahl von Gemeindebeamten.

§. 25.

Für die Wahl der unbesoldeten Gemeindebeamten und der Schiedsmänner gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Versammlung beauftragt für die Dauer des Kalenderjahres einzelne Stadtverordnete, für bestimmte Bezirke Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter unbesoldeter Gemeindeämter zu machen.

Die erledigten Stellen werden öffentlich bekannt gemacht und außerdem vom Vorsteher zur Kenntniß der betreffenden Stadtverordneten gebracht.

Die Letzteren lassen ihre Vorschläge an den Ausschuß gelangen, welchen die Versammlung auf die Dauer des Kalenderjahres für die Prüfung dieser Vorschläge bestellt. An den Berathungen des Ausschusses können die betreffenden Stadtverordneten mit berathender Stimme Theil nehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

Die hiernach von dem Ausschuß gemachten Vorschläge werden mit den Protokollen desselben in der Versammlung ausgelegt, wovon der Vorsteher im Beginn der Sitzung Mittheilung macht.

Wird bis zum Schluß dieser Sitzung ein Widerspruch beim Vorsteher nicht angemeldet, so gelten die vom Ausschuß vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wird ein Widerspruch angemeldet, so wird über die Wahl in der nächstfolgenden Sitzung unter analoger Anwendung der §§. 16—23 verhandelt und entschieden.

§. 26.

Auf die Berathungen zur Vorbereitung der Wahlen von Magistratsmitgliedern und der Mitglieder der ständigen Verwaltungsdeputationen finden die Bestimmungen der §§. 16—22 analoge Anwendung. Ueber die Wahl von Magistratsmitgliedern vergl. §. 32 der Städteordnung. Die Wahl von Mitgliedern von Verwaltungsdeputationen muß durch Stimmzettel erfolgen, sobald dies von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.

§. 27.

Berathungen zur Vorbereitung der nach §§. 25 und 26 vorzunehmenden Wahlen finden mit Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

V. Naturalisationsgesuche, Aufnahme in das Nicolaus-Bürgerhospital, Verleihung von Stipendien etc.

§. 28.

Vorlagen des Magistrats, Naturalisationsgesuche betreffend, gelangen zur Erledigung durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden. Hierbei ist Name, Beruf und Wohnung der Gesuchsteller anzugeben, auch mitzutheilen, ob der Vorlage ein das Gesuch befürwortendes Gutachten des Bezirksvorstehers aus demjenigen Bezirk, in welchem der Gesuchsteller Wohnung hat oder Unterkommen findet, beigefügt ist. Ein von solchem Gutachten

begleitetes Naturalisationsgesuch gilt als von der Versammlung befürwortet, wenn nicht bis zum Schluß der Sitzung Widerspruch dagegen beim Vorsteher angemeldet wird. Wird Widerspruch erhoben oder liegt ein Gesuch vor, welches von dem erwähnten Gutachten nicht begleitet ist, so ernennt der Vorsteher für die Prüfung der Gesuche einen oder mehrere Berichterstatter. Die Berichterstattung erfolgt am Schlusse der nächsten Sitzung, worauf die Versammlung über die Gesuche verhandelt und entscheidet. Bei dieser Verhandlung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§. 29.

Vorlagen:

a) wegen Aufnahme von Personen in das Nikolaus-Bürgerhospital,

b) wegen Verleihung von Stipendien,

c) wegen Ertheilung von Benefizien aus der Wunderlich-Stiftung

sind zu drucken und im Uebrigen ebenso, wie es nach §. 28 hinsichtlich der Naturalisationssachen geschieht, durch Ankündigung in der Tagesordnung, daß solche Vorlagen in der betreffenden Sitzung ausliegen werden, zu erledigen. Sie sind demnach, wenn bis zum Schlusse der Sitzung kein Widerspruch beim Vorsteher angemeldet wird, als genehmigt anzusehen. Wird ein Widerspruch erhoben, so tritt das in §. 28 vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche in das Nikolaus-Bürgerhospital aufgenommen werden sollen, ist in der Tagesordnung außer Namen, Beruf und Wohnung auch noch anzugeben, ob in den Akten ein befürwortendes Gutachten des Bezirksvorstehers und des die Recherchen in dem betreffenden Bezirk besorgenden Stadtverordneten enthalten ist.

VI. Behandlung der Petitionen.

§. 30.

Zuschriften von Privatpersonen, welche lediglich Kenntnißnahme der Versammlung bezwecken, werden durch Auslegung in der nächsten Sitzung erledigt. Zuschriften, welche Bittgesuche oder Beschwerden enthalten (Petitionen), sind nach Absender, Gegenstand und Journalnummer durch Druck zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Beziehen sich diese Zuschriften auf Gegenstände, mit denen Ausschüsse befaßt sind, so werden sie vom Vorsteher diesen überwiesen. Andere Zuschriften dieser Art gelangen an den auf die Dauer des Kalenderjahres erwählten Ausschuß für Petitionen. Zuschriften über Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen, sind vom Vorsitzenden in dieser Sitzung offen zu legen. Der Vorsitzende hat Eingangs der Sitzung und Eingangs der betreffenden Verhandlung auf solche Zuschriften unter Bezeichnung des Absenders und ihres Gegenstandes aufmerksam zu

machen. Sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt, gelten solche Zuschriften als durch die stattgehabte Erledigung des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, miterledigt.

§. 31.

Erachtet der Ausschuß für Petitionen Bittgesuche ꝛc., die ihm zur Prüfung überwiesen sind, als zur Erörterung im Plenum ungeeignet oder empfiehlt er nur, ohne einen Berichterstatter zu ernennen, dieselben dem Magistrat zur Verfügung zu übergeben, so werden die Journalnummern dieser Petitionen mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung veröffentlicht. Die Petitionen gelten im Sinne des Petitionsausschusses für erledigt, sofern und soweit nicht bis zum Schluß der betreffenden Sitzung mindestens 5 Mitglieder eine Berichterstattung des Petitionsausschusses an die Versammlung schriftlich beanspruchen. In letzterem Falle gehen die Petitionen an den Petitionsausschuß zurück. Petitionen, welche anderen Ausschüssen überwiesen sind, gelangen mit dem Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, zur Erledigung. Ueber Petitionen, welche ein Ausschuß empfiehlt, dem Magistrat zur Berücksichtigung oder Abhülfe zu überweisen, ist in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten; auch ist in der Regel der Magistrat einzuladen, bei den Ausschußverhandlungen über solche Petitionen sich vertreten zu lassen. Von dem Beschluß über Petitionen ist dem Petenten durch das Bureau der Versammlung Abschrift zu geben.

VII. Behandlung der Anfragen.

§. 32.

Anfragen an den Magistrat über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen bestimmt formulirt und von fünf Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorsteher überreicht werden, welcher dieselben dem Magistrat abschriftlich mittheilt und denselben zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Anfragen beantworten werde. Erklärt der Magistrat sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Fragesteller zur näheren Begründung der Frage verstattet.

§. 33.

An die Beantwortung der Anfragen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 15 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

VIII. Behandlung der Adressen.

§. 34.

Die üblichen Glückwunsch- und Beileidadressen werden vom Vorstande und den Beisitzern entworfen, im Uebrigen als Anträge von Mitgliedern (§. 16) behandelt.

IX. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Sitzungstage.

§. 35.

Die ordentlichen Sitzungen werden an einem dazu in der ersten öffentlichen Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahres bestimmten Wochentage zu der ebenfalls für die Dauer des Kalenderjahres bestimmten Stunde abgehalten. In der ersten ordentlichen Sitzung des Monats Mai wird über die Dauer der Sommerferien, welche in die Monate Juni, Juli und August zu verlegen sind, Beschluß gefaßt. Während dieser Ferien können nur solche Gegenstände zur Verhandlung gelangen, gegen deren Vornahme nicht mindestens zehn Mitglieder der Versammlung Widerspruch erheben. Ist ausreichender Stoff für einen ordentlichen Sitzungstag nach dem Ermessen des Vorstehers nicht vorhanden, so kann letzterer die Sitzung ausfallen lassen, vorausgesetzt, daß nicht durch Beschluß der Versammlung Gegenstände zur Verhandlung auf diesen Sitzungstag verwiesen sind. Würden zur Tagesordnung der ausfallenden Sitzung Anträge von Mitgliedern gehören, so darf der Vorsteher die Sitzung nur mit Zustimmung der Antragsteller ausfallen lassen.

Außerdem können einzelne Sitzungen auf Beschluß der Versammlung ausfallen.

§. 36.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald es von einem Viertel der Mitglieder, von dem Vorsteher oder von dem Magistrat verlangt wird.

b) Tagesordnung.

§. 37.

Die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; dieselbe muß mindestens zwei freie Tage vorher stattfinden. Die Tagesordnung wird dem Magistrat mitgetheilt und denjenigen in Berlin täglich erscheinenden öffentlichen Blättern zugestellt, welche sich für die Dauer des Kalenderjahres zum unentgeltlichen Abdruck derselben verpflichten.

Wird bei Berufung der Versammlung die Frist von zwei Tagen nicht innegehalten, so kann eine Verhandlung nicht stattfinden, sofern fünfzehn Mitglieder dem

Beginn derselben widersprechen. Erfolgt die Berufung der Versammlung erst am Sitzungstage, so kann jedes Mitglied dem Beginn der Berathung widersprechen.

Nachträge zur Tagesordnung einer rechtzeitig berufenen Versammlung sind unter denselben Voraussetzungen und in denselben Grenzen zulässig, wie Berathungen über Vorlagen und Anträge, welche den Mitgliedern nicht rechtzeitig zugegangen sind.

§. 38.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorsteher. Derselbe hat auf die Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen zunächst diejenigen Gegenstände zu setzen, welche durch Beschluß der Versammlung auf den betreffenden Sitzungstag verwiesen sind, sodann diejenigen Gegenstände, welche schon in der letzten Sitzung auf der Tagesordnung waren, hinsichtlich derer aber wegen Vertagung der Sitzung ein Beschluß nicht mehr gefaßt werden konnte, endlich die Ausschußberichte, die zweiten Berathungen und die übrigen Gegenstände nach der Reihenfolge des Einganges. Eine hiervon abweichende Reihenfolge kann die Versammlung für die Dauer des Kalenderjahres in Bezug auf einzelne Kategorien von Gegenständen festsetzen.

§. 39.

Auf die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen werden diejenigen Gegenstände gesetzt, welche die Versammlung auf dieselbe verwiesen hat oder vom Vorsteher für dringlich erachtet werden.

§. 40.

Die Versammlung ist berechtigt, Gegenstände von der Tagesordnung zu entfernen und auf einen anderen Sitzungstag zu verweisen, desgleichen die Reihenfolge der Tagesordnung für dieselbe Sitzung zu verändern.

c) Geheime Sitzungen.

§. 41.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Versammlung tritt auf Antrag des Vorstehers, des Magistrats oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

d) Sitzungsprotokolle.

§. 42.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in den Vormittagsstunden des folgenden Tages zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Anfragen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;

3. die amtlichen Anzeigen des Vorstehers und diejenigen Mittheilungen, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnißnahme der Versammlung festzustellen.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorsteher und die zur Unterschrift des Protokolls bestimmten Stadtverordneten. — Das Protokoll wird von dem Vorsteher und drei Stadtverordneten unterzeichnet, welche in alphabetischer Reihenfolge vom Vorsteher dazu bestimmt werden.

e) Redeordnung.

§. 43.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Vorsteher erhalten zu haben. Will der Vorsteher sich an der Verhandlung betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

Die anwesenden Magistratsmitglieder müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, gehört werden. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung oder zur thatsächlichen Berichtigung sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung, oder falls diese vertagt wird, nach Annahme des Vertagungsantrags gestattet.

§. 44.

Die Redner sprechen stehend vom Platze. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.

§. 45.

Der Vorsteher ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorstehers ohne Verhandlung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht ist.

§. 46.

Bei allen Berathungen ertheilt der Vorsteher demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Berathung oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht. Melden sich mehrere Redner, so hat der Vorsteher möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß abwechselnd die Redner für und gegen den Antrag zu Worte kommen.

§. 47.

Nimmt ein Vertreter des Magistrats nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so ist diese auf's Neue eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten,

wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn, wie nach dem Schluß der Berathung.

f) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§. 48.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsteher schriftlich übergeben. Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§. 49.

Der Antrag auf Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Berathung darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Dieselben Bestimmungen greifen Platz für Anträge auf Vertagung der Berathung des Gegenstandes. Mit dem Antrage auf Vertagung kann der Vorschlag, die Berathung an einem bestimmten Sitzungstage fortzusetzen oder Magistrats-Kommissarien für die weitere Berathung zu fordern, verbunden werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen. Ueber Anträge des Magistrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g) Schluß und Vertagung der Verhandlung.

§. 50.

Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsteher, wenn sich kein Redner meldet oder auf Beschluß der Versammlung.

§. 51.

Der Antrag auf die Vertagung der Sitzung oder auf den Schluß der Verhandlung bedarf der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne Diskussion über den Antrag abgestimmt.

§. 52.

Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsteher die Fragen; über die Stellung und Reihenfolge derselben kann das Wort begehrt werden, die Versammlung beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsteher solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Versammlung.

h) Abstimmung.

§. 53.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 54.

Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Vorsteher oder einer der fungirenden Beisitzer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern (§. 42 d. St.-O.) anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung der Versammlung der Vorsteher, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§. 55.

Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder durch Aufstehen. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebniß nach der Ansicht der fungirenden Beisitzer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch dieses noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt namentliche Abstimmung. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen. Auch außer dem erwähnten Fall kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; diese muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Der Vorsteher erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald der Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch nochmaligen Aufruf der Abwesenden Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 56.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

X. Ordnungsbestimmungen.

§. 57.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Vorsteher mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen

schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Versammlung, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Verhandlung entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 58.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Vorsteher kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 59.

Dem Vorsteher steht die Handhabung der Polizei im Sitzungssaal, den Zuhörerräumen und den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen zu. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Vorsteher anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

XI. Urlaub der Mitglieder.

§. 60.

Ist ein Mitglied verhindert, an den Sitzungen der Versammlung Theil zu nehmen, so ist dasselbe verpflichtet, dies dem Vorsteher, zugleich möglichst mit Angabe der Dauer der Behinderung, anzuzeigen.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 61.

Erachtet nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes die Versammlung eine alsbaldige Neuwahl für erforderlich (§. 21 der St.=O.), so ist der Magistrat von dem Vorsteher zu ersuchen, die Neuwahl in kürzester Frist zu veranlassen.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Stadtverordnete zu Berlin.

(L. S.) Dr. Straßmann.

Vorstehender Geschäftsordnung ertheilen wir hiermit unsere Zustimmung.

Berlin, den 12. Februar 1876.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt= und Residenzstadt.

(L. S.) Hobrecht.

II.

Vertrag

zwischen

dem Königlichen Fiskus einerseits und der Stadtgemeinde Berlin andererseits,

betreffend

die Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbau- und Unterhaltungslast durch die Stadtgemeinde Berlin.

Zwischen dem Königlich preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Baukommission einerseits, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, andererseits, wird vorbehaltlich der Genehmigung der Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Gegenstand des Vertrages.

§. 1.

Die bisherige Verpflichtung des Fiskus zum Bau und zur Unterhaltung eines Theils der Brücken und der öffentlichen Straßen und Wege, Plätze und Promenaden und zwar sowohl der unbefestigten als der in irgend einer Weise durch Pflaster, Chaussirung, Asphaltirung, Steinplatten ꝛc. befestigten Anlagen, sowie des Zubehörs als Banketts, Abzugskanäle, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken, Umwährungen ꝛc. geht, soweit diese Verpflichtung innerhalb des Weichbildes von Berlin nach Erlaß des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 497) dem Fiskus noch aus irgend welchem Grunde obliegt, mit dem 1. Januar 1876 auf die Stadtgemeinde Berlin dergestalt über, daß der Fiskus von diesem Tage ab von seiner Verpflichtung für immer befreit wird. Namentlich wird dadurch der Fiskus von der in dem Allerhöchst bestätigten Regulativ vom 31. Dezember 1838 festgestellten und von der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865 hinsichtlich eines Theils der Straßen im Zuge der ehemaligen Stadtmauer begründeten Verbindlichkeit für immer frei, dagegen

bezieht sich diese Bestimmung nicht auf die öffentlichen Wasserstraßen und Wasserläufe mit ihren Ufereinfassungen und Böschungen im Weichbilde Berlins.

Leistung der Stadtgemeinde.

§. 2.

Demgemäß tritt die Stadtgemeinde Berlin von dem im §. 1 gedachten Tage an in alle die Verpflichtungen ein, welche dem Fiskus aus dem bisher bestehenden Rechtsverhältnisse oblagen, oder aus demselben hätten hergeleitet werden können. Sie wird namentlich auch folgende Straßen in ihrer besonderen Art der Behandlung unterhalten: die Wilhelmsstraße, die bisher chaussirte Straße vor Bethanien, die Straße Unter den Linden und die Oberwallstraße.

Gegenleistung des Fiskus.

§. 3.

Der Fiskus überträgt der Stadtgemeinde Berlin für die Uebernahme dieser Verpflichtungen (§. 2) die innerhalb der städtischen Weichbildsgrenze gelegenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Brücken, Straßen, Wege, Plätze und Promenaden nebst Zubehör zu Eigenthumsrechten, soweit ihm solche aus irgend einem Rechtstitel zustehen. Ohne Königliche Genehmigung können jedoch Theile des abgetretenen Grund und Bodens den gegenwärtigen Zwecken des öffentlichen Verkehrs nicht entzogen werden.

Ferner zahlt der Fiskus vom 1. Januar 1876 ab an die Stadtgemeinde Berlin alljährlich am 1. Juli für das laufende Kalenderjahr eine nach demjenigen Kostenaufwande, welcher in Erfüllung der fiskalischen Baulast während der Jahre 1864 bis 1873 inklusive wirklich durchschnittlich gemacht ist, berechnete Rente von 556 431 *M.* 22 *₰*. Fiskus behält sich aber das Recht vor, diese Rente von:

„Fünfhundert Sechs und Funfzig Tausend Vier Hundert Ein und Dreißig Mark Zwei und Zwanzig Pfennige"

jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ganz oder theilweise abzulösen.

Außerdem werden der Stadtgemeinde die zum Zwecke eines architektonischen Abschlusses des Belleallianceplatzes reservirten, im Besitze des Fiskus befindlichen beiden Bauplätze am ehemaligen Halleschen Thore zum Eigenthum überlassen. Das Projekt zur Bebauung dieser Plätze unterliegt der Königlichen Genehmigung.

§. 4.

Behufs zweckmäßiger Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zum festgestellten Termin und zur Vermeidung schwieriger Abrechnungen verpflichtet sich Fiskus, die im Bau begriffene Hallesche Thorbrücke einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen nach dem Allerhöchst genehmigten Projekte und den superrevidirten Anschlägen im Jahre 1876 durch seine Organe fertigstellen zu lassen. Dagegen wird der durch

Staatshaushaltsetat der Jahre 1874 und 1875 noch nicht verfügbar gestellte Rest der Anschlagssummen in Höhe von 265 400 *M.*, in Worten:

„Zwei Hundert Fünf und Sechszig Tausend Vierhundert Mark“

von der Ablösungsrente des Jahres 1876 in Abzug gebracht.

Die Fahrstraßen über den Königsplatz, welche nach dem Ermessen der Staatsregierung vermehrt und umgelegt werden dürfen, sowie die Fußgängerwege längs den Straßen übernimmt die Stadtgemeinde Berlin erst nach der Fertigstellung durch den Fiskus in eigene Unterhaltung.

Ausnahme-Bestimmungen.

§. 5.

Ausgeschlossen von der Eigenthumsübertragung an die Stadtgemeinde und im Eigenthum des Fiskus verbleiben:

1. der Lustgarten;
2. der Opernplatz, beide (zu 1 und 2) bis an die Fußgängerwege (Trottoirs), welche den einen wie den andern Platz umziehen;
3. der Königsplatz;

   zu 1 bis 3 mit den darauf befindlichen Anlagen;
4. die beiden Rasenplätze an den beiden Seiten der Alsenstraße;
5. sämmtliche bisher auf Staatskosten unterhaltene öffentliche Denkmäler und Kunstwerke, auch das Reiterstandbild des großen Kurfürsten auf der Langen Brücke und die Marmorgruppen auf der Schloßbrücke, welche als Brückenzubehör nicht gelten;
6. die Depotplätze und sonstigen Grundstücke des Fiskus, welche, ohne den Zwecken des öffentlichen Verkehrs unmittelbar zu dienen, als Zubehör der Straßen aufgefaßt werden könnten.

§. 6.

Ungeachtet der Eigenthumsübertragung (§. 3) behält die Staatsregierung die Befugniß,

a) auf den Straßen und Plätzen von Berlin ohne irgend welches Entgelt für die Benutzung von Grund und Boden Telegraphenleitungen anzulegen, auch Denkmäler zu errichten und bei außerordentlichen Gelegenheiten zu vorübergehender Bestimmung Schmuckanlagen und Schaubühnen herzustellen;

b) hinsichtlich der ganzen nördlich von dem Königlichen Schlosse gelegenen Fläche der sogenannten Museumsinsel die Pläne zu den daselbst auszuführenden Bauten ohne jede Mitwirkung der städtischen Verwaltung festzustellen und, soweit es hiernach erforderlich sein sollte, auch Straßenterrain ohne irgend welches Entgelt für dessen Inanspruchnahme in die Bebauung hineinzuziehen. Eine hierdurch etwa veranlaßte anderweitige

Regelung oder Verlegung von Straßen wird auf fiskalische Kosten ins Werk gesetzt.

Diejenigen Theile bisher fiskalischer Straßen und Plätze, welche zur Ausführung der Stadteisenbahn, ihrer Bahnhofsanlagen und Anschlüsse erforderlich sind, bleiben der unentgeltlichen Verwendung für dieses Unternehmen vorbehalten. Die sich aus §. 14 des Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens werden hierdurch nicht berührt.

Rechtsverhältnisse zu dritten Personen.

§. 7.

Die Stadtgemeinde tritt vom 1. Januar 1876 ab an Stelle des Fiskus in alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben aus den von ihm an dritte Personen verliehenen Konzessionen zur Mitbenutzung unterirdischer Entwässerungskanäle.

Die von den betreffenden Konzessionsinhabern für die Mitbenutzung dieser Anstalten zu entrichtenden Beiträge zu den Unterhaltungs- und Reinigungskosten der letzteren gehen von dem erwähnten Tage ab auf die Stadtgemeinde Berlin über. Ausgeschlossen sind alle diejenigen Beiträge, welche zu den Räumungskosten der fiskalischen Wasserläufe für die in dieselben gestatteten Entwässerungen seitens des Fiskus erhoben werden.

Ferner tritt die Stadtgemeinde Berlin von demselben Zeitpunkte ab in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Fiskus bezüglich der seinerseits ertheilten oder zugesagten Erlaubniß zur Ausführung von Pferdebahnen und sonstigen baulichen Einrichtungen auf den fiskalischen Straßen innerhalb des Weichbildes.

Schlußbestimmung.

§. 8.

Durch diesen Vertrag werden alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen des Fiskus nicht berührt, welche ihm als Besitzer adjacirender Grundstücke wie jedem anderen Eigenthümer bezüglich der Bürgersteige ꝛc. obliegen und zustehen.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

(L. S.)

Königliche Ministerial-Baukommission.
gez. Kühlenthal. Zeidler.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht. Voigt.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 31. Dezember 1875.

(L. S.)

Der Finanzminister.
gez. Camphausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Dr. Achenbach.

III.

Regulativ

betreffend

die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin.

Die auf Grund des §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in der Stadt Berlin bestehende Gemeinde-Einkommensteuer wird vom 1. Januar 1875 ab nach folgenden Vorschriften erhoben:

§. 1.

Der Einkommensteuer unterliegen alle Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, und zwar:

a) alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853);

b) alle diejenigen, welche seit drei Monaten sich in demselben aufhalten (§. 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867);

c) alle diejenigen juristischen wie physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit Einschluß der hier nicht wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, jedoch nur von demjenigen Einkommen, welches ihnen aus diesen Quellen zufließt (§. 4 al. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

§. 2.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

a) die Mitglieder des Königlichen Hauses;

b) das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, wozu jedoch diesseitige Unterthanen, selbst wenn ihnen die Annahme eines fremden Kreditives gestattet worden ist, nicht gehören;

c) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht;
d) alle Personen unter 16 Jahren, soweit sie zur ersten Steuerstufe gehören;
e) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, die Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes (Cirkularverfügung des Finanzministers vom 6. November 1873), sowie die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zum Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staatsklassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind;
f) diejenigen Personen, welche an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staatsklassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind.

§. 3.

a) Wegen Besteuerung des Einkommens der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Militärärzte, sowie wegen des Diensteinkommens der Staats- und Reichsbeamten und Wartegeldempfänger, Pensionäre, ferner der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Zur Allerhöchsten Disposition gestellte Offiziere unterliegen der Besteuerung nur von ihrem außerdienstlichen Einkommen.
b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von der Steuer hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen die Befreiung von direkten persönlichen Gemeindeabgaben zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand, oder soweit ihnen das Einkommen aus Dienstgrundstücken zufließt. (§. 4 al. 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.)

§. 4.

Bei denjenigen Einwohnern der Gemeinde (§. 1a) und denjenigen nach §. 1 sub b steuerpflichtigen Personen, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum beziehen, wird dieser Theil zur Besteuerung nicht herangezogen.

Insofern ein Theil des Einkommens aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt und daselbst erweislich bereits einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, ist derselbe auf Antrag des betreffenden Steuerpflichtigen bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von der hiesigen Besteuerung freizulassen. In jedem Falle bleibt aber das volle, aus auswärtigem Grundbesitz

oder auswärtigen gewerblichen Anlagen nicht fließende Einkommen unverkürzt steuerpflichtig.

§. 5.

Die Steuerpflicht beginnt:

1. für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben (§. 1a), mit dem ersten Hebungstermine, mit welchem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangen;
2. für Neuanziehende oder solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne zu begründen, sich nur hier aufhalten (§. 1b), mit dem nach Ablauf des dritten Monats ihres hiesigen Aufenthalts eintretenden ersten Hebungstermin, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nachzuentrichten haben;
3. a) bei den juristischen Personen,
   b) bei den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowie auch
   c) bei sonstigen Personen, welche hier keinen Wohnsitz haben, aber im Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe beginnen oder als Gesellschafter einer hiesigen offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft eintreten (§. 1c),

   mit dem ersten Hebungstermine nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

Als Hebungstermin gilt der erste Tag eines jeden Quartals.

§. 6.

Die Steuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes mit dem Ende des Monats, in welchem der zur Steuer Veranlagte die Anzeige des thatsächlich erfolgten Aufgebens des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes gemacht hat;
3. bei solchen Personen, welche auf Grund des §. 5 sub 3c veranlagt sind, durch die Veräußerung der Grundstücke oder durch das Aufgeben des stehenden Gewerbebetriebes oder durch das Ausscheiden als Gesellschafter einer hiesigen offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft mit Ende des Monats, in welchem dieser Fall eintritt.

§. 7.

Die Gemeinde-Einkommensteuer wird nach denselben Einkommensstufen erhoben, welche für die Staatsklassen- und klassifizirte Einkommensteuer vorgeschrieben sind.

Die für die einzelnen Einkommensstufen der Staatsklassen- und klassifizirten Einkommensteuer festgesetzten Steuersätze dienen als Normalsätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer. (§. 13.)

§. 8.

Die Veranlagung der, der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Personen erfolgt, soweit sie zur Staatsklassen- resp. klassifizirten Einkommensteuer herangezogen sind, durchgehends in dieselben Steuerstufen, welche für sie bei ihrer Veranlagung zu diesen Steuern in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt werden, mit Berücksichtigung des §. 12.

§. 9.

Diejenigen physischen Personen, welche der Staatsklassen- resp. klassifizirten Einkommensteuer nicht unterliegen, aber zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden von den zur Einschätzung für die Staatsklassensteuer gebildeten Kommissionen nach den für diese Steuer geltenden Grundsätzen eingeschätzt.

§. 10.

Die Einschätzung der juristischen Personen (§. 1c) erfolgt alljährlich durch eine besondere, für die ganze Stadt von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Kommission von 15 Mitgliedern nach den für die Staatsklassen- und klassifizirte Einkommensteuer geltenden Grundsätzen.

Für die Wahl und Verpflichtung der Mitglieder finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsklassensteuer gegeben sind.

Die Ernennung des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt durch den Magistrat.

§. 11.

Für die Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Eisenbahngesellschaften ist die Mitwirkung der betreffenden Eisenbahnkommissariate in Anspruch zu nehmen.

§. 12.

Die Feststellung der, der Gemeinde-Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommensbeträge (§§. 3 und 4) liegt der Steuerbehörde ob.

§. 13.

Nach der Höhe desjenigen Theils des Haushaltsbedarfs, welcher durch die bestehenden Abgaben und sonstigen Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird alljährlich durch Kommunalbeschluß die Quote festgesetzt, welche für das betreffende Steuerjahr von den Normalsteuersätzen (§. 7) zu erheben ist.

§. 14.

Nach erfolgter Einschätzung wird jedem Steuerpflichtigen die Steuerstufe, zu welcher er eingeschätzt ist, bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung des Steuerbetrages, welchen die Steuerpflichtigen der einzelnen Steuerstufen mit Rücksicht auf die durch Kommunalbeschluß festgesetzte Quote (§. 13) zu entrichten haben, erfolgt durch die öffentlichen Blätter. Die Steuer ist an die Steuerempfangsstelle zu zahlen; es bleibt jedoch dem Beschlusse der Kommunalbehörde vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch besonders angestellte Steuererheber bewirken zu lassen.

§. 15.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in vier Quartalraten pränumerando zu entrichten. Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages, sowie auch nur mehrerer Quartalsraten steht jedem Steuerpflichtigen frei.

Erfolgt die fällige Zahlung im Laufe des ersten Quartalmonats nicht, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die exekutivische Einziehung der Steuer.

§. 16.

Hinsichtlich der Reklamationen gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer findet folgendes Verfahren statt:

a) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die mit ihrem ganzen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden, sollen, auch ohne daß es der vorherigen Einreichung einer Reklamation gegen die Gemeinde-Einkommensteuer bedarf, die auf Reklamation gegen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen der Staatsbehörden ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der genannten Steuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat.

b) Reklamationen von juristischen oder solchen physischen Personen, welche nicht in den Staatsklassen- oder klassifizirten Einkommensteuerrollen verzeichnet sind, oder von solchen Personen, welche zwar darin verzeichnet, aber beanspruchen, daß ihr Einkommen ganz oder theilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder bei derselben niedriger veranlagt resp. besteuert werden muß, sind binnen einer präklusivischen Frist von 3 Monaten nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung bei der Steuerbehörde schriftlich anzubringen, welche darauf entscheidet. Die Reklamationen derjenigen Personen, welche auf Grund der §§. 9 und 10 von den Einschätzungskommissionen eingeschätzt wurden, sind den betreffenden Kommissionen zur Begutachtung vor der Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde steht den Reklamanten der Rekurs an die Königliche Regierung in Potsdam binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an offen.

Wollen sich die Steuerpflichtigen bei den Entscheidungen der Königlichen Regierung nicht beruhigen, so kommen für die weitere Beschwerdeführung die für Kommunalangelegenheiten im Allgemeinen bestehenden Instanzen mit der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verordneten sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anwendung.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 17.

Bei Ab- und Zugängen am Einkommen der Steuerpflichtigen während des Steuerjahres kommen die für die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, sowohl für die auf Grund des §. 8 als auch für die auf Grund der §§. 9 und 10 veranlagten Steuerpflichtigen zur Anwendung.

§. 18.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden auch auf die Gemeinde-Einkommensteuer Anwendung.

§. 19.

Die Verwaltung der Gemeinde-Einkommensteuer wird der Steuer- und Einquartierungs-Deputation übertragen, welche die in diesem Regulativ der Steuerbehörde überwiesenen Funktionen zu versehen hat. Insbesondere liegt der letzteren die fortgesetzte Aufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bestimmungen dieses Regulativs ob.

Berlin, den 29. September 1874.

(L. S.)
Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Hobrecht.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch auf Grund der Vorschriften im §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt.

Potsdam, den 7. Oktober 1874.

(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Oktober 1874.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Hobrecht.

IV.

Rathswaage-Tarif.

Wer sich der Rathswaagen bedient, hat vom 1. Januar 1875 ab die Waagegebühren nach folgenden Sätzen zu bezahlen:

A. Auf den gleichschenkligen Waagen.

1.	Wolle, mit Einschluß der Kosten für das Ab- und Aufladen während des Wollmarktes, für den Zentner Brutto	20 ₰
2.	Wolle, ohne Kosten für das Ab- und Aufladen, für den Zentner Brutto	15 =
3.	Frachtgüter in Kollis und andere Gegenstände mit Ausnahme der Wolle, für den Zentner Brutto	10 =

B. Auf der Brückenwaage.

4.	Heu, Stroh, Borke und andere Gegenstände, für den Zentner Brutto (inkl. des Wagens)	2 =
5.	Kohlen, für den Zentner Brutto (inkl. des Wagens)	1 =

C. Auf der Gold- und Silberwaage.

6. Gold in Barren oder Münzen bis 5 Kilo 40 ₰, bis 10 Kilo 60 ₰, bis 15 Kilo 80 ₰, bis 20 Kilo 1 *M.* ꝛc.
7. Silber in Barren oder Münzen bis 5 Kilo 20 ₰, bis 10 Kilo 30 ₰, bis 15 Kilo 40 ₰, bis 20 Kilo 50 ₰ ꝛc.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den einen halben Zentner nicht erreichenden Kilogrammen, wird das Waagegeld von 1/2 Zentner erhoben. Ein halber Pfennig wird für einen ganzen Pfennig gerechnet.

2. Der Wagen, auf welchem das zu verwiegende Gut zur Brückenwaage kommt, oder die Tara, wird auf Verlangen der Interessenten ohne besondere Vergütigung gewogen. Wird dieses nicht verlangt, so ist dennoch das volle Waagegeld zu erlegen.

3. Der Wagen oder die Tara wird gegen Vorzeigung des Waagescheines auch ohne Vergütigung gewogen, selbst wenn das Gut nicht auf derselben Rathswaage verwogen worden ist.

4. Ob die Tara, welche zum Verwiegen gebracht wird, die richtige sei, bleibt allein der Kontrole der Interessenten überlassen.

5. Für Ausfertigung eines Duplikats des Waagescheins werden erhoben 10 ₰

Wer ein solches verlangt, ist gehalten, zu warten, bis der Waagemeister Zeit gewinnt, es auszufertigen.

6. Für das Packen des Tabacks auf die Schaalen erhält der Waagesetzer für jede 10 Zentner . . . . 10 =

7. Außer diesen Gebühren darf nichts, und namentlich kein Trinkgeld gefordert werden.

8. Die Waagegebühren sind sogleich zu berichtigen, anderenfalls der Waagemeister verpflichtet ist, einen Theil des gewogenen Guts zur Sicherheit an sich zu behalten.

9. Die Waagen sind in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr, März und Oktober von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, April, Mai, August und September von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr und in den Monaten Juni und Juli von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr geöffnet.

10. Zur Beförderung möglichster Ordnung und Beschleunigung soll in vorkommenden Fällen eine Fuhre Stadtgut mit einer Fuhre Landgut oder Taback wechseln. Ist kein Stadtgut an der Waage, so wechseln Taback und anderes Landgut untereinander.

11. Kommt Jemand mit mehreren Fuhren zur Waage, so darf er einen andern, der nach ihm angekommen, nicht länger als eine halbe Stunde warten lassen, ist vielmehr gehalten, nach Verlauf einer halben Stunde, abwechselnd mit dem später Angekommenen zu wiegen.

12. Diejenigen Wagen, welche Güter führen, die auf den Schenkelwaagen verwogen werden sollen, dürfen Behufs des Abladens nicht auf die Brückenwaage fahren.

Diese Anordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. November 1874.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

V.

T a r i f,

nach welchem das Stättegeld in der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 1. Januar 1875 an zu entrichten ist.

I. V o n S t e l l e n,

welche in den Wochenmärkten oder sonst benutzt werden, täglich:

1. für eine Wagenladung . . . . 13 ₰
2 für jeden laufenden Meter der vorderen Länge einer Verkaufsstelle mit Inbegriff der Fischerstellen . . . . 4 „
3. für Pferde, Ochsen, Kühe pro Stück . . . . 13 „
4. von Geflügel, das weder auf einem Wagen noch in einem Behälter, oder sonst gebunden — wofür der Tarif Nr. 1 und resp. Nr. 2 gilt — zum Verkauf gestellt wird, pro Stück . . . . 1 „

II. I m J a h r m a r k t e,

auf die ganze Marktzeit.

1. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge einer Bude . . 40 ₰
2. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge eines Schragens und daneben befindlichen Tisches, Kastens ꝛc. . . . . 22 „
3 für den laufenden Meter der vorderen Länge eines Tisches und daneben befindlichen Kastens . . . . 14 „
4. von Verkäufern, welche ihre Waaren auf der Erde auslegen, auf Wagen und anderen Gerüsten feilhalten, als Töpfer, Böttcher, Korbmacher, Kupferschmiede, Schuhmacher ꝛc. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge der Verkaufsstelle . . . . . . 22 „

III. Im Weihnachtsmarkte,

auf die ganze Marktzeit.

1. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge einer Bude . . 80 ₰
2. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge eines Schragens und daneben befindlichen Kastens, Tisches ꝛc. und einer anderen Verkaufsstelle . . . . 40 „
3. für jeden laufenden Meter der vorderen Länge eines Tisches und daneben befindlichen Kastens . . . . 22 „

Allgemeine Bestimmungen.

1. Vorstehendes, zur Kämmereikasse fließendes Stättegeld ist von allen Markt- und sonstigen Verkäufern zu entrichten, welche ihre Produkte und Waaren auf den Straßen, mit Einschluß der Bürgersteige, oder auf öffentlichen Plätzen hierselbst feil halten.

2. Das für jeden Tag oder auf die Dauer des Marktes vorstehend festgesetzte Stättegeld muß entrichtet werden, auch wenn die eingenommene Stelle demnächst nur kürzere Zeit benutzt wird.

3. Ort und Ausdehnung jeder Verkaufsstelle wird von der Polizei-Behörde bestimmt.

4. Stättegeld wird nicht erhoben:

a) von der Wolle;
b) von den feststehenden Buden, welche einen jährlichen Kanon zur Kämmereikasse entrichten. Wird aber ein Raum vor, neben oder hinter denselben zum Auslegen von Waaren benutzt, so unterliegt dieser dem oben bestimmten Stättegelde;
c) von denjenigen Verkaufsgegenständen, welche an Häusern, Ladenthüren, Fenstern ꝛc. ausgehängt, oder auf Haus- und Ladentreppen, Kellerhälsen ꝛc. ausgestellt, oder von Hauseigenthümern selbst auf den Bürgersteigen vor ihren Grundstücken zum Verkaufe ausgelegt werden;
d) von den Plätzen auf dem Bürgersteige, wenn der Hausbesitzer eine Platzmiethe bisher von denselben bezogen hat;
e) von den Verkaufsplätzen auf dem Wasser;
f) von den Bewohnern des platten Landes oder der Ackerbau treibenden kleinen Städte, wenn sie von auswärts ihre eigenen Erzeugnisse an Getreide, Viktualien, Viehfutter oder andere rohe Produkte und Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf und dergleichen zum Verkauf bringen und sich durch ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß ihrer Ortsbehörde darüber gegen den Stätte-

gelderheber ausweisen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände zu Markte bringen.

Wer ein solches Attest nicht vorzeigen kann, ist zur Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes verpflichtet und kann solches durch Nachbringung des Attestes nicht zurückverlangen.

Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Jahr- und Weihnachtsmärkte, sowie auch nicht auf die für einzelne Gegenstände von Zeit zu Zeit stattfindenden oder noch eingeführten besonderen Märkte, wo sie (die Bewohner des platten Landes rc.) gleich allen übrigen Verkäufern das tarifmäßige Stättegeld zu entrichten haben.

5. Etwaige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes oder dessen Betrag entscheidet zunächst der betreffende Markt- oder Revier-Polizeibeamte nach Anleitung des vorstehenden Tarifs.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Vorstehender Tarif wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

(L. S.)

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. von Madai.